



Wortprotokoll der 150. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 29. Mai 2017, 13:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 13

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissengesellschaft (Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

BT-Drucksache 18/12329

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Stefan Heck [CDU/CSU]
Abg. Christian Flisek [SPD]
Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]
Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Sigrid Hupach, Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen

BT-Drucksache 18/5405

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Stefan Heck [CDU/CSU]

Abg. Christian Flisek [SPD]

Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 4
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 10
Sprechregister Abgeordnete	Seite 11
Sprechregister Sachverständige	Seite 12
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 38

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

Montag, 29. Mai 2017, 13:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brandt, Helmut		Bosbach, Wolfgang	
Heck Dr., Stefan		Fabritius Dr., Bernd	
Heil, Mechthild		Frieser, Michael	
Hirte Dr., Heribert		Gutting, Olav	
Hoffmann, Alexander		Harbarth Dr., Stephan	
Hoppenstedt Dr., Hendrik		Henrich, Michael	
Launert Dr., Silke		Heveling, Ansgar	
Luczak Dr., Jan-Marco		Jörrißen, Sylvia	
Monstadt, Dietrich		Jung Dr., Franz Josef	
Ripsam, Iris		Lach, Günter	
Rösel, Kathrin		Lerchenfeld, Philipp Graf	
Seif, Detlef		Maag, Karin	
Sensburg Dr., Patrick		Noll, Michaela	
Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Schnieder, Patrick	
Ullrich Dr., Volker		Stritzl, Thomas	
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	
Wellenreuther, Ingo		Woltmann, Barbara	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			

23. Mai 2017

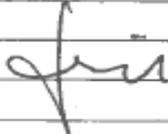
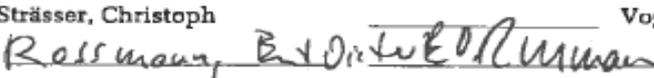
AnwesenheitslisteReferat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 3



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 29. Mai 2017, 13:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bähr-Losse, Bettina	_____	Barley Dr., Katarina	_____
Bartke Dr., Matthias	_____	Franke Dr., Edgar	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Drobinski-Weiß, Elvira	_____	Högl Dr., Eva	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Lischka, Burkhard	_____
Flisek, Christian		Miersch Dr., Matthias	_____
Groß, Michael	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin	_____	Müntefering, Michelle	_____
Jantz-Herrmann, Christina	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Rode-Bosse, Petra	_____	Rohde, Dennis	_____
Steffen, Sonja	_____	Schieder, Marianne	_____
Strässer, Christoph	_____	Vogt, Ute	_____
Reissmann, Bernd			_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Binder, Karin	_____	Jelpke, Ulla	_____
Sitte Dr., Petra		Lay, Caren	_____
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	_____	Renner, Martina	_____

24. Mai 2017

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251. Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 3



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 29. Mai 2017, 13:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Köul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian	_____	Notz Dr., Konstantin von	_____
<u>GEHRING, KAI</u>			_____

23. Mai 2017

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 3



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Montag, 29. Mai 2017, 13:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
GLAS, VERA	CDU/CSU	V. Glas
Liebs, Harbmut	Die Linke	H. Liebs
Marmann, Zita	SPD	Z. Marmann
Vorländer, Michael	CDU/CSU	M. Vorländer
JASPERS, Mike	"	M. Jaspers
LEBERL, JENS	-u-	J. Leberl
Wip. Sinn	Lin. (MIO-MWI)	Sinn
von Pletthausen, Hanno	CDU/CSU	H. von Pletthausen
Piallat, Chris	B90/Grüne	C. Piallat
Schulze, Uwe	SPD	U. Schulze

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 29. Mai 2017, 13:00 Uhr

Seite 3

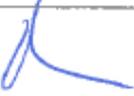
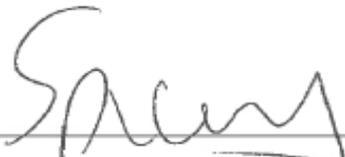
Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen	Uebecke, Soech		RR'in
Hamburg	Germann, Anne-K.		Ref'in
Hessen	Steinbach		RD
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	FREYER	Gronel	RR'in
Rheinland-Pfalz	Stauf	Stauf	Ref'in
Saarland			
Sachsen	Salt, Andrea		RR'in
Sachsen-Anhalt	LIENAU, MARC		RR
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigenzur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 29. Mai 2017, 13.00 Uhr

Name	Unterschrift
Prof. Dr. iur. Christian Berger, LL.M. Universität Leipzig Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilrecht und Urheberrecht	
Christoph Bruch Repräsentant der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Helmholtz Association, Potsdam	
Barbara Budrich Verlag Barbara Budrich, Leverkusen Geschäftsführerin	
Prof. Dr. Leonhard Dobusch Universität Innsbruck Institut für Organisation und Lernen	
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale) Humboldt-Universität zu Berlin Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen Universität Konstanz Informatik & Informationswissenschaft	
Prof. Dr. Christian Sprang Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. Rechtsanwalt, Justiziar, Leitung der Rechtsabteilung, Frankfurt am Main	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Christian Flisek (SPD)	21, 31
Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Dr. Stefan Heck (CDU/CSU)	22, 32
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD)	24, 33
Tankred Schipanski (CDU/CSU)	23, 31
Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.)	23, 32
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	25, 32
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	22, 33



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. iur. Christian Berger, LL.M. Universität Leipzig Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilrecht und Urheberrecht	13, 30, 33, 34
Christoph Bruch Repräsentant der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Helmholtz Gemeinschaft, Potsdam	14, 29, 35
Barbara Budrich Verlag Barbara Budrich, Leverkusen Geschäftsführerin	15, 29
Prof. Dr. Leonhard Dobusch Universität Innsbruck Institut für Organisation und Lernen	16, 28, 35
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale) Humboldt-Universität zu Berlin Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	17, 26, 35
Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen Universität Konstanz Informatik & Informationswissenschaft	18, 25, 36
Prof. Dr. Christian Sprang Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. Rechtanwalt, Justiziar, Leitung der Rechtsabteilung, Frankfurt am Main	20, 25, 37



Die **Vorsitzende Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Einen wunderschönen guten Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen und auch ein herzliches Willkommen an die Bundesregierung. Wir führen jetzt eine öffentliche Anhörung zu zwei Dingen durch: Einmal zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft. Es ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, getragen von CDU/CSU und SPD. Das sage ich nur, weil ich heute früh schon wieder irgendwelche anderen Dinge gelesen haben. Zweiter Punkt ist der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Verleihbarkeit digitaler Medien, entsprechende analoge Werke in öffentlichen Bibliotheken sicherstellen“. Ich begrüße neben den Kolleginnen und Kollegen aus diesem Ausschuss auch die Kolleginnen und Kollegen aus anderen mitberatenden Ausschüssen. Ich begrüße die sieben Sachverständigen, die Vertreter der Bundesregierung und die Gäste oben auf der Tribüne.

Im Unterricht und in der Wissenschaft werden seit jeher intensiv – das liegt in der Natur der Sache – urheberrechtlich geschützte Werke genutzt. Es gibt nach Auffassung der Bundesregierung folgende Defizite: Zum Einen, dass das bisherige Urheberrecht eine Vielzahl kleinteilige, an unterschiedlichen Stellen geregelte gesetzgeberische Erlaubnistatbestände zu Gunsten von Unterricht und Wissenschaft regelt. Zum anderen werden durch Digitalisierung und Vernetzung die bestehenden Schrankenbestimmungen für Wissenschaft und Unterricht, die sich an analoger Nutzung orientieren, den heutigen Anforderungen nicht mehr vollständig gerecht. Das denken wohl alle. So geht auch seit längerer Zeit der öffentliche Diskurs. Deshalb gibt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zwei Ansätze. Erstens: Es werden die Vorschriften über erlaubnisfreie Nutzung für Bildung und Wissenschaft neu geordnet. Zweitens: Es sollen die Erlaubnistatbestände erweitert werden, um die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen und die gesetzlich erlaubte Nutzung soll angemessen vergütet werden. Die Fraktion DIE LINKE hat in ihrem Antrag die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz auf unkörperliche Gegenstände, wie E-Books, ausgeweitet wird. Drittens: Die Mittel für

die Entschädigung für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen an Verlage und Autoren sollen angemessen aufgestockt werden. Viertens: Auf die Länder soll Einfluss genommen werden, Kommunen in die Lage zu versetzen, die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in angemessener Höhe sicher zu stellen und die Finanzierung der Landes- und Hochschulbibliotheken zu gewährleisten.

Soweit der Überblick über das, was wir heute an Regelwerk diskutieren. Formale Hinweise als erstes an die Sachverständigen: Wir haben in diesem Kasten eine digitale Uhr laufen und bitten Sie, sich in Ihrem Eingangsstatement auf fünf Minuten zu beschränken. Die Uhr zählt rückwärts. Wenn die Ziffern rot werden, sind die fünf Minuten um. Schauen Sie bitte hin und wieder darauf. Dann brauche ich Sie nicht in einem Gedankengang abubrechen. Es geht uns um die ungefähre Einhaltung von fünf Minuten. Danach führen wir Fragerunden durch. Wir beginnen bei den Stellungnahmen als erstes alphabetisch mit Herrn Professor Berger und werden bei der ersten Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge mit Herrn Professor Sprang beginnen. Hier gilt: Jede Abgeordnete, jeder Abgeordnete stellt in einer Runde zwei Fragen. Das heißt nicht: Zwei Fragen an zwei Sachverständige, sondern insgesamt zwei Fragen, an wen auch immer. Letzter Hinweis: Diese Anhörung ist öffentlich. Es gibt eine Tonaufzeichnung. Daraus wird ein Wortprotokoll erstellt. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Das war der bürokratische Teil. Nun hat Herr Professor Dr. Berger das Wort. Bitte!

SV Prof. Dr. Christian Berger: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Wir haben es hier mit einem durchaus beachtlichen Gesetzeswerk zu tun, das ich natürlich nicht in allen Punkten bewerten kann. Ich möchte mich auf drei kritische Punkte beschränken, die auch in der Diskussion eine große Rolle spielen: Es geht erstens um die Frage des Vorrangs angemessener Verlagsangebote, zweitens um den Umfang der Masternutzung und drittens um die Frage der gesetzlichen Vergütung. Im Hinblick auf die Frage, ob Verlagsangebote den Rückgriff auf die Schranke sperren, stellt sich die Frage, von welchem Modell man für die Informations- und Literaturversorgung im Wissenschaftsbereich ausgeht. Wenn man sich hier für den Vorrang marktkonformer Lösungen



entscheidet, dann muss man sich eigentlich konsequenter Weise auch einem Vorrang angemessener Angebote nähern. Die Bedenken verstehe ich. Die Bedenken beziehen sich auf die Frage: Wie kann der einzelne Dozent erkennen, ob es für ein bestimmtes Stück Literatur ein Angebot gibt? Daraus folgt, dass nur transparente Angebote einen Vorrang genießen können. Noch schwieriger sind die Bedenken im Hinblick auf die Frage der Angemessenheit. Natürlich besteht das Risiko, dass unangemessene Konditionen mit solch einem Angebot verbunden sind. Ob man daraus aber ableiten darf, dass Angebote grundsätzlich keinen Vorrang genießen sollen, bezweifle ich sehr. Man müsste einen Streitlösungsmechanismus finden und beispielsweise Schiedsstellen beauftragen, hier rasche Entscheidungen zu treffen – auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Allerdings dürfen diese Entscheidungen dann hinterher nicht rückwirkend aufgehoben werden. Ich denke, damit hat man auch die Grundlage für einen Kommunikationsprozess im Blick auf die Angemessenheit.

Zweitens zum Umfang der Nutzung: Hier ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber sich um klare Prozentangaben bemüht. Allerdings sehe ich hier zwei kritische Themen. Einmal den Umfang der Terminalschranke. Hier wird der Wegfall der Bestandsakzessorität in Verbindung mit der Zulässigkeit von Anschlusskopien von 10 Prozent – wiederum beschränkt auf eine Sitzung – dazu führen, dass das Anschaffungsverhalten der Bibliotheken und auch das Maß der Nutzung erheblich die bisherigen Möglichkeiten übersteigen wird. In der Gesamtschau ist das bedenklich weit gefasst, zumal für die Frage der Vergütung sich nichts Präzises im Gesetz findet. Gleiches gilt für den Kopienversand auf Bestellung. Hier ist insbesondere festzuhalten, dass die bisherige Akzessorität zu § 53 des Urhebergesetzes (UrhG), also die Bindung an die Privilegien des Nutzers, wegfällt und die Nutzung für alle nicht kommerziellen Zwecke, also auch letztlich die private Nutzung, wiederum ohne klare Vergütungsregeln vorgesehen ist.

Dritter Punkt, und das ist vielleicht der Gravierendste: Verfassungsrechtlich und europarechtlich ist eine angemessene gesetzliche Vergütung vorgeschrieben. Der Regierungsentwurf regelt die Vergütung nur dem Grunde nach. Das ist keine Regelung, wie wir sie etwa im § 54a UrhG für

die Vervielfältigung haben. Art und Ausmaß der Entschädigung, so sagt es Artikel 14 des Grundgesetzes (GG), muss aber der Gesetzgeber festlegen. Im Regierungsentwurf werden die Strukturmerkmale, die Bemessungsfaktoren und die Höhe der angemessenen Vergütung indes an einen Verhandlungsprozess privater Normsetzungssubjekte, Verwertungsgesellschaften und Nutzer delegiert, ohne die Frage der demokratischen Legitimation der Beteiligten vor dem Hintergrund dieser grundrechtsrelevanten Entscheidung aufzuwerfen. Der verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Ausgleich ist für den Gesetzgeber damit derzeit kaum in Umrissen abschätzbar, sondern hängt letztlich vom Kräfteverhältnis der Verhandlungsbeteiligten ab. Das gilt nicht nur für die Einnahmenseite im Hinblick auf die Verwertungsgesellschaften, sondern es gilt auch für die Verteilungsseite. Auch da haben wir große Spielräume, die einer demokratischen Legitimation oder Rechtfertigung nicht unterworfen sind, sondern nur noch den privatrechtlichen Strukturen der Verwertungsgesellschaften. Schließlich ist zu konstatieren: Artikel 14 GG verlangt Rechtsschutz für die Höhe der Entschädigung. Auch da sehe ich im Hinblick auf die Verwertungsgesellschaften, wie wir sie derzeit haben, erhebliche Defizite. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Berger. Jetzt hat Herr Bruch das Wort.

SV **Christoph Bruch**: Herzlichen Dank, dass ich hier Stellung nehmen darf. Ich spreche im Namen der Allianz der Deutschen Wissenschaftsorganisationen. Es ist zu Anfang durch Frau Künast bereits gesagt worden, der Umstand, dass eine Schranke für Bildung und Wissenschaft benötigt wird, ist Konsens. Wir haben auch bereits entsprechende Schrankenregelungen, die im Prinzip von allen Beteiligten als unzureichend angesehen werden und die in der Anwendung zu kompliziert sind. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der uns jetzt vorliegt, würde die Schrankenregelung deutlich verständlicher gestalten und damit die Rechtssicherheit erhöhen. Das wird von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen nachhaltig begrüßt. Wir fügen gleichzeitig hinzu, dass der Referentenentwurf noch näher an unseren Vorstellungen lag, aber wir unterstützen den Regierungsentwurf, der jetzt vorliegt, nachhaltig.



Ich möchte im Folgenden auf einige Einzelaspekte des vorliegenden Entwurfes eingehen, um rote Linien, die aus der Sicht der Wissenschaftsallianz besonders wichtig sind, hervorzuheben. Für uns ist zentral, dass mit der Bildungs- und Wissenschaftsschranke verbunden ist, dass es einen eindeutigen Schrankenvorrang gibt und dass wir nicht nochmal in Prüfverfahren münden. Das kam auch in der Stellungnahme von Herrn Berger heraus. Dann müssten wir wieder ein neues Verfahren eröffnen, in dem festgelegt wird, was denn jeweils angemessen ist und was nicht. Ebenso gilt aus unserer Sicht: Selbstverständlich soll angemessen vergütet werden. Aber die Erhebung für die Vergütung darf nicht zu aufwendig sein, vor allen Dingen im Verhältnis zu dem, was ausgeschüttet wird. Mit diesem Anspruch bewegt sich die Allianz auch auf der Ebene, die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefordert wurde. Der Nutzungsumfang ist im Verhältnis vom Referenten- zum Regierungsentwurf stark zurückgenommen worden. Wir sind jetzt mit den vorgeschlagenen 15 Prozent sehr nahe an dem, was jetzt als geltende Rechtslage gesehen wird – die 12 Prozent. Eine Ausweitung findet weniger über diese Prozentangabe als über die Erlaubnistatbestände statt. Aus Sicht der Allianz ist sozusagen das Ende der Fahnenstange erreicht. Wenn wir jetzt noch eine Verschlechterung darüber hinaus bekämen, stellt sich für uns die Frage, ob wir überhaupt noch zu einem Fortschritt kommen. Eine Rückausnahme für Lehrbücher lehnen wir ab. Sie würde zwei Probleme aufwerfen. Das erste Problem wäre eine Definition, was ein Lehrbuch ist. Wir sehen auch die Gefahr, dass wenn es solch eine Rückausnahme gäbe, Verlage dazu verführt sein könnten, viele Produkte als Lehrbücher zu bezeichnen, um sozusagen einen Schutz vor der Bildungs- und Wissenschaftsklausel zu etablieren.

Text und Data-Mining: Wir sind sehr froh darüber, dass die Bestimmungen zu Text und Data Mining in den Gesetzesvorschlag aufgenommen wurden. Gleichzeitig halten wir die Bestimmungen für noch nicht völlig sachgerecht. Hier sehen wir aber das Problem zentral auf europäischer Ebene. Deswegen ist es dem deutschen Gesetzgeber nicht vorzuerwerfen. Wir würden uns wünschen, dass im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens der Bundestag und auch die Bundesregierung deutlicher erklären, was sie für eine angemessene Regelung zum Thema Text- und Data-Mining halten – unabhängig von

dem, was ihnen jetzt an Handlungsspielraum zur Verfügung steht und wie Sie gegebenenfalls diese Position auf europäischer Ebene vertreten. Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Bruch. Dann hat Frau Budrich das Wort.

SVe **Barbara Budrich**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank, dass ich heute vor Ihnen als Verlegerin sprechen darf. Ich bin Verlegerin in meinem eigenen Wissenschaftsverlag. Dieser Verlag ist einer von über 300 Wissenschaftsverlagen in Deutschland. Es gibt also nicht nur drei Großkonzerne, über die gelegentlich gesprochen wird, sondern eine Vielzahl an Häusern sehr unterschiedlicher Größe. Meiner ist ein kleinerer Verlag. Wir haben 14 Mitarbeiter, aber wir sind im Bereich der Sozial- und Erziehungswissenschaften ein durchaus eingeführter Verlag und zwar nicht nur in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum, sondern auch in Europa, und innerhalb unserer Nische, tatsächlich auch darüber hinaus. Wir sind einer von diesen 300 Verlagen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Verlage, die aufgrund der geplanten Wissenschaftsschranke, also der Einschränkung der Urheberrechte, große Nachteile befürchten. Aus unserer Perspektive erscheint dieser Vorstoß wie eine gesetzlich sanktionierte Teilenteignung – unfair und jedenfalls nach aktueller Rechtslage nahezu entschädigungsfrei. Jedenfalls haben wir keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung. Der Entwurf würde sich auf unser Geschäft in vielerlei Hinsicht negativ auswirken. Ich habe schriftlich dazu einiges ausgearbeitet. Heute beschränke ich mich auf den Lehrbuchbereich, was sehr interessant ist, weil der Kollege über die Verlage behauptet hat: Gibt man uns eine Lehrbuchbereichsausnahme, würden wir schon Wege finden, das Gesetz zu unterlaufen. Das finde ich eine interessante Annahme. Für uns als Verlag gehören Lehrbücher zu den ressourcenintensivsten Investitionen im Bereich unserer Publikationen, außer neu eingeführten Zeitschriften. Wir haben dreißig Fachzeitschriften in unserem Programm, damit sind wir in den Sozialwissenschaften sehr weit vorne. Ich weiß, dass es in den Naturwissenschaften und Technikfächern eine lächerliche Zahl ist. Aber bitte unterschätzen Sie unser Haus nicht, nur weil wir kleine Zahlen haben. Wir entwickeln



Lehrbücher in Zusammenarbeit mit den Herausgeberinnen und Autoren. Wir stoßen es oft genug an, ohne unseren Impuls, unsere Konzeptionen und unsere Unterstützung würden viele Lehrbücher gar nicht entstehen: Lehrbücher, wie zum Beispiel unsere aktuelle Lehrbuchreihe zur Einführung in das Studium der sozialen Arbeit. Für Lehrbücher erhalten wir niemals oder nur in ganz, ganz seltenen Fällen Zuschüsse, sondern wir tragen das gesamte wirtschaftliche Risiko. Bei der genannten Reihe sind wir involviert in die Konzeption von Reihe und Einzelbänden. Das läuft seit über zehn Jahren. Wir betreuen die Herausgeber und die einzelnen Autoren. Wir unterstützen die Didaktisierung, besorgen das Lektorat, Lay-out, diskutieren Titelformulierung, Gestaltung, Gesamtpräsentation, Druck, Digitalisierung, Vermarktung und Vertrieb. Der Lehrbuchbereich ist in den vergangenen zehn Jahren, seit Einführung des § 52a UrhG, beim Umsatz pro Titel um etwa 27 Prozent geschrumpft. Eine weitere Schrumpfung ist für diesen Bereich für uns nicht mehr tragbar. Sie können dann Ihre Lehrbücher selber konzipieren und selber umsetzen. Wir haben investiert und investieren laufend, um der Wissenschaft angemessene Angebote zur digitalen Nutzung unserer Lehrbücher und all unserer Bücher zu machen, und das funktioniert gut im Rahmen des gesetzlich garantierten Lizenzvorrangs. Den braucht es, damit wir auch weiterhin Lehrbücher anbieten können. Werden Auszüge aus Lehrbüchern ohne angemessene Entschädigung genutzt, wird dieser Bereich weiter ausgehöhlt. Eine pauschale Vergütung heißt, dass jede drittmittelgeförderte Forschungsarbeit genauso bei der pauschalierten Entschädigung berücksichtigt wird, wie ein investitionsintensives Lehrbuch bei uns. Das erscheint mir nicht fair. Die Diskussionen beziehen sich sehr stark und sehr häufig auf den digitalen Semesterapparat. Wir Verlage haben eine Plattform aufgesetzt, digitalersemesterapparat.de, wo über fünfzig Wissenschaftsverlage aktuell über 55.000 Publikationen zur seitengenauren Abrechnung anbieten – lizenzierfähig. Viele Hochschulen arbeiten damit. Wir haben einen Testlauf gemacht. Es steht ein Angebot im Raum, dass diese Plattform für Hochschulen, für Institutionen und Verlage, für die Wissenschaft und die Lehre, gemeinsam zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Der Betreiber Booktex bietet das an. Der Gesetzentwurf verspricht uns in einer unbestimmten Zukunft eine

Entschädigung für eine ab März 2018 geplante Teilenteignung. Dass der Gesetzgeber verspricht, sich für den Verlagsanteil bei VG Wort und weiteren Verwertungsgesellschaftsentschädigungen stark zu machen, begrüßen wir ausdrücklich. Doch ist das aktuell nicht der Fall und eine pauschale Entschädigung kann nicht fair sein, wie ich oben gezeigt habe. Ich möchte Sie daher sehr bitten, auch uns im Hinterkopf zu behalten, wenn Sie über die weiteren Geschehnisse um diesen Gesetzentwurf verhandeln. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Frau Budrich. Dann hat Herr Professor Dr. Dobusch das Wort.

SV Prof. Dr. Leonhard Dobusch: Vielen Dank für die Einladung, heute hier beitragen zu dürfen. Bevor wir uns in der Diskussion den Details widmen – und ich habe auch in meiner Stellungnahme einige Details schriftlich ausgeführt –, möchte ich mein Eingangsstatement gerne nutzen, um nochmal grundlegend daran zu erinnern, warum es überhaupt eine Schranke im Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung gibt. Denn das Urheberrecht ist ein außerordentlich starkes, ausschließliches und damit natürlich auch ausschließendes Recht, das sehr viele Anwendungsbereiche umfasst: Von der Literatur über die bildende Kunst, Filme, Musikindustrie bis hin zur Software-Branche. Prinzipiell gilt dort überall ein einheitlich hohes Schutzniveau. Nicht nur, aber vor allem auch im Bereich von Wissenschaft und Bildung, kann dieses hohe Schutzniveau zu einem Problem werden, weil es dort regelmäßig darum geht, Zugang zu einem ganz konkreten spezifischen Werk zu bekommen. Wenn ich also zur Unterhaltung einen Film sehen möchte und keinen Zugang bekomme, weil der Produzent zum Beispiel Geo-Blocking einsetzt und das Werk in meiner Region nicht verfügbar ist, dann ist das ärgerlich. Ich kann aber statt dessen einfach einen anderen Film sehen oder ein Buch lesen, um mich zu zerstreuen. Wenn ich aber als Wissenschaftler an einem wissenschaftlichen Aufsatz arbeite, dann ist die Situation eine völlig andere. Ich muss mich dafür mit dem Stand der Forschung auseinandersetzen, weil Forschung bedeutet, an diesem anzuknüpfen, entweder um ihn weiter zu entwickeln oder um vermeintliche Erkenntnisse zu widerlegen. Jedenfalls aber brauche ich dafür Zugang zu dem jeweils konkreten Werk. Ich kann nicht einfach ein ähnliches Paper oder das Paper von einem anderen



Autor nehmen. Es kommt auf den Zugang zum konkreten Text, zum konkreten Werk an, und das ist in der Lehre ähnlich. Auch dort kommt es auf den Zugang zum konkreten Werk an, um Kenntnisse zu vermitteln. Genau deshalb, weil Zugang zu konkret spezifischen Werken für Wissenschaft und Bildung essenziell ist, müssen in diesem Bereich auch andere Regeln gelten, als zum Beispiel in der Unterhaltungsindustrie. Genau deshalb dürfen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht auf den Verkauf ihrer Werke zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes angewiesen sein, genau deshalb wird Wissenschaft und Bildung größtenteils öffentlich finanziert und genau deshalb braucht es Regeln, die Zugang zu Werken sicherstellen, egal ob sich die Forschungs- und Bildungseinrichtungen gerade mit Verlagen über eine angemessene Vergütungshöhe streiten oder nicht. Mit dem Gesetzentwurf wird diese Mindestanforderung – so will ich das nennen – an ein wissenschafts- und bildungsfreundliches Urheberrecht erfüllt. Was dieser Gesetzentwurf nicht schafft, ist mit einer Generalklausel auch offen für zukünftige technologische Entwicklungen sowie vielfältige Anwendungskontexte zu sein. Da ist natürlich der Vorzug, eine genaue 15-Prozent-Klausel zu haben. Damit opfert man Anwendungskontexte, die sich genau nicht auf diesen klaren Wert einschränken lassen. Außerdem werden mit diesem Gesetzentwurf naturgemäß Konzentrationsprozesse in der Verlagsbranche der letzten zwanzig bis dreißig Jahre nicht adressiert oder gelöst. Das sind dann auch Probleme, unter denen teilweise vor allem kleinere Verlage zu leiden haben. Schließlich kann auch ein deutsches Urheberrechtsgesetz nicht die Zersplitterung des europäischen Urheberrechts, vor allem im Schrankenbereich lösen. Ich würde aber sagen, dass dieser Entwurf, der hier vorliegt, zumindest halbwegs zeitgemäße Lehr- und Lernbedingungen an deutschen Universitäten und Schulen im Zeitalter der Digitalisierung erlaubt.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Frau Professor Dr. de la Durantaye das Wort.

Sve **Prof. Dr. Katharina de la Durantaye**: Herzlichen Dank! Der Gesetzentwurf ist wohlüberlegt und er ist sorgsam begründet. Die Hauptleistung des Entwurfes, das wurde bereits mehrfach gesagt, besteht darin, dass das neue Gesetz die Rechtssicherheit für alle Beteiligten, auch für

Urheber und Verleger deutlich erhöht. Sollte die Verabschiedung nicht gelingen, wäre eine wichtige Chance vertan. Dies auch deswegen, weil der Entwurf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses erheblich verbessert. Das ist ein wichtiges Element des Entwurfes und dieses Element ist gänzlich unkontrovers. Die derzeitige, in erstaunlichem Maße mit Fehlinformation gespickte Diskussion betrifft ja nur einen Teilbereich dessen, was geregelt werden soll.

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich zwölf Punkte genannt, in denen meines Erachtens Verbesserungsbedarf besteht. Nachfolgend spreche ich nur über die politisch wichtigsten. Zunächst über die von meinem Vorredner bereits angesprochene Regelungsmethode: Der Koalitionsvertrag sieht die Schaffung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke vor. Alle vorliegenden Entwürfe zum Thema aus der Wissenschaft plädieren dafür, die geltenden Schranken entweder durch eine Generalklausel zu ersetzen oder aber doch wenigstens um eine Öffnungsklausel zu ergänzen. Die Regierung hat sich dagegen entschieden. Sie wollte maximale Rechtssicherheit schaffen. Ich halte es für verfehlt, dass der Entwurf nicht einmal eine Öffnungsklausel enthält, wie der Kollege Schack in seinem vom Börsenverein angeregten Gutachten vorgeschlagen hat. So eine Klausel würde eine sachgerechte Lösung von alltäglichen Fallkonstellationen ermöglichen, die hinsichtlich ihrer Interessenlage mit den gesetzlich geregelten Fällen vergleichbar sind, sich aber nicht unter die strikten Voraussetzungen der Einzelstatbestände subsumieren lassen. Zudem würde sie das Recht behutsam gegenüber künftigen technologischen Entwicklungen öffnen. Sie würde das Recht also flexibler machen.

Zweitens: Wichtig und richtig ist, dass Lizenzangebote keinen Vorrang genießen vor den Schranken. Warum? Sinnvollerweise dürfen, darauf hat auch Herr Berger bereits hingewiesen, nur angemessene Lizenzangebote Vorrang genießen. Sonst könnte ein Verleger ein Buch zu einem horrenden Preis anbieten und bereits dadurch die Anwendbarkeit der Schranke ausschließen, wissend, dass der Nutzer das Werk dann erwerben muss, weil es in der Regel nicht substituierbar ist. Das sprach Herr Professor Dobusch gerade an. Wenn ich Adorno lehren will,



bringt es mir nichts, wenn ich Heidecker zur Verfügung stellen kann. Ein Vorrang angemessener Angebote führt aber zu erheblichen Problemen in der Praxis. Denn der einzelne Nutzer muss dann vor jeder Nutzung nicht nur prüfen, ob ein Angebot besteht – da lassen sich sicher Lösungen finden, die den Aufwand vertretbar halten –, sondern er muss auch beurteilen, ob das Angebot angemessen ist. Also etwa, ob ein gewisser Betrag für die Nutzung von fünf Seiten eines Buches ein angemessenes Entgelt darstellt. Wer kein Experte ist, kann eine solche Entscheidung nicht seriös treffen. Ein redlicher Nutzer wird also entweder mit dem Risiko lizenzieren, dass er überhöhte Preise zahlt, was ihn haushaltsrechtlich in Probleme bringt oder wahrscheinlicher: Er wird auf eine Nutzung des Werkes verzichten und etwa auf Online-Quellen ausweichen. Dann erhalten Rechtsinhaber gar keine Vergütung. Das wird sich meines Erachtens auch dann nicht ändern, wenn wir Schiedsstellen haben, die auftretende Probleme lösen sollen.

Drittens: Für die Nutzungen besteht ein Anspruch auf angemessene Vergütung für alle. Hinter dem Streit um die Modalität der Nutzung verbirgt sich ein Streit um die angemessene Vergütungshöhe. Richtig ist: Die Vergütung nach dem neuen Recht muss höher ausfallen als bislang, denn es werden umfangreichere Nutzungen gestattet. Aber: Ob die Vergütung pauschal oder nutzungsbezogen entrichtet wird, sollte die Höhe der Vergütung theoretisch nicht beeinflussen. Der Entwurf geht hier einen guten Mittelweg. Ausreichend ist hiernach, wenn der Nutzungsumfang mit Hilfe repräsentativer Stichproben überprüft wird. Der Entwurf hat also ein Ventil eingebaut, das Rechtsinhaber nutzen können, um sicher zu stellen, dass die gezahlte Vergütung für die erfolgte Nutzung angemessen ist. Mit Hilfe der Stichproben lässt sich im gewissen Umfang nachweisen, welche Werke wie oft genutzt werden. Je besser die Methoden dafür werden, umso genauer wird dies möglich sein. Damit ermöglicht der Entwurf eine passgenauere Ausschüttung durch die VG Wort, als dies bisher praktiziert wird. Zugleich erspart er den prohibitiven Verwaltungsaufwand, der mit einer Einzelerfassung verbunden wäre und zu einer Unternutzung von Werken führen würde. Die Regelung ist also im Grundsatz nicht zu beanstanden. Allerdings: Der Entwurf sollte bestimmen, dass begleitende Vervielfältigungen

gemeinsam mit den vorrangigen Verwertungshandlungen zu vergüten sind. Vor allem in elektronischen Semesterapparaten und an Terminals wird dies relevant. Das würde die Vertragsverhandlungen für die Rechtsinhaber vereinfachen.

Schließlich: Das Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung. Auch hier hat die Bundesregierung den Entwurf zu Gunsten der Rechtsinhaber verändert, sowie bei dem Vorrang von Verlagsangeboten. Hinsichtlich Nutzungen für Zwecke von Unterricht und Lehre sind die Änderungen nicht zu beanstanden. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dürfen nun jedoch nur bis zu 15 Prozent eines Werkes genutzt werden. Das ist eine deutliche Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht, die auch der Referentenentwurf nicht vorgesehen hatte. Eine Begründung dafür findet sich nicht. Inkonsistenzen bestehen zudem zwischen dem Maß der erlaubten Nutzung durch einzelne Nutzer und durch Einrichtungen. Ich bin mit meiner Zeit am Ende. Deswegen sage ich zum allerletzten Punkt nur: Ich halte es für gut, dass der Entwurf keine Bereichsausnahme für Lehrbücher vorsieht. Wenn Sie mehr dazu wissen möchten, stellen Sie mir gerne Fragen in der Diskussion. Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Gut gelöst! Herr Professor Dr. Kuhlen, bitte.

SV Prof. Dr. Rainer Kuhlen: Ich möchte Sie für diese Stellungnahme schon mal warnen. Laut der FAZ in der letzten Woche bin ich ja sozusagen zum Darkfather des Urheberrechts aufgestiegen. Mal schauen, wie sich das widerspiegelt. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: Ich stütze den hier zur Diskussion stehenden Regierungsentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es sollten aber auch keine Zweifel aufkommen, dass der Entwurf an vielen Stellen noch nicht das ist, was in Bildung und Wissenschaft gebraucht wird. Das ist schon teilweise ausgeführt worden und das will ich jetzt nicht noch mal machen. Aber ein anderer Zweifel sollte erst recht gar nicht erst aufkommen. Ein Zweifel scheint bei einigen von Ihnen, bei Herrn Dr. Heck zum Beispiel, zu bestehen, ob nicht die jetzige Reform eine „Enteignung von Autoren und Verlagen“ beziehungsweise „einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Verlage und Urheberrechte bedeutet“ und „wahrscheinlich den völligen



Zusammenbruch der Verlagsszene im Schul- und Wissenschaftsbereich“ nach sich ziehen werde. So etwas lesen Sie vom Börsenverein und Journalen wie der FAZ. Aber, diese Zitate sind von 2003. Damals wurde versucht, die Reform mit Anzeigen in Tageszeitungen, Herr Professor Sprang zeichnete verantwortlich mit Slogans wie Zitat:

„Universitäten und Schulen müssen sparen. Darum dürfen sie in Zukunft Bücher und Zeitschriften klauen.“ Zitat Ende. Und: „Der geplante § 52a“, der jetzt ersetzt werden soll, „gefährdet die Zukunft von Wissenschaft, Forschung und Verlagen in Deutschland.“ Zitat Ende. Heute geht es nicht mehr ohne ganzseitige Anzeigen, die die FAZ praktischerweise bei sich selber schalten kann.

Auch das scheint Pressefreiheit zu sein. Lassen Sie sich nicht verblüffen und nicht irritieren. Das ist schlichtweg gesagt „Trump-Politik“, „How to make a deal“, einschließlich der verschiedenen Fakes, die da sind. Ich kann auch erläutern, was die Fakes sind. Das Maximum an desaströsen Szenarien fordern, ohne Rücksicht auf Fakten und Sinn und Wortlaut des Textes. Vielleicht ergeben sich ja da noch Verbesserungsmöglichkeiten oder Verschlechterungsmöglichkeiten. Weshalb die Aufregung? Schwer nachzuvollziehen, warum es jetzt so viel Aufregung über diesen doch sehr vorsichtig zurückhaltenden, ausgewogenen, keineswegs revolutionären Entwurf gibt. Neues schon gar nicht. Umwerfendes ist tatsächlich in den beiden, für mich ja entscheidenden §§ 60a und 60c UrhG-E gegenüber dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht zu erkennen. Lohnt sich der Aufschrei für eine dreiprozentige Erhöhung? Wieso jetzt der Untergang der Medienwelt, wo die schrankenbestimmte Nutzung von ganzen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln schon ab 2003 in § 22a UrhG erlaubt war? Seit 2003! In § 60e UrhG-E bei Bibliotheken sind meines Erachtens sogar eher Rückschritte zu sehen. Seit 2003 ist die Verlagswelt erfolgreich geblieben und sie wird es auch noch 2017 oder 2018 sein. Sie muss, und das ist vielleicht schockierend, ihr weiterhin stark auf das analoge Buch ausgerichtete Geschäftsmodell radikal und tendenziell in Richtung elektronischer Produkte entwickeln. Dann bleibt das Heft des Handelns in ihrer Hand. Die Verlagswelt sollte aus der Musikindustrie lernen. Die Erfolge stellten sich dort ein, als man akzeptiert hatte – das war im Bereich U-Musik –, dass die CD keine Zukunft mehr hat. Gefordert

werden einzelne Songs. Es fällt nicht schwer zu begreifen, dass das analoge Buch unter der Nutzungsperspektive vergleichbar mit der CD ist.

Ich bin natürlich nicht für die Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft zuständig, aber leider zeigt sich auch, dass auch die Politik offenbar in Merkelscher Manier, den Umgang mit Wissen und Informationen in elektronischen Räumen immer noch als Neuland betrachtet. Es ist dem Gesetzgeber schwer gefallen, die Modernisierung mit Vertrauen auf neue Wertschöpfungs-geschäftsmodelle selber anzugehen. Das spiegelt sich eigentlich in jedem Satz des Referentenentwurfs wider und erst recht darin, dass die rechtlich mögliche Lösung von E-Lending für E-Books leider auf die lange Bank geschoben worden ist, obwohl die Lösungsvorschläge vorliegen und auch der Europäische Gerichtshof grünes Licht gegeben hat. Ich kann das näher ausführen bei Fragen. Verbesserungen sind jetzt leider kaum mehr zu erwarten, vielleicht bei E-Lending, vielleicht auch nicht. Vielleicht Kleinigkeiten, dass in § 60e Absatz 4 UrhG-E es doch sinnvoller möglich sein sollte, auch den Dokumentenversand für kommerzielle Anwendungen zu erlauben. Das kann nur im Sinne der gesamten informationellen Absicherung der Wirtschaft sein. Auf die drei wichtigen Punkte, die ich verteidigen will, sind meine Kollegen schon sehr explizit eingegangen. Ich will sie nur nochmal vom Ziel wiederholen: Der explizit im Urheberrecht festgehaltene Vorrang der rechtlichen Schrankenregelung über Verlagslizenzen sollte und muss erhalten bleiben. Die Vergütungen nach Pauschalvergütung ist die eigentlich mögliche, auch mit dem Bundesgerichtshof (BGH) kompatibel. Denn er hat die BGH-Erlaubnis individuell nur dann, wenn es nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Das ist empirisch inzwischen bewiesen und auch die Bereichsausnahme für Lehrbücher ist offenbar sehr sinnvoll.

Zuletzt möchte ich Sie alle bitten, auch die Verlage, sich von der Fixierung auf den Drei-Stufen-Test, mit dem immer begründet wird, dass die Schranken möglichst eng sind, doch endlich mal zu lösen. Das ist zwanzig, dreißig Jahre alt. Vor allem die zweite Stufe der normalen Verwertung stimmt nicht mehr mit der Praxis überein. Das kann man empirisch sehr schön begründen. Das geschätzte, jetzige Geschäftsmodell der Verlage ist nicht mehr



die normale Verwertung im Internet. Wir sollten ganz andere Modelle finden, um den freizügigen Zugang in Bildung und Wissenschaft tatsächlich zu ermöglichen. Nochmal: Ich unterstütze den Gesetzentwurf, weil er viele Vorteile im Einzelnen bietet. Wenn Sie noch etwas mehr Mut haben, fordere ich Sie auf, auch die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu übernehmen. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr! Dann hat Herr Professor Sprang als letzter das Wort.

SV Prof. Dr. Christian Sprang: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Möglichkeit, für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels und damit auch vor allem für die deutschen Wissenschaftsverlage hier sprechen zu dürfen. Wir sehen den vorgelegten Gesetzentwurf in vielen entscheidenden Punkten als verfassungs- und europarechtswidrig an. Grundprinzipien unserer Wirtschaftsverfassung mit der Garantie des Eigentums und dem Gebot der Subsidiarität staatlichen Handelns werden von ihm ebenso grob verletzt wie die Wissenschaftsfreiheit und der urheberrechtliche Drei-Stufen-Test. Das Gesetzesvorhaben entbehrt aus unserer Sicht auch jeglicher echten demokratischen Legitimation. Es wurde im Wesentlichen ohne die Beteiligung der Verlage als Betroffene entwickelt und auf der Basis von Gutachten erstellt, deren wissenschaftliche Methodik fragwürdig erscheint. Niemand von den Personen, die in den Ministerien und Einrichtungen der Wissenschaftsbürokratie an dem Vorhaben mitgewirkt haben oder es jetzt unterstützen, hat jemals aus eigener Kraft einen Arbeitsplatz geschaffen, ein Produkt entwickelt oder sich im Wettbewerb am Markt durchsetzen müssen. Keiner von diesen Personen hat jemals eine Gewinn- und Verlustrechnung mit vollem eigenen Risiko verantworten oder ein existenzielles Jahresgespräch mit einem Mitarbeiter führen müssen. Anscheinend hat deshalb auch keiner der Verfasser und Unterstützer des Entwurfs Verständnis dafür, dass Wissenschaftsverlage ihre Investitionen an Kreativität, Zeit und Geld für hochwertige Produkte am Markt zurückverdienen müssen, sonst würde im Gesetzentwurf der Markt für Lehrbücher nicht durch die Floskel von angeblichen nichtkommerziellen Nutzungen und haltlosen Behauptungen hinsichtlich der Existenz nennenswerter anderer Absatzkanäle kaputt geredet. Sonst würde man nicht in vielen

Diskussionen erleben, dass Wissenschaftsverlage als Gewinnmaximierer verortet werden, weil sich niemand die Mühe machen will, die Lage wissenschaftlicher Wissenschaftsverlage auf den Märkten, aber auch ihre unverzichtbaren Beiträge für eine funktionierende Wissensgesellschaft zu verstehen. Der Börsenverein setzt seine ganze Hoffnung deshalb in den Diskussionsprozess, der jetzt hier im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf stattfindet. Sollte am Ende die Erkenntnis stehen, dass wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kein sachgerechtes Gesetzeswerk mehr verabschiedet werden kann, streben die deutschen Wissenschaftsverlage an, in den kommenden Monaten gemeinsam mit den Vertretern von Hochschulen, wissenschaftlichen Gesellschaften, Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften nach einer optimalen Lösung für die Anforderungen der wissenschaftlichen Kommunikation und der Lehre im Zeitalter der Digitalisierung zu suchen. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass ein solcher gemeinsamer Lösungsweg zu finden ist, vor allem aber, dass er – anders als der jetzt vorliegende Entwurf – Deutschland im internationalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften nicht den Anschluss verlieren lässt. Sollte hingegen tatsächlich ein gesetzgeberischer Schnellschuss politisch gewollt sein, dann ist es unabdingbar, dass angemessene Lizenzangebote von Verlagen den Vorrang gegenüber Nutzungen und Urheberrechtschranken erhalten. Ohne eine solche Änderung würde das zu verabschiedende Gesetz den Hochschulen und Bibliotheken keine Rechtssicherheit bieten, weil dann notwendigerweise eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen und unserer Überzeugung nach mit dem Ergebnis enden würde, dass die Regelungen den Anforderungen des Grundgesetzes nicht standhalten. Vor allem aber würde ohne den Lizenzangebotsvorrang jeglicher Anreiz für Autoren und Verlage entfallen, das zu schaffen, was unsere Wissenschaftsgesellschaft am nötigsten braucht, nämlich hochwertige aktuelle Inhalte für Lehre und Forschung.

Wir haben zu dem Gesetzentwurf eine umfassende schriftliche Stellungnahme vorgelegt, zu der ich gerne Ihre Fragen beantworte. Ich möchte zum Abschluss meines Eingangsstatements drei kurze Aspekte beziehungsweise Informationen hinzufügen.



Erstens: Es ist und bleibt sachlich falsch, dass die Verlage in nennenswertem Maße an den angemessenen Vergütungen für Nutzung und Urheberrechtsschranken beteiligt werden. Trotz der enormen Zahl von über 26.000 Verzichtserklärungen, die Autoren zu Gunsten ihrer Verlage der VG Wort gegenüber abgegeben haben, müssen die Verlage in der Summe betrachtet, acht Neuntel ihrer im Zeitraum von 2012 bis 2015 von der VG Wort erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen. Auch nach den Ende 2016 vom Deutschen Bundestag vorgenommenen gesetzlichen Änderungen sind Verlage nicht in verlässlicher und kalkulierbarer Weise an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften beteiligt. Der Versuch der Minister Maas und Grütters, darauf hinzuwirken, dass der EU-Gesetzgeber rasch dafür sorgt, dass eine angemessene Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen im deutschen Recht erfolgen kann, ist ohne jeden Erfolg geblieben. Es ist völlig offen, ob überhaupt, und gegebenenfalls wann, die Verlage wie in früheren Jahrzehnten wieder an den Ausschüttungen von VG Wort, VG Bild-Kunst, GEMA usw. beteiligt werden können.

Zweitens: Der Widerstand gegen sinnvolle Lizenzlösungen für Lehre und Forschung an Hochschulen kommt nicht von den Studenten. Diese wurden vielmehr instrumentalisiert von den Rektoren der Hochschulen, die sich im Wesentlichen aus budgetären Gründen – siehe das Schreiben der Hochschulrektorenkonferenz an die Asten der deutschen Universitäten – weigern, Lizenzstandards anzuwenden, die international üblich sind, und auch von hiesigen Anbietern, wie der erwähnten Firma Booktex, offeriert werden. Geradezu zynisch ist in diesem Zusammenhang die Behauptung, dass es Autoren und Verlagen nutze, wenn ihre Werke ohne Lizenz und wertbezogene Vergütung genutzt würden. Weder fürchten Verlage die Konkurrenz von freien, im Internet zugänglichen Inhalten für Studierende und Wissenschaftler, noch halten sie es für ein adäquates Vorgehen von Hochschulen, darauf hinzuwirken, dass ihre Studenten illegal die Inhalte von Verlagen nutzen, damit sich die Hochschulen den Lizenzerwerb ersparen können.

Ich lasse drittens weg. Das wäre zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. gewesen. Das machen wir dann vielleicht gesondert.

Die **Vorsitzende**: Danke! Ich habe schon ein paar Wortmeldungen. Es beginnt Herr Flisek, Herr Dr. Heck, Frau Winkelmeier-Becker, Herr Gehring.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Frau Vorsitzende, erstmal herzlichen Dank! Meinen Dank auch von Seiten der SPD-Fraktion an die Damen und Herren Sachverständigen. Ich möchte nur einleitend sagen: Wir als Fraktion, auch in Abstimmung mit unseren ganzen beteiligten Fachpolitikern, sehen in dem Regierungsentwurf, auch in der Fassung wie zuletzt durch den Koalitionsausschuss beschlossen worden ist, ein klares Zeichen für eine sehr, sehr angemessene und vernünftige Regelung, die versucht, die Interessen zum Ausgleich zu bringen. Herr Sprang, ich möchte auch die Gelegenheit kurz nutzen, Ihnen eines zu sagen. Wir haben großes Verständnis für Ihre Mitglieder und wir nehmen alles, was hier vorgetragen wird von Seiten der Verlage, sehr ernst. Dafür sorgen nicht zuletzt unsere Kulturpolitiker und Medienpolitiker. Nur manchmal glaube ich, ist die Schrilheit der Tonlage, wie Sie Ihre Argumente hier vortragen, der Sache nicht dienlich. Mehr möchte ich dazu nicht sagen.

Und jetzt zu meinen Fragen: Frau Professor de la Durantaye, Sie haben damals ein Gutachten erstellt im Auftrag des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums, wo Sie sehr deutlich in der Regelungstechnik abweichen von dem, was uns derzeit vorliegt. Wir haben damals in Ihrem Vorschlag eine für fast alle Fälle geltende General Klausel gefunden. Fair Use war das Schlagwort. Was uns jetzt vorgelegt wurde vom Justizministerium, ist ein anderer Regelungsweg. Sie haben sich ja grundsätzlich auch dafür ausgesprochen, dass Sie das für einen wichtigen und richtigen Weg halten. Sie appellieren jetzt aber, dass man doch eine ergänzende general klauselartige Bestimmung einfügen sollte. Meine Frage an Sie wäre: Wie soll diese dann konkret ausschauen? Sie haben ja gesagt, dass das für eine Vielzahl alltäglicher Fälle gelten soll. In welchem Verhältnis soll sie zu den bisherigen, ausspezifizierten Regelungen stehen und welchen Anwendungsbereich soll sie haben? Die zweite Frage geht an Frau Budrich: Sie sind als Vertreterin der Verlage hier. Sie haben ein zum Teil düsteres Bild, auch für Ihren Verlag, gezeichnet. Ich würde Sie gerne mal fragen: Haben Sie verlässliche, empirische Zahlen darüber, was Ihrem Verlag –



konkret Ihrem Verlag – an Schaden dadurch entsteht, dass Nutzungen, die nicht vergütet werden, durch Piraterie, durch illegale, rechtswidrige Nutzungen, nicht der Universitäten, aber durch irgendwelche Personen, die sagen: „Ich brauche das und nutze das in irgendeiner Form.“, entsteht? Welcher Schaden entsteht Ihnen dadurch – auch durch Unternutzung, dass eben eine Rechtsunsicherheit da ist und man sich vielleicht im Zweifel entscheidet, gewisse Dinge, die man gerne nutzen würde, nicht zu nutzen? Haben Sie verlässliche, empirische Zahlen, was Ihnen eventuell dadurch an Schaden entsteht, weil wir jetzt immer hören, was an potentiellen Schäden durch diesen Gesetzentwurf entstehen könnte? Und man – zumindest ist es mein Eindruck – nicht in die Waagschale mit hineinwirft, was tatsächlich schon an Schäden entsteht durch eben eine solche Unternutzung oder rechtswidrige Nutzung. Erst einmal herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, dann hat jetzt Herr Dr. Heck, dann Frau Winkelmeier-Becker das Wort.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich würde gerne da mit einer Frage an Frau Budrich anknüpfen. Sie haben ja sehr offen auch über die Probleme gesprochen, die sich für Sie ergeben. Sie wissen, dass wir diese Festlegung im Koalitionsvertrag damals 2013 getroffen haben, als niemand daran dachte, dass wir diese Entwicklung bei der VG Wort haben würden, die uns nun erreicht hat. Wenn Sie vielleicht mal beschreiben könnten, was sich bei Ihnen dadurch geändert hat, dass die Situation mit den Ausschüttungen der VG Wort nun so ist, wie sie ist. Vielleicht können Sie ein paar Zahlen dazu nennen? Wir hören das ja immer wieder als Argument, aber um das ein bisschen zu veranschaulichen glaube ich, würde uns das in unserer Meinungsfindung durchaus helfen.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Professor Sprang. Sie hatten den Lizenzvorrang erwähnt, über den wir ja auch immer wieder gesprochen haben. Das verwendete Argument ist: Das funktioniert nicht. Könnten Sie uns mal darlegen, wie das aus Ihrer Sicht funktionieren könnte?

Die **Vorsitzende**: Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Auch von meiner Seite herzlichen Dank an alle Sachverständigen. Ich hätte Fragen an Herrn

Professor Berger und Frau Budrich. Und zwar hatten Herr Professor Dobusch und Frau Professor de la Durantaye betont, dass es natürlich darum geht, wenn man Forschung betreibt, den aktuellen Stand der Wissenschaft verfügbar zu haben. Würden Sie nochmal beleuchten: Geht es wirklich darum, dass man den Zugang zur aktuellen Literatur bekommt, oder geht es eher darum, dass man den kostenlosen oder extrem preiswerten Zugang zur Literatur bekommt? Also ist alles verfügbar, erreichbar, transparent oder geht es dann eben nur darum, es zu bezahlen? Wenn Sie dann auch noch etwas dazu ausführen könnten, um welche Beträge es hier geht? Es gibt ja bei den Lizenzvereinbarungen deutlich höhere Beträge als bei der Schrankeninanspruchnahme. Aber um welche Summen geht es letztendlich und zu wessen Lasten gehen diese? Gehen die zu Lasten des einzelnen Wissenschaftlers, des einzelnen Studenten oder gehen sie letztendlich zu Lasten der Landeskassen in Form der Budgets der Hochschulen? Wenn Sie das noch beleuchten würden? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich habe jetzt noch vier Wortmeldungen und würde die in der ersten Runde nehmen. Dann würde die zweite Runde wieder mit Herrn Flisek beginnen. Herr Gehring und Frau Dr. Sitte.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr großen Dank an die Herren und Frauen Sachverständigen. Ich kann mir den Seitenhieb eingangs nicht ersparen, dass nach der heutigen Presselage sicherlich sehr begrüßenswert wäre, wenn Volker Kauder, MdB, der heutigen Anhörung beiwohnen würde, weil es offensichtlich da weiter intensiven Beratungsbedarf innerhalb der Union, aber auch innerhalb der Koalition, gibt. Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag haben in den letzten Jahren immer wieder deutlich gemacht, dass es endlich ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht für Publikationen braucht, damit digital verfügbare Materialien in Forschung, Lehre, Schulen und Bibliotheken leichter genutzt werden können. Dies braucht eine moderne Wissensgesellschaft endlich. Uns allen ist, glaube ich, sehr klar, dass das Urheberrecht unmittelbare Auswirkungen auf die schulischen und Studienbedingungen hat. Da ist es offenkundig, dass die jetzigen Regelungen sehr kleinteilig, unvollständig und unsystematisch



sind. Hier teilen wir die Position und Problemanalyse der Allianz der Wissenschaftsorganisationen von Hochschulrektorenkonferenz bis Leibnitz-Gemeinschaft und auch die Position des Bundesrates. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus grüner Sicht beileibe kein Nonplusultra, sondern auch schon eine gewisse Engführung. Aber er ebnet mit seinen immerhin sechs neuen Schrankenregelungen einen notdürftigen Weg ins digitale Zeitalter. Zunächst stellt sich ja, wie auch Herr Kollege Flisek deutlich gemacht hat, die Frage nach dem richtigen Regelungsansatz. Wir selber haben in dem Antrag auch deutlich gemacht, eine weitestgehend umfassende Bildungs- und Wissenschaftsschranke vorzulegen. Generalklausel ist als Stichwort genannt. Sie haben Frau Professor de la Durantaye das schon gefragt. Wir würden diese Frage jetzt auch gerne nochmal an Herrn Professor Dobusch stellen, welchen Mehrwert eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke gegenüber dem sehr kleinteilig gewählten Regelungsansatz hätte? An Herrn Professor Dobusch auch die Frage: Wo besteht denn aus Ihrer Sicht mit Blick auf den Entwurf dringender Korrekturbedarf? Das Thema Prozentzahl der erlaubnisfreien Nutzung eines Werkes würde uns nochmal sehr interessieren. Gibt es irgendeine plausible Begründung für diese Zahlen? Wie schätzen Sie diesen Effekt für die Lehre und für die Forschung ein?

Die **Vorsitzende**: Danke! Frau Dr. Sitte.

Abg. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.): Dankeschön. Da alle ein kurzes Statement abgegeben haben, will ich meins auch damit beginnen, dass ich in der letzten Rede ja gesagt habe: Wir warten auf Godot. Nun ist Godot in Gestalt dieses Gesetzentwurfes da. Aber es ist irgendwie auch gleichzeitig aus der Sicht der Verlage und anderer, die sich jetzt mit ganzseitigen Anzeigen an dieser Debatte beteiligen, Mordors Schatten. Es ist aus meiner Sicht nochmal festzustellen, dass die Priorität von Seiten der Fraktion DIE LINKE. ausdrücklich darin besteht, dass wir dem elektronischen Zeitalter angemessene Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten, für das Forschen und für eine angemessene und gute Lehre, wie auch Unterricht, schaffen wollen. Darin liegt unsere Priorität. Das ist ja die Aufgabe von unserer Seite hier eine entsprechend Balance zu finden. Nun ist das Ministerium den Weg gegangen, möglichst die Nutzungsarten

durchzudeklinieren. Das kann man machen. Es ist vorhin als Mindestleistung charakterisiert worden. Meine Frage bezieht sich auch auf die Prozentzahlen, die jetzt nochmal runtergegangen sind von 25 auf 15. Trotzdem wird es eine Gruppe geben, die gar nicht davon erfasst wird. Es wird eine Grauzone geben, die sich auch auf den Software-Bereich bezieht. Wir haben beispielsweise Lernsoftware etc. Was sind da 15 oder 25 Prozent? Bedeutet das nicht automatisch schon vor diesem Hintergrund, dass wir zu irgendeiner weitergehenden Regelung kommen müssten? Also zu so einer kleinen Generalklausel, wenn man so will, die vorhin schon Erwähnung gefunden hat mit Bezug auf neue Nutzungsarten oder eben auch auf technologische Entwicklungen, die jetzt nicht erfasst sind oder die dann wiederum neu geregelt werden müssten. Aber wie gesagt: Schon in dieser Regelung ist eine Grauzone drin, die am Ende wiederum zu neuen Verfahren vor Gericht führen könnte. Das zweite ist eher pragmatischer Natur. Im Moment ist vorgesehen, dass das Gesetz erst im März 2018 in Kraft tritt. Das heißt, es hat eine erhebliche Verzögerung. Beide Fragen gehen an Herrn Professor Kuhlen. Nun gab es ja, bevor dieser Gesetzentwurf öffentlich und diskutiert wurde, auch diese Debatten und – wie Sie sagten – Studierende, die instrumentalisiert wurden von ihre Rektoren. Das ist ein völlig neuer Gedanke. Da könnte man nochmal drauf zurückkommen. Aber es sollte eine Arbeitsgruppe geben zwischen der Kultusministerkonferenz und der VG Wort. Bislang weiß niemand, was unter diesen Arbeitsergebnissen zu fassen ist. Wenn wir aber zu keiner Regelung kommen: Was passiert eigentlich mit diesem einen Semester vom September bis zum März nächsten Jahres? Dann haben wir praktisch eine Situation, die wir Anfang dieses Jahres an den Hochschulen erlebt haben. Könnten Sie aus Ihrer Sicht schildern, was das bedeutet für Hochschulen, für Studierende, Lehrende, Lernende? Soweit zu meiner zweiten Frage.

Die **Vorsitzende**: Danke! Herr Schipanski und Herr Dr. Rossmann. Dann Herr Dr. Ullrich. Dann ist die Runde um.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Vielen Dank an die Sachverständigen. Ich war ein bisschen überrascht. Es geht ja um eine Umsetzung der Vorschläge der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, um die Umsetzung des



Koalitionsvertrags und der Beschlüsse des Koalitionsausschusses in Umsetzung der Digitalen Agenda. Dass jetzt hier Wörter fallen wie Teileignung und entschädigungsfreie Einschränkung der Urheberrechte, wundert mich. Letztlich versuchen wir eine Nachfolgeregelung für § 52a UrhG finden. Wir haben schon über Jahre hinweg Schranken. Wir haben schon über Jahre hinweg Ausgleichsmechanismen und Entschädigungen. Von daher hat mich das Vokabular an dieser Stelle überrascht. Ich persönlich und viele Politiker der Unions-Fraktion, insbesondere die Wissenschaftspolitiker, halten den vorliegenden Entwurf für einen gangbaren Mittelweg mit einer guten Interessenabwägung. Ich habe den Beitrag von Volker Kauder auch gelesen. Er ist heute nicht da. Wir werden hierzu als Fraktion selbstverständlich berichten und darüber auch diskutieren. Dafür ist ja so eine Anhörung da, dass man anschließend darüber diskutiert, was die Sachverständigen uns mit auf den Weg geben. Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an den Herrn Bruch. Sie hatten diese 15-Prozent-Regelung angesprochen. Wir verschlechtern uns da im Vergleich zum Referentenentwurf. Mit der BGH-Rechtsprechung sind wir jetzt bei 12 Prozent. Sind Sie der Auffassung, dass die Möglichkeit 15 Prozent eines Lehrbuches in einen elektronischen Semesterapparat einzustellen, den Kauf des Werkes ersetzt? Glauben Sie, Universitäten werden aufgrund dieses Gesetzentwurfs künftig auf den Erwerb von Lizenzen verzichten? Das ist ja immer so ein gängiges Argument, welches vorgetragen wird. Eine zweite Frage an Frau Professor de la Durantaye. Sie hatten schon in dem zitierten Gutachten für das BMBF für eine allgemeine Wissenschaftsschranke plädiert. Sie sind in diesem Gutachten dann auch zu der Erkenntnis gekommen, man sollte dem Lizenzangebot Vorrang geben, wenn man so eine allgemeine Schranke hat. Jetzt haben wir ja diese speziellere Regelung mit diesen Erlaubnistatbeständen. Habe ich Sie vorhin richtig verstanden, dass in einem solchen Fall das Vorrangangebot systematisch nicht mehr greifen kann? Vielleicht könnten Sie diesen Zusammenhang ein Stückchen stärker für uns erläutern. Das ist ja ein Kernpunkt, wo die Kritik, insbesondere des Börsenvereins, ansetzt. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Rossmann und Herr Dr. Ullrich.

Abg. **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD): In gleicher Weise wie Herr Schipanski das eben angesprochen hat, bin ich auch etwas erstaunt über die Härte, mit der hier das Grundgesetz durch die Mangel gedreht wird. Denn am Ende geht es doch immer um einen Ausgleich zwischen Artikel 5 GG oder vielleicht auch Artikel 7 GG und dann Artikel 14 GG. Es geht nicht um eine einseitige Interpretation des Grundgesetzes dahingehend, dass es ein Eigentumsrecht und ein Wissenschaftsrecht über alles gäbe. Sondern es geht immer um den Kompromiss. Deshalb meine erste Frage an Herrn Bruch. Sie haben das beschrieben als einen abwägenden Kompromiss. Könnten Sie nochmal anschaulich machen, was passieren würde, wenn wir den Gesetzentwurf – das ist hier nicht irgendwas, das ist ein Gesetzentwurf einer Regierung – in dieser Weise nicht verabschieden würden. Welcher Prozess würde dann ablaufen? Dann müsste ein neuer Gesetzentwurf kommen mit offensichtlich ganz anderen Konstellationen und, und, und. Was würde dieses für die Wissenschaft, die Hochschulen, die Bildungslandschaft bedeuten? An die Sachverständigen, die von der CDU vorgeschlagen wurden, mit Verlaub, Herr Professor Sprang: Natürlich schätzen wir, und haben auch dazu Gespräche geführt, was Wissenschaftsverlage leisten, in dem Sinne, dass sie auch ein Buch miterstellen. Aber wir wissen ebenso, was Wissenschaftler leisten, indem sie zu Erkenntnissen kommen. Ich hatte bei Ihnen das Gefühl, das Buch schreibt sich von alleine, ohne dass Wissenschaftler vorher überhaupt Erkenntnisse miterbracht haben. Also die Frage deshalb nochmal an Herrn Berger, bei dem ich eher wahrnahm, dass es eine sehr differenzierte Stellungnahme ist: Was ist eigentlich so schädlich an all den Vorbehalten, mit denen man den nächsten Schritt tun könnte? Was ist die besondere Schädlichkeit daran, dass man dieses nicht als Prozessschritt mitmachen könnte, damit es überhaupt in dem Kompromiss einen Schritt weitergeht? Oder sind die Bedenken, die Sie hier differenziert äußern, am Ende nicht ganz so gewichtig, wie die großen Vorteile, die man in der Abwägung dieser Grundrechtsprinzipien erreichen könnte?



Die **Vorsitzende**: Danke! So jetzt ist Herr Dr. Ullrich in der Runde der letzte und dann würde Herr Professor Sprang beginnen.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen an Sie, Herr Professor Berger. Zum einen: Sie bemängeln, dass die Ausgleichsregelung für die angemessene Vergütung nicht gesetzlich vorgegeben ist, sondern an Dritte in einem privatwirtschaftlichen Prozess ausgelagert wurde. Welches Mindestmaß an gesetzlicher Regelung empfehlen Sie denn, damit es aus Ihrer Sicht dem grundgesetzlichen Erfordernis einer gesetzgeberischen Vorgabe genügt? Was muss das Gesetz noch regeln, damit die Entschädigung durch das Gesetz selbst vorgegeben wird? Und die zweite Frage betrifft die Unterscheidung zwischen Lehrbüchern und Schulbüchern im Bereich der Primärmarktsicherung. Gibt es aus Ihrer Sicht aufgrund des Artikels 7 GG eine Rechtfertigung, nur die Schulbücher zu sichern oder müsste man vor dem Hintergrund der Sicherung der Schulbücher das nicht auch zwangsläufig auf die Lehrbücher erstrecken?

Die **Vorsitzende**: Jetzt will ich einmal Herrn Gehring entschuldigen, der zu einem dringenden anderen Termin muss. Er wollte nicht maximal unhöflich sein und er wird ja erfahren, wie die Antworten sind. Jetzt beginnen wir mit der Antwortrunde. Herr Professor Sprang hat als erster das Wort. Wir zählen da oben nicht ab, aber schauen Sie bitte hoch, damit wir noch zu einer zweiten Fragerunde kommen können. Bitte.

SV **Prof. Dr. Christian Sprang**: Vielen Dank. Ich hatte die Frage von Herrn Dr. Heck, ob denn ein Lizenzvorrang wirklich nicht funktionieren würde, wie es immer behauptet wird. Fangen wir damit an. Wir haben ja dieses Modell der VG Wort mit der Kultusministerkonferenz zum § 52a UrhG. Also, wie wird erfasst, wenn im Intranet von Hochschulen Inhalte genutzt werden und wie wird der Lizenzvorrang da zum Ausdruck gebracht? Dafür nutzt die VG Wort ein Portal, das sie in die Lernsoftware-Systeme der jeweiligen Universitäten einbaut. Es arbeitet also mit den Anbietern dieser Universitätssoftware zusammen, so dass das der Universitätsprofessor in seiner gewohnten Arbeitsumgebung vorfindet. Als erstes hat man die Information dazu, was für ein Werk man in den Semesterapparat einstellen möchte. Das weiß der Professor. Er kann aus diesen Daten, wenn es ein

Titel aus dem Verzeichnis lieferbarer Bücher ist, automatisiert einen Treffer in diesem Portal der VG Wort finden und sieht dann unmittelbar, ob es zu dem Titel, den er genutzt hat, ein Lizenzangebot des Verlages gibt oder ob es keins gibt, so dass dann die Schrankenutzung zum Tragen kommt und über die VG Wort werkbezogen abgerechnet wird. Also Transparenz und Sichtbarkeit ist gewährleistet. Wenn es ein Lizenzangebot gibt, dann kommt das zum Beispiel von Firmen wie dem erwähnten Portal Booktex, wo eben über fünfzig Verlage jetzt schon ihre Angebote bündeln. 55.000 Lehrbücher und sonstige relevante wissenschaftliche Primärliteratur werden dort angeboten und zwar so aufgeschlüsselt, dass es für jeden Titel einen bestimmten Cent-Preis pro Seite, pro Student, pro Semester gibt. Dieser variiert derzeit zwischen einem und neun Cent pro Seite in diesen Portalen, je nachdem, ob das stark textlastig ist oder ob viele teure Illustrationen usw. drin sind. Das heißt: Man sieht bei einem gemittelten Seitenpreis von 3,2 Cent pro Seite auf der Plattform eben als Hochschullehrer und als Hochschule sofort, wie die Kosten sind, weil sich das eben an diesen Parametern bemisst. Das zeigt eigentlich, dass es ein gut funktionierendes System ist. Das wird auch dadurch unterstützt, dass diese Systeme in anderen Ländern dieser Welt schon lange im Einsatz sind. Es gibt keine englische Hochschule, keine amerikanische Hochschule, keine australische Hochschule und auch keine in Südostasien, bei der nicht genau diese Systeme online im Einsatz wären. Nirgendwo dort hat es bisher Beschwerden gegeben. Sicherlich sind die Wissenschaftsprofessoren dort genauso kritisch wie hier, das heißt: Das Problem mit der prohibitiven Höhe der Lizenzgebühr hat sich nirgendwo auf der Welt bisher gestellt, so dass wir davon ausgehen, dass es hier auch nicht der Fall sein würde und auch bei den bestehenden Portalen nicht ist und das Ganze problemlos funktioniert. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat Herr Professor Kuhlen eine Frage von Frau Dr. Sitte.

SV **Prof. Dr. Rainer Kuhlen**: Die Prozentzahlen und dann die Grauzone ab Wintersemester 2017/18: Ja, es ist schon sehr verwirrend mit diesen verschiedenen Prozentzahlen, mal 10 Prozent, mal 15 Prozent, mal 75 Prozent. Die werden unter verschiedenen Bedingungen angegeben. Ich glaube, die Antwort kann eigentlich nur lauten: Aus den



Bedürfnissen der Wissenschaft kommen die Argumente sehr deutlich. Wieso eigentlich kann die Politik durch die Rechtsprechung entscheiden, was ich als Wissenschaftler und als Lehrender in meinen Lehrveranstaltungen brauche? Deshalb ist die Antwort: Die Generalklausel ist auch hier mit den Schrankenregelungen und Prozentzahlen sehr deutlich. Angemessen für die Wissenschaft ist eigentlich nur die Ausrichtung an dem Zweck der Forschung, an dem Zweck der Lehre. Wie dann die Vergütung geregelt wird, interessiert den aktuell agierenden Hochschullehrer oder den Lehrenden nicht. Dass da irgendeine Lösung gefunden werden muss, leuchtet ein. Aber die Nutzung selber sollte nicht durch das Recht geregelt werden. Das ist vollkommen klar. Es sollte eine Generalklausel geben. Der Zweck ist entscheidend. Dann sind wir die ganzen Prozentzahlen los und müssen andere Formen antreten, die es möglicherweise dann teuer werden lassen. Das interessiert aber den Wissenschaftler nicht. Insofern lohnt es sich für die jetzige Regelung in den §§ 60a und 60c UrhG mit den 15 Prozent, nicht zu kämpfen. 12 Prozent hatten wir, 15 Prozent und 18 Prozent auch, und 25 Prozent würden das Problem auch nicht grundsätzlich lösen. Aus meiner Sicht als praktizierender Wissenschaftler – und als nicht mehr so viel praktizierender Lehrender – ist allein die Orientierung am Zweck von Bedeutung. Das war auch ursprünglich ansatzweise in der Generalklausel bei Frau Professor de la Durantaye – sie wird es gleich nochmal sagen – und auch vom Aktionsbündnis und vielen anderen eigentlich vorgesehen gewesen.

Die zweite Frage: Was passiert? Das ist natürlich eine gute Frage. Wenn im März erst das eintritt, dann haben wir die schwierige Situation. Eigentlich soll ja ein Vorschlag vorliegen, nicht nur von der Kultusministerkonferenz und der VG Wort, sondern auch die Hochschulrektorenkonferenz ist jetzt beteiligt. Die hatten damals einen klaren Plan aufgestellt. Eigentlich sollte im März schon eine Lösung vorliegen, die dann ausprobiert werden sollte und wo man dann hätte sehen können, wie das läuft. Nichts ist offenbar geschehen bzw. nichts ist publik geworden. Daraus kann ich nur schließen, dass man eigentlich nur darauf wartet, dass hier aus der Bundesregierung, aus dem Parlament, dem Bundestag, eine klare Empfehlung bezüglich der Pauschalvergütung kommt. Dann wird sich auch hoffentlich diese Arbeitsgruppe aus

VG Wort, Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz dieser Empfehlung anschließen, unabhängig von einem vorausseilenden Gehorsam. Wenn das jetzt beschlossen ist vom Bundestag, ist das praktisch schon Gesetz in spe und wird also nicht nochmal in Frage gestellt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dass Sie irgendeine Individualvergütung vorsehen sollten, dann bricht das Chaos erneut aus. Ich bin auch von verschiedenen Allgemeinen Studierendenausschüssen darauf hingewiesen worden, dass das unter keiner Form möglich ist. Das ist nicht das Problem der Rektoren und auch nicht der Lehrenden, sondern in erster Linie das Problem der Studierenden, die dann keine digitalen Semesterapparate mehr hätten, weil nach wie vor die Universitäten sich weigern würden, diese individuelle Vergütung mitzumachen. Noch eine kleine Anmerkung: Ich arbeite seit vielen Jahren auch in den USA. Es ist einfach nicht richtig, dass in den USA für die Schrankenregelung des Fair Use, die hier die Generalklausel ist, und für die Einzelregeln wie TEACH Act oder für Bibliotheken eine Vergütung erfolgt. Schrankenregelungen sind vergütungsfrei. Natürlich setzt das voraus, dass von vornherein auch ordentlich Geld an die Verlage gezahlt worden ist über bestimmte Einrichtungen, die wir hier vielleicht auch ausbauen sollten. Wenn einmal etwas als Fair Use angesehen wird oder durch die Schrankenregelung erfasst wird, dann ist das vergütungsfrei. Die Studierenden haben mich darauf hingewiesen, sie hätten ja alle Verständnis für die Autoren, aber ihre Berufsschullehrer würden bezahlt: Warum müssen sie dann noch Vergütungen bekommen. Also kurz gesagt: Wenn Sie den jetzigen Vorschlag oder den Regierungsentwurf annehmen, dann nehme ich an, dass man sich auch zu einer Pauschalvergütung mit Wirkung für das Wintersemester einigt. Wenn nicht, wird das Chaos ausbrechen. Das kann ich Ihnen voraus-sagen.

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat Frau Professor de la Durantaye das Wort mit Fragen von Herrn Flisek und Herrn Schipanski.

Sve **Prof. Dr. Katharina de la Durantaye**: Herzlichen Dank! Ich beginne mit der Beantwortung der Frage von Herrn Flisek. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis der Rechtsanwender nach Rechtssicherheit und dem Bedürfnis nach Flexibilität. Die



Bundesregierung hat mit ihrem Entwurf der Rechtssicherheit ganz eindeutig den Vorrang eingeräumt. Sie haben schon gesagt, dass die Bundesregierung die Schaffung von präzisen Einzeltatbeständen vorgeschlagen hat, die sie nicht ergänzt hat um eine Öffnungsklausel. Ich hatte vorgeschlagen, eine an den europäischen Vorgaben orientierte Generalklausel zu schaffen, die eine deutlich größere Flexibilität ermöglicht hätte und die vergütungspflichtig gewesen wäre. Insofern wäre das eine Klausel gewesen, die sich nicht das amerikanische Fair-Use-Modell als Vorbild genommen hätte und um ein Regelbeispiel ergänzt gewesen wäre, um dem praktischen Bedürfnis nach Rechtssicherheit Rechnung zu tragen. Daneben hätte ich noch eine Klausel oder eine Norm schaffen wollen, die präzise Tatbestände für bestimmte Nutzer enthält: Bibliotheken, Museen und Archive.

Was die Bundesregierung nun getan hat, sind präzise Einzeltatbestände zu schaffen. Aber dieses flexibilisierende Element, das die Generalklausel ermöglicht hätte, hat sie rausgenommen. Damit hat sie sich eigentlich gegen alle Vorschläge aus Wissenschaft und von Interessenvertretern entschieden, die zu dem Thema auf dem Tisch liegen. Alle hatten – wie schon gesagt – die Schaffung einer Öffnungsklausel vorgesehen.

Was die Bundesregierung oder was der Gesetzgeber jetzt meines Erachtens machen könnte und sollte, wäre, diese präzisen Einzeltatbestände, die wir haben, und die die Rechtssicherheit erheblich erhöhen, um eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die die Ausnahmefälle erfassen soll. Es gibt viele alltägliche Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Interessenlage vergleichbar sind mit den gesetzlich geregelten Fällen, die aber trotzdem so ein bisschen neben der Norm liegen, die ein bisschen neben dem gesetzlich Geregelten liegen. Lassen Sie mich Ihnen ein Beispiel geben: Es betrifft das Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung. Wir haben jetzt mehrfach gehört: Erlaubt ist die Nutzung von – sagen wir für Unterricht und Lehre – bis zu 15 Prozent eines Werkes. Das bringt eine erhebliche Rechtssicherheit für die Nutzer. Sie wissen, sie dürfen 15 Prozent nutzen. Sie dürfen nie mehr nutzen, sie dürfen weniger nutzen, wenn sie weniger brauchen. Das bedeutet aber, dass ein Mehr an Nutzung auch im Einzelfall nicht gestattet ist, wenn dieses Mehr an Nutzung gar nicht

zusätzlich in die Interessen der Rechtsinhaber eingreifen würde. So dürfen beispielsweise für eine Plagiatskontrolle von Prüfungsarbeiten keine ganzen Werke vervielfältigt werden, obwohl es für den automatisierten Abgleich der Prüfungsarbeit mit anderen Arbeiten natürlich erforderlich ist, das Vergleichswerk komplett einzuscannen, um einen kompletten Vergleich durchführen zu können. Das ist ein Beispiel, das zeigt, dass sich das Fehlen einer Öffnungsklausel negativ auswirkt. Ich glaube, zu diesem jetzigen Zeitpunkt ist eine komplette Änderung des Regelungsmodells unrealistisch. Aber was man machen könnte, wäre eine ergänzende Klausel zu schaffen, die sagt: Nutzungen, bei denen die Interessenlage mit den gesetzlich geregelten Fällen vergleichbar ist, sind ebenfalls gestattet und sind vergütungspflichtig. Die Vergütung könnte so erfolgen, wie sie für die anderen Nutzungen auch erfolgt.

Damit komme ich zur zweiten Frage von Herrn Schipanski, zu der Frage: Wie sieht es aus mit dem Vorrang von Lizenzangeboten? Nach meinem eigenen Vorschlag hätte es eine Generalklausel gegeben, die der Rechtssicherheit wegen um Regelbeispiele ergänzt worden wäre. Diese Generalklausel hätte keine mengenmäßigen Beschränkungen enthalten, also keine Prozentzahlen, wie sie jetzt vom Entwurf vorgesehen sind. Eine Nutzung wäre zulässig gewesen, wenn und soweit sie in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten gewesen wäre. Natürlich musste ich sicherstellen, dass Lehrende keine ganzen Werke, die im Buchhandel erhältlich sind, einfach so verwenden und den Studierenden im Intranet zur Verfügung stellen können. Wenn also – ich habe vorhin Adorno erwähnt – Suhrkamp ein Buch von Adorno im Buchhandel anbietet, darf ich als Lehrender das Werk nicht komplett zur Verfügung stellen, da ich sonst den Primärmarkt zerstöre. In solchen Fällen muss also ein Verlagsangebot Vorrang haben oder hätte es einen Angebotsvorrang haben müssen nach meiner Regelungsmethode. Das war der Preis, den ich hätte zahlen müssen, für meine Regelungsmethode. Das war ein Preis, den zu zahlen mir nicht leicht gefallen ist. Diese Gefahr besteht bei der Regelungssystematik, die das BMJV oder die Bundesregierung gewählt hat, nicht. Das ist der große Vorteil. Möglich ist jetzt ausdrücklich nur die Nutzung von bis zu 15 Prozent, mehr ist nicht möglich. Sonst wäre es jammerschade, wenn wir diesen Nachteil, den ich in meinem Vorschlag



einbauen musste, integrieren würden in den Entwurf, den wir heute diskutieren. Denn dann wäre der Hauptvorteil, die Hauptverbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage, die Erhöhung der Rechtssicherheit, weg. Die würden Sie verlieren.

Die **Vorsitzende**: Danke! Ich muss jetzt mal darauf hinweisen: Wenn die Antworten immer länger werden und man pro Frage vier Minuten braucht, haben wir keine zweite Fragerunde, weil nämlich jetzt noch Leute kommen, die noch mehr Fragen haben als am Anfang. Bitte! Jetzt hat Herr Professor Dobusch zwei Fragen von Herrn Gehring.

SV **Prof. Dr. Leonhard Dobusch**: Ich war vorher schon sehr kurz. Ich versuche, es wieder kurz zu machen. Die erste Frage war nach dem Mehrwert der allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Meine Kollegin de la Durantaye hat ja diesbezüglich schon einige Ausführungen gemacht. Ich möchte noch kurz ergänzen und Bezug nehmen auf die Begründung für die Ablehnung dieser Schranke. Da gibt es in der Begründung der Bundesregierung ein konkretes Beispiel, auf das verwiesen wird, nämlich man hätte ja gesehen, dass eine solche Schranke in Sachen Rechtssicherheit problematisch sei. Das könne man am Beispiel Google-Books erkennen. Ich finde aber, gerade das ist eigentlich ein Beispiel dafür, warum so eine Schranke innovationsoffen ist. Erstens: War das Angebot von Google-Books oder ist es auch während des Verfahrens ständig verfügbar gewesen? Es liefert für die Forschungspraxis auf jeden Fall einen Mehrwert, ohne deshalb den Primärmarkt irgendwie zu gefährden, zumindest solange es um die Suche und die Anzeige von Schnipseln geht. Noch dazu ist es nicht einmal vergütungspflichtig, wird allerdings erbracht durch einen kommerziellen Dienstleister. Eine Öffnungsschranke hätte genau zur Folge, dass es auch in Europa möglich wäre, zumindest im Bildungs- und Wissenschaftsbereich, ähnlich innovative Angebote zu schaffen. Derzeit muss man sich einfach fragen, was die Konsequenz der europäischen Rechtslage ist, die so etwas verhindert? Die Konsequenz ist, dass es quasi einen sehr guten, durchsuchbaren Zugang zu englischsprachigen Werken gibt, die in englischen oder angelsächsischen Bibliotheken vorhältig waren, während in Wirklichkeit der Zugriff und die Nutzbarkeit und damit auch die praktische Nutzung anderssprachiger Werke im

europäischen Kontext sehr, sehr schwierig ist. Ich würde sagen, dass es eine Gefahr eigentlich auch für den Erhalt und die wissenschaftliche Nutzung unseres kulturellen Erbes ist. Was man heute nicht mit einer einfachen Google-Suche findet, wird einfach gar nicht genutzt und wird dann auch natürlich nicht vergütet. Hier fände ich einen europäischen Weg, der die Tradition der Vergütung fortschreibt, aber kombiniert wird mit einer eher amerikanischen Öffnungsklausel, einfach sehr ziel führend. Das wäre sozusagen ein Best of both Worlds.

Die zweite Frage: Wo besteht Korrekturbedarf? Da möchte ich im Wesentlichen auf meine Stellungnahme verweisen. Ich möchte nur einen Punkt herausgreifen. Der betrifft die schon mehrfach angesprochene Frage: 15 Prozent, 25 Prozent? In Wirklichkeit ist der Punkt eigentlich: Wie schaut es mit dem Substitutionseffekt aus? Wenn man höher geht, ist der Substitutionseffekt dadurch größer. Wie viele Bücher werden weniger gekauft, wenn man 3 Prozent drauflegt. Das ist eigentlich die Frage, um die es geht. Ich kenne keine empirische Studie, die sich das mal angesehen hätte. Ich kenne aber einen Fall, den ich hier auch noch mal zur Nachschau empfehlen würde. Das ist das norwegische Bokhylla-Projekt, in dem sämtliche norwegischsprachigen Bücher, die vor dem Jahr 2000 erschienen sind, im Volltext – vergütet – durch die norwegische Nationalbibliothek angeboten wurden. Genau da hat man sich die Frage gestellt: Volltext? Wir nehmen hier 100 Prozent, nicht 15 oder 25. Da war genau die Sorge: Führt das nicht zu einer massiven Substitution? Werden dann überhaupt keine Bücher mehr gekauft? Was man herausgefunden hat ist, dass sich Substitutionseffekte und Anschaffungseffekte quasi die Waage halten. Es wurden in manchen Bereichen weniger Bücher verkauft. In anderen Bereichen wurden mehr Bücher verkauft, weil sie durch dieses neue Angebot überhaupt erst wieder gefunden und verfügbar gemacht wurden. Das ist eine empirische Zahl, die ich kenne. Bei einer Beschränkung auf 25 Prozent wäre der Substitutionseffekt sehr, sehr gering, der den positiven Effekt einer Anreizschaffung von Verkäufen sogar überwiegen könnte.

Die **Vorsitzende**: Danke! Frau Budrich hat jetzt drei Fragen von Herrn Flisek, Herrn Dr. Heck und Frau Winkelmeier-Becker.



SVe **Barbara Budrich**: Ich tue mein Bestes, das in aller Kürze zu beantworten. Zu Herrn Flisek kann ich sagen: Vielen Dank für die Frage. Das würde mich auch sehr interessieren. Ich glaube, Sie überschätzen unsere Möglichkeiten. Wir können kaum nachprüfen und nachhalten, auf welchen kriminellen Portalen unsere Publikationen feil gehalten werden. Wissenschaftsverlage tauschen sich immer wieder untereinander aus und weisen sich gegenseitig darauf hin. Wir versuchen dann auch Rechtsschritte zu ergreifen und bitten gelegentlich auch den Börsenverein um Intervention, um eben die Piraterie an dieser Stelle in Grenzen zu halten. Ich muss aber sagen, das kriminelle Potential unserer Kundschaft hält sich in sehr, sehr engen Grenzen. Also den größten Schaden richten für uns Tauschbörsen von Studierenden an, weil die sich dann gegenseitig Lehrbücher zur Verfügung stellen und diese miteinander im File Sharing teilen. Das bringt einen Schaden in unseren Markt, weil sie dann die Lehrbücher definitiv nicht mehr kaufen. Wenn allerdings bis zu 25 Prozent eines Lehrbuches im Intranet der Hochschule problemlos zugänglich sind, weiß ich auch nicht mehr, wieviel sie noch kaufen. Die Studierenden heutzutage studieren im Gegensatz zu dem, was viele von uns im Studium erlebt haben, sehr verinselt, sehr modular, sehr auf Lücke. Es wird auch immer wieder gesagt, dass sie zu wenig Zeit haben, sich um ganze Bücher zu kümmern. Das heißt also, dass die Veränderungen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses eben auch zu veränderten Studiengewohnheiten und Lesegewohnheiten geführt haben, diese auszugsweise Nutzung von Lehrbüchern sehr, sehr stark befürwortet. Das bedeutet, wenn die für uns aktuell aufgrund der VG Wort-Geschichte vergütungsfrei genutzt werden, entgeht uns einiges. Wenn wir über eine rechtssichere VG Wort-Pauschalbeteiligung mit ins Boot geholt werden, wird immer noch nicht entsprechend angemessen der Nutzung für uns vergütet.

Ich will noch ganz kurz das VG Wort-Fiasko für uns nochmal aufblättern. Ich habe Ihnen in meiner schriftlichen Stellungnahme verraten, dass wir für die Jahre 2012 bis 2014 mehr zurückzahlen, als wir pro Jahr im Durchschnitt erwirtschaften. Für 2015 hatten wir dann in weiser Voraussicht – da hatte der EuGH ja schon geurteilt – auf die Ausschüttung freiwillig verzichtet. Ich will Sie nochmal daran erinnern: Wofür braucht ein kleiner Verlag wie

meiner Gewinn? Ich kann Ihnen sagen, nicht für die Villa oder die Insel auf den Malediven. Wir brauchen diesen Gewinn, um ihn zu reinvestieren in Investitionen, die wir getätigt haben, zum Beispiel – und hier komme ich nochmal auf die Budget-Frage und die Frage der Verfügbarkeit – um 2010 unser eigenes Zeitschriften-Portal aufmachen zu können und den Hochschulen und Institutionen über IP-Ranges und VPN-Zugänge den direkten Zugang zu unseren Zeitschriften zu ermöglichen. Ich sage „direkten Zugang“, weil einen vermittelten Zugang über entsprechende Dienstleister kann im Grunde genommen jeder Verlag für die Hochschulen zu angemessenen Preisen, soweit ich das weiß, vorhalten. Wie von manchen Hochschulen jetzt vorgeschlagen wird: Naja, diese großen digitalen Plattformen, wie zum Beispiel das allseits bekannte Springer-Link von einem großen Konzernverlag, den ich hier nicht nennen will, würden selbstverständlich weiter abonniert und gekauft werden und die weiteren Angebote würden dann eben für digitale Semesterapparate zusätzlich vergütet. Wir kämen also hier in eine Situation hinein, die bei Fachzeitschriften schon sattsam als Double Dipping angeklagt werden, wo die großen Konzernverlage sowohl Article Processing Charges nehmen, also Gebühren für die Veröffentlichung von Beiträgen in Fachzeitschriften, als auch von Abonnement-Modellen. Das sind Luxus-Szenarien, die wir in dieser Form nicht fahren können, und wenn ich „wir“ sage, meine ich mich und die dreihundert anderen wissenschaftlichen Fachverlage, die in ganz ähnlichen Situationen sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat Herr Bruch das Wort mit Fragen von Herrn Schipanski und Herrn Dr. Rossmann. Ich will für alle Kolleginnen und Kollegen noch einmal sagen, es haben sich jetzt alle gemeldet für eine zweite Runde. Wenn da jeder zwei Minuten redet, wären das vierzehn Minuten, dann ist die Sitzung zu Ende, also muss sich jeder überlegen, wie er mit seinem Zeitmanagement auskommt. Bitte, Herr Bruch.

SV **Christoph Bruch**: Herzlichen Dank! Herr Schipanski hat mich gefragt, wie sich die 15 Prozent-Regelung für Lehrbücher auswirken würde. Ich denke, hier muss man zunächst differenzieren zwischen zwei Märkten, nämlich zwischen dem Verkauf an Studierende und dem Verkauf an Bibliotheken. Ich kann zum Teil



anschießen an das, was Frau Budrich gesagt hat. Studierende werden in vielen Fällen versuchen, zu einem sehr günstigen, vielleicht zu einem Preis Null an ein Lehrbuch heranzukommen. Für die ist die Frage, ob da jetzt 15 Prozent stehen oder etwas mehr oder etwas weniger, nicht entscheidend. Wenn sie ein Buch vollständig haben wollen, dann finden sie auch Wege, es zu bekommen. Die Hochschulbibliotheken versichern, dass sie weiter kaufen. Ich habe jedenfalls keinen Anlass und keine empirischen Zahlen, die das Gegenteil aussagen würden. Für ganz wichtig halte ich folgende Überlegung: Die Hochschulbibliotheken geben ihr Budget aus. Wenn wir jetzt über bestimmte Regelungen sprechen und irgendwo einen Regler verschieben, bedeutet das doch nicht, dass deswegen das Bibliotheksbudget notwendigerweise größer oder kleiner wird. Damit ist überhaupt nicht klar, wie sich dann das einkommensmäßig für die Verlage auswirkt. Das wird dann sehr unterschiedlich sein, wenn es da Verschiebungen gibt, in der Art und Weise wie Anschaffungen getätigt werden. Das ist einfach wichtig mitzubedenken, dass wir hier nicht einfach nur über eine Erweiterung einer Schwelle zu einer Verkleinerung der Bibliotheksetats kommen.

Die zweite Frage, die ich von Herrn Rossmann gestellt bekommen hatte: Was passiert, wenn das Gesetz nicht kommt? Wie die Nutzung, die über die Hochschulen ermöglicht wird, sichergestellt werden kann, ist völlig unklar. Darüber kann ich auch nicht sinnvoll spekulieren. Das sind jetzt die Angebote, die von den Hochschulen gemacht werden. Bei den Studenten kann ich an das anknüpfen, was ich eben gesagt habe. Für die ist die Rechtslage nicht von primärer Bedeutung, wenn ich das so sagen darf. Ich glaube, was in Ihre Überlegungen einbezogen werden sollte, ist ein wesentliches Anliegen aus meiner Sicht und ein wesentlicher Gewinn, der durch die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs erzielt würde, nämlich, dass das, was an Nutzung ohnehin stattfindet, legaler stattfinden wird. Ich denke, wir haben ein großes Interesse daran, die Nutzung, für die es Nachfrage gibt, im legalen Raum zu halten. Danke!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr! Herr Professor Berger.

SV **Prof. Dr. Christian Berger**: Vielen Dank! Herr Dr. Rossmann, Sie hatten mich auf das Spannungs-

verhältnis von Artikel 14 GG – Eigentumsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit – angesprochen. Es ist richtig. Hier geht es um einen Ausgleich. Ich würde nicht das Wort Kompromiss so in den Raum stellen. Wir reden hier von Grundrechten und wir haben es auf beiden Seiten mit erheblichen Rechtspositionen zu tun, verfassungsrechtlich abgesichert. Ich finde es auch schade, dass es hier so einen Gegensatz gibt zwischen diesen beiden Entwicklungen, die irgendwo auch einen gemeinsamen Punkt haben. Aber das wird man jetzt in der aktuellen politischen Diskussion nicht zurückbekommen. Mir ist es nur wichtig, deutlich zu machen im Umgang mit dieser Häppchenkultur: Heute wurde Wissenschaftsnutzung mit Songs verglichen. Wir müssen den wissenschaftlichen Nachwuchs, den Studierenden, auch deutlich machen, was es für einen Wert bedeutet, mit urheberrechtlich geschützten Werken zu tun zu haben, und das sollte nicht in einer unterhaltungsbranchengleichen Diskussion enden. Daher müssen wir einen Ausgleich anstreben und das ist Ihre Aufgabe, der Sie sich mit großem Ernst stellen. Aber es gibt eben auch jenseits der Einerseits-Andererseits-Diskussion oder der Ja-Aber-Diskussion den Versuch, beide Positionen optimal wirkungsmächtig in der Realität zu machen. Und daher ist auch die Wissenschaftsperspektive im Lichte des Eigentumsrechts wiederum zu bewerten. Da gibt es zwei Gesichtspunkte, die ich in der Kürze der Zeit ansprechen möchte. Das ist einmal das Übermaßverbot und das ist zweitens die Frage des Ausgleiches durch Geld. Das ist ganz simpel. Es gibt eben keine kostenfreien Inhalte. Darüber muss man sich im Klaren sein, auch wenn der Wissenschaftler, wenn er abgeschieden in seinem Büro lebt, ohne auf die Beschaffungsetats blicken zu müssen, das gelegentlich so meint. Das Urheberrecht ist auch kein Entlastungsmittel für die Hochschulen. Die Anforderungen, die an uns in der Lehre durch die zunehmende Zahl von Studierenden in der Forschung und durch eine Explosion von Material gestellt werden, müssen sich jetzt in einem erhöhten Wissenschaftsetat widerspiegeln. Es ist nicht das Ventil, das Urheberrecht in diese Richtung auszurichten, dass es letztlich andere sind, die das bezahlen müssen. Es ist wohl verfassungsrechtlich aufgrund von Artikel 14 GG – ohne dass ich das hier ausführe, ich habe das in der schriftlichen Stellungnahme gemacht – unverzichtbar an diesem Junktim



festzuhalten, nämlich auch heute und jetzt vom Gesetzgeber zu entscheiden, was denn an Vergütung bezahlt werden muss.

Dann führt das gleich über zur Frage von Herrn Dr. Ullrich. Was sind denn die Kriterien, die wir da heranziehen müssen? Nun, es gibt einen Ansatz in § 54a UrhG, wo man sich genau dieser Frage gestellt und immerhin im Gesetz versucht hat, Kriterien aufzuführen. Das haben wir derzeit nicht für die jetzt geplanten Schranken, sondern wir haben in den Materialien eine Begründung: Na, das wird schon irgendwie zu erhöhten Vergütungen führen. Man findet zum Beispiel nicht einmal die Differenzierung, ob es sich in der Höhe der Vergütung für Lehrbücher niederschlagen muss, wenn wir sie nicht ausnehmen von einem Zugriff durch eine Bereichsausnahme. Das würde doch eigentlich ein Gesichtspunkt sein, den man in der Abrundung dieses politischen Prozesses vor dem Hintergrund von Artikel 14 GG und der Vergütungspflicht vielleicht sehen müsste. Im Hinblick darauf, Ihre zweite Frage: Artikel 7 GG, also der Schutz des Schulwesens im Hinblick auf die Bereichsausnahme Schulbücher und Lehrbücher. Ich denke, die Bereichsausnahme für Schulbücher ist nicht auf Artikel 7 GG primär gestützt. Auch das Universitätswesen kann sich auf Artikel 5 GG berufen. Das heißt, da haben wir kein Differenzierungskriterium, sondern wir müssen darüber nachdenken, ob nicht auch die Lehrbücher, die Universität, die Studierenden und die Lehrenden einen Kernabsatzmarkt darstellen. Dass daneben vielleicht noch ein Versicherungsunternehmen ein Lehrbuch über Mathematik anschafft, um sich das irgendwie ins Bücherregal zu stellen, ist sicherlich ein Unterschied. Das mag sein, dass es in Randbereichen nochmal andere Märkte gibt. Aber es geht um den Kernmarkt und das würde ich mir überlegen, ob das nicht vergleichbar ist mit einem Schulbuch.

Die **Vorsitzende**: Dann machen wir jetzt die zweite Runde und in der zweiten Runde haben sich alle gemeldet und Frau Winkelmeier-Becker auch nochmal. Dann können Sie Ihr Nein gleich nochmal klarstellen. Ich bitte jetzt nur um Präzision. Herr Flisek.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke, Frau Vorsitzende. Eine Frage an Herrn Bruch. Wir haben im Bereich des Text- und Data-Mining bei der

Entwurfsregelung § 60d Abs. 1 Ziffer 2 UrhG jetzt die Regelung, dass der Nutzer hierbei nur nichtkommerzielle Zwecke verfolgen darf. Meine Frage an Sie: Wir haben im Wissenschaftsbereich viele Drittmittelprojekte, wo wir zum Teil eben auch privatwirtschaftlich finanzierte Forschungsprojekte haben. Steht diese Regelung einer Nutzung im Rahmen von Drittmittelprojekten entgegen und gibt es Fälle, wo eventuell auch ein privatwirtschaftliches, aber im allgemeinen Interesse der Wissenschaft liegendes Outsourcing denkbar wäre? Würde die Regelung dann auch einer solchen Vorgehensweise entgegenstehen?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mich selber auf die Liste gesetzt. Danach ist Herr Schipanski, dann Herr Dr. Heck dran.

Eine Frage, die ich an Herrn Professor Kuhlen stellen will: Ein Bereich, der sich mit diesem Ganzen überschneidet. Die öffentliche Hand finanziert bereits heute eine Menge Transfer von wissenschaftlichem Wissen. Die Grundgehälter der Forscher, das Büro, in dem vielleicht für jemand anderen etwas geschrieben wird. Es gibt hier und da sogar Unterstützung für Herausgeberinnen bei Zeitschriften oder Druckkostenzuschüsse usw. Jetzt versuche ich das mal alles ins Verhältnis zu diesem hier zu bringen und frage mich, ob wir eigentlich nicht in diesem Zusammenhang auch mitdiskutieren müssen, dass ja viel zurückgegriffen wird auf das, was die öffentliche Hand schon finanziert. Die Ergebnisse finden Sie später aber in ganz anderen Kontexten wieder. Deshalb frage ich mich: Haben Sie eine Idee für eine Abgrenzung der verschiedenen Bereiche, was vielleicht auch heißen könnte, dass die Hochschulen selber publizieren? Für mich ist nur an dieser Stelle die Frage: Alle reden über Open Access und das ist ja manchmal kurios, der eine zahlt Steuern, um etwas herzustellen, was sich später in vermittelter Form aber dort findet, wo er wieder dafür bezahlen muss. Ich habe das Buch zweimal bezahlt, wenn ich treue Steuerzahlerin bin oder so. Die Open-Access-Debatte darf man da nicht ganz verschließen.

Herr Schipanski, Herr Dr. Heck, dann Frau Dr. Sitte.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Professor Kuhlen, ich bin auch mal gespannt. Ich fand es sehr mutig, dass Sie die Fake-News-Debatte der FAZ-Kampagne angesprochen



haben. Ob wir vielleicht die Gelegenheit erhalten, auch ohne eine Anzeige einmal dagegen zu halten? Ich möchte meine zwei Fragen aber stellen an Herrn Bruch. Herr Professor Sprang hatte das Osnabrücker Modell nochmal dargestellt und gesagt, wie toll das mit der Einzelabrechnung gelaufen sei und wie da Dinge gesammelt werden. Ich hatte bisher noch nicht so viel positives Feedback dazu gehört. Vielleicht können Sie nochmal erklären aus Sicht eines Hochschullehrers, der also etwas in den digitalen Semesterapparat einstellen möchte, wie das laufen soll, wenn das Lizenzangebot Vorrang hat mit Preismodell, Seitenzahl, Teilnehmerzahl, Zugangsdauer? Wenn Sie prüfen sollen, ob so ein Angebot angemessen ist, ja oder nein.

Und die zweite Frage an Frau Professor de la Durantaye, die ja dazu schon eingeladen hat, sie zu fragen, wie denn die Unterscheidung zwischen Lehrbüchern und Nachschlagewerken in der Praxis im wissenschaftlichen Bereich durchgeführt werden könnte. Kann dieses Prinzip mit Blick auf die Einheit von Forschung und Lehre gelten? Kann die Bereichsausnahme, die wir jetzt bei den Schulbüchern gefunden haben, überhaupt funktionieren in Abgrenzung im Bereich der Wissenschaft und Forschung? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Heck und Frau Dr. Sitte.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Zunächst eine Frage an Herrn Professor Sprang. Wenn Sie vielleicht nochmal darstellen könnten, Sie haben da wahrscheinlich den besten Überblick, wie groß die Spannbreite der verlegerischen Leistungen im Wissenschaftsbereich ist. Ich erinnere mich, dass Sie uns einmal berichtet hatten über Medizinbücher, wo Zeichnungen abgebildet werden, die noch händisch produziert werden. Könnten Sie darstellen, mit welchen Investitionen das typischerweise auch verbunden ist?

Die zweite Frage an Herrn Professor Berger. Wir haben jetzt sehr viel über die Betroffenheit der Wissenschaftsverlage gesprochen. Wir haben auch alle mitbekommen, dass auch die Zeitungsverlage sich in die Debatte eingeschaltet haben. Herr Professor Kuhlen hatte es erwähnt. Könnten Sie nochmal darstellen, welche spezifischen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen es da zu beachten gilt?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Sitte, dann Herr Dr. Ullrich und Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.): Danke, meine Frage geht an Herrn Professor Kuhlen und bezieht sich auch auf unseren Antrag zum E-Lending. Das Justizministerium hat bei der Erarbeitung oder bei der Debatte um den Referentenentwurf auch die jeweils angesprochenen Sachverständigen bzw. Organisationen gebeten, sich auch zum E-Lending zu verhalten bzw. zu positionieren. Ich stelle die Frage vor allem aus dem Blickwinkel der öffentlichen Bibliotheken. Es gibt da ja auch konkrete Formulierungsvorschläge. Wir hatten vorgeschlagen, das über § 17 und § 27 UrhG zu machen. Was ist aus Ihrer Sicht an Fallstricken zu berücksichtigen? Was sollten wir beachten? Wäre es aus Ihrer Sicht noch möglich, dass das E-Lending in dem vorliegenden Gesetzentwurf integriert werden kann?

Die zweite Frage stelle ich an Herrn Professor Dobusch, der hat vorhin nonverbal reagiert, als Herr Professor Sprang über diese Plattform und deren Nutzungen in anderen Ländern gesprochen hat. Mir scheint es sinnvoll, Herrn Professor Dobusch zu fragen, ob es da eine Erwiderung gibt, von der wir hier wissen sollten? Insbesondere, weil Herr Professor Sprang auch lapidar bemerkt hat: Natürlich gibt es auch Kritik von Wissenschaftsorganisationen bei der Nutzung dieser Plattform. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Ullrich.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe nochmal zwei Fragen an Herrn Professor Berger. Zum einen die Frage nach der Abrechnung. Danach wird im Augenblick auch deswegen auf eine mögliche Pauschalvergütung abgestellt, weil die Einzelvergütung einen zu hohen Aufwand mit sich brächte, sie zu ermitteln und entsprechend abzurechnen. Wäre es nicht vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung möglich, den Abrechnungsaufwand, auch der Einzelvergütung, so zu automatisieren, dass er keinen größeren Aufwand mehr im Vergleich zu einer möglichen Pauschalvergütung bedeutet hätte? Und die zweite Frage betrifft einen Randaspekt, nämlich den § 16a des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek.



Im § 2 dieses Gesetzes wird geregelt, dass die Bibliothek an einer dauerhaft gleichbleibenden Internet-Adresse Schutzgegenstände für die nicht-wissenschaftliche Forschung, insbesondere Medienwerke in unkörperlicher Form, öffentlich zugänglich machen kann. Läuft man nicht Gefahr, dass eine solche dauerhaft gleichbleibende Internet-Adresse, die Schutzgegenstände zur Verfügung stellt, nicht möglicherweise geschützte Urheberrechte unterläuft und sich dadurch eine neue Quelle erschließt, die dann möglicherweise nicht so in die Vergütung einbezogen wird, wie man es vielleicht sollte?

Die **Vorsitzende**: Frau Winkelmeier-Becker, Herr Dr. Rossmann.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich möchte mich auch an Herrn Professor Berger richten. Ich hätte gerne auch von Ihnen eine Antwort auf meine Frage, ob der Zugang, der vorhin reklamiert wurde, wirklich ohne eine solche Regelung gefährdet ist, wie wir sie hier diskutieren, oder ob es nur darum geht, in welcher Höhe man sie bezahlen muss und zu wessen Lasten das ginge und wer das zu tun hätte. Und ich würde dem gerne noch zwei Fragen anfügen und zwar kurz und knapp: Warum haben sich nicht mehr Hochschulen an diesem Gesamtvertrag beteiligt? Was sind da die Bedenken? Und der weitere Punkt: Wir haben im Bereich der Privatkopievergütung den Vorrang im Prinzip des Bezahlers über die Geräteabgaben. Inwieweit ist das vereinbar mit europäischem Recht, das ja sagt, dass eine möglichst nutzungsnahe oder an der Nutzung orientierte Vergütung gezahlt werden soll. Hier haben wir ja noch den weiteren Zwischenschritt, dass die Vergütung über die Geräteabgabe erfolgen soll. Wieweit ist das mit europäischem Recht zu vereinbaren und wie praktikabel ist das und warum kann man das nicht in diese neuen Schrankenregelungen oder auch Lizenzvereinbarungen mit einbeziehen? Dankeschön!

Abg. **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD): Wir sind mit der drittletzten Sitzungswoche am Ende dieser Legislaturperiode und damit fast in der Diskontinuität. Entweder gibt es jetzt aus einer Koalitionsregierung heraus noch ein Engagement für einen vorgelegten Gesetzentwurf oder alles ist Spiegelfechterei. Deshalb will ich noch einmal rückfragen bei Ihnen, Herr Professor Berger, weil

ich nicht ganz verstanden habe, dass Sie am Anfang eine Schiedsstelle ins Gespräch brachten und gleichzeitig in Ihrem Exposé auf Seite 10 formulieren, dass ein solcher verfassungsrechtlich gebotener finanzieller Ausgleich nicht vom Kräfteverhältnis der Verhandlungsbeteiligten abhängig sein dürfe. Schiedsstellen hat man doch aber immer, wenn vorher verhandelt wird. Wieso kann man zu einer Schiedsstelle kommen, wenn nicht gleichzeitig vorher verhandelt werden darf? Sie sagen, es soll nicht eine Verhandlungslösung, sondern es soll eine gesetzgeberische Lösung sein. Wie unverzichtbar ist das Schiedsverfahren gegenüber Ihrem anderen Grundgedanken? Kann das nicht trotzdem eine Lösung sein, die jetzt im Gesetzgebungsverfahren vorgestellt ist? Und Frau Professor de la Durantaye möchte ich gerne fragen: Ich bin beeindruckt von dem, was man sich als Alternativmodelle vorstellen kann. Meine einfache Rückfrage ist: Ist dieses in Bezug auf den Interessenausgleich zwischen den Grundgesetzartikeln ein Fortschritt? Oder sagen Sie, dass das ein irreversibler Rückschritt bei Abwägung zwischen dem sehr hochrangigen Grundgesetzartikel 5 der Wissenschaftsfreiheit und der Freiheit der Forschung und Lehre einerseits und der Berücksichtigung der Wissenschaft im Verlagswesen andererseits ist, weil ich ausdrücklich die Dienstleistung der Wissenschaftsverlage respektiere?

Die **Vorsitzende**: Danke! Jetzt haben wir das Kunststück, jetzt haben alle bis auf Frau Budrich Fragen in der Runde und ich bitte um Präzision. Herr Professor Berger, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Christian Berger**: Zunächst zu Herrn Dr. Ullrich, Thema Abrechnung, Pauschalvergütung im Blick auf den Aufwand, der damit verbunden ist: Dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Wenn man sich die Berichte aus dem Osnabrücker Modell ansieht, dann hat das sehr große Probleme bereitet. Ich habe mir die teilweise angesehen. Mein Bruder ist Physikprofessor in Osnabrück. Ich habe gestern nochmal mit ihm telefoniert und er hat das ein bisschen anders gesehen. Aber da sind verschiedene Punkte zusammen gekommen, die Probleme bereitet haben. Da ging es auch darum, dass die Software nicht lief. Das ist natürlich auch ärgerlich. Das sollte man dann nicht in die Frage der zielgenauen Abrechnung mit einbringen. Natürlich ist es



reizvoll zu pauschalisieren, das ist eine ökonomische Frage, weil man Transaktionskosten spart. Aber man muss im Blick behalten, dass am Ende die Transaktionskosten wiederum in Relation dazu stehen, was beim Rechteinhaber ankommt. Meine Sorge ist ein bisschen, dass wir heute durch eine Regelung künftige elektronische Mittel präziser Nutzung und Vergütung versperren, weil wir gar keine Anreize setzen, dass sie interessant sein können. Wenn eine pauschale Abrechnung zulässig ist, dann wird eine pauschale Abrechnung durchgeführt. Man sollte bedenken, wenn man eine Regelung erlässt, dass man Anreize schafft, dass sich zukünftig die Dinge bessern. Und dann muss man dort öffnen und die Chance zur zielgenauen Vergütung wahrnehmen. Wichtig ist dabei: Auch die Verteilung der Einkünfte muss dann zielgenau erfolgen. Es hat keinen Sinn, zielgenau zu erheben und hinterher die VG Wort das Füllhorn aufmachen zu lassen und nicht mehr zu differenzieren. Dieser Zahlungsstrom muss, wenn er individuell aufgenommen wird, auch individuell ankommen. Die VG Wort macht das nicht. Und das wäre eben einer der Punkte, über die man reden müsste, und sie vielleicht dazu zwingen muss, dass man dort genauer abrechnet.

Die Frage zur Zugangsgefährdungsregel: Ja, es geht in der Tat um den Zugang. Jeder weiß, dass Zugang Geld kostet. Diesen Zusammenhang kann man – ich hatte es vorhin angedeutet im Zusammenhang mit den Etats, die zur Verfügung stehen – nicht aus der Welt schaffen und man muss die Frage stellen: Wer ist verantwortlich für die Finanzierung der Hochschulen? Das ist das Thema, über das man diskutieren muss.

Die europäische Richtlinie: Sie hatten mich nach § 54a UrhG gefragt. Da kann man ein ganzes Seminar darüber halten. In der Kürze der Zeit nur folgendes: Der § 54a UrhG versucht immerhin eine Vergütungsregelung zu finden, die sicher stellt, dass von jemandem, der wirtschaftlich an den Prozessen beteiligt ist, eine Abgabe erhoben werden kann. Wenn man das übertragen würde, dann würde man sicherlich nicht an die Studierenden herantreten und sie bezahlen lassen, sondern die Frage stellen: Gibt es Plattformen, gibt es Universitäten oder wen auch immer, der bezahlen muss? Im Entwurf ist die Passivlegitimation ausgerichtet auf die Universitäten, um

ähnliche Modelle dort zu finden. In der Kürze kann ich leider nicht mehr dazu sagen.

Vielleicht abschließend zu Herrn Dr. Rossmann und der Frage der Schiedsstelle. Die Schiedsstelle war bezogen auf die Frage: Wann ist ein Angebot angemessen? Wenn wir wüssten, dass alle Angebote angemessen sind, hätten wir kein Problem. Es geht darum, unangemessene Angebote herauszufiltern. Das braucht Zeit, wenn man die ordentlichen Gerichte einschaltet. Eine Schiedsstelle, die auch Entscheidungsbefugnis hat und nicht nur redet, wo die Beteiligten repräsentiert sein können, die es ja gibt oder die man einrichten kann, würde die Chance haben, zwischenzeitlich, das heißt bis eine gerichtliche Entscheidung, die manchmal lange dauern kann, vorhanden ist, eine Lösung zu bieten, die später nicht mehr rückwirkend aufgehoben werden kann, sondern die gilt. Auch dieser Kommunikationsprozess, der sich um eine solche Schiedsstelle entwickeln kann, ist hilfreich, um dieses Problem zu lösen. Wegen der Kürze der Zeit kann ich das nicht weiter ausführen, aber vielleicht können wir das bilateral nochmal klären. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke! Sie haben Fragen von Herrn Dr. Ullrich, Frau Winkelmeier-Becker, Herrn Dr. Rossmann beantwortet, aber Herr Heck hatte auch eine Frage gestellt.

SV **Prof. Dr. Christian Berger**: Entschuldigung, die Zeitungsverlage. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden geprägt durch die Pressefreiheit. Die Pressefreiheit beinhaltet, dass ich Informationen aufnehmen darf, dass ich sie in Presseprodukte verarbeiten darf und dass der Distributionsweg staatlich nicht in irgendeiner Weise beschnitten werden kann. Wenn man das Recht auf Kopienversand auf Einzelbestellungen auf die Presse erstreckt, wie das derzeit ohne nennenswerte Schranken angedacht ist, wird ein Teil dieses Distributionsweges weggenommen. Wenn man das Archiv der Presse betrachtet, was ein anderer Aspekt ist, dann hätte man einen zweiten, auch verfassungsrechtlich geschützten Eingriff, den man rechtfertigen muss und vielleicht auch rechtfertigen kann. Aber man muss zunächst erstmal sehen, dass die Pressefreiheit da eine erhebliche Rolle spielt.



Die **Vorsitzende**: Jetzt ist Herr Bruch mit Fragen von Herrn Flisek und von Herrn Schipanski dran.

SV Christoph Bruch: Herzlichen Dank! Herr Flisek hat nach den Auswirkungen des Ausschlusses einer kommerziellen Nutzung des Vervielfältigens aus Gründen des Text- und Dataminings gefragt. Es wirkt sich genauso problematisch aus, wie Sie es indirekt in Ihrer Frage angedeutet haben. Wir haben das ja noch nicht als Rechtslage. Aber wir wissen nicht, wie wir das hinbekommen sollen. Outsourcing ist ja dann wahrscheinlich nicht möglich. Das ist einfach ein ungelöstes Problem, was allerdings auch momentan, wenn ich das richtig verstehe, nach meinem Kenntnisstand nicht gelöst werden kann, ohne auf europäischer Ebene etwas zu machen. Das wäre gut. Jedenfalls ist das, was jetzt ermöglicht werden sollte, zu begrüßen, löst aber nicht die Probleme, die insgesamt bestehen, sondern das ist nur eine Teillösung.

Die zweite Frage kam von Herrn Schipanski: Da ging es um den Aufwand der Einzelerfassung. Es ist ja hier mehrfach Bezug genommen worden auf die Untersuchung, die in Osnabrück durchgeführt wurde. Dem kann ich eigentlich nichts hinzufügen. Wir haben die Situation, dass dort herausgefunden wurde, dass der Aufwand zu hoch ist. Man muss das vor allem auch im Verhältnis zu dem sehen, was ausgeschüttet wird. Es ist ja eben nochmal angesprochen worden, dass dann auch nachjustiert werden müsste bei der VG Wort. Man darf sich das nicht so einfach vorstellen, dass es darum geht, dass jemand etwas nutzen will und dann schaut er bei Booktex oder einem einzelnen Anbieter von der Verlagsseite nach. Wir haben momentan eine sehr heterogene Situation, dass zum Teil Sachen auch als Open-Access-Publikationen vorliegen. Das müsste man alles prüfen, damit man nicht doppelt bezahlt. Das ist ein erheblicher Aufwand bei den Programmierern, wenn man das alles über EDV lösen will. Bei dem Umfang von Ausschüttungen, um die es hier geht, erscheint mir das in der Tat sehr fragwürdig. Danke!

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat als nächster Herr Professor Dobusch eine Frage von Frau Dr. Sitte.

SV Prof. Dr. Leonhard Dobusch: Ich möchte nur zwei Beispiele dafür bringen. Die Frage war, ob das wirklich alles mit den Lehrbüchern im angelsächsischen Bereich eitel Wonne ist. Gerade in den USA hat man ein Riesenproblem mit

Textbook Prices. Ich verweise nur auf ein Urteil des Supreme Courts aus 2013, wo ein Reimportgeschäft von für den ostasiatischen Markt verlegten Lehrbüchern für legal erklärt wurde. Warum gibt es überhaupt so einen Fall vor dem Supreme Court? Weil es ein Reimportbusiness gibt. Weil die Lehrbuchpreise für die einzelnen Studierenden so schwer zu bewältigen sind. Die Verlage und die Universitätsbibliotheken wiederum kämpfen mit Preisen für Lehrbücher, die bis zum achtfachen dessen gehen, was sie normal im Geschäft kosten. Wir sehen genau dort das Problem von exorbitanten Preisen im Lehrbuchbereich. Was die Situation im Bereich der Forschungsprojekte betrifft, möchte ich auch nur auf die Petition der Cost of Knowledge verweisen, die zehntausende Forscherinnen und Forscher unterstützt haben. Es gibt zahlreiche ähnliche Protestnoten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in sonstigen Kontexten eigentlich nicht besonders politisch engagieren und sich auf einmal gegen die Preispolitik der Wissenschaftsverlage wehren.

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat Frau Professor de la Durantaye das Wort. Sie haben Fragen von Herrn Schipanski und Herrn Dr. Rossmann.

Sve Prof. Dr. Katharina de la Durantaye: Herr Schipanski hatte mich nach der Bereichsausnahme für Lehrbücher gefragt, und ob eine saubere Unterscheidung zwischen Lehrbüchern und sonstigen Nachschlagewerken möglich ist. Das ist sie nicht. Das ist auch einer der Gründe, weshalb der Entwurf eine solche Ausnahme, wie das geltende Recht im Übrigen auch, nicht vorsieht. Es gibt eine Ausnahme für Schulbücher. Schulbücher sind eigentlich Quellensammlungen, die ohne Unterricht nicht wirklich verständlich sind. Was ein Schulbuch ist, ist leicht festzustellen. Bei Lehrbüchern gelten je nach Fach ganz unterschiedliche Materialien als Lehrbücher. Wenn man eine Lehrbuchausnahme schaffen wollen würde, was ich für falsch halte, dann müsste man irgendein Kriterium für die Abgrenzung finden, das natürlich nicht nur darin bestehen dürfte, dass der Verlag ein Buch als Lehrbuch deklariert, um dann aus der Schranke herauszukommen. Zudem bestehen zwischen Schulbuch- und Lehrbuchmarkt erhebliche Unterschiede. Der Schulbuchmarkt ist jeweils auf ein Bundesland begrenzt, jedenfalls in der Regel. Der Markt für Lehrbücher umfasst in



vielen Fällen den gesamten deutschsprachigen Raum oder geht sogar darüber hinaus. Soviel zur ersten Frage.

Die zweite Frage kam von Ihnen, Herr Dr. Rossmann. Das war eine Frage danach, ob der Entwurf einen Fortschritt oder einen Rückschritt für den Ausgleich zwischen den betroffenen Grundrechtspositionen darstellt. Ich bin der Ansicht, dass er einen Fortschritt darstellt, weil der Entwurf die Rechtssicherheit erheblich erhöht und er die Nutzung vergütet. Er benennt ganz klare Voraussetzungen für die Verhandlungen zwischen den Parteien über die Vergütung, die dann erfolgen müssen und die jetzt übrigens auch schon stattfinden – nur aufgrund wesentlich schwammigerer Normen. Hier haben die Verhandlungsparteien in Zukunft ganz klare Pflöcke eingezogen, innerhalb derer sie dann ihre Verhandlungen führen können. Ein Punkt, den Sie angesprochen haben, Herr Dr. Heck, der aber auch aus diesem Bereich kommt, ist die Frage nach den Interessen der Zeitungsverlage und inwieweit die betroffen sind: Meines Erachtens ändert sich hier nicht so viel. Ich bin, ehrlich gesagt, erstaunt über die Empörung, die dem Entwurf von dieser Seite entgegen gebracht wird. Ein Bereich betrifft ja den Kopienversand auf Bestellung. Der ist nur für nichtkommerzielle Zwecke gestattet. Und im Übrigen dürfen bereits auch jetzt Zeitungsartikel vollkommen im Kopienversand versendet werden. Der andere Punkt betrifft die Befürchtung, dass in die Pressearchive eingegriffen werden könnte. Ein solcher Eingriff ist durch das Gesetz gar nicht vorgesehen. Bezug genommen wird da – normaler Weise wird keine Norm genannt – auf § 16a des Gesetzes für die Deutsche Nationalbibliothek. Diese Norm gestattet überhaupt keine Eingriffe in Pressearchive, sondern ermöglicht der Nationalbibliothek lediglich die Zugänglichmachung von Artikeln, die sonst nicht zur Verfügung stehen. Bei einem ordentlich geführten Zeitschriften- oder Zeitungsverlag gibt es Pressearchive. Ich glaube, dass da ganz viel vermengt wird. Das ist ein komplexer Entwurf und es sind komplexe Normen. Ich möchte keine Böswilligkeit unterstellen, aber ich glaube, dass Dinge vermengt wurden, die nicht zusammen gehören.

Die **Vorsitzende**: Danke! Herr Professor Kuhlen hat zwei Fragen von Dr. Sitte und mir.

SV Prof. Dr. Rainer Kuhlen: Beides sind leider sehr komplexe Fragen. Ich will es trotzdem relativ kurz machen. Sie haben vollkommen Recht, Frau Künast. Die Finanzierung dieser Werke geschieht weitgehend schon durch die öffentliche Hand. Nicht nur im Grundbetrag; also Gehalt, Büro, Mitarbeiter, Technik. Alles ist schon finanziert. Für die Bücher selber greift man auf bestehende Materialien zurück. Das berühmte Buch „Der Meilenstein der Psychologie“ besteht aus vielen Beiträgen, die anderweitig veröffentlicht wurden oder nicht mehr vergütungspflichtig sind. Das Argument, dass es in der Freizeit oder Nacht entsteht und es besonders vergütet werden muss, stimmt einfach nicht. Ein Hochschullehrer, ein Professor ist immer im Dienst und hat auch keinen Ferienanspruch bzw. er hat immer Ferien. Das ist alles schon längst finanziert.

Die **Vorsitzende**: So weit wären wir nicht gegangen.

SV Prof. Dr. Rainer Kuhlen: Die Vergütung des Anteils wird maßlos überschätzt. Der Anteil der Vergütung nach Schranken beträgt gerade mal drei Prozent von den Geldern, die die öffentliche Hand, circa eine Milliarde pro Jahr, an die Verlage ausgibt. Wir reden über minimale Summen, über die wir streiten. Die kommen in der Regel auch gar nicht bei den Wissenschaftlern an. Die meisten Wissenschaftler stellen gar nicht den Antrag bei der VG Wort. Ich mache das auch nicht. Das ist viel zu kompliziert und man bekommt dann einhundert Euro. Die muss man auch noch versteuern. Im Grunde ist das ganze Vergütungsproblem und die Schrankenregelung eigentlich ein Pseudoproblem aus der Sicht der Wissenschaft.

Die zweite Frage ist interessant. Es ist noch komplexer. Ich kann Ihnen einen konkreten Vorschlag machen. Sie haben gefragt: Wie kann man das jetzt schon erreichen? Es gibt den § 60e des Entwurfs zum UrhG zu den Bibliotheken. Das ist weitgehend auf die wissenschaftlichen Bibliotheken bezogen. Natürlich sind die öffentlichen Bibliotheken damit auch gemeint. Vier Abschnitte brauchen Sie. Die Bibliotheken haben das Recht, von Verlagen Lizenzen für E-Books für Zwecke des E-Lendings zu erwerben. Zweiter Satz: Für die Ausleihe gilt das Bestandsakzessorietätsprinzip entsprechend der erworbenen Lizenz. Das haben die Bibliotheken auch schon zugesichert.



Drittens: E-Books sind im System der Bibliothekstantiemen zu beteiligen. Alternativ erfolgt die Vergütung an die Verlage über die Lizenzvereinbarung. Viertens: An den – und das ist wichtig – Lizenzentnahmen der Verlage sind die Autoren anteilmäßig zu beteiligen, was heute übrigens nicht gilt. Die Lizenzen gehen ganz an die Verlage. Übrigens nebenbei kann man dann sagen, was bei den E-Lending, E-Books passiert, ist eigentlich die Realität. Das geschieht sowieso alles nur über Lizenzen. Da brauchen wir eigentlich keine weiteren Schranken. Elektronische Materialien sind immer lizenzpflichtig. Das gilt nach meiner Meinung in Zukunft für den gesamten Markt. Denn in der Wissenschaft werden wir in Zukunft nur elektronische Produkte brauchen. Die vier Absätze können Sie einbringen.

Die **Vorsitzende**: Danke! Herr Professor Sprang hat das Wort.

SV Prof. Dr. Christian Sprang: Dankeschön! Es ist immer wieder bedauerlich, dass auch in Sachverständigenanhörungen die Sachverhalte manchmal nicht ganz präzise dargestellt werden. Die VG Wort hat immer schon Gelder, die sie werkbezogen eingesammelt hat, werkbezogen ausgeschüttet. Zum Beispiel im Dokumentenversand auf Bestellung. Die VG Wort ist keine Pauschalvergütungsmaschine, sondern immer, wenn sie individuell vergütet, wenn sie Einnahmen erhält, die werkbezogen gemeldet sind, zahlt sie auch nur dem Autor und nur dem Verlag, von dem die Nutzung kommt. Was auch nicht stimmt, ist, dass die Verlage die Autoren nicht beteiligen an den E-Book-Erlösen aus DigiBib. Natürlich tun sie das. Aber die Frage, die ich habe, ist die von Herrn Dr. Heck zur Spannbreite verlegerischer Leistung. Schauen Sie sich nochmal die Stellungnahme von

Frau Budrich an, die das an ihrem eigenen Beispiel sehr gut darstellt, wieviel an dem Lehrbuch oft gerade der Verlag leistet. Es gibt wesentlich komplexere Fälle. Der Thieme-Verlag – das ist ein medizinischer Fachverlag – hat 15 Jahre lang mit zwei anatomischen Zeichnern große Handbücher der Anatomie entwickelt, womit deutschlandweit jetzt alle Anatomievorlesungen ausgestattet werden. Früher hatte jeder medizinische Fachbereich seinen eigenen anatomischen Zeichner. Das haben die Universitäten bezahlt. Heute wird das alles weggespart. Da gibt es eben dieses Produkt des Thieme-Verlages. Pro Zeichnung zahlt der Verlag 1.500 Euro. Übrigens muss der Zeichner auch davon leben. Man kann nicht sagen: Der macht das in der Freizeit und am Wochenende und wird eh schon vergütet. Das sind hochinvestive Produkte. Wenn dann von einem Buch mit 3.000 Zeichnungen in einer Anatomievorlesung in einem Semester 15 Prozent genutzt werden, dann kann man schon ganze Körperbereiche damit abdecken. Dann geht der Verlag total leer aus, obwohl dieses Lehrbuch und die Investition ohne ihn, nur mit dem Autor, nicht machbar gewesen wäre.

Die **Vorsitzende**: Danke! Jetzt sind wir mit der zweiten Runde durch und am Ende dieser Anhörung. Ich danke Ihnen allen für die eindringlichen Worte und Beratungen. Wie wir schon heute früh bei der Zeitungslektüre gemerkt haben: Es gibt noch Diskussionen. Das ist ja im Parlament nie schlecht, auch wenn Herr Kauder nicht meiner Meinung war. Das macht ja nichts. Diskussion soll sein. Also herzlichen Dank an die sieben Sachverständigen, an die Kolleginnen und Kollegen und Sie dort oben auf der Tribüne. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:06 Uhr

Renate Künast, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. iur. Christian Berger, LL.M.	Seite 39
Christoph Bruch	Seite 51
Barbara Budrich	Seite 59
Prof. Dr. Leonhard Dobusch	Seite 87
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)	Seite 94
Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen	Seite 103
Prof. Dr. Christian Sprang	Seite 117

Stellungnahme zum Entwurf eines Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes

im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags am 29. Mai 2017

Zusammenfassung

1. Urheberrecht ist grundrechtlich geschütztes Eigentum. Wissenschaftsschranken sind zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit geboten, soweit vertragliche Lizenzlösungen nicht zustande kommen (I).
2. Die Neustrukturierung der Schranken in §§ 60a ff. RegE-UrhG ist systematisch und strukturell gelungen (II.1). Die Reform kommt derzeit allerdings zu früh (II.2).
3. Der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen bei gleichzeitigem Bestandsschutz für gesetzliche Nutzungsbefugnisse ist folgerichtig. Auch vertragliche Lizenzangebote sollten die Schrankennutzung verdrängen, wenn sie transparent kommuniziert und einer zügigen schiedsrichterlichen Klärung der Angemessenheit unterstellt sind (III.4).
4. Die für Schulbücher anerkannte Bereichsausnahme sollte primärmarktsichernd auf Lehrbücher erstreckt werden (IV).
5. Das Maß gesetzlich erlaubter Nutzung überschreitet bei der Terminal-Schranke die Gebotenheitsschwelle erheblich. Der Gesetzgeber sollte hier an der Bestandsakzessorität festhalten (V.2.a). Die Möglichkeiten des Kopienversands reichen weit über Bildung und Wissenschaft hinaus (V.2.b).
6. Die politisch und verfassungsrechtlich zentrale Frage der Höhe angemessener Vergütung wird nahezu ohne gesetzliche Vorgaben an den Verhandlungsprozess demokratisch nicht verantwortlicher Verwertungsgesellschaften mit Nutzern delegiert. Es ist aber Aufgabe des Gesetzgebers, über die Höhe des Ausgleichs zugleich mit der Schrankenregelung zu befinden (VI).

I. Ausgangspunkte

Die Nutzung geschützter Werke in Lehre, Unterricht und Forschung ist derzeit unübersichtlich (zahlreiche Rechtsgrundlagen, §§ 52, 52a Abs. 1 Nr. 1, 53 Abs. 3 UrhG), mitunter lückenhaft (§ 53 Abs. 6 UrhG schließt die öffentliche Wiedergabe im Hörsaal [„PowerPoint“] aus) und in den Randbereichen unscharf (Vor-/Nachbereitung des Unterrichts, Prüfungen, „Gebotenheit“) normiert. Das Thema spielt in der universitären Praxis eine wichtige Rolle, wenngleich fächer-spezifisch in unterschiedlicher Intensität. Die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre ist

geprägt durch die Möglichkeit der Nutzung umfassender kommerzieller digitaler Datenbankangebote. „Semesterapparate“ sind weithin unbekannt; Studierende identifizieren die für die Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen erforderliche Rechtsprechung und Literatur vielmehr eigenverantwortlich. Für den Zugang zu Gesetzestexten, Entscheidungen und Literatur stehen Datenbanken, Präsenznutzung in Bibliotheken und die Anfertigung von Kopien im Vordergrund.

Das Urheberrecht räumt Ausschließlichkeitsrechte ein, die Rechteinhabern die Kontrolle über den Zugang und die Nutzung der Werke ermöglichen und ihnen den Vermögenswert zuweisen. Das subjektive Urheberrecht ist „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG¹. Urheberrechtliche Schranken, um die es im vorliegenden Kontext geht, begrenzen das Exklusivrecht im Interesse besonderer Nutzungszwecke und sonstiger Allgemeininteressen. Als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums müssen sie vom Gesetzgeber gezogen und ausgestaltet werden. Dabei spielt die ebenfalls grundrechtlich geschützte Informations- und Wissenschaftsfreiheit eine besondere Rolle. Dem Urheber ist daher nicht jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen.

Mit der Grundentscheidung für ein Ausschließlichkeitsrecht hat der Gesetzgeber dem Urheber ein auch vermögenswertes Exklusivrecht zugewiesen, das dieser im Rahmen der Vertragsfreiheit verwerten kann. Der Zugang zu Werken ist daher primär lizenzvertragsrechtlich abzusichern. Nur wenn ein Lizenzvertrag nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Umständen oder zu unangemessenen Konditionen zustande kommen kann, sind schrankengestützte Eingriffe in Eigentum notwendig und dann auch legitim. Ein entsprechendes „Marktversagen“ kann darauf beruhen, dass der Rechtsinhaber den Zugang und die Nutzung des Werks nur zu unverhältnismäßig hohen Lizenzgebühren anbietet. Es kann aber auch daran anknüpfen, dass geeignete Kommunikationswege fehlen, flexibel, rasch und ohne hohen bürokratischen Aufwand Werke für Unterricht, Lehre und Forschung zu lizensieren.

Unterfinanzierung von Bildungseinrichtungen legitimiert urheberrechtliche Schranken hingegen nicht. Der Gesetzentwurf berührt insofern auch die Verantwortung für die Bereitstellung wissenschaftlicher Inhalte in Forschung und Lehre. Sie zergliedert sich in die Verantwortung für die Inhalte von Forschung und Lehre, die insbesondere von dem schulischen Lehrpersonal und akademischen Lehrenden ausgeübt wird, und in die Finanzierungsverantwortung, welche ganz überwiegend bei den Trägern der jeweiligen schulischen oder universitären Einrichtungen liegt. Die Hochschulen haben aufgrund hoher Anforderungen in der Lehre, die durch stetig anwachsende Studierendenzahlen und die Forderung nach neuen Lehrangeboten („E-Learning“) geprägt ist, und unverändert hohen Erwartungen an Forschungsleistungen und Nachwuchsförderung (bei zunehmender Spezialisierung, Technisierung und Internationalisierung im Rahmen unverändert fortbestehender Grundlagenorientierung) einen steigenden Bedarf an Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken. Einrichtungsträger nehmen ihre Finanzierungsverantwortung nicht wahr, soweit die bereit gestellten Mittel mit den skizzierten Anforde-

¹ BVerfG GRUR 1972, 481 - *Kirchen- und Schulgebrauch*.

rungen in Lehre und Forschung nicht mithalten. Der schrankengestützte Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke darf die Grundfinanzierung von Schulen, Universitäten und Bibliotheken aber nicht ersetzen.

II. Generelle Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Schrankensystematik

Im Mittelpunkt des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 15.05.2017² stehen urheberrechtliche Schranken für Zwecke der schulischen Bildung, der akademischen Lehre und der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung. Ferner sieht der Entwurf besondere Schrankenbestimmungen für Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen vor. Er greift damit Ergebnisse einer langdauernden Reformdebatte über ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht auf³.

Der Gesetzesentwurf besticht durch die Neuordnung und die dadurch mögliche Bündelung der Schrankenregelungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung in einem besonderen Unterabschnitt. Die Untergliederung der einzelnen Schranken nach der jeweils privilegierten Einrichtung kann die Transparenz für die Beteiligten erhöhen.

Hinsichtlich der Schrankenausgestaltung ist der Verzicht auf eine richterlich auszulegende Generalklausel wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, insbesondere aber auch aufgrund der Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers geboten. Angebracht ist es auch, weit hin auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten. Die Frage der Bemessung der Höhe der gesetzlichen Vergütung („angemessene“ Vergütung) verbleibt jedoch konturenlos (zu diesem Themenkreis unter VI).

Die tatbestandliche Bestimmung des Umfangs und des Maßes zulässiger Nutzung durch klare Prozentangaben erhöht die Rechtssicherheit. Allenfalls könnte man erwägen, die Prozentangaben dahingehend zu ergänzen, dass damit eine „Größenordnung“ gemeint ist und in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass im Einzelfall auch ein ganz geringfügiges Überschreiten der Prozentangaben nicht zur Rechtswidrigkeit der Nutzungshandlung führt. Eine Auflockerung könnte insbesondere bei der Nutzung durch Schüler und Studenten in Betracht gezogen werden. Gesetzestechnisch dürfte eine solche minimale Toleranzschwelle indes schwer umzusetzen sein.

² BT-Drucks. 18/12329.

³ Die im vorliegenden Kontext nicht nachgezeichnet werden kann, vgl. dazu *Grünberger*, GRUR 2017, 1. 3 f.; eingehend die Untersuchung von *Katharina de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014.

2. Zum Zeitpunkt des Vorhabens

Die gebotene Neuordnung der Wissenschaftsschranken kommt derzeit zu früh. Seit September 2016 liegt der Richtlinienvorschlag zum „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“⁴ vor, dessen Art. 3 sich mit Text- und Data-Mining (TDM) befasst und dessen Art. 4 digital gestützte Lehre aufgreift. Ob eine gesetzliche Vergütung geschuldet ist und ob vertragliche Lizenzangebote Vorrang genießen („Subsidiarität“ gesetzlicher Schranken, dazu sogleich unter III), überlässt der Entwurf der Regelung der Mitgliedsstaaten. Im Regierungsentwurf selbst wird gesehen, dass die TDM-Schranke in § 60d RegE-UrhG ggf. angepasst werden muss, sollte die Richtlinie in Kraft treten⁵.

Insbesondere aber ist derzeit die Frage der Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der *VG Wort* nicht geklärt. Ohne eine rechtssichere Regelung der Verlagsbeteiligung bleibt im Ungewissen, was von der auch verfassungsrechtlich gebotenen „angemessenen Vergütung“ insbesondere für die Wissenschaftsverlage effektiv zur Verteilung zur Verfügung steht (dazu unter VI.2).

III. Vorrang vertraglicher Zugangslösungen („Subsidiarität“ der Schranken)

1. Prämissen

Führt man die Notwendigkeit und den Legitimationsgrund für urheberrechtliche Schrankenbestimmungen jedenfalls auch auf ein Marktversagen zurück (dazu unter I), ergibt sich daraus folgerichtig die Anerkennung des Vorrangs vertraglicher Regelungen, aber auch auf vertragliche Regelungen abzielende (angemessene) Vertragsangebote seitens der Rechteinhaber.

Gesetzliche Schrankenbestimmungen sollten daher vertraglich abdingbar sein. Selbstverständlich entfalten vertragliche Vereinbarungen in diesem Bereich nur schuldrechtliche Wirkungen. Allein die Einrichtung, welche den Vertrag geschlossen hat, ist daran gebunden. Vertragliche Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten der Inhaltskontrolle unterstellt sein.

Auch angemessene Vertragsangebote, insbesondere verfügbare Lizenzen, decken den Zugangsbedarf. Dass mit einem Angebot der Rechtsinhaber eine höhere und vor allem rechtssichere Gegenleistung erzielen kann als mit der gesetzlichen Vergütung⁶, ist selbstverständlich und steht einem Vorrang des Angebots gegenüber der Schrankennutzung nicht entgegen. Angebote können indes auch unangemessene Bedingungen, insbesondere überhöhte Gegenleistungen, beinhalten.

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.09.2016, COM(2016), 593 final.

⁵ BT-Drucks. 18/12329, S. 39.

⁶ BGH GRUR 2013, 503 Rn. 18 – *elektronische Leseplätze*.

2. Rahmen der InfoGesRL und bisherige Regelung

Im Rahmen des von der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (InfoGesRL) belassenen Spielraums kann der Gesetzgeber bei den geplanten Schrankennutzungen einen Vorrang vertraglicher Vereinbarungen vorsehen, bei der Terminal-Schranke ist er sogar dazu verpflichtet.

Für Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe für Unterricht und Forschung sieht Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a) InfoGesRL einen Vorbehalt vertraglicher Vereinbarungen nicht vor. Eine mitgliedstaatliche Schrankenbestimmung muss einen Vorbehalt daher nicht umfassen, kann ihn aber vorsehen. Eine entsprechende Vorrangsklausel hat der BGH bei der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG dem Merkmal der „Gebotenheit“ entnommen⁷. Danach genießen auch angemessene Lizenzangebote Vorrang⁸.

Auch für den Kopienversand auf Einzelbestellung schreibt Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c), Abs. 4 InfoGesRL einen Vorrang vertraglicher Vereinbarungen zwar nicht zwingend vor, aber der Gesetzgeber ist frei, ihn einzuführen. Dementsprechend gestattet § 53a Satz 3 UrhG den elektronischen Kopienversand ausdrücklich nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass dieser nicht mittels vertraglicher Vereinbarungen zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Auch offensichtlich angemessene Angebote sperren den Rückgriff auf die Schranke⁹.

Bereits nach dem Wortlaut ist die Schrankenbestimmungen in Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n) InfoGesRL für elektronische Leseplätze in Bibliotheken daran gebunden, dass „keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten“. Der mitgliedstaatliche Gesetzgeber muss also den Vorrang vertraglicher Vereinbarungen anerkennen, wie das in § 52b Satz 1 a.E. UrhG auch erfolgt, nach der Rechtsprechung des EuGH¹⁰ indes nicht den Vorrang vertraglicher Angebote¹¹.

3. Vorschlag des RegE-UrhG

Der Regelungsvorschlag zum Verhältnis vertraglicher Vereinbarungen zu gesetzlichen Schranken in § 60g Abs. 1 RegE-UrhG fügt sich unter Ausschöpfung der europarechtlichen Gestaltungsspielräume in die Grundkonzeption des Entwurfs ein. Hingegen sollen vertragliche Angebote den Rückgriff auf die Schranke nicht ausschließen, und zwar auch dann nicht, wenn unionsrechtlich Spielraum besteht, namentlich beim Kopienversand auf Bestellung.

⁷ BGH GRUR 2014, 549, Rn. 58 ff. – *Meilensteine der Psychologie*.

⁸ Zustimmend *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 52a, Rn. 16; zurückhaltend *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 52a, Rn. 12, je mit weit. Nachw.

⁹ *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 53a, Rn. 21.

¹⁰ EuGH GRUR 2014, 1078, Rn. 23 ff. – *Eugen Ulmer*.

¹¹ So noch BGH GRUR 2013, 503, Rn. 18 – *elektronische Leseplätze*.

a) Grundsatz: Vorrang vertraglicher Vereinbarungen bei Schutz gesetzlichen Mindestbestands

§ 60g Abs. 1 RegE-UrhG geht von der Wirksamkeit vertraglicher Regelungen im Schrankenbereich der §§ 60a bis 60f RegE-UrhG aus. Allerdings kann sich der Rechtsinhaber nicht auf Vereinbarungen berufen, welche die gesetzlich erlaubten Nutzungen begrenzen. Der gesetzlich geregelte Mindestbestand zustimmungsfreier Nutzungshandlungen ist damit vertraglichen Vereinbarungen entzogen.

Setzen beispielsweise vertragliche Vereinbarungen den Umfang erlaubter Nutzungen bei § 60a RegE-UrhG auf 5% eines Werkes herab, kann der Rechtsinhaber nicht die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen, gleich ob der Nutzer 4% oder 10% vervielfältigt. Geschuldet ist in diesem Fall die gesetzliche Vergütung nach § 60h RegE-UrhG.

Setzen vertragliche Vereinbarungen den Umfang erlaubter Nutzungen bei § 60a RegE-UrhG auf 30% eines Werkes herauf, kann sich der Rechtsinhaber hingegen für seine Vergütung auf die vertragliche Vereinbarung stützen. Das gilt auch dann, wenn der konkrete Nutzungsumfang unter der gesetzlichen Schranke von 15% verbleibt. Daneben kommt ein Anspruch auf gesetzliche Vergütung nicht in Betracht.

Ist ein Werk im Rahmen einer CC-Lizenz nutzbar, entfällt eine Vergütung: Eine vertragliche Gegenleistung ist ohnehin nicht geschuldet und der gesetzliche Vergütungsanspruch besteht nicht wegen des Vorrangs vertraglicher Vereinbarungen und Nutzungen.

b) Ausnahmen

§ 60g Abs. 2 RegE-UrhG räumt Vereinbarungen den Vorrang ein, soweit sie ausschließlich die Terminal-Schranke oder den Kopienversand betreffen. Für die Terminal-Schranke ist das angesichts der Vorgaben der InfoGesRL zwingend. Soweit der Kopienversand betroffen ist, genießt die bisherige Regel Bestandsschutz.

4. Stellungnahme

Der Vorrang tatsächlich zustande gekommener vertraglicher Vereinbarungen vor den gesetzlichen Schrankenbestimmungen trägt dem Primat einvernehmlicher Zugangsregeln in besonderer Weise Rechnung.

Indes sollen vertragliche Angebote (und damit auch die Verfügbarkeit von Lizenzen) den Rückgriff auf die Schrankenermächtigung nicht versperren. Man fürchtet insbesondere die andernfalls für die nutzende Einrichtung daraus erwachsenden Prüfpflichten¹². Dies liegt im Ergebnis auf der Linie des EuGH, wonach der Rechtsinhaber durch eine „einseitige und letztlich in seinem Belieben stehende Handlung der betroffenen Einrichtung das Recht nehmen könnte“, die Schranke in Anspruch zu nehmen¹³. Gleichgewichtig ist freilich das Argument des BGH, dass

¹² BT-Drucks. 18/12329, S. 43 f.

¹³ EuGH C-117/13, GRUR 2014, 1078, Rn. 28 – *Eugen Ulmer*.

Einrichtungen durch Nichtannahme angemessener Angebote den vertraglich wünschenswerten Interessenausgleich blockieren können¹⁴.

Teilt man den Ausgangspunkt, dass Schrankenregelungen auf ein Marktversagen reagieren (unter I), sollte auch angemessenen und transparent kommunizierten Angeboten ein Vorrang vor den Schrankenbestimmungen zukommen.

Wichtig ist dabei freilich die zügige Klärung der „Angemessenheit“ eines Angebots. Diese Aufgabe könnte Schiedsstellen übertragen werden, die rasche und insbesondere auch vorläufige Entscheidungen treffen können, welche bis zur endgültigen Klärung die Angemessenheitsfrage regeln. Erweist sich die einstweilige Regelung als falsch, darf sie allerdings nicht rückwirkend aufgehoben werden.

Zudem muss das Angebot transparent gestaltet und kommuniziert werden, Prüfpflichten sollten minimiert werden. Auch angemessene Angebote gehen nur dann gesetzlichen Schranken vor, wenn sie über eine zentrale Website – bei der KMK oder dem DPMA einzurichten – kommuniziert werden.

Soweit man eine Bereichsausnahme für akademische wissenschaftliche Lehrbücher nicht vorsieht (dazu sogleich unter IV), dürfte der Vorrang vertraglicher Angebote der Verlage jedenfalls in diesem Bereich in besonderer Weise geboten sein.

IV. Bereichsausnahmen

§ 60a Abs. 3 Nr. 2 RegE-UrhG sieht Bereichsausnahmen für Werke vor, die für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind (Schulbücher), soweit es um Vervielfältigungen an Schulen geht. Diese Bereichsausnahme dient der Sicherung des Primärmarkts für Schulbücher und dürfte verfassungsrechtlich (Art. 12/14 GG) und nach Art. 5 Abs. 5 InfoGesRL („Drei-Stufen-Test“) geboten sein.

Eine entsprechende Bereichsausnahme für Lehrbücher an Universitäten sieht der Entwurf hingegen nicht vor. Zuweilen findet man das Argument, akademische wissenschaftliche Lehrbücher haben einen über die Universität hinausreichenden Absatzmarkt. Das mag im Einzelfall zutreffen (die Anwaltskanzlei kauft ein juristisches Lehrbuch), im Allgemeinen jedoch nicht. Jedenfalls rechtfertigt das Argument nicht den Eingriff in den Kern-Primärmarkt für akademische wissenschaftliche Lehrbücher.

V. Zum Umfang und Maß erlaubter Nutzungen

1. Orientierung an Gesamtverträgen

Das Maß gesetzlich erlaubter Nutzung ist primär eine politische Frage. Rechtlich ist das Übermaßverbot insbesondere bei kumulativer Schrankennutzung zu beachten. Gesteigerte Nutzungsintensität muss die Höhe der Vergütung effektiv bestimmen.

¹⁴ BGH GRUR 2013, 503 Rn. 18 – *elektronische Leseplätze*.

Hinsichtlich des Maßes der Nutzung orientieren sich die gewählten Prozentangaben häufig an den Gesamtverträgen, die für bisherige Schrankenbestimmungen geschlossen worden waren¹⁵. Darin liegt im Ausgangspunkt ein vernünftiger Orientierungsmaßstab.

2. Intensivierung erlaubter Nutzungen

Freilich finden sich auch Schrankenregelungen, welche die erlaubte Nutzung erheblich ausweiten.

a) Terminal-Schranke

Exemplarisch dafür steht die Terminal-Schranke, deren Reichweite in § 60e Abs. 4 RegE-UrhG durch den Verzicht auf die Bestandsakzessorität und die Freigabe von Anschlusskopien übermäßig ausgeweitet wird. Unter Bestandsakzessorität versteht man den Grundsatz, dass eine Einrichtung nicht mehr Werke an Terminals öffentlich zugänglich machen darf, als sie physische Werkexemplare in ihrem Bestand hat. Dies dient der Sicherung des Primärmarkts. Die Bestandsakzessorität ist bereits jetzt in § 52b Satz 2 UrhG gelockert worden („grundsätzlich“). Die Bibliothek kann in „Belastungsspitzen“ bis zu vier digitale Exemplare eines Buches zugänglich machen¹⁶.

Mit § 60e Abs. 4 RegE-UrhG soll die Bestandsakzessorität aufgegeben werden. Es wird in Zukunft also möglich sein, nur ein Einzelexemplar eines Werks zu erwerben und es den Nutzern gleichzeitig an einer gesetzlich nicht begrenzten Zahl von Leseplätzen zur Verfügung zu stellen und zudem Anschlusskopien (dazu sogleich) zu ermöglichen.

Zudem darf die Bibliothek in Zukunft analoge und digitale Anschlusskopien der Nutzer von bis zu 10% eines Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken „je Sitzung“ ermöglichen. Eine effektive Begrenzung der Anschlusskopien ist damit nicht verbunden. In zehn „Sitzungen“ kann das gesamte Werk legal vervielfältigt werden. Damit eröffnet die Vorschrift ein erhebliches Missbrauchspotenzial¹⁷.

Offen ist ferner, wie die Bibliothek sicherstellen kann, dass die Anschlusskopie wirklich zu „nicht-kommerziellen Zwecken“ erfolgt. Dies bestimmt sich nach den Nutzerintentionen.

Nach der Begründung des Entwurfs sollen der Verzicht auf Bestandsakzessorität und die Möglichkeit zur Anschlusskopie bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden¹⁸. Im Gesetzeswortlaut finden sich dazu keine Vorgaben (zu diesem Defizit unter VI.1).

In der Gesamtschau geht § 60e Abs. 4 RegE-UrhG daher entschieden zu weit. Die Bestimmung lädt Bibliotheken gerade dazu ein, ihre Beschaffungspolitik auf den Erwerb *eines* Exemplars auch von Lehrbüchern und wissenschaftlichen Standardwerken zu beschränken. Mit der Terminal-Schranke soll indes keine Änderung der Beschaffungspolitik der Bibliotheken

¹⁵ BT-Drucks. 18/12329, S. 33.

¹⁶ Dazu Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 52b, Rn. 9.

¹⁷ So auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme, BT-Drucks. 18/12329, S. 63.

¹⁸ BT-Drucks. 18/12329, S. 42.

bezweckt, sondern die Werknutzung im digitalen Umfeld ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund sollte am Grundsatz der Bestandsakzessorität festgehalten werden, ohne dass dies das Problem übermäßiger Anschlusskopien lösen würde. Auch der EuGH hat für das Verleihen von E-Books, bei dem sich vergleichbare Fragen wie bei der Terminalnutzung stellen, den Grundsatz der Bestandsakzessorität betont¹⁹.

b) Kopienversand auf Bestellung

§ 60e Abs. 5 RegE-UrhG wird die Versendung von Kopien durch Bibliotheken auf Bestellung vereinheitlichen und erleichtern. § 53a Abs. 1 UrhG differenziert bislang zwischen analogen (Post-, auch Faxversand) und digitalen (sonstige elektronische Form) Vervielfältigungs- und Übermittlungswegen. Der digitale Kopienversand ist nur als „grafische Datei“ zulässig. Diese Unterscheidung wird aufgegeben. In Zukunft ist der elektronische Kopienversand unabhängig vom verwendeten Dateiformat zulässig.

Kopiert und versendet werden dürfen 10% eines Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind. Offen ist, ob der Nutzer ein gesamtes urheberrechtliches Werk auf der Basis von 10 Einzelbestellungen kopieren lassen kann. Weitere Begrenzungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere entfällt die Akzessorietät des Kopienversands zu § 53 UrhG²⁰. Der Besteller kann alle nicht-kommerziellen Zwecke verfolgen, auf Bildung und Wissenschaft ist der Kopienversand nicht begrenzt.

Der Wegfall dieser Beschränkungen wird eine Erhöhung der Nutzungsintensität nach sich ziehen, welche bei der Bemessung der angemessenen Vergütung zu berücksichtigen ist²¹, ohne dass dafür allerdings gesetzlich bindende Vorgaben bestehen (zur Problematik unter VI.1).

c) Forschungsschranke

Nach § 60c Abs. 2 RegE-UrhG dürfen bis zu 75% eines Werkes für die eigene wissenschaftliche Forschung vervielfältigt werden. Zugleich sieht die Bestimmung von einer „Gebotenheitsprüfung“ ab, die bislang in § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG vorgesehen ist. Die Vervielfältigung ist insbesondere nicht geboten, wenn der Erwerb oder die Ausleihe eines Exemplars zumutbar erscheint. Das Merkmal der Gebotenheit entfaltet insofern einen primärmarktssichernden Effekt. Dieser droht wegzufallen, auch wenn die bisher angenommene 90%-Schwelle²² auf 75% abgesenkt wird.

¹⁹ EuGH GRUR 2016, 1266, Rn. 53 – *VOB/Stichting*: „... im Wesentlichen mit denen des Verleihs gedruckter Werke vergleichbar sind, da zum einen die Beschränkung der Möglichkeit zum gleichzeitigen Herunterladen auf eine einzige Kopie bedeutet, dass die Verleihkapazität der betreffenden Bibliothek nicht größer ist, als es bei einem gedruckten Werk der Fall wäre ...“.

²⁰ Dazu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, 5. Aufl. 2015, § 53, Rn. 6.

²¹ BT-Drucks. 18/12329, S. 42 f.

²² *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 5. Aufl. 2017, § 53, Rn. 77.

VI. Zur Frage der Angemessenheit der Vergütung

1. Gesetzliche Vorgaben geboten

Wirtschaftlich soll die mit §§ 60a bis 60f RegE-UrhG gestattete Nutzung nach § 60h RegE-UrhG durch einen Anspruch des Urhebers auf eine gesetzliche Vergütung ausgeglichen werden. Eine finanzielle Kompensation ist verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt einer „ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung“²³ des Urheberrechts vorgegeben. Das Interesse an einem Zugang zu Werken rechtfertigt den Ausschluss eines Vergütungsanspruchs nicht²⁴. Ferner dürfte ein finanzieller Ausgleich im Lichte des Art. 5 Abs. 5 InfoGesRL („Drei-Stufen-Test“) geboten sein²⁵. Ausnahmen von der Vergütungspflicht²⁶ würden daher europarechtlich und verfassungsrechtlich durchgreifende Bedenken aufwerfen und sind durch Fiskalinteressen nicht zu rechtfertigen.

Der Gesetzesvorschlag regelt den Vergütungsanspruch allerdings nur dem Grunde nach. Über die Bemessungsfaktoren und die Höhe der gesetzlichen Vergütung lässt sich auch der Entwurfsbegründung wenig entnehmen außer der Hinweis darauf, dass die Vergütung davon abhängt, wie die Nutzer von den erweiterten Schranken Gebrauch machen werden²⁷. Mehrfach betont die Entwurfsbegründung, dass die mit den Schrankenregelungen ermöglichte gesteigerte Nutzungsintensität bei der Vergütung zu „berücksichtigen“ sei, so wegen des Wegfalls der Bestandsakzessorität und der Möglichkeit der Anschlusskopie bei der Terminal-Schranke (§ 60e Abs. 4 RegE-UrhG) und beim Kopienversand auf Bestellung (§ 60e Abs. 5 RegE-UrhG) infolge des Wegfalls technischer Einschränkungen und Zweckbegrenzungen²⁸. Im Text des Gesetzesvorschlags wird diese Frage aber nicht aufgegriffen, obgleich die Begründung hervorhebt, dass es dem Gesetzgeber obliegt, hier Entscheidungen zu treffen²⁹. Zur Höhe und zu den Bemessungsfaktoren finden sich nicht einmal ansatzweise Vorgaben (beispielsweise nach dem Vorbild des § 54a UrhG).

Vielmehr werden die Strukturmerkmale, die Bemessungsfaktoren und die Höhe der angemessenen Vergütung an einen Verhandlungsprozess privater Normsetzungssubjekte (Verwertungsgesellschaften und Nutzer) delegiert, ohne die Frage der demokratischen Legitimation und Verantwortlichkeit der Beteiligten vor dem Hintergrund einer grundrechtsrelevanten Entscheidung aufzuwerfen. Der verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Ausgleich ist für den Gesetzgeber damit nicht abschätzbar, sondern hängt vom Kräfteverhältnis der Verhandlungsbeteiligten ab. Nicht einmal für die Frage, ob und wie sich die gesteigerte Primärmarktrelevanz einer Schranke (Lehrbücher) in der Vergütungshöhe auswirkt, gibt es gesetzliche Vorgaben.

²³ In dieses vom BVerfG entwickelte Institut fallen auch urheberrechtliche Schranken, *Roller*, NJW 2001, 1003, 1006.

²⁴ BVerfG, GRUR 1972, 481, 484 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

²⁵ *Schack*, ZUM 2016, 266, 279.

²⁶ Prüfbitte des Bundesrats, BT-Drucks. 18/12329, S. 54.

²⁷ BT-Drucks. 18/12329, S. 3 (unter D).

²⁸ BT-Drucks. 18/12329, S. 42 f.

²⁹ „Die Erlaubnistatbestände nebst Vergütungspflicht sind Vorschriften, die Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Urheberrechts bestimmen und dem Gesetzgeber obliegen.“ (Unterstreichung nicht im Original), BT-Drucks. 18/12329, S. 44.

Fragen des Zugangs zum Rechtsschutz, die sich vor dem Hintergrund der besonderen Rechtsweggarantie des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG aufdrängen, sind nicht aufgegriffen worden.

2. Verteilungsseite

Auch die Strukturen der Verteilung der Einnahmen durch Verwertungsgesellschaften liegt im verfassungsrechtlich determinierten Regelungsbereich ausgleichspflichtiger Schrankenbestimmungen und bedarf demokratischer Legitimation. Verteilungspläne müssen „angemessen“ sein. Im Übrigen aber ist die Verteilungsfrage den Mehrheiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften unterworfen. Ob gesetzliche Aufsichtsbefugnisse über Verwertungsgesellschaften demokratische Defizite kompensieren, erscheint zweifelhaft.

Insbesondere die Verlegerbeteiligung an den Einnahmen muss rechtssicher ausgestaltet sein. Auch ausschließliche Nutzungsrechte sind „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG. Der Entwurf sieht zutreffend die Relevanz der Verlegerbeteiligung³⁰, klammert sie jedoch ausdrücklich von einer gesetzlichen Regelung aus. Er verweist vielmehr auf jüngste Ergänzungen im VGG, den Vorschlag einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und die Evaluierung des UrhWissG vier Jahre nach seinem Inkrafttreten. Das verkennt die Grundlage des Vergütungsanspruchs, auf den verfassungsrechtlich ein Anspruch nach den Grundsätzen der ausgleichspflichtigen Inhaltsgestaltung des Eigentums besteht.

3. Zur Frage der Pauschalierung

Die angemessene Vergütung ist nach § 60h Abs. 1 Satz 1 RegE-UrhG nutzungsbezogen ausgerichtet. Für die Bemessung der konkret angefallenen Nutzungen lässt § 60h Abs. 3 RegE-UrhG grundsätzlich eine Pauschalierung zu, aufgelockert durch die Möglichkeit repräsentativer Stichproben. Pauschalierungen senken Transaktionskosten, begründen aber das Risiko tendenziell zu geringer Vergütungen³¹.

Einrichtungen wie Schulen, Universitäten und Bibliotheken sollte eine nutzungsbezogene Abrechnung im Regelfall zumutbar sein. Allein die Nutzung durch Schüler und Studenten (private Arbeitsgruppen) außerhalb konkreter Veranstaltungen sollte pauschal vergütet werden.

Da eine Bereichsausnahme für Lehrbücher, Forschungsliteratur und wissenschaftliche Zeitschriften nicht vorgesehen ist, sollte zumindest insofern einzelfallbezogen abzurechnen sein³². „Die wesentlich stärkere Beeinträchtigung der Primärverwertung der betroffenen Werke rechtfertigt einen höheren Aufwand der Erfassung der (...) Nutzungen, um eine größere Genauigkeit bei der Berechnung der Vergütung zu ermöglichen“³³. Folgerichtig ist auch eine auf den individuellen Rechtsinhaber bezogene Verteilung der Vergütung durch die Verwertungsgesellschaften anzumahnen.

³⁰ BT-Drucks. 18/12329, S. 44.

³¹ Grünberger, GRUR 2017, 1, 8.

³² Vgl. dazu BGH GRUR 2013, 1220, Rn. 80 – *Gesamtvertrag Hochschul-Intranet*.

³³ BGH GRUR 2013, 1220, Rn. 80 – *Gesamtvertrag Hochschul-Intranet*.

VII. Einzelne Bemerkungen und Hinweise

Abschließend sei auf folgende eher untergeordnete, aber vielleicht nicht ganz belanglose Punkte hingewiesen:

1. Zu § 60a RegE-UrhG

- Können sich Teilnehmer privater und außerhalb des Lehrplans oder konkreter Lehrveranstaltungen selbst organisierter studentischer Arbeitsgruppen zur Prüfungsvorbereitung auf § 60a Abs. 1 UrhG (Nr. 1 bezieht sich auf „Veranstaltung“) berufen? Ein Einrichtungsbezug in § 60a Abs. 1 Nr. 1 RegE-UrhG könnte das teilweise (Staatsexamen sind keine Prüfungen der Universität) klarstellen. Für die Passivlegitimation der Vergütung gilt § 60h Abs. 5 Satz 1 RegE-UrhG.
- Als problematisch erweisen könnte sich die Abgrenzung zwischen privilegierten Privatschulen und kommerziellen privaten Schulen (Sprachschulen).
- Das Wörtchen „geeignet“ in § 60a Abs. 3 Nr. 2 RegE-UrhG erscheint als überflüssig. Oder soll eine Geeignetheitsprüfung stattfinden?

2. Zu § 60c RegE-UrhG

- Eine öffentliche Zugänglichmachung für Dritte ist in § 60c Abs. 1 Nr. 1 RegE-UrhG nicht vorgesehen. Das ist im Grundsatz richtig, könnte aber die Präsentation der Forschung auf wissenschaftlichen Konferenzen erschweren.
- Für die Prüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung („*Peer Review*“, aber auch Plagiatsprüfung) begrenzt § 60c Abs. 1 Nr. 2 RegE-UrhG den Umfang ebenfalls auf 15% eines Werkes. Zu überdenken ist, ob für die Qualitätsprüfung eine Vervielfältigung (nicht aber andere Nutzungshandlungen) gesamter Werke möglich sein muss.

Leipzig, den 29. Mai 2017



Christian Berger

Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zum Regierungsentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)¹ und zum Antrag "Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen"

Dr. Christoph Bruch, Helmholtz Gemeinschaft
christoph.bruch@os.helmholtz.de

29.05.2017

Position der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen zum Regierungsentwurf für das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)

Die Allianz unterstützt den Regierungsentwurf, auch wenn er aus ihrer Perspektive eine Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf darstellt.

Die Gesellschaft hat ein existentielles Interesse an bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Schrankenregelungen im Urheberrecht.

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen (im Weiteren 'die Allianz') fordert vom Gesetzgeber seit Jahren, eine Wissenschaftsschranke in das Urheberrechtsgesetz einzufügen. Mit ihr sollen vor allem drei Ziele erreicht werden:

1. Zusammenfassung der geltenden einschlägigen Regelungen mit dem Ziel, verständlichere und besser handhabbare Regelungen zu erhalten.
2. Anpassung der Schrankenregelung an die Anforderungen der Wissensgesellschaft, d.h. eine Erweiterung der Erlaubnistatbestände.
3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Anpassung der Wissenschaftsschranke an zukünftige Entwicklungen durch Richterrecht.

Die erste und dritte Forderung stehen in einem Spannungsverhältnis. Aus diesem Grund können aus der Perspektive der Allianz sowohl Lösungsvorschläge, die die Rechtssicherheit betonen, wie auch Vorschläge, die eine Flexibilisierung betonen, unterstützt werden.

Durch die Einführung der Wissenschaftsschranke sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der erlaubnisfreien Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Wissenschaft verbessert werden. Damit ist der Maßstab benannt, an dem die Allianz festmachen wird, ob eine vorgeschlagene Regelung zu begrüßen oder abzulehnen ist.

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode auf die Einführung einer Wissenschaftsschranke festgelegt. Das BMJV hat einen tauglichen Vorschlag erarbeitet.

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf

Im Koalitionsausschuss am 6. März wurde dieser Vorschlag deutlich verändert, um einen Kompromiss zu vereinbaren. Jetzt wird dieser Kompromiss koalitionsintern Frage gestellt.

Aus der Perspektive der Allianz gilt: Der Beschluss des UrhWissG macht nur Sinn, wenn es für Bildung und Wissenschaft zu einer Verbesserung der Möglichkeiten zur erlaubnisfreien Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke führt.

Die aktuelle Diskussion um den Regierungsentwurf lässt die Befürchtung aufkommen, dass in der Koalition der Mut zur Reform verloren gegangen sein könnte und das Gesetzgebungsverfahren scheitern oder aus der Perspektive der Allianz mit einer Verschlechterung enden könnte.

Die Anforderungen der Allianz an eine Wissenschaftsschranke wurden mehrfach schriftlich vorgetragen und sind damit bekannt.² Punkte mit besonderer Bedeutung für die Allianz werden in den folgenden Abschnitten noch einmal aufgegriffen.

Wissenschaftsschranke und Wissensgesellschaft

Begriffe wie Wissens- oder Informationsgesellschaft, aber auch Big Data verweisen auf teilweise tiefgreifende Veränderungen in wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozessen und auf neue Nutzungsformen von in elektronischer Form vorliegenden Informationen, die durch die Digitalisierung ausgelöst wurden und werden. Zentrale Merkmale der Digitalisierung sind

- die starke Steigerung der technischen Kapazität zum Management bzw. der Analyse großer und komplex strukturierter Datenmengen (Big Data),
- eine starke Senkung der Kosten für die Verbreitung von Informationen sowie
- die technische Befähigung breiter Kreise der Bevölkerung weitgehend eigenständig Information an potentiell große Adressatenkreise zu verbreiten, z.B. durch Nutzung von Plattformen wie facebook, Twitter oder You Tube, aber auch durch eigene Webseiten oder Blogs.
- Die Nutzung / der Abruf der Informationen kann unabhängig von Zeit und Ort erfolgen.

Für Deutschland ist es wichtig, die Chancen, die durch die Informationstechnologie eröffnet werden zu nutzen. Das gilt in besonderem Maße für Bildung und Wissenschaft. Dafür wird die Wissenschaftsschranke gebraucht. Bildung und Wissenschaft fordern die Wissenschaftsschranke nicht im eigenen, sondern im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Durch die technisch induzierten Erweiterungen der Möglichkeiten des Umgangs mit Informationen werden etablierte Geschäftsmodelle und mit ihnen verflochtene rechtliche Regelungen in Frage gestellt. Ein Festhalten an Regelungen, die die Nutzung der technologisch eröffneten Handlungsspielräume stark einschränken oder gar ausschließen, birgt die Gefahr, dass wirtschaftliche Aktivitäten, die auf der Nutzung der neuen Technologie basieren, in diesbezüglich weniger restriktive Rechtsräume verlagert werden. Typischerweise wird die geltende Rechtsordnung deshalb schrittweise an neue Anforderungen angepasst. Mit einer gesteigerten Entwicklungsgeschwindigkeit der Technologie und korrespondierender Geschäftsmodelle steigt der Druck die einzelnen Schritte der Rechtsanpassung nicht zu klein ausfallen zu lassen.

² Verwiesen wird insbesondere auf die Stellungnahme der Allianz vom 22.02.2017.

Die Bundesregierung und die Abgeordneten aller im Bundestag vertretenen Parteien wissen um diese Zusammenhänge. In diversen digitalen Agenden wird deshalb auf Bundes- und Landesebene daran gearbeitet, Deutschland noch fitter für die Wissensgesellschaft zu machen. **Im Bereich des Urheberrechtes tut sich der deutsche Gesetzgeber schwer, diese Modernisierung mit Vertrauen auf neue Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodelle anzugehen.** Der Regierungsentwurf für das UrhWissG ist alles andere als disruptiv. Zu weiten Teilen bildet er geltendes Recht ab.

Ein Blick auf die Entwicklung der Geschäftsmodelle wissenschaftlicher Fachverlage offenbart zwei Trends. Die Verlage weiten ihre Angebote zum Open-Access-Publizieren aus. Dies schließt neue Angebote zur Publikation von Daten ein. Hier wird der Markt mit Geschäftsmodellen, die durch die Wissenschaftsschranke nicht beeinträchtigt werden, erweitert. Der zweite Trend betrifft die Entwicklung von Angeboten zur Datenanalyse. Hier werden gänzlich neue Angebote und Geschäftsmodelle entwickelt, die ebenfalls vom vorliegenden Reformvorschlag für das Urheberrecht nicht kompromittiert werden.

Insbesondere die Entwicklung von Geschäftsmodellen für das Open-Access-Publizieren sollte vom Gesetzgeber wahrgenommen werden. Es ist noch nicht lange her, dass Open Access von den Verlagen als "Teufelszeug" bekämpft wurde. Zwischenzeitlich haben viele, einschließlich aller akademischen Großverlage gelernt, wie sie mit Open-Access-Publizieren Geld verdienen können. Entsprechend hat sich die Rhetorik angepasst. Der deutsche Börsenverein ist hier deutlich weniger der Zukunft zugewandt als die internationalen Verlegervereinigungen STM und OASPA.

Rechtssicherheit / Verständlichkeit

Die Allianz begrüßt die Neuformulierung der Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft, weil durch sie die Verständlichkeit des Gesetzes und damit die Rechtssicherheit deutlich gesteigert werden.

Der vom BMJV am 1. Februar dieses Jahres vorgelegte Referentenentwurf³ wurde von der Allianz begrüßt. Die in ihm bzw. in dem weitgehend identischen Regierungsentwurf⁴ vom 12. April vorgeschlagenen Regelungen sind deutlich besser verständlich als das geltende Recht. Der Gesetzesentwurf betont an Stelle von Flexibilisierung die Schaffung von Rechtssicherheit. Dieser Ansatz kann, wie oben erläutert, von der Allianz mitgetragen werden.

Rechtssicherheit / Schrankenvorrang

Der uneingeschränkte Schrankenvorrang ist für die Allianz ein unverzichtbarer Aspekt der Wissenschaftsschranke.

Zur benötigten Rechtssicherheit zählt der uneingeschränkte Vorrang der Schranke gegenüber Lizenzangeboten. Auch diese Bedingung erfüllt der Regierungsentwurf. Eine Relativierung des Schrankenvorranges würde zu erneuten Konflikten um die Nutzungsmöglichkeiten der Schranke führen und

³ http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_UrhWissG.pdf

⁴ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf

damit dem Ziel einer einfach verständlichen und rechtssicheren Regelung entgegenlaufen. Tatsächlich ist zu befürchten, dass eine Aufweichung des Schrankenvorranges zu einer Verdrängung der Schranke führen könnte.

Ein Festhalten am Schrankenvorrang ist nicht nur gerechtfertigt, weil die Nutzung der Schranke mit einer angemessenen Vergütung verknüpft ist, sondern auch, weil ein Schrankenvorrang eine Lizenzierung von Verlagsangeboten oder dem Einkauf von Dienstleitungen von Verlagen nicht ausschließt. In diesem Kontext ist besonders zu berücksichtigen, dass die Wissenschaftsorganisationen sich seit Jahren aktiv und mit ständig steigenden finanziellen Aufwand an der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle beteiligen, die durch die vorgeschlagene Wissenschaftsschranke nicht kompromittiert würden.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass ein Einengen oder gar Aushebeln der Schranke keinen Automatismus zur Einnahmesteigerungen der Verlage auslösen würde. Ein Blick auf die Verlagslandschaft zeigt keine nachweisbare Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg der Verlagsbranche und der Ausgestaltung von Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft. Zu diesem Ergebnis kommt auch die vom BMBF beauftragte Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke.⁵

Einfach handhabbare Vergütungsregelung

Für die Allianz ist das Festhalten an den in § 60h UrhWissG-E festgelegten Regeln für die Ermittlung der für die Schrankennutzung zu entrichtenden Vergütung unverzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für den Nutzen der Wissenschaftsschranke ist die Möglichkeit, diese einfach zu handhaben. Neben einer verständlichen Formulierung und einem Verzicht auf die Unterscheidung zu vieler Nutzungsszenarien gehört hierzu auch das Festschreiben einer "pauschalen" Vergütung über die Verwertungsgesellschaften. Die Analyse des Aufwandes einer Einzelerfassung der genutzten Werke in der Machbarkeitsstudie an der Universität Osnabrück hat gezeigt, dass diese einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erzeugen würde. Die VG-Wort hat als Reaktion auf dieses Ergebnis Vorschläge zu einer Reduktion des Erfassungsaufwandes gemacht. Auch diese wurden durch die Projektgruppe der Universität Osnabrück geprüft. Hier kam die Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass die Vereinfachungsvorschläge der VG-Wort lediglich zu geringen Aufwandseinsparungen im Bereich von ca. 10% des Erfassungsaufwandes führen würden und deshalb das Ergebnis der Studie durch die vorgeschlagene Nachbesserung nicht geändert wird.⁶

Eine möglichst genaue Erfassung der Werknutzung auf Grundlage einer Schranke liegt offensichtlich im Interesse der Urheber bzw. Rechteinhaber. Die zeitlichen und monetären Kosten der Erfassung von Nutzungen auf Basis der Schranke müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vergütung stehen. Diese Einschätzung teilt auch der BGH:

⁵ Haucap; Loebert; Spindler; Thorwarthe (2016): Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, düsseldorf university press. <https://econstor.eu/bitstream/10419/144535/1/863760678.pdf>

⁶ https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html

Eine typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung ist nur gerechtfertigt, soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können.⁷

Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie an der Universität Osnabrück steht die im Regierungsentwurf vorgesehene Vergütungsform deshalb im Einklang mit dem Urteil des BGH.

Nutzungsumfang

Der Bundesrat hat den Bundestag gebeten, eine Rückkehr zum ursprünglichen Nutzungsumfang zu prüfen. Dieser Bitte schließt sich die Allianz an.

Die Gestaltung des Umfangs der Nutzungen, die durch die Wissenschaftsschranke ermöglicht werden sollen, ist vor allem an zwei Punkten umstritten:

- Wie groß soll der Anteil von Werken sein, der maximal genutzt werden darf?
- Sollen akademische Lehrbücher analog zu Schulbüchern von der Schrankenregelung ausgeklammert werden?

Im Regierungsentwurf wurde der zu erlaubende Nutzungsumfang im Vergleich zum Referentenentwurf von 25% auf 15% abgesenkt und damit sehr nahe an den 12%igen Nutzungsumfang angenähert, der aufgrund des BHG-Urteils verbreitet als geltende Rechtslage angesehen wird.

Rückausnahme für Lehrbücher

Eine Rückausnahme für akademische Lehrbücher würde den für die Allianz unverzichtbaren Schrankenvorrang gefährden. Die Allianz lehnt die Einfügung einer Rückausnahme für akademische Lehrbücher deshalb ab.

Die Begründung der Forderung nach der Ergänzung einer Rückausnahme für akademische Lehrbücher überzeugt nicht. Ein Rückgang der Anzahl verkaufter Lehrbücher mag nachweisbar sein. Die Gründe hierfür sind es nicht. Ebenfalls spekulativ ist, ob die geforderte Rückausnahme den Verkauf von Verlagsprodukten oder nicht vielmehr die Produktion von Open Educational Resources steigern würde. Sowohl die Begründung der Forderung als auch die proklamierte Wirkung sind unklar. Damit fehlt eine ausreichende sachliche Begründung für diese Forderung.

Darüber hinaus ist absehbar, dass die Regelung sich problematisch auswirken würde. Es würden sich Konflikte um die Definition des Begriffes Lehrbuch entwickeln. Mutmaßlich würde diese Problematik noch dadurch verschärft, dass Verlage versuchen könnten, die Deklaration von Publikationen als Lehrbuch als "Schutz" vor der Wissenschaftsschranke zu nutzen. Damit würde über diese Regelung erneut Unsicherheit in die Neuformulierung der Wissenschaftsschranke hineingetragen, die doch nicht zuletzt dazu dienen soll, die Rechtssicherheit zu erhöhen.

⁷ Bundesgerichtshof (20. III. 2013): Beschluss I ZR 84/11 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet - UrhWG §§ 12, 16 Abs. 4., Rn. 76.
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&nr=65649&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

Text- und Data-Mining

Die Allianz begrüßt § 60d UrhWissG-E, verweist jedoch auf die im Folgenden erläuterten Defizite.

Die Umstellung des wissenschaftlichen Publizierens auf elektronisches Publizieren sowie die starke Zunahme von Zugriffsmöglichkeiten auf Forschungs- und andere Daten in elektronischen Formaten sowie die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Analyse von Informationen haben das Interesse an Text- und Data-Mining deutlich anwachsen lassen. Weltweit machen Regierungen Daten aus den Beständen ihrer Verwaltung kostenfrei zugänglich. Dies soll mehr Transparenz schaffen und damit demokratische Entscheidungsprozesse fördern. Mindestens ebenso stark ist das Interesse ausgeprägt, über Open Government Data Impulse für Innovation und Wirtschaftswachstum zu setzen. Eine Nutzung großer Teile der so zugänglich gemachten Daten ist nur mit Hilfe technischer Auswertungsverfahren möglich. Ebenfalls gilt, die alltägliche Nutzung des Internets ist unlösbar mit der Nutzung von Suchmaschinen verbunden. Mit jeder Nutzung einer Suchmaschine wird Text- und Data-Mining von einem Dienstleister in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit zur Auswertung großer Datenmengen ist für die Wissenschaft, die Wirtschaft aber ebenso für die gesamte Gesellschaft von größter Bedeutung. Diese Bedeutung wird mit dem starken Ansteigen der Datenmengen und mit der Verbesserung der Auswertungsinstrumente weiter zunehmen. Es ist deshalb gut, dass das geltende Urheberrecht die Auswertung von Informationen nicht behindert.

Diese Aussage gilt jedoch nur bedingt. Vor der Auswertung von Informationen steht die Eröffnung des Zuganges zu ihnen. In Fällen, in welchen urheberrechtlich geschützte Werke mit Text- und Data-Mining-Technologie analysiert werden sollen, muss eine Erlaubnis der Rechteinhaber vorliegen, wenn für die Durchführung der Analyse Vervielfältigungen der geschützten Werke benötigt werden. Nach geltendem Recht kann mit Verträgen, die die Zugriffsmöglichkeiten auf Informationen regeln, die Nutzung von Text- und Data-Mining beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen, zu denen auf vertraglicher Basis ein Zugang eröffnet wird, urheberrechtlichem Schutz unterfallen.

Die Allianz begrüßt, dass mit § 60d UrhWissG-E eine erlaubnisfreie Anfertigung von Vervielfältigungen zur Nutzung für Text- und Data-Mining sowie analog die Nutzung von Datenbankinhalten für das Text- und Data-Mining in das deutsche Urheberrecht eingefügt werden soll. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an einer vergleichbaren Regelung im britischen Urheberrecht und dem auf europäischer Ebene vorliegendem Vorschlag der Europäischen Kommission für die Novellierung der InfoSoc-Richtlinie.

In § 60d UrhWissG-E wird die Erlaubnis zur Vervielfältigung mit der Zweckbindung "wissenschaftliche Forschung" verbunden. Soll das aus den Vervielfältigungen bestehende auszuwertende Korpus Dritten zugänglich gemacht werden, dürfen diese bei dessen Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

Die letztgenannte Bedingung wirft Fragen hinsichtlich der insbesondere von der öffentlichen Hand in ihrer Funktion als Forschungsförderer geforderten Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf. Diesbezüglich ist die Erlaubnis zu eng definiert. In den USA ist das Anfertigen von Vervielfältigungen als Grundlage für Text- und Data-Mining unabhängig vom damit verfolgten Zweck, also

auch zu kommerziellen Zwecken zulässig.⁸ Entscheidend ist, dass die Vervielfältigungen nach der Auswertung gelöscht werden.

Text- und Data-Mining zielt auf den urheberrechtlich nicht geschützten informatorischen Gehalt der zu analysierenden Quellen. Vervielfältigungen, die für die Erstellung eines Korpus für die Auswertung angefertigt werden, sind rein technischer Natur und sie werden nur temporär benötigt. Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht nur die Frage ob die vorgeschlagene Zweckbindung gerechtfertigt ist, sondern auch, ob das Anfertigen entsprechender Vervielfältigungen vergütungspflichtig sein sollte. Der Blick auf die Rechtslage in den USA legt nahe, auf die Zweckbindung und die Vergütungspflicht zu verzichten.

Speziell im wissenschaftlichen Kontext gibt es ein starkes Interesse und in vielen Fällen sogar die Notwendigkeit der Aufbewahrung des Korpus, um die erlangten Forschungsergebnisse nachprüfen zu können. Die Allianz begrüßt deshalb ausdrücklich die durch § 60d (3) eröffnete Möglichkeit die Korpora durch dazu autorisierte Bibliotheken archivieren zu lassen.

Ein bedenkenswerter Vorschlag für eine weitergreifende Regelung kommt von Hilty und Richter.⁹ Hilty und Richter kommentieren den aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission für die Novellierung der InfSoc-Richtlinie. Damit ist der Rechtsrahmen benannt, der den deutschen Gesetzgeber augenblicklich daran hindert, die Regelung zu Text- und Data-Mining weiter zu fassen als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Aufgrund der dargelegten Bedeutung von Text- und Data-Mining sollte der Bundestag erklären, ob er diesbezüglich eine weitergehende Regelung für zielführend hält. Die Bundesregierung sollte erläutern, in welchen Punkten sie u. U. eine breitere Erlaubnis für urheberrechtlich relevante Handlungen im Kontext von Text- und Data-Mining anstrebt und wie sie dies gegebenenfalls auf europäischer Ebene verfolgt.

§ 60d im Regierungsentwurf geht in die richtige Richtung. Durch die in dem Regelungsvorschlag enthaltene Zweckbindung werden jedoch auch unerwünschte Auswirkungen ausgelöst. Neben der oben angesprochenen Behinderung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wäre es aufgrund der zu Beginn dieses Abschnittes angesprochenen großen Relevanz der Möglichkeit zur Auswertung umfangreicher Informationssammlungen zielführender die Erlaubnis mit keiner Zweckbindung zu verknüpfen. Dafür sollten auf europäischer Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden.

Kopienversand / Nutzung zu kommerziellen Zwecken

Die geltenden Möglichkeiten beim Kopienversand durch Bibliotheken sollten durch das UrhWissG nicht verschlechtert werden.

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, den privilegierten Bibliotheken den nach geltendem Recht möglichen Versand von Kopien an kommerziell agierende Nutzer nicht mehr zu erlauben. Dies wür-

⁸ Cox, Krista L. (5. VI. 2015): Text and Data Mining and Fair Use in the United States, Association of Research Libraries. <http://www.arl.org/storage/documents/TDM-5JUNE2015.pdf>

⁹ Hilty; Richter (14.I.2017): Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition on the Proposed Modernisation of European Copyright Rules Part B Exceptions and Limitations (Art. 3 Text and Data Mining). https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2900110

de nicht zuletzt die Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft behindern. Die Allianz schlägt deshalb die folgende Ergänzung zu § 60e (5) vor:

"Im Wege des Post- und Faxversands ist die Übermittlung auch an Nutzer zu kommerziellen Zwecken zulässig."

Der Kopienversand an Nutzer zu kommerziellen Zwecken (bisher enthalten im §53a S.1 i.V.m. 53 Abs. 2 Nr.4 UrhG) muss erhalten bleiben, weil sonst bei privat geförderten Drittmittelprojekten und Unternehmenskunden wieder Bibliotheksreisen erforderlich würden. Die Streichung würde also gemeinsame Forschungsprojekte von Forschungseinrichtungen, Universitäten und der Wirtschaft behindern. Durch die Ergänzung würde ein Mindestmaß an Lieferfähigkeit von Bibliotheken für die forschende Industrie und kooperative Forschungsprojekte zwischen Universitäten / Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft gewährleistet.

Der Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken nach §60e (5) UrhWissG-E enthält nur noch den Kopienversand an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken, der bisherige §53a UrhG soll nach dem Entwurf gestrichen werden. Mit dem Ergänzungsvorschlag werden keine neuen Erlaubnistatbestände geschaffen, sondern nur ein Rückfall hinter die bisherige Regelung des §53a UrhG verhindert.

Falls das Gesetz den Kopienversand an Nutzer zu kommerziellen Zwecken nicht mehr enthielte, könnten Bibliotheken, insbesondere Zentrale Fachbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken, einen wesentlichen Teil des bei ihnen gesammelten Wissens nicht mehr Unternehmen oder Kooperationen von Forschungseinrichtungen / Universitäten und der Wirtschaft zur Verfügung stellen, die nicht Vertreter in die Räumlichkeiten der Bibliothek entsenden, um selbst Kopien anzufertigen. Gerade Spezialsammlungen gibt es nur zentral einmal in Deutschland. Teilweise sind die Werke nicht verleihbar. Über die Werke lassen sich in den meisten Fällen keine vertraglichen Vereinbarungen über Kopienversand abschließen (wie z.B. für Forschungsberichte). Jedenfalls ist das bei Hunderttausenden von Rechteinhabern auch ein nicht zu bewältigender Aufwand.

Letztlich wären nach dieser Änderung große Teile der Sammlungen von Zentralen Fachbibliotheken und wissenschaftlichen Spezialbibliotheken durch die industrielle Forschung und Entwicklung oder Kooperationen von Forschungseinrichtungen / Universitäten und der Wirtschaft nicht mehr zeitnah benutzbar.

Zum Antrag "Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen"

Öffentliche Bibliotheken bilden eine unverzichtbare Komponente im Bildungssystem. Die sie betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen müssen gewährleisten, dass sie ihre unverzichtbaren Aufgaben auch unter geänderten äußeren Bedingungen weiter angemessen wahrnehmen können. Dazu zählt im Zuge der Verlagerung des Publizierens von Printmedien auf elektronische Medien eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum UrhWissG

der Verlegerin Barbara Budrich

Ich danke für die Gelegenheit, zum Regierungsentwurf des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) Stellung nehmen zu dürfen. Ich äußere mich als Betroffene, deren Unternehmen unter der Abschaffung des bestehenden und funktionierenden Lizenzvorrangs der Verlage enormen Schaden nehmen würde. Ich spreche dabei als Vertreterin eines Wissenschaftsverlags, derer es in Deutschland über 300 gibt.

Nach der kurzen Zusammenfassung schildere ich in Teil I exemplarisch konkrete Auswirkungen, die das UrhWissG auf meinen Verlag hat. In Teil II zeige ich vier unterschiedliche Zukunftsszenarios auf. In Teil III präsentiere ich auszugsweise unsere Verlagsarbeit, um eine bessere Vorstellung dessen zu vermitteln, was wir als Verlag in digitalen Zeiten leisten.

Zusammenfassung

Gegründet 2004, mit einem Team von rund 14 Leuten, einem Kranz fester Freier und einer Vielzahl an Partnern, ist der Verlag Barbara Budrich ein wichtiger Player in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften – z.B. als Verlag der „Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft“. – sowie international in den einschlägigen Kreisen bekannt. Zudem sind wir einer von 14 Gesellschafterverlagen der Lehrbuchkooperation „utb“. Wir erwirtschaften rund 80% unseres Umsatzes mit dem Verkauf unserer Publikationen. 20% Erlösen wir durch Druckkostenzuschüsse.

Nach aktueller Rechtslage erhalten Verlage nahezu keine Entschädigung für die vorgesehene Wissenschaftsschranke (§ 60h UrhWissG). Der Wegfall der VG Wort-Verlagsbeteiligung hat uns Verlagen wirtschaftliche Härten auferlegt. Der Beschluss des Bundestages vom Dezember 2016, der es uns ermöglicht, unsere AutorInnen um Abtretung eines „Phantom-VG-Wort-Verlagsanteils“ zu bitten, ist zwar ein wichtiger symbolischer Fingerzeig, ersetzt aber – insbesondere im Hinblick auf belastbare Verlagskalkulationen – einen Rechtsanspruch in keiner Weise. Zudem sind internationale AutorInnen ausgenommen, da sie selbst keine VG Wort-Ansprüche haben; sie können uns nichts übertragen. Stellen Sie sich vor, Sie müssten einen Teil des Bundeshaushalts auf Basis freiwilliger, nicht überprüfbarer und nicht einklagbarer Steuerzuwendungen bauen. Wäre das seriös?

Obschon wir Verlage aus privatwirtschaftlichen Mitteln im Vertrauen auf bestehende Regelungen Lizenzplattformen aufgebaut haben, die der Wissenschaft jegliche gewünschten Nutzungen unserer Werke rechtssicher und komfortabel ermöglichen (scholars elibrary, Booktex/ digitaler Semesterapparat usw.), soll der Vorrang der Verlagsangebote abgeschafft werden (§60g Abs. 1 UrhWissG). Für meinen Verlag heißt dies konkret, dass nicht nur die bestehenden Angebote weniger genutzt werden. Es bedeutet auch, dass wir weniger gedruckte Bücher und Zeitschriften verkaufen werden. Und es bedeutet, dass es für unsere beträchtlichen privatwirtschaftlichen Investitionen keine Sicherheit bei den Rahmenbedingungen gibt: Für unsere Investitionsbereitschaft in wettbewerbsfähige digitale Angebote und Plattformen werden wir faktisch bestraft.

Der Gesetzesentwurf behauptet, AutorInnen würden während der von der öffentlichen Hand bezahlten Arbeitszeit schreiben (S. 18 2.). Diese Annahme ist irrig. Die Neuregelung benachteiligt

Gruppen von AutorInnen sowie ganze Fachbereiche. Für uns bedeutet dies, dass wir die Zusammenarbeit mit zentralen Fachbereichen (z.B. Soziale Arbeit) und Gruppen von AutorInnen (v.a. Nachwuchs und Praxis) auf ein Subventionsgeschäft umbauen müssten, da diese Bücher nicht mehr im gleichen Umfang Erlöse einbringen würden. Wichtige Ausbildungs- und Praxisliteratur würde – aufgrund fehlender Finanzierung durch Dritte – nicht mehr erscheinen können. Unser Geschäftsmodell wird durch diese Umstände nachhaltig beschädigt, der gesellschaftlich wichtige und für uns bedeutende Fachbereich „Soziale Arbeit“ würde schrumpfen.

Verlage spielen in der konzeptionellen Entwicklung von Publikationen eine große Rolle. Zum Beispiel erscheint bei uns die Zeitschrift ERIS – European Review of International Studies –, die ich gemeinsam mit der englisch-französischen Redaktion entwickelt habe, oder ein „Handbuch Armut“ (2018), dessen Entstehen auf mein Betreiben zurückgeht. Dieses Engagement muss angemessen vergütet werden; die Vorlaufkosten sind hoch, die anfänglichen Erlöse bei Zeitschriften gering. Eingriffe in den Primärmarkt, wie durch das UrhWissG geplant, zerstören die dafür notwendige Mischkalkulation. Diese Rolle von Verlagen wird im Gesetz nicht thematisiert.

Das Haucap-Gutachten (Haucap/Loebert/Spindler/Thorwarth, Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, 2016), auf das sich der Gesetzentwurf explizit bezieht, spricht von einer mächtigen und missbräuchlichen Monopolstellung von Wissenschaftsverlagen. Der Schaden, den das Haucap-Gutachten für den Primärmarkt der Verlage antizipiert, könne demnach durch Preiserhöhungen ausgeglichen werden (S. 116f.). Dies mag für die großen international operierenden Konzernverlage in bestimmten, ökonomisch relevanten Fachbereichen (Naturwissenschaft, Medizin) bedingt zutreffen. Für einen Verlag wie den meinen bedeutet der Eingriff in den Primärmarkt jedoch einen nicht zu heilenden Schaden für das Geschäftsmodell. Durch Preiserhöhungen würden wir unseren eigenen Markt zerstören.

Im Haucap-Gutachten wird den Verlagen der „Missbrauch ihrer Marktmacht“ am Beispiel des Zeitschriftenmarkts vorgeworfen. Bei unseren 30 sozialwissenschaftlichen Zeitschriften liegen die Preise vergleichsweise niedrig. Deshalb ist vor allem das Einführen neuer Zeitschriften für uns mit großen Risiken verbunden. Wir finanzieren die Zeitschriften in der Hauptsache aus dem Verkauf. Schon jetzt sind, durch die bestehenden Turbulenzen, unsere Abonnementserlöse im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Es ist absehbar, dass wir diesen Bereich schließen müssen, wenn die die Nutzung ganzer Zeitschriftenaufsätze (§60c) unter der Wissenschaftsschranke – für uns annähernd entschädigungsfrei – erlaubt wird.

Bereits seit Einführung des §52a gehen unsere Lehr- und Studienbuchumsätze empfindlich zurück (im Durchschnitt seit 2003 um rund 27% pro Titel; ohne unsere digitalen Lizenzangebote, deren Vorrang abgeschafft werden soll, läge der Umsatzrückgang bei über 40% pro Titel). In der Regel werden einzelne Kapitel aus Lehrbüchern in Semesterapparate integriert – diese würden unter die Wissenschaftsschranke fallen (insb. § 60a Abs. 1 UrhWissG: 15 Prozent eines veröffentlichten Werks für Unterricht und Lehre ohne besonderen Schutz für Lehrbücher (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhWissG)) –, unsere Umsätze würden im Lehrbuchbereich weiter einbrechen. Weitere Einbußen führen zwangsläufig zum Zusammenbruch dieses Marktes bzw. zum Ende unserer wirtschaftlichen Kalkulation. Denn Lehr- und Studienbücher entstehen auf Risiko des Verlages, allein der Verkauf



finanziert diese Titel. Im Übrigen liegen Vorschläge zur Definition von Lehrbüchern (s. Anlage 6) auf dem Tisch, sodass eine Lehrbuchbereichsausnahme, die explizit nicht vorgesehen ist (§ 60a Abs. 3 UrhWissG), möglich und praktikabel wäre.

Fazit: Ein Gesetz, das uns als Verlag, als Partner und Dienstleister der Wissenschaft im digitalen Zeitalter, heute (teil-)enteignet und verspricht, sich zu bemühen, uns in Zukunft wieder ins Boot zu holen, ist aus meiner Perspektive kein fairer Interessenausgleich. Das UrhWissG in der vorliegenden Form bestraft unsere privatwirtschaftliche Investitionsbereitschaft, missachtet unser Engagement in partnerschaftlicher Kooperation mit unseren Wissenschaften, zerstört den Lehrbuchmarkt und greift umfassend in unseren Primärmarkt ein. Aus einem kreativen, partnerschaftlich arbeitenden, innovative Impulse setzenden, national und international angesehenen Verlagshaus würde ein besserer Druckdienstleister auf Subventionsbasis.

Inhalt

Zusammenfassung

Teil I: Verlagsarbeit und das UrhWissG

- Nichts ist kein fairer Ausgleich
- Benachteiligung von AutorInnengruppen
- Geringschätzung des kreativ-konzeptionellen Inputs von Verlagen
- Verkennen der Stellung der Wissenschaftsverlage
- Auspielen der „guten“ Wissenschaft gegen die „böse“ Marktwirtschaft
- Zerstörung des Primärmarktes Lehr- und Studienbuch durch die Wissenschaftsschranke
- Bestrafen privatwirtschaftlicher Investitionen
- Unsichere und unfaire Rahmenbedingungen

Teil II: Die Zukunft des Verlages Barbara Budrich

Szenario 1 – Das Ende des Zeitschriftenbereichs

Szenario 2 – Das Ende des Lehr- und Studienbuchs

Szenario 3 – Umbau des Geschäftsmodells

Szenario 4 – Verkauf des Verlags

Teil III: Der Verlag Barbara Budrich: Geschäftsmodell, Philosophie und Verlagsarbeit

- Geschäftsmodell
- Die vier Säulen der Verlagsarbeit
- Die verlegerischen Standards im Verlag Barbara Budrich
 - Partner der Wissenschaft
 - Programmarbeit
 - Qualitätssicherung
 - Technische und Gesamtbetreuung
- Vertrieb
- Marketing
- Buchhaltung

Anhang

Teil I: Verlagsarbeit und das UrhWissG

Nichts ist kein fairer Ausgleich

Das UrhWissG sagt explizit, dass die Verlage an der pauschalen Vergütung teilhaben sollen, die durch die VG Wort ausgeschüttet wird. Das ist aktuell allenfalls minimal der Fall.

Beispiel

Wir müssen nach dem Urteil des BGH die VG Wort-Verlagsanteile der Jahre 2012 bis 2014 (2015 hatten wir „freiwillig verzichtet“) zurückzahlen. Die ursprüngliche Summe überstieg deutlich 100% eines durchschnittlichen Jahresgewinns. Mein Unternehmen ist eine Einzelfirma: Ich hafte mit meinem Privatvermögen. Mein Mann betreut seit einigen Jahren in Vollzeit die Zeitschriften des Verlages. Unsere drei Jungs sind teils in der Schule, teils im Studium. Für uns bedeutet das, dass wir aus unseren privaten Mitteln mehr als ein vollständiges Brutto-Jahreseinkommen (!) unserer Familie aus der eigenen Tasche an die VG Wort zurücküberweisen dürfen. Das ist in meinem Verständnis eine „poena sine lege“. Denn wir werden bestraft, ohne selbst ein anderes „Verbrechen“ begangen zu haben, als uns in einem kleinen Unternehmen mit einem dünnen Finanzpolster auf bewährte Vereinbarungen verlassen zu haben.

Die nachträgliche Bilanzkorrektur für 2014 haben wir wirtschaftlich überstanden; das Geld werden wir uns leihen können. Der Kapitaldienst bleibt. Schulden für die „Sünden“ der Vergangenheit aufzunehmen, widerspricht meinen kaufmännischen Gewohnheiten.

Hunderte Verlage in der Republik sind in dieser Situation – einige wird es umhauen.

Dass der Bundestag uns die Möglichkeit gegeben hat, unsere AutorInnen um Gnade zu bitten, ist eine wichtige und symbolträchtige Geste. Doch eine wirtschaftliche Kalkulation kann ich auf einen solchen Boden nicht aufsetzen.

Das wäre, als würde der Fiskus den Staatshaushalt auf freiwillige Steuerzahlungen aufbauen müssen.

Als Partner unserer AutorInnen gewinnen wir möglicherweise diesen hypothetischen „Almosen-Wettbewerb“ (im Vergleich zum Fiskus) – aber damit unternehmerisch zu wirtschaften, das wäre wahrlich sträflich.

Nach geltendem Recht und Gesetz werden die Verlage aktuell nicht beteiligt, allenfalls symbolisch.

Folge

Das UrhWissG stellt für die Verlage nach geltendem Recht und Gesetz eine entschädigungslose Enteignung dar. Noch dazu in einer Zeit, in der wir uns in einer überaus schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.

* * *

Benachteiligung von AutorInnengruppen

Das UrhWissG geht explizit davon aus, dass AutorInnen in gesicherten Verhältnissen schreiben, finanziert von der öffentlichen Hand. Dies trifft nur sehr bedingt zu.

Beispiel

Einer unserer Long- und Bestseller ist das Buch „Eltern stärken“ von Johannes Schopp, das in erster Auflage im Jahre 2005 in meinem Hause erschien. Mittlerweile sind wir in der 5. Auflage (2016), der Erfolg ist ungebrochen, insgesamt haben wir über 10.000 Exemplare inklusive eBooks verkauft. Das Buch wird vielfach in Ausbildung und Unterricht im Bereich der Sozialen Arbeit eingesetzt. Der Autor veranstaltet mit diesem Buch selbsttätig Ausbildungen und Lesereisen – die ihn bis in den Iran geführt haben: Das Buch liegt auch in persischer Übersetzung vor (wir haben die Lizenzverhandlungen geführt, den Vertrag geschlossen, standen Autor und iranischem Verlag beratend zur Seite. Geld haben wir dafür nicht bekommen).

Folge

Dieser Autor – wie auch viele weitere Autorinnen und Autoren – haben wenig Anreiz, Bücher zu veröffentlichen. Wichtige Ausbildungsliteratur aus der Praxis verliert für die Schreibenden an Attraktivität. Ein „fairer und gerechter Ausgleich“ findet nicht statt.

* * *

Geringschätzung des kreativ-konzeptionellen Inputs von Verlagen

Implizit geht das UrhWissG davon aus, dass Verlagsarbeit ein passives Verarbeiten und Verwalten ist. Der kreativ-konzeptionelle Anteil der Verlage wird ausgeblendet.

Beispiel

In unserem aktuellen Verlagsprogramm befinden sich zahlreiche Bücher, die auf unsere Initiativen zurückgehen – zum Beispiel:

- S. 4: Das „Handbuch Frühe Kindheit“ – jetzt in 2. Auflage – hat in gemeinsamen Diskussionen von mir und einer der Herausgeberinnen Gestalt angenommen.
- S. 9: „Security Beyond the State“ habe ich bei den Herausgeberinnen angestoßen, als wir uns auf einer Konferenz in Sizilien trafen. Die beiden Nachwuchswissenschaftlerinnen wären von allein nicht auf die Idee gekommen.
- S. 11: „Scham Macht Geschlecht“ erscheint als ausgezeichnete Doktorarbeit in unserem Dissertationswettbewerb „promotion“ – übrigens für die Autorin kostenfrei.
- S. 11: Die Reihe L’AGENDa (S. 11) geht auf konzeptionelle Gespräche meiner Lektorinnen zurück.
- ...
- S. 32: Die Reihe „Schreiben im Studium“ ist aus Diskussionen meiner Lektorin mit dem renommierten Bielefelder Schreibzentrum entstanden.

Folge

Die Auswirkungen auf unser Geschäftsmodell können so verheerend sein, dass wir uns die konzeptionell-kreative Arbeit nicht mehr leisten können. Zahlreiche Publikationen, viele Reihen, Lehr- und Handbücher würden ohne unseren Input nicht entstehen.

* * *

Verkennen der Stellung der Wissenschaftsverlage

Das Haucap-Gutachten, auf das der Gesetzesentwurf sich stützt, behauptet, Verlage könnten durch schlichte Preiserhöhungen die entstehenden Verluste im Primärmarkt (!) ausgleichen. Mag sein, dass dies für den Bereich Jura oder die ökonomisch relevanten Bereiche Naturwissenschaften, Medizin denkbar ist: Für unsere Fachbereiche ist dies eine Illusion.

Beispiel I

Der Lehr- und Studienbuchbereich ist besonders preispfindlich. Studierende sind selten bereit, für ihre Literatur Preise über 25 Euro zu bezahlen. Durch beständige Marktsondierung bekommen wir regelmäßig Rückmeldung zur Akzeptanz von Preisen.

Folge

Insbesondere der Lehr- und Studienbuchmarkt würde durch das UrhWissG in der vorliegenden Form weitestgehend zerstört. Durch privatwirtschaftliche Investition getragene, von mir mit eigenem Risiko produzierte Publikationen wären kaufmännisch nicht mehr vertretbar. Entweder würde dies dazu führen, dass Lehr- und Studienliteratur mit Druckkostenzuschüssen kalkuliert werden müssten – oder Lehrende würden in ihren Veranstaltungen lediglich die eigenen Skripte verwenden.

Beispiel II

Wir arbeiten seit Jahren mit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit zusammen, deren Hausverlag wir sind. In der Sozialen Arbeit sind Preise für Monografien und normale Sammelbände über 25 Euro bereits schwer durchzusetzen, in seltenen Fällen bis zu 30 Euro. Deutlich höhere Preise – die wir bei Beschädigung des Primärmarktes nehmen müssten – führen i.d.R. dazu, dass die Bücher ausschließlich institutionell bestellt werden, sprich: Höhere Preise, geringerer Absatz. Das ist keine Schraube, an der wir nach Belieben drehen können, ohne Schaden zu nehmen.

Folge

Für alle Fachbereiche gibt es Obergrenzen mit Blick auf die Preisakzeptanz am Markt. Für einige Fachbereiche sind diese Obergrenzen schneller erreicht: Es wären vor allem diese Fachbereiche, die mit den wenigsten Ressourcen, die Publikationen stärker subventionieren müssten oder auf andere Publikationsformen – graue Literatur, Self-Publishing – ausweichen müssten.

Der im Haucap-Gutachten explizit angesprochene Schaden des Primärmarktes würde mittelfristig zum Zusammenbruch unseres grundlegenden Geschäftsmodells führen: Die Erlöse aus den regulären Verkäufen würden umso schneller zurückgehen, je höher wir die Preise ansetzen, um die Verluste auszugleichen. Am Ende bliebe uns nur das reine Subventionsgeschäft.

* * *

Ausspielen der „guten“ Wissenschaft gegen die „böse“ Marktwirtschaft

Der Gesetzesentwurf schaut auf das Verhältnis von Bibliotheken mit deren NutzerInnen zu AutorInnen und Verlagen. Dabei wird die Seite der Bibliotheken/NutzerInnen per se als nicht-kommerziell dargestellt. Die ökonomischen Interessen von AutorInnen werden wegdefiniert. Die ökonomischen Interessen der Verlage werden kleingeredet, in den Diskussionen wird gar deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt. Dabei liegt das wirtschaftliche Wohlergehen der Verlage im ureigenen Interesse der Wissenschaft – zum Beispiel im internationalen Wettbewerb.

Beispiel

Seit Gründung begleite ich die Internationalisierung unserer Wissenschaften. Die Forderungen der Wissenschaftspolitik – ausgehend von der aktuellen Vorherrschaft von Naturwissenschaft und Technik, begründet in ihrer ökonomischen Bedeutung – beinhalten für unsere AutorInnen, dass sie möglichst häufig in internationalen, peer reviewed, „gerankten“ Journals publizieren sollen. Das Mindeste ist jedoch eine gewisse internationale Sichtbarkeit, die für unsere Wissenschaften von Bedeutung ist.

Dies war für mein Team und mich der Grund, mit der International Political Science Association deren größtes zusammenhängendes Publikationsprojekt zu realisieren: Die Buchreihe: „The World of Political Science – the development of the discipline“ (https://shop.budrich-academic.de/?v=3a52f3c22ed6&filtering=1&orderby=date-desc&filter_reihe=the-world-of-political-science-the-development-of-the-discipline-book-series) in zwölf Bänden. Verbunden ist die Vereinbarung mit der IPSA mit dem regelmäßigen Besuch ihres World Congress, der mittlerweile alle zwei Jahre stattfindet, zuletzt 2012 in Madrid (Spanien), 2014 in Montréal (Kanada) und 2016 in Posen (Polen). Unsere Kosten für diese Kongresse übersteigen alle Erlösmöglichkeiten durch die Buchreihe um ein Vielfaches. Solche Aktivitäten sind nur möglich durch Querfinanzierungen – Erlöse aus allen Bereichen fließen zusammen und machen so die Präsenz unseres Verlages international möglich. Damit haben unsere AutorInnen eine Anlaufstelle: Es ist mittlerweile üblich, sich an unserem Stand zu verabreden – und die Sichtbarkeit der deutschen Politikwissenschaft ist in diesem internationalen Kontext sichergestellt.

Folge

Die (Teil-)Enteignung mit Fokus auf einen kleinen Bereich der Verlagstätigkeit beschädigt das Geschäftsmodell insgesamt – wie oben gezeigt. Die Teil-Enteignung der deutschen mittleren und kleinen Verlage führt zu einer Benachteiligung im internationalen Wettbewerb. Ungeachtet unserer internationalen Aktivitäten machen wir unser Hauptgeschäft – auch das Hauptgeschäft mit englischsprachigen Titeln – durch den Verkauf von Büchern und Zeitschriften auf dem deutschen Markt. Anders als die internationalen Großkonzerne können wir nicht unsere Aktivitäten „mal eben“ nach Brasilien oder Indien verlagern. Durch fehlende Entschädigung werden kleinere Verlage sogar noch unverhältnismäßig stärker geschädigt als Große.

* * *

Zerstörung des Primärmarktes Lehr- und Studienbuch durch die Wissenschaftsschranke

Wie oben ausgeführt ist es nicht möglich, die Preise für Lehr- und Studienliteratur nach Belieben hochzuschrauben: Die Akzeptanz des Marktes setzt hier (enge) Grenzen. Die Situation am Markt ist ohnehin ökonomisch schwierig. Die Wissenschaftsschranke beschädigt diesen Primärmarkt und kann zum Zusammenbruch führen.

Beispiel

Die utb ist eine seit 1970 bestehende Arbeitsgemeinschaft aus 14 Wissenschaftsverlagen, die für 30 Fachbereiche Lehr- und Studienliteratur bereitstellt. Die Umsätze pro Titel sind in den vergangenen zehn Jahren dramatisch eingebrochen (um etwa 41%) und konnten nur durch digitale Angebote, geschützt durch den Lizenzvorrang, abgemildert werden – auf einen Umsatzrückgang von 27% pro Titel. Angesichts des Allzeit-Hochs in den aktuellen Studierendenzahlen hatten wir die Erlössituation mit Blick auf die demografische Entwicklung für diese Jahre anders erwartet.

Die Studiengewohnheiten haben sich mit Einführung des Bachelor/Master-Systems stark verändert. Gelesen und studiert wird nach den Vorgaben der Lehrenden, modular und möglichst prüfungsrelevant. Die Semesterapparate enthalten aus diesem Grund nicht ganze Lehrbücher sondern lediglich Teile daraus – einzelne Teile aus unterschiedlichen Lehrbüchern. Der größte Teil des Primärmarkts für das Lehr- und Studienbuch wird also durch das Bereitstellen digitaler Ausschnitte aus diesen Büchern bedient.

Wir haben eine neue mehrbändige Reihe zur Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit konzipiert – gemeinsam mit den führenden WissenschaftlerInnen im deutschsprachigen Raum. Die Bände sind häufig Sammelbände. Nach dem Willen des UrhWissG dürfen ganze Beiträge aus Sammelbänden pauschal vergütet und ohne Einzelnutzungsnachweis verwendet werden.

Lässt man bei den Monografien Einleitung und Schluss weg und beschränkt sich auf den jeweils veranstaltungsrelevanten Teil – ohne Tipps, Hinweise und weitere Didaktisierungen –, dann deckt die Schranke das Notwendige ab; dann braucht unter dem UrhWissG niemand mehr ein Buch zu kaufen.

Selbst wenn wir als Verlag an der VG Wort-Entschädigung beteiligt würden – eines Tages, von heute aus betrachtet unkalkulierbar –, angemessen im Vergleich zum Aufwand kann dies nicht sein. Verglichen mit einer tatsächlich in bezahlter Zeit geschriebenen Auftragsforschung z.B., die dann mit Druckkostenzuschuss veröffentlicht würde, wäre dies an Ungerechtigkeit kaum zu überbieten – für AutorInnen und Verlag.

Folge

Wir – AutorInnen und Verlag gleichermaßen – würden für unser Engagement für Lehre und Studium abgestraft. Kurzfristig würden unsere Kalkulationen durch die geänderten Rahmenbedingungen zerstört – die Planung für diese Buchreihe reicht über zehn Jahre (!) zurück. Langfristig würde der Lehr- und Studienbuchmarkt für uns nur noch als reines Subventionsgeschäft tragbar sein.

* * *

Bestrafen privatwirtschaftlicher Investitionen

Die Einführung des Vorrangs von Lizenzangeboten der Verlage („Verlagsvorrang“) im Jahre 2003 legte Wissenschaftsverlagen die Investition in entsprechende Angebote nahe. Diese hohen privatwirtschaftlichen Investitionskosten werden durch die Abschaffung des Verlagsvorrangs obsolet gemacht.

Beispiel

Es hat bei uns bis zum Jahr 2010 gedauert, bis wir wirtschaftlich in der Lage waren, eine eigene Zeitschriftenplattform für unsere Fachzeitschriften anzubieten. Dadurch konnten wir den Verlagsvorrang für unsere Zeitschriftenangebote sicherstellen.

Die Investitionskosten für diese Plattform überstiegen 2010 unseren Gewinn. Durch laufende Updates und Betriebskosten bleiben die Kosten konstant, die Marge schmal.

Dieses Jahr haben wir drei bereits eingeführte Zeitschriften erstmals in unseren Umsätzen – und befinden uns per 30.4. auf Vorjahresniveau. Mit anderen Worten: Faktisch sind unsere Umsätze eingebrochen. Möglicherweise bereits ein Effekt aus den aktuellen Rechtsunsicherheiten gemischt mit der Vorfreude auf Einsparpotenzial auf Bibliotheksseite bei pauschal vergüteter Nutzung? Eine pauschal vergütete Nutzung, bei der wir, wie oben aufgeführt, nach aktueller Lage von Recht und Gesetz leer ausgehen.

Folge

Anders als zum Beispiel die Kollegen von Springer, Elsevier und Wiley mit ihren Tausenden von (hochpreisigen) Zeitschriften – zum großen Teil aus der (ökonomisch) bedeutenden Naturwissenschaft und Technik – sind wir mit unseren 30 Zeitschriften aus den – ökonomisch unbedeutenderen – Sozial- und Erziehungswissenschaften aus Bibliothekssicht tendenziell nicht so wichtig. Eine Bibliothek wird sich überlegen, die Tausenden von Zeitschriften – vielleicht noch günstig über DEAL verhandelt – „von Hand“ einzuscannen. Aber 30 Zeitschriften? Wenn die pauschal vergütete Nutzung einer Bibliothek also wenig Aufwand bei geringeren Kosten in Aussicht stellt, ist es haushaltstechnisch vernünftig, unsere Zeitschriften abzubestellen – und bei Bedarf einzuscannen. Das führt zu einem Sterben unserer Zeitschriften.

* * *

Unsichere und unfaire Rahmenbedingungen

Als der BGH im Jahre 2013 urteilte, dass – vereinfacht gesprochen – die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in digitalen Semesterapparaten nach Nutzungsintensität vergütet werden muss, reagierten wir im Rahmen der utb sofort mit Gründung eines innovativen Unternehmens. Doch Hochschulen können durch Widerstände nicht nur BGH-Urteile faktisch aushebeln, sondern sogar Gesetzesänderungen erwirken: Das UrhWissG soll das BGH-„Unrecht“ kompensieren. Zum Schaden der Verlage.

Beispiel

Die Plattform www.digitaler-semesterapparat.de wurde mit hohen Investitionskosten und hervorragender Technik auf der Höhe der Zeit aufgesetzt. Sie bietet über den §52a hinausgehende Nutzungsmöglichkeiten, ist komfortabel zu nutzen, rechtssicher und fair. Mittlerweile sind rund 55.000 Titel von über 50 Verlagen (Stand Januar 2017) über die Plattform erhältlich. Die PDF-Dateien werden – mit Eingabe weniger Daten – seitengenau geliefert und abgerechnet.

Folge

Wenn die innerhalb der Schranken zu nutzenden Auszüge nur groß genug sind, sind jegliche Lizenzangebote von Verlagen überflüssig. Im Grunde reicht das von den Verlagen einzureichende Pflichtexemplar aus, um es via National- oder Landesbibliothek in den jeweils gewünschten Stückelungen an die weiteren Bibliotheken zu übermitteln. Wenn der Staat Gelder investiert, dieses System noch zu verfeinern, bleibt jegliche privatwirtschaftliche Investition chancenlos.

Privatwirtschaftliche Investitionen und Investitionsbereitschaft werden so durch unsichere Rahmenbedingungen und unfaire Eingriffe in den Primärmarkt durch die Wissenschaftsschranke untergraben, wenn nicht sogar bestraft.

Zum Meldeaufwand bei Einzelerfassung:

Der Meldevorgang für einen Auszug bestand im Wesentlichen darin, dass in eine entsprechende Meldemaske der VG WORT drei Daten eingegeben werden müssen – nämlich die ISBN des verwendeten Titels, der Seitenumfang und die Teilnehmerzahl der betreffenden Lehrveranstaltung. Nach dem offiziellen Auswertungsbericht der Universität Osnabrück über den Testlauf betrug der durchschnittliche Meldeaufwand je Auszug 3,78 Minuten (Bericht S. 39). Durch Verbesserungen des VG WORT Portals im Anschluss an den Testlauf wurde dieser Aufwand weiter reduziert.

Die Auswertung stellte allerdings auch fest, dass die Dozenten den tatsächlichen Meldeaufwand subjektiv deutlich überschätzten (durchschnittlich geschätzt: 6,32 Minuten). Nicht thematisiert wurde, dass dem Aufwand auch ein klarer Gegenwert gegenübersteht, nämlich die zeitsparende Möglichkeit, überhaupt Auszüge zu nutzen, *ohne* dafür die Zustimmung der Rechteinhaber einholen zu müssen.

Quelle: <http://booktex.de/thesen-urhwissg/> (Zugriff: 21.5.2017)

Teil II: Die Zukunft des Verlages Barbara Budrich

Szenario 1 – Das Ende des Zeitschriftenbereichs

Die aktuellen Zahlen machen es wahrscheinlich, dass unser Zeitschriftensegment durch die Einführung des UrhWissG am zügigsten beschädigt wird. Da unsere Zeitschriften in der Hauptsache auf verlagseigenes Risiko produziert werden, werden nur wenige überleben können.

Bei uns würde dadurch eine Vollzeitstelle wegfallen, der Schaden an unserer Reputation wäre enorm, der Nachteil für unsere Wissenschaften groß. Die festen Freien aus den Bereichen (mutter-sprachliches) Lektorat, Satz und Grafik hätten ebenfalls Einkommenseinbußen zu verkraften, wie auch unsere Partner in allen weiteren Produktions- und Vertriebsbereichen, nicht zuletzt der Buchhandel.

Szenario 2 – Das Ende des Lehr- und Studienbuchs

Die Entwicklungen der letzten zehn Jahre machen dem Lehrbuchmarkt zu schaffen. In dieser Zeit haben wir es geschafft, den faktischen Rückgang von 27% zu überleben. Die Margen sind dünn geworden: Weitere Umsatzeinbußen können nicht aufgefangen werden.

Bei uns würde dadurch eine Vollzeitstelle im Lektorat wegfallen, der Schaden an unserer Reputation wäre enorm, der Nachteil für Bildung und Lehre groß. Die festen Freien aus den Bereichen Lektorat, Satz und Grafik hätten ebenfalls Umsatzeinbußen zu verkraften, wie auch unsere Partner in allen weiteren Produktions- und Vertriebsbereichen, nicht zuletzt der Buchhandel.

Das Geschäftsmodell, mit dem utb über mehr als 40 Jahre Hochschulen mit hochwertiger Studientliteratur versorgt hat, würde zerstört.

Szenario 3 – Umbau des Geschäftsmodells

Aktuell bestreiten wir nur rund 20% unseres Gesamtumsatzes aus Druckkostenzuschüssen. Weitere Eingriffe in unseren Primärmarkt würden den Umbau unseres Geschäftsmodells erzwingen. Von einem kreativ-konzeptionell, international, beratend und als Partner der Wissenschaft agierenden angesehenen Verlagshaus würden wir zu einem besseren Druckdienstleister mit angeschlossenen Verlags-Services werden. Unser gesellschaftliches Engagement (s. z.B. REFUGIUM www.refugium.budrich.de) könnten wir uns nicht mehr leisten. Die Quersubventionierung internationaler Aktivitäten etc. wäre kaum mehr möglich. Der Transfer der Wissenschaft in die Gesellschaft wäre ein Luxus, der ebenfalls nur mit Subventionen zu erkaufen wäre. Wollen wir das? Wollen unsere Partnerinnen und Partner in der Wissenschaft das?

Vermutlich würde dies zwei weitere festangestellte Mitarbeiter freisetzen, da die konstanten Personalkosten bei projektabhängiger Finanzierung zumindest in der Übergangsphase zu riskant erscheinen würden.

Um das Geschäftsmodell auf das Subventionsgeschäft umzubauen, benötigten wir zudem in etwa drei Jahre: So lang sind im Schnitt Vorlaufzeiten vom Vertragsabschluss bis zum fertigen Buch, also von der Kalkulation bis zu spürbaren Auswirkungen.

Möglich, dass ich mich also für die Übergangszeit auf nur ein, zwei Festangestellte stützen könnte und stärker auf feste Freie setzen müsste, um das Risiko zu minimieren und die Überlebenschance an sich zu maximieren.

Szenario 4 – Verkauf des Verlags

Bei einer Umsatzrendite von um die 5% - Benchmark im Wissenschaftsbereich liegt zwischen 5 und 10% – werde ich als Unternehmerin ohnehin von vielen Kollegen aus anderen Branchen belächelt.

Ich mache das, weil ich es liebe. Ich bin mit der Verlegerei aufgewachsen, habe im Verlag lesen, durch die Ablage das Alphabet und durch die Buchhaltung das Rechnen gelernt.

Ich mache es auch, weil ich es kann. Ich bin gelernte Verlagskauffrau, habe mir ein zwölfmonatiges Praktikum in Australien organisiert und nach dem Studium bei einem der besten und aufrechtesten Verleger gearbeitet, den ich kenne – bei meinem Vater.

Ich mache es, weil ich fest daran glaube, dass die Sozialwissenschaften einen Wert haben, der in Euro nicht zu bemessen ist. Wir sehen am Zustand unserer Gesellschaft und am Zustand dieser Welt, dass die Vorherrschaft von Naturwissenschaften und Technik allein für uns nicht gut ist.

Und ich mache es, weil ich als Unternehmerin selbstwirksam sein kann und eigenverantwortlich handeln kann.

Wenn durch das UrhWissG das grundlegende Geschäftsmodell meines Verlages zerstört wird, wenn Sie mich quasi entschädigungslos enteignen, werde ich meinen Verlag über kurz oder lang verkaufen müssen. Kaufen wird einer der großen Konzerne.

Dies wird die Monopolisierung bei den Wissenschaftsverlagen weiter vorantreiben und es ist ein weiterer Nagel für den Sarg guter Bildung und unabhängiger Wissenschaft.



Teil III: Der Verlag Barbara Budrich: Geschäftsmodell, Philosophie und Verlagsarbeit

Im Folgenden stelle ich den Verlag Barbara Budrich und einige ausgewählte Arbeitsbereiche des Verlags vor. Die Darstellung ist mitnichten umfassend, lässt jedoch einen Einblick zu in die überaus vielschichtige und komplexe Arbeit wie auch in die aktive Rolle, die wir als Wissenschaftsverlage innehaben. Wir sind damit nicht außergewöhnlich, sondern reihen uns ein in eine muntere Landschaft moderner, zum größten Teil hochdigitalisierter Wissenschaftsverlage in Deutschland – über 300 an der Zahl.

Der Verlag Barbara Budrich wurde von mir, Barbara Budrich, im Mai 2004 als Einzelfirma gegründet.

Der Verlag versteht sich als Publikationspartner für die Sozial- und Erziehungswissenschaften und bedient folgende Fachbereiche

- Erziehungswissenschaft
- Gender Studies
- Politikwissenschaft
- Soziale Arbeit
- Soziologie

Neben mir als Eigentümerin/Geschäftsführerin besteht das Team aktuell aus

- fünf Vollzeit- und
- vier Teilzeitkräften,
- drei Minijobbern und
- einer Jahrespraktikantin (duale Schulausbildung mit drei Tagen im Betrieb).

Zudem arbeitet der Verlag intensiv mit über 20 FreiberuflerInnen zusammen, die in den Bereichen Lektorat (auch muttersprachlich-englisch), Grafik, Satz und Repräsentanz (z.B. bei zahlreichen Veranstaltungen in Berlin und in U.K.) für den Verlag tätig sind. Durch Partner haben wir Büros in Berlin, London (U.K.) und Toronto (Kanada).

Im Jahr veröffentlichen wir etwa 150 Neuerscheinungen und echte Neuauflagen, davon rund 10% auf Englisch. Hinzukommen rund 30 Zeitschriften/ Periodika, davon 5 auf Englisch, 4 im Open Access. 16 Zeitschriften arbeiten mit einer Moving Wall, das heißt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit (24-36 Monate) werden die Beiträge der Zeitschriften in den Open Access gestellt und an die jeweils einschlägigen Open Access-Repositoryen (peDOCs bzw. SSOAR) geliefert.

In den vergangenen 5 Jahren wurden 6 Zeitschriften neu gegründet, 6 weitere, bereits eingeführte Zeitschriften haben wir neu in unser Programm übernommen.

Geschäftsmodell

Ca. 70% der Verlagserlöse werden durch den Verkauf von Büchern und Zeitschriften – jeweils gedruckt wie digital – erwirtschaftet. Rund 20% erlöst der Verlag durch Druckkostenzuschüsse. Etwa 10% sind z.B. Open Access-Gebühren, Lizenzeinnahmen (z.B. aus dem Verkauf von internationalen Lizenzen/ Übersetzungen), Anzeigenerlöse, Erlöse von budrich training (Schulungen zur wissenschaftlichen Kommunikation), Erlöse aus dem Segment budrich agency (PR- und Marketingagentur für die Wissenschaft) usw.

Das Ergebnis vor Steuern lag in den vergangenen fünf Jahren bei rund 5% vom Jahresumsatz.

Die vier Säulen der Verlagsarbeit

Das Verlagsprogramm ruht auf vier Säulen:

1. **Lehr- und Studienbuch** – Der Verlag Barbara Budrich stellt qualitätsgeprüfte Literatur für Lehre und Studium bereit. Die Lehrbücher werden vornehmlich unter dem Label utb veröffentlicht – eine Arbeitsgemeinschaft für Lehr- und Studienliteratur von 14 Wissenschaftsverlagen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.
2. Qualitativ hochwertige **Literatur für die interne Wissenschaftskommunikation** – Von Forschungsarbeiten über den größten Teil der Fachzeitschriften bis hin zu Kompendien bilden diese Publikationen unsere Bezugswissenschaften in Breite und Tiefe ab.
3. **Internationalisierung** – Wir begleiten die Internationalisierung unserer Bezugswissenschaften. Die intensive Kooperation mit internationalen Fachgesellschaften – wie z.B. der International Political Science Association (IPSA) mit Sitz in Kanada – wie auch mit internationalen Kollegen – wie z.B. dem renommierten polnischen Verlag Wydawnictwo Adam Marszałek – ist genauso Ausdruck dieser Internationalisierung wie die Präsenz auf zahlreichen internationalen Fachkongressen (s. Anlage 1). Englischsprachige Bücher und Zeitschriften stammen aus internationalen Federn und werden von internationalen Redaktionen betreut. Entsprechend haben wir ein Vertriebsnetz, das sich über die ganze Welt spannt (s. Anlage 2).
4. **Transfer** – Der Transfer wissenschaftlichen Wissens in eine breitere Öffentlichkeit, z.B. auch in Form politischer Bildung, ist uns ein Anliegen. Eine der wichtigsten Zeitschriften für diesen Bereich ist „Gesellschaft. Wirtschaft. Politik – GWP“, deren Redaktion allein von uns getragen wird. Diese Zeitschrift wie auch die Buchtitel dieses Segments bedürfen besonderer Betreuung und Begleitung – von Lektorat über Herstellung bis hin zu Marketing und Vertrieb –, um entsprechende Aufmerksamkeit zu generieren. Gelegentlich fallen hierunter auch Übersetzungen aus dem Englischen. Insbesondere in Kooperation mit Südafrika haben wir in diesem Bereich außergewöhnliche

2014 erschien die deutsche Übersetzung der Autobiografie von Michael Lapsley, der im Kampf gegen die Apartheid durch einen Briefbombenanschlag beide Hände verlor und seit seiner Genesung im Bereich der Traumarbeit international aktiv ist. Ich lernte Michael Lapsley auf einer internationalen Konferenz in Bloemfontein, Südafrika, kennen und durfte ihn seit Veröffentlichung des Buches zweimal auf Autorenreise durch Deutschland und Luxemburg begleiten.

Titel veröffentlicht, wie das Buch der Psychologin Prof. Pumla Gobodo-Madikizela, das ich selbst ins Deutsche übersetzt habe – auf Bitten des renommierten deutschen Historikers und langjährigen Leiters des KWI in Essen, Prof. Dr. Jörn Rösen.

Die verlegerischen Standards im Verlag Barbara Budrich

Partner der Wissenschaft

Partnerschaftliches Miteinander auf Augenhöhe charakterisiert unsere Arbeit. Das führt dazu, dass wir mit vielen unserer Autorinnen und Autoren persönlich verbunden sind. Zudem führt es dazu, dass viele – auch namhafte – WissenschaftlerInnen wieder und wieder mit uns veröffentlichen und Fachgesellschaften mit uns ihre Publikationsstrategien beraten. Unter anderem schätzt auch die IPSA meine Expertise: Im Dezember 2017 bin ich auf einem Podium zum Thema „Wissenschaftliches Publizieren“.

Fritz Bohnsack: Ich bin Autor bei Budrich, weil ...
der Verlag mit mir effektiv, zuverlässig, flexibel und persönlich erfreulich gearbeitet hat.

Programmarbeit

Unser Lektorat hat die Aufgabe, passende Publikationen für unser Verlagsprogramm auszuwählen. Publikationen müssen von daher

- thematisch einschlägig sein: Wir fokussieren auf unsere Fachbereiche;
- von Zuschnitt und Ausrichtung passen: Wir publizieren in der Regel keine Qualifikationsarbeiten vor der Dissertation; bei Dissertationen achten wir auf einen nicht zu engen Fokus. Publikationen, die populistische, rassistische oder diskriminierende Ansichten vertreten, werden bei uns nicht veröffentlicht.
- wissenschaftlichen Ansprüchen genügen: Nicht-wissenschaftliche Publikationen werden nur in Ausnahmefällen zur Veröffentlichung übernommen, wie z.B. die zuvor genannte Autobiografie von Michael Lapsley.
- sprachlichen Standards genügen: Jede Publikation durchläuft zusätzlich zu den Lektoratsdiskussionen um die Aufnahme ins Programm zumindest einen kurzen Begutachtungsprozess.

Programmarbeit bedeutet zudem, dass wir im Austausch und in Abstimmung mit unseren Wissenschaften beständig die Produktion neuer Bücher und Zeitschriften (mit) anregen.

Beispiele konzeptioneller Arbeit:

Voraussichtlich 2018 erscheint das **Handbuch Armut**, das auf meine Initiative zurückgeht.

An der Entstehung der **Zeitschrift ERIS**, die unter englischer und französischer Redaktionsleitung bei uns in einem deutschen Verlag erscheint, bin ich maßgeblich beteiligt gewesen.

Die **Studienbuchreihe „Kompetent lehren“**, die im Rahmen der *utb* erscheint, habe ich gemeinsam mit der Herausgeberin entwickelt.

Qualitätssicherung

Jedes Buch – auch jede Dissertation – wird bei uns im Lektorat geprüft und erhält nach Aufnahme ins Programm zumindest ein Kurzgutachten.

Lehr- und Studienbücher werden durch uns lektoriert, auf Lesefreundlichkeit, Didaktisierung, Orthografie, Interpunktion, Stilistik geprüft und in der Überarbeitung begleitet.

Technische und Gesamtbetreuung

Als Partner der Wissenschaft betreuen wir unsere AutorInnen und begleiten sie durch den gesamten Publikationsprozess.

Dissertationen werden zumeist von PDF-Dateien produziert, die von den AutorInnen erstellt werden. Bei Lehr- und Studienbüchern unterstützt die Typografie jedoch Konzeption und Wirksamkeit der Werke, deshalb wird das Layout von uns in Abstimmung mit den AutorInnen erstellt. Marginalien, lebende Kolummentitel, Abbildungen, Glossare, Register und weitere Didaktisierungen werden von uns häufig als notwendig erachtet, um ein Lehr- und Studienbuch angemessen aufzubereiten. Die WissenschaftlerInnen wären in den meisten Fällen mit der entsprechenden Aufbereitung überfordert – deshalb ist die Arbeitsteilung sinnvoll.

Die persönliche Betreuung, das Beraten mit Blick auf Publikationsstrategien, Diskussionen um die beste Titelformulierung und Titelgestaltung, die Zusammenarbeit mit Blick auf Vermarktung und Verbreitung bei größtmöglicher Transparenz – all dies sind Dinge, die unsere AutorInnen an uns schätzen.

Vertrieb

Zur Vertriebsarbeit gehören selbstverständlich

- Vergabe von ISBN, eISBN
- ISSN, ISSN-online
- DOI-Vergabe über CrossRef
- VLB-Meldung (ONIX)
- Verschlagwortung nach Branchenstandards (THEMA, Warengruppen, BIC (intl))
- Vorankündigung nach Branchenstandards
- VertreterInnen-Briefing bzw. Präsentation der Titel im Handel
- Abgabe von Pflichtexemplaren
- Erstellen und Pflege von Metadaten
- Aufnahme in kommerzielle Datenbanken (Zeitschriften – SSCI etc.)
- Pflege von Datenbanken
- Meldenummernvergabe

Mariam Tazi-Preve: Die Betreuung durch die Lektorinnen des Barbara Budrich Verlages ist unkompliziert, persönlich und sehr angenehm. Es ist ein kleines, aber feines Team. [...] Man merkt das Engagement und wie erfolgreich mit der totalen Digitalisierung umgegangen wird. Das ist natürlich nicht leicht in Zeiten, da Urheberrechte zu verschwinden drohen.

- Auflagenmanagement
- Remittendenmanagement
- Kommunikation mit Kunden und Partnern
- Laufende Aktualisierung unserer Informationen
- Laufende Anpassung an neue technische und rechtliche Gegebenheiten sowie Nutzerwünsche
- Aktualisierung unserer Software

Der Vertrieb der Bücher und Zeitschriften läuft über unterschiedliche Kanäle:

Zeitschriftenvertrieb

- Endkundenvertrieb
 - Abonnements print+online, Online-Zugang über Name/ Passwort auf unserer Zeitschriftenplattform budrich journals (www.budrich-journals.de; www.budrich-journals.com)
 - Einzelhefte print+online, Bestellung über unseren Shop (www.budrich-verlag.de, www.barbara-budrich.net)
 - Direktbestellungen beim Verlag
 - Verkauf auf Veranstaltungen
 - Einzelbeitragsdownload über budrich journals mit Micropayment (PayPal)
- Vertrieb über Buchhandel, Aggregatoren, Plattformen, national und international, z.B.
 - Missing Link
 - Schweitzer
 - Dietmar Dreier
 - Scholars elibrary
 - Genios
 - EBSCO
 - ProQuest
 - CNKI (China)
 - Gale/Cengage
 - Wydawnictwo Adam Marszałek
- Direktvertrieb an Institutionen
 - Abonnements und Einzelhefte print+online an Hochschulen und Institutionen in Deutschland und der ganzen Welt; Online-Zugang über IP/VPN
- Open Access-Zeitschriften
 - Verbreitung unter CC-Lizenz
 - über unsere eigenen Webseiten
 - über Repositorien z.B.

We are journal editors with Barbara Budrich because...

John Groom: She showed a real interest in our journal and its philosophy from the start. There is a flexibility rare among publishers.

Christian Lequesne: Working with Barbara Budrich is very professional and international. Barbara and her team is very open to new fields of research and very innovative in terms of publishing.

- peDOCS (DIPF) für die Erziehungswissenschaft/ Soziale Arbeit
- SSOAR (GESIS) für die Sozialwissenschaften

Buchvertrieb

- Endkundenvertrieb
 - print+online über unseren Shop (www.budrich-verlag.de)
 - Direktbestellungen beim Verlag
 - Verkauf auf Veranstaltungen
- Vertrieb über den Buchhandel/ Zwischenbuchhandel
 - Barsortimente (z.B. KNV, Umbreit)
 - Online-Buchhandel (z.B. Amazon.de, co.uk, .com)
 - Fachbuchhandel (z.B. Dietmar Dreier, Heinrich-Heine)
 - Allgemeine Sortimente
- Vertrieb über Plattformen
 - Scholars elibrary
 - utb-studi-e-book
 - EBSCO
- Vertrieb an Institutionen
 - Direktbestellungen beim Verlag
 - über Buchhandel/ Zwischenbuchhandel/ Plattformen
- Vertriebspartner
 - Brockhaus Commission (Auslieferung D und ROW)
 - Columbia University Press (Auslieferung USA, Kanada, Südamerika und Australien/Neuseeland)
 - weitere s. Anlage 2
- Open Access-Bücher
 - Verbreitung unter CC-Lizenz
 - über unsere eigenen Webseiten
 - über Repositorien z.B.
 - peDOCS (DIPF) für die Erziehungswissenschaft/ Soziale Arbeit
 - SSOAR (GESIS) für die Sozialwissenschaften

Marketing

Auch wissenschaftliche Literatur wird nicht allein über Suchmaschinen gefunden: Laufende Information einschlägig Interessierter, Präsentation der Publikationen auf Veranstaltungen, Rezensionen in wichtigen Medien – all dies sind Facetten des Marketings für unser Programm. Anlagen 3 und 4 geben detaillierte Einblicke in das Buch- und Zeitschriftenmarketing. Hier nur ein paar Stichworte zu unseren Werbemitteln und Marketingaktivitäten:

Bernhard Gareis: I am author with Barbara Budrich because... this a dynamic publisher that brings my writings to the attention of an ever increasing professional audience and that at the same time does its utmost to maintain an encouraging, trustful and personal relationship with me as an author.

- **Kurztext, Langtext, Aus dem Inhalt, Autoreninfo, Schlagworte, Zielgruppen** – zusammen mit einer klaren Titelformulierung und ansprechend gestalteten Covern sind dies die Grundlagen für Vertrieb und Marketing.
- **Vorschau Herbst/ Frühjahr:** Zweimal jährlich werden die Titel für das jeweils anstehende Halbjahr präsentiert, jeder Titel nur einmal i.d.R. vor Erscheinen. Unsere Vorschau hat aktuell eine Auflage von 7.500 Exemplaren, die nahezu vollständig per Post an unsere Kundschaft verschickt wird – individuelle WissenschaftlerInnen, Medienleute, Institutionen, Buchhandel, Partner.
- **Themenkataloge:** Für jeden unserer Fachbereiche erstellen wir mindestens einmal jährlich einen neuen Hauptkatalog, der alle aktuellen Titel enthält. Die Auflagen liegen zwischen 2.000 und 5.000 Exemplaren – je nach Fachbereich und Einsatz (Beilage in Zeitschriften)
- **Zeitschriften/Themen/Reihenflyer:** Zu unterschiedlichen Anlässen (Zeitschriften/Konferenzmappen-Beilagen, Buchpräsentationen, Aussendungen) werden einschlägige Leporellos produziert. Die Auflagen liegen zwischen 500 und 10.000 Exemplaren.
- **Postkarten/Visitenkarten:** Zu unterschiedlichen Anlässen werden für Zeitschriften oder einzelne Bücher besondere Werbemittel produziert. Die Auflagen liegen zwischen wenigen Hundert und mehreren Tausend.
- **Waschzettel:** Das grundlegendste aller Werbemittel entsteht mit der Vorankündigung für jedes einzelne Buch und wird bis zum Erscheinen laufend aktualisiert.
- **Newsletter:**
 - budrich intern (deutsch) erscheint etwa monatlich und präsentiert die jeweiligen Neuerscheinungen sowie Tipps und Termine. Im Verteiler sind aktuell über 6.000 Adressen.
 - budrich international (englisch) erscheint etwa viermal jährlich und fokussiert englischsprachige Titel und internationale Aktivitäten. Im Verteiler sind aktuell rund 1.500 Adressen.
- **Pressearbeit:** Wir stehen in Kontakt mit einer Vielzahl einschlägiger Medien. Wir informieren sie regelmäßig über unsere Aktivitäten und bieten Pressemeldungen wo sinnvoll. Wo angemessen, bieten wir unsere AutorInnen als InterviewpartnerInnen an, begleiten dies mit aktiver Ansprache und Bereitstellen von Pressemappen, Leseexemplaren, Vorab-Leseproben, Bildmaterial, AutorInnen-Infos usw.
- **Rezensionen:** Mit Erscheinen wird jedes Buch einschlägigen Medienleuten zur Rezension angeboten. Die AutorInnen werden im Vorfeld gebeten, ggf. eigene Kontakte zu aktivieren. Unser Medienverteiler enthält rund 2.000 gepflegte Adressen und AnsprechpartnerInnen.
- **Besprechungsbelege:** Die AutorInnen erhalten von uns Nachweise von erfolgten Besprechungen; bei uns werden die Belege archiviert. Griffige Snippets werden für die weitere Bewerbung des Werkes genutzt.
- **Anzeigen:** In unsere Bücher und Zeitschriften werden – so Platz vorhanden – einschlägige Anzeigen weiterer Titel aufgenommen. Wo sinnvoll schalten wir Anzeigen in einschlägigen Fremdmedien, Kongresskatalogen usw.

- **Veranstaltungen:** Auf den wichtigen Kongressen unserer Fachgesellschaften sind wir regelmäßig mit Büchertischen (s. Anlage 1), gelegentlich auch mit Vorträgen oder Workshops vertreten. Weitere Veranstaltungen beschicken wir über Partner. Wir begleiten die Aktivitäten unserer AutorInnen, unterstützen sie bei Buchpräsentationen.
- **Social Media:** Auf unserem Blog (<https://blog.budrich-academic.de>) und über unsere Präsenzen auf Facebook, Twitter, Google+ und YouTube informieren wir, veranstalten Verlosungen und sind mit dem affinen Teil unserer Zielgruppe im Gespräch.
- **MultiplikatorInnen:** Insbesondere Lehr- und Studienbücher laufen über Empfehlungen seitens der Lehrenden. Finden sich die Bücher auf den Leselisten, verbessern sich die Chancen der Rezeption und damit Verbreitung. Gemeinsam mit den AutorInnen stellen wir Listen einschlägiger MultiplikatorInnen zusammen; wir kontaktieren sie und sie können bei uns kostenlose Leseexemplare anfordern.
- **Read & Feed:** Der wissenschaftliche Nachwuchs kann aus einem von uns vorausgewählten Kontingent je Semester ein kostenloses Rezensionsexemplar zur Besprechung auf unserer Seite, in den Social Media und/ oder Amazon bestellen. Die Studierenden üben sich im wissenschaftlichen Schreiben und lernen dabei unsere Bücher kennen.

Buchhaltung

Aufs Jahresende wird abgerechnet. Wir verschicken Absatzmitteilungen bzw. Honorarabrechnungen an die AutorInnen und HerausgeberInnen. Unsere Zeitschriftenredaktionen bekommen einen umfangreichen Jahresrückblick (s. Anlage 5). Für 2016 haben wir rund 4% unseres Gesamtumsatzes an Honoraren gezahlt.

Anhang

Anlage 1: Internationale Veranstaltungen 2016/2017 (Auswahl)

Monat	Ort	Veranstalter	Veranstaltung	Art der Präsenz	Vor Ort
Dezember 2017	Hannover, D	International Political Science Association	RC 33-meeting	Büchertisch & Podium	Verlag Barbara Budrich (VBB)
September 2017	Barcelona, Spanien	European International Studies Association	Pan-European Conference	Büchertisch	VBB
September 2017	Oslo, Norwegen	European Consortium for Political Research	General Conference	Büchertisch	VBB
August 2017	Kopenhagen, Dänemark	European Educational Research Association	Annual Conference	Büchertisch	VBB
August 2017	San Francisco, USA	American Political Science Association	Annual Meeting	Büchertisch	Columbia University Press
Mai 2017	Torun, Polen	International Asian Congress	Annual Conference	Büchertisch	Wydawnictwo Adam Marszałek
April 2017	Nottingham, UK	European Consortium für Political Research	Joint Sessions	Büchertisch	Partner
Februar 2017	Baltimore, USA	International Studies Association	Annual Conference	Büchertisch	Columbia University Press
September 2016	Heidelberg, D	Politikwissenschaftliche Vereinigungen Deutschland, Österreich, Schweiz	3-Länder-Tagung	Büchertisch	VBB
September 2016	Prag, Tschechische Republik	European Consortium for Political Research	General Conference	Büchertisch	VBB
September 2016	Philadelphia, USA	American Political Science Association	Annual Meeting	Büchertisch	Columbia University Press
August 2016	Dublin, Irland	European Educational Research Association	Annual Conference	Büchertisch	VBB
August 2016	Mainz, Deutschland	European Population Conference		Büchertisch	Partner
Juli 2016	Posen, Polen	International Political Science Association	World Congress	Büchertisch	VBB
Juli 2016	Wien, Österreich	International Sociological Association	ISA Forum	Büchertisch	VBB
April 2016	Pisa, Italien	European Consortium für Political Research	Joint Sessions	Büchertisch	Partner
März 2016	Atlanta, USA	International Studies Association	Annual Meeting	Büchertisch	Columbia University Press



Anlage 2: Vertriebsnetz des Verlags Barbara Budrich

Auslieferung für Deutschland und Welt außer den unten genannten Regionen/ Brockhaus/Commission

D-70806 Kornwestheim. Germany • www.brocom.de

Auslieferung Österreich/Distribution Austria:

Mohr Morawa Buchvertrieb GmbH

A-1230 Wien. Austria • www.mohrmorawa.de

Auslieferung Schweiz/Distribution Switzerland:

AVA Verlagsauslieferung AG

8910 Affoltern am Albis. Switzerland • www.ava.ch

Vertretung in der Schweiz/ Representation Switzerland:

Scheidegger & Co. AG

CH-8910 Affoltern am Albis

Switzerland • www.scheidegger-buecher.ch

Partner und Auslieferung in Polen/ Partner and Distribution in Poland

Wydawnictwo Adam Marszałek

Toruń, Poland • www.marszalek.com.pl

Vertretung und Auslieferung in Spanien, Portugal und Gibraltar/Distribution and Representation Portugal, Spain & Gibraltar:

Iberian Book Services

28760 Tres Cantos (Madrid). Spain • www.iberianbookservices.com

Vertretung und Auslieferung Großbritannien/ Sales representatives and distribution UK:

Distribution: Central Books

Agent: Global Book Marketing Ltd

London. England

Auslieferung Nordamerika/Distribution North America:

Columbia University Press

New York. USA

cup.columbia.edu

Vertretung und Auslieferung Südliches Afrika/Distribution and Representation Southern Africa:

Chris Reinders

Kelvin. South Africa

Vertretung und Auslieferung in Südostasien (ohne China, Japan und Indien)/Distribution and Representation South-East Asia (w/o China, Japan, India):

Apac Publishers Services Pte Ltd

Singapore • www.apacmedia.com.sg

Vertretung und Auslieferung in China/ Distribution and Representation in China

Inspirees

Beijing. China • www.inspirees.com

Vertretung und Auslieferung in Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesh/Distribution and Representation India, Pakistan, Sri Lanka and Bangladesh:

Sara Books Pvt Ltd

New Delhi. India • www.sarabooksindia.com

Anlage 3: Marketingaktivitäten Buch



Verlag Barbara Budrich – Marketingaktivitäten für Ihr Buch

Was	Beschreibung	
Aufnahme in einschlägige Kataloge	Verlagseigene Kataloge: z.B. „Erziehungswissenschaft“ (Auflage rd. 7.000)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Weitere Vertriebskataloge (Barsortimente, Partner, VLB)	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme in Vorschau „Frühjahr“ oder „Herbst“	Anzeige in den „Vorankündigung“ für Publikationen im ersten (Frühjahr) oder zweiten Halbjahr (Herbst). Dieses Vertriebsinstrument erscheint im Dezember bzw. Juni.	<input checked="" type="checkbox"/>
Individuelle Werbemittel	Waschzettel (pdf) als branchenübliches Informationsblatt	<input checked="" type="checkbox"/>
Kongresse/ Veranstaltungen	Ihr Buch wird auf allen einschlägigen Veranstaltungen im zeitlichen Nahbereich präsentiert. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über einschlägige Veranstaltungen!	<input checked="" type="checkbox"/>
Newsletter	Aufnahme in die Ausgabe „budrich intern“ im Nahbereich des Erscheinungstermins sowie Erwähnung weiteren Ausgaben durch Presseberichte etc.	<input checked="" type="checkbox"/>
Pressearbeit	Alle einschlägigen Fachmedien werden über das Erscheinen und in Abstimmung mit Ihnen über Veranstaltungen informiert, Sie können zu Interviews angeboten werden etc.	<input checked="" type="checkbox"/>
Anzeigen/ Beilagen	In verlagseigenen einschlägigen Zeitschriften und ggf. Tauschpartner-Medien	<input checked="" type="checkbox"/>
Social Media	Über die von uns genutzten Social Media Kanäle (Blog, Facebook, Twitter, Google+, YouTube) gibt es – so sinnvoll – Posts rund um das Erscheinen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationaler Vertrieb	Die Branche wird zeitnah und umfassend informiert.	<input checked="" type="checkbox"/>
Internationaler Vertrieb	Das Buch wird unseren internationalen Partnern vorgestellt und einschlägig Interessierten präsentiert.	<input checked="" type="checkbox"/>

Bei allen Aktivitäten freuen wir uns über Ihre Unterstützung. Bei allem, was wir als Verlag leisten können, funktioniert Marketing am besten in Kooperation.

Anlage 4: Marketing Zeitschriften



Marketing concepts for academic journals at Barbara Budrich Publishers

Keep your reader in mind

Information about your journal spreads easiest if we reach out in concentric circles. Those are:

1. the editors and the publisher
2. the scientific advisory board
3. the authors
4. colleagues from the same field of academic research



The further we move to the outer circles, the harder it is to reach the members of the scientific community. How can we get them interested in your journal?

We are always trying to get the best multipliers for your journal.

They...

- ...identify with the journal
- ...contribute actively to the journal
- ...can use the journal for their own academic work

How can we reach out further?



So what can we do that has an effect on the outgoing concentric circles and raises the attention for your journal?

We can give simple but effective impulses into the circles: We ask the readers to inform their institutions as well as other potentially interested parties about the journal.

The readers help us by...

- ... asking the respective institutional library to take out a subscription of the journal
- ... spreading news and information about the journal using relevant academic networks (newsletters, associations, standing groups, portals ...)
- ... getting the journal reviewed in the pertinent media

What are our tools?

We implement the following tools to raise attention for your journal:

- publicity leaflets – both as PDFs and as printouts
- free trial copies – we provide you with as many as you need
- all authors receive PDF versions of their respective articles and are free to spread them within the scientific community
- we offer free access to the online version of the journal for all members of the editorial and the scientific advisory board
- we offer free or discounted limited trial access for everyone interested in learning about the journal

With every free copy we send out to the editors and the authors we remind them to help us spread the word - and in doing so, we reach our target groups, even in the outmost circles.

Verlag **Barbara Budrich** • Stauffenbergstr. 7 • D-51379 Leverkusen-Opladen
Tel. +49.(0)2171.344.594 • Fax +49.(0)2171.344.693 • info@budrich-verlag.de
www.budrich-verlag.de • www.budrich-academic.de

Anlage 5: Jahresrückblick Zeitschriften

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Fachzeitschrift: Name

Abonnementzahlen 2
 Budrich Journals Klickrate (Volltext-Seitenaufufe) 3
 Kostenpflichtige Downloads Einzelartikel 3
 Marketing 4
 Open Express 6
 Crossref 6
 Abstracting & Indexing Services (A&I) 7
 Open-Access-Repositorien 8

6.9.2016
<http://fachzeitschrift.budrich-journals.de>

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Fachzeitschrift

Abonnementzahlen

Für das Jahr 2016 ergaben sich bisher für die Fachzeitschrift folgende aktuelle Abonnementzahlen:

Fachzeitschrift - Übersicht Abonnements (Stand Ende Mai 2016)	Jahr	Abonnements
2016	808	

Fachzeitschrift - Detaillierte Übersicht Abonnements (Stand Ende Mai 2016)	Jahr	alle	Print	Online	Kombi (Print + Online)
2016	808	63	247	58	

Fachzeitschrift - Aktuelle Abonnements, Print, Online, Print + Online (Stand Ende Mai 2016)	Jahr	Print	Online	Print + Online
2016	219	7	21	

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Budrich Journals Klickrate (Volltext-Seitenaufufe)

Fachzeitschrift - aktuelle Klickrate (Stand 31.05.2016)

Monat	Klickrate	Seiten	Seitenaufufe
Januar 2016	4,777	2.015.374	9.611
Februar 2016	4,265	2.038.138	8.623
März 2016	11,844	2.015.824	23.871
April 2016	8,984	2.015.824	18.066
Mai 2016	8,963	2.015.847	18.131
Juni 2016	5,411	2.015.849	10.933
Gesamt	58,458	10.119.752	80.218

Kostenpflichtige Downloads Einzelartikel

Fachzeitschrift - kostenpflichtige Downloads Einzelartikel (Stand 31.05.2016)

Jahr	Anzahl
2009	4
2010	6
2011	20
2012	20
2013	21
2014	26
2015	22
2016	20

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Marketing

Marketing mit Blick auf die Zielgruppe

- die Redaktion und der Verlag,
- die wissenschaftliche Base,
- die Autoren,
- thematisch einschlägig interessierte Kollegen usw.

Wie denken Marketing für die Fachzeitschrift in konventionellen Kreisen. Diese sind:

- die Redaktion und der Verlag,
- die wissenschaftliche Base,
- die Autoren,
- thematisch einschlägig interessierte Kollegen usw.

Wie denken Marketing für die Fachzeitschrift in konventionellen Kreisen. Diese sind:

- die Redaktion und der Verlag,
- die wissenschaftliche Base,
- die Autoren,
- thematisch einschlägig interessierte Kollegen usw.

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Marketing

- Info-Mail - gedruckt und digital
- kostenfreie Newsletter
- kostenloser Zugang für abgelaufene Bestir / Redaktionsmitglieder, die jeweils alles um aktuelle noch eingeleitet haben
- Online-Schwerpunktangebote (Webinare oder praxisorientiert mit zeitlicher Begrenzung) für Interessierte
- Webinare

Was können Sie als Herausgeber/Redaktion tun, um die Fachzeitschrift bekannt zu machen?

- mögliche Multiplikatoren finden, die sich - im besten Fall - mit der Fachzeitschrift identifizieren, die mögliche Anreize für die Fachzeitschrift sind, und die die Fachzeitschrift für ihre wissenschaftliche Arbeit benutzen können
- Ihre Website bzw. Ihre Institution betonen, die Fachzeitschrift zu abonnieren
- Newsletter und Informationen über die Fachzeitschrift über Ihre relevanten wissenschaftlichen Netzwerke (Newsletter, Associations, Standing Groups, Panels etc.) verbreiten
- versuchen, dass die Fachzeitschrift in einschlägigen Mägen bei- und angesprochen wird
- was über einschlägige Veranstaltungen informieren, für die wir Paper produzieren oder einen Workshop und zeitlich koordinieren Online-Präsentation für alle Interessierten anbieten können
- die Cover der aktuellen Ausgabe ausstrahlen und bei sich an der Universität aufhängen
- auf Ihre Internetseite den Link zur Fachzeitschrift angeben: <http://fachzeitschrift.budrich.de>

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Open Express

Bereits mehrfach sind wir nun von zahlreichen wissenschaftlichen Institutionen unserer Autoren angesprochen worden mit der Bitte, die Beiträge unserer Zeitschriften mit Erlassenen der Printausgabe online in Open Access zu stellen. Auch wenn wir nicht auf die Printausgabe unserer Zeitschriften verzichten möchten, möchten wir diese Bitte gerne nachkommen und sind generell dazu bereit, Beiträge direkt in Open Access anzubieten (Open Express).

Wir möchten unseren Autoren dabei helfen die Möglichkeit geben, die eigenen Beiträge parallel zur Veröffentlichung der Printausgabe gegen eine einmalige Gebühr von 150,00 EUR (inkl. MwSt.) für den sofortigen Open Access auf www.budrich-journals.de/fachzeitschriften.

Falls Sie weitere Informationen zu unserem Open Express-Angebot erhalten möchten oder als Autor in diesem Angebot interessiert sind, wenden Sie sich bitte einfach an Christin Gottlieb oder christin.gottlieb@budrich.de.

Crossref

Seit 2012 sind wir Partner von Crossref, einer gemeinnützigen Kooperation mehrerer Verlage mit dem Ziel, dauerhafte und weltweite Online-Zitatenverbindungen zwischen wissenschaftlicher Literatur zu ermöglichen. Crossref ist die größte Registrierungsstelle für so genannte Digital Object Identifier (DOI) der International DOI Foundation, bei der über 90% aller veröffentlichten DOIs registriert sind. Heute sind über 5000 Verlage und Fachzeitschriften Partner von Crossref - Teilnehmern.

Der Service von Crossref bietet Autoren zahlreiche wesentliche Vorteile und gibt ihnen die Möglichkeit, zusätzlich Zahlungen in der weiteren Forschung zu werden. Die DOIs ermöglichen eine einstufige und dauerhafte Verknüpfung der Artikel. Zusammen mit den registrierten URNs.

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

gewährten die DOIs die weltweite Auffindbarkeit und permanente Sichtbarkeit der Artikel in der Forschung. Auf diese Weise werden ein erleichtertes Zugang zu den Artikeln und einfache Zitierenmöglichkeiten geschaffen. Durch die generierte Provision Reports von Crossref erhält der Verlag die Möglichkeit, den Einfluss (Impact) der Artikel nachvollziehen zu können. Zusätzlich wird eine semantische Vernetzbarkeit durch die den DOIs zugewiesenen Metadaten ermöglicht.

Crossref stellt bei seinem Service voraus, dass ein generierte Digital-Object-Reference-Links in die eigene Literatur einfließen. Digital-Object-Reference-Links sind Verknüpfungen auf die von den Autoren online wissenschaftliche Literatur, die bereits bei Crossref registriert ist. Diese Verknüpfungen führen automatisch auf die Artikeltexte auf den verknüpften Webseiten, auf denen bibliographische Daten sind. In diesem Fall führt auch Abstract zur Verfügung gestellt werden.

Wir als Verlag sind von Crossref begeistert und wir erwarten, dass dieser Service unseren Zeitschriften eine wesentlich höhere Sichtbarkeit in der weiteren Forschung ermöglicht.

Für weitere Fragen zum Thema Crossref oder Ihre Open Access-Gebühren kontaktieren Sie bitte christin.gottlieb@budrich.de gerne zur Verfügung.

Abstracting & Indexing Services (A&I)

Abstracting und Indexing (A&I) Services erstellen mittels von Metadaten und Abstracts den Inhalt wissenschaftlicher Zeitschriftenbeiträge und stellen sie in geeigneter Form in einem erleichterten Maße zur Nutzung wissenschaftlicher Literatur bei.

Zu den in der Abstracting und Indexing Services integrierten Metadaten gehören Titel, Autorität, Erscheinungsjahr, Zeitschriftennummer, Band/Teil, Seitennummer, Sachgebiet, Stichwörter, DOI usw.

Durchsucht der Nutzer diese Services nach bestimmten Suchkriterien werden ihm die entsprechenden Beiträge, Kapitel oder Bücher mit Metadaten, Abstract und Link zum Volltext angezeigt.

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

Nur der Interessent selbst oder eine Einrichtung, der er angeschlossen ist, Zugang zum Volltext oder handelt es sich um eine Open Access Publikation, kann er den Volltext sofort nutzen. Andernfalls wird ihm im Allgemeinen die Zugangsformate des Verlags oder sonstigen Nachdruckern angezeigt.

Die Fachzeitschrift ist aktuell in folgenden A&I Services vertreten:

ProQuest
 EBSCO
 SCISearch
 CABI's Directory

Am 15.05.2016 wurde die Fachzeitschrift durch den Verlag zur Prüfung bei Scopus (Elsevier) eingereicht. Die Zeitschrift befindet sich momentan noch im Stadium der Prüfung.

Open-Access-Repositorien

Die Fachzeitschrift wird nach Erscheinen mit Angabe der Open-Access-Möglichkeit von 16 Metadaten in das Social Science Open Access Repository (SSOAR) und/oder in das Fachportal Pädagogik bzw. den Dokumentenrepositorien (DOCS) gelistet.

SSOAR

Der bei der SSOT Leitlinie-trichter für Sozialwissenschaften geführte Influencer-Service sammelt und publiziert sozialwissenschaftliche relevante Literatur und stellt sie entsprechend der "Bester Erklärung" über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen" in Open Access frei im Netz zur Verfügung.

Mit der Anbindung auf SSOAR unterstützen Autoren unsere Verlage den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und einer optimierten Sichtbarkeit von sozialwissenschaftlichen Forschungsprodukten. SSOAR beschreiben im Wesentlichen den Weg des Grünen Open Access und

Verlagsbericht Fachzeitschrift 2016

gleich als als Zweitveröffentlichung qualifizierender Literatur. Volltexte werden mit normierten sozialwissenschaftlichen Vokabularen (Thesauri, Klassifikationen) inhaltlich erschlossen und mit umfangreichen Metadaten versehen. Neben thematischen Suchen in SSOAR werden die Volltexte zusätzlich auch über die Open-Access-Portale (SSOAR) und/oder in das Fachportal Pädagogik bzw. den Dokumentenrepositorien (DOCS) und/oder in das Fachportal Pädagogik bzw. den Dokumentenrepositorien (DOCS) gelistet.

Weitere Informationen unter www.ssoar.info

Fachportal Pädagogik / paDOCS

paDOCS, der Dokumentenrepositorien des Fachportals Pädagogik, sichert und bietet Veröffentlichungen der Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft. Alle enthaltenen Volltexte sind direkt und kostenfrei verfügbar. Kern des Angebotes ist langfristige wissenschaftliche Literatur, die in Kooperation mit normierten Fachzeitschriften eingeworben wird.

Die Vorteile von paDOCS auf einen Blick:

- Werte Vertriebs der Publikationen über große archivarisch-wissenschaftliche Informationsportale
- Bibliographische Dokumentenrepositorien durch Einträge in die DOCS Metadatenbank
- Fachzeitschriften/Sichtbarkeit über Google sowie den Online-Katalog der DNB - dauerhaft und weltweit
- Anlegen von Regelungsformalen (z.B. peer review)
- Verfügbar über dauerhaft stabile Internetadresse (URL)
- Wahrung der Urheberrechte der eigentlichen Veröffentlichung
- Meldung der Publikation in die Deutsche Nationalbibliothek zur Langzeitarchivierung

Weitere Informationen unter www.paDOCS.de

Verlag Barbara Budrich • Fachzeitschriften • 12279 Leverkusen-Opladen
 Tel. +49 (0) 2171 344 594 • Fax +49 (0) 2171 344 693 • info@budrich-verlag.de
www.budrich-journals.de • www.budrich-academic.de • www.budrich-verlag.de

Anlage 6: Lehrbuchdefinition

Ein akademisches „Lehrbuch“ ist eine eigenständige Publikation, die für den Einsatz im Zusammenhang mit Veranstaltungen des akademischen Unterrichts konzipiert ist und sich an entsprechende Zielgruppen (v.a. Studierende und Lehrende an Hochschulen) richtet. In Auswahl und Präsentation seiner Inhalte orientiert sich ein Lehrbuch an den didaktischen Anforderungen und am Curriculum eines Studiengangs (z.B. durch Abstimmung auf bestimmte Module, wiederkehrende Lehrveranstaltungen oder abzulegende Prüfungen, sei es an bestimmten Standorten oder standortübergreifend).

Zur Identifizierung von Lehrbüchern im Sinne der obigen Definition können z.B. folgende leicht zu erkennende Merkmale dienen, ohne dass freilich immer alle gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Buchtitel, der einer im jeweiligen Fach vorgesehenen Lehrveranstaltung, einem Modul oder einem (Teil-)Fach entspricht (z.B. „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Familienrecht“, „Humanbiologie“).
- Stichwort/e im Buchtitel oder Untertitel, der/die einen Einsatzzweck und/oder eine Zielgruppenadressierung gemäß der obigen Definition formulieren (z.B. Prüfungswissen, Repetitorium, Kurs, Grundwissen, Einführung, Einleitung, Modul, Reader, Studententexte, für Studierende)
- Explizite Formulierung eines Einsatzzweckes / einer Zielgruppenadressierung gemäß der obigen Definition in Klappen-/Beschreibungstext und/oder Vorwort/Einleitung.
- Didaktische Elemente wie Merksätze, Lernziele, Zusammenfassungen, didaktisierte Grafiken, Wiederholungs-/Prüfungsfragen im Innenteil.



Barbara Budrich, M.A.

CV

seit 2014	Geschäftsführende Gesellschafterin utb GmbH, Stuttgart
seit 2008	Geschäftsführung budrich training (gegr. als Text-Uni)
seit 2007	Geschäftsführerin Budrich UniPress Ltd.
seit 2004	Inhaberin/ Geschäftsführerin Verlag Barbara Budrich
1994-2003	Lektorin im Verlag Leske + Budrich, Opladen
1993	Master of Arts, Freie Universität Berlin, Anglistik, Geografie und Soziologie
1987-1993	Studium der Anglistik, Geografie und Soziologie an der Universität zu Köln, University of St. Andrews, Schottland, und der Freien Universität Berlin
1985-1987	Verlagspraktikum bei Harper & Row in Sydney, Australien
1983-1985	Ausbildung zur Verlagskauffrau (IHK)
1983	Abitur

Auszeichnungen

2015-2018	Vorbild-Unternehmerin der Initiative „Frauen unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
seit 2011	Botschafterin für den Wirtschaftsstandort Leverkusen
seit 2011	Mitglied im Beirat der Initiative Neues Lernen e.V.

Buchveröffentlichungen (Auswahl)

2016	Schreib Dich an die Spitze! Dein Buch für Deine Zielgruppe
2015	Erfolgreich Publizieren. Grundlagen und Tipps für Autorinnen und Autoren aus den Sozial-, Erziehungs- und Geisteswissenschaften – 2. Auflage
2014	mit Jasmin Webinger, Daniela Keller: Wie schreibe ich eine Doktorarbeit? Leitfaden für Mediziner und Zahnmediziner



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Innsbruck, am 26.05.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz – UrhWissG), BT-Drs.18/12329

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in vier Teile. Auf allgemeine Vorbemerkungen und Einschätzungen des Gesetzesentwurfs folgt eine kurze Diskussion des alternativen Ansatzes einer Generalschranke für Wissenschaft und Bildung, bevor auf ausgewählte Punkte des vorliegenden Entwurfs detaillierter eingegangen wird. Ein kurzes Fazit bildet den Abschluss der Stellungnahme.

A) Allgemeine Vorbemerkung und Einschätzungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Wer wissenschaftlich an einer Universität tätig ist, kommt in Forschung und in der Lehre mit dem Urheberrecht in Berührung – und in beiden Fällen sind damit Probleme verbunden. In der Lehre ist die Nutzung neuer digitaler Technologien häufig mit großer Rechtsunsicherheit verbunden:¹ Sei es die Einbindung von Illustrationen aus Lehrbüchern in

¹ Vgl. z.B. für den Bereich der Medienwissenschaften selbst: Kammerer, D. (2016): Medienwissenschaft im Dickicht des Urheberrechts. Zeitschrift für Medienwissenschaft, 1/2016, 161-165

Foliensätze, sei es die Aufzeichnung und öffentliche Zugänglichmachung von Vorlesungen über die das Internet – in all diesen Fällen ist die bestehende Rechtslage selbst aus rechtswissenschaftlicher Perspektive unklar. Zu Problemen der Rechtsunsicherheit kommen noch veraltete Regelungen, bspw. was den Versand elektronischer Kopien von Zeitschriftenaufsätzen und Buchkapiteln oder die Bereitstellung von Unterlagen über digitale Lernmanagementsysteme betrifft.

Am Reformbedarf des Urheberrechts im Bereiche von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Unterricht (im Folgenden kurz: Wissenschaft und Bildung) besteht daher kein Zweifel. Und neben Problemen, die sich nur auf europäischer Ebene lösen lassen – zu nennen wäre diesbezüglich etwa der Umstand, dass Ausnahmen für Forschung und Bildung nur optional und in den einzelnen Mitgliedsländern sehr unterschiedlich implementiert sind – erlaubt es auch der bestehende europäische Rechtsrahmen (insb. Richtlinie 2001/29/EG) auf nationaler Ebene hier substantielle Korrekturen vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist hier durchaus ambitioniert und versucht sich an praktikablen Lösungen (insbesondere für den Bereich der Lehre und des Unterrichts) mit einem starken Fokus auf maximale Rechtssicherheit – letzteres vielleicht sogar etwas zu stark, wie an der im nächsten Abschnitt thematisierten Ablehnung einer Generalklauselregelung ersichtlich ist.

B) Alternative Lösung mittels Generalklausel für Wissenschaft und Bildung

In der Begründung des Gesetzesentwurfs spricht sich die Bundesregierung gegen die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angesprochene Lösung mittels einer als Generalklausel gefasster, dynamischer und technologieneutraler Schrankenregelung zugunsten der Belange von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Unterricht sowie der Kultureinrichtungen aus. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht lag mit der umfassenden Erörterung der ebenfalls als Sachverständigen geladenen Katharina de la Durantaye² zudem ein konkreter Formulierungsvorschlag vor.

Als Hauptgrund gegen eine Konkretisierung wird von der Bundesregierung hierbei die mit einer Generalklausel verbundene Notwendigkeit einer Konkretisierung im Zuge der

² De la Durantaye, K. (2014): Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke. MV Wissenschaft

Rechtsprechung angeführt und diesbezüglich explizit auf die Auseinandersetzungen rund um Google Books verwiesen (BT-Drs.18/12329, S. 19). Dem lässt sich folgendes entgegenhalten:

- Selbst zu den detaillierten Regelungen im bestehenden UrhG gab es langwierige gerichtliche Klärungen, es wäre also sehr verwunderlich, wenn nicht auch die Neuregelung wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden würde. Eine Vermeidung relevanter gerichtlicher Auslegungsentscheidungen durch höhere Spezifität der Regelungen ist also unwahrscheinlich.
- Technologische Änderungen, gerade im Bereich urheberrechtsrelevanter digitaler Angebote, lassen sich jedoch schwerer ohne neuerliche gesetzliche Anpassungen berücksichtigen. Diesen Umstand anerkennt die Bundesregierung, wenn sie diesbezüglich in ihrer Begründung selbst von einem „Verzicht auf Flexibilität“ spricht.
- Gerade das von der Bundesregierung angeführte Beispiel Google Books lässt sich auch als Beleg für das Funktionieren einer Generalklausel anführen:
 - o Trotz des langen Gerichtsverfahrens war der Dienst durchgängig online verfüg- und nutzbar, entsprechende Lernkurveneffekte auf Seiten von Anbietern, Nutzern und Mitbewerbern konnten sich einstellen. Die höchstgerichtliche Entscheidung war letztlich eindeutig in ihrer Anerkennung des öffentlichen Interesses an einem Angebot wie Google Books.³
 - o Die Generalklausel erlaubte es überhaupt erst, ein Vorhaben wie Google Books mit Verweis auf das Fair-Use des US-Copyrights zu unternehmen und so ein für Wissenschaft und Bildung äußerst hilfreiches neues Dienstleistungsangebot zu schaffen, ohne dabei die herkömmliche Verlagsbranche auch in ihrem Geschäftsgebahren – oder gar Bestand – zu gefährden.
 - o In Europa fehlt es bis heute nicht nur an einem vergleichbaren Angebot, es fehlt auch (immer noch) an einer entsprechenden gesetzlichen Voraussetzung dafür, mit der Konsequenz, dass digitale Durchsuch- und Auffindbarkeit nicht-englischsprachiger Bücher substanziell hinter englischsprachigen zurückbleibt.

³ Vgl. z.B: Dobusch (2015): Google Books ist Fair Use: Berufungsgericht folgt erstinstanzlicher Entscheidung, <https://netzpolitik.org/2015/google-books-ist-fair-use-berufungsgericht-folgt-erstinstanzlicher-entscheidung/>

- Gerade am Beispiel Google Books wird damit deutlich, dass ein Verzicht auf eine offene Klausel potentiell einen Verlust hinsichtlich der Zugänglichmachung des gemeinsamen kulturellen Erbes im Allgemeinen und der Nutzbarkeit im Kontext von Wissenschaft und Bildung im Speziellen verbunden sein kann bzw. dürfte.

Gestützt wird diese Einschätzung darüberhinaus auch durch die vom BMBF beauftragte Studie von Haucap et al.,⁴ wonach durch eine allgemeine Wissenschafts- und Bildungsschranke wohlfahrtsökonomisch positive Effekte zu erwarten wären.

C) Diskussion konkreter Aspekte des Gesetzesentwurfs

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im folgenden vor allem jene Aspekte des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung adressiert, die problematisch erscheinen. Dadurch soll keineswegs der Eindruck entstehen, dass der Entwurf in seiner Gesamtheit zu verwerfen wäre, es handelt sich um – in der Praxis durchaus relevante – Detailprobleme, die noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden könnten.

Umfang des erlaubten Nutzungsumfangs von 15 Prozent: War im Referentenentwurf zum WissUrhG in § 60a UrhG (vgl. auch entsprechende Änderungen in § 60c) noch vorgesehen, dass 25 Prozent eines Werkes ohne Rechteklärung „[z]ur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen [...] zu nicht-kommerziellen Zwecken [...] vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden“, wurde dieser Wert im Regierungsentwurf auf 15 Prozent reduziert. Gerade angesichts des Verzichts auf eine Generalklausel, die ja eine kontextabhängig flexiblere Nutzung von Werken erlaubt hätte, ist diese Reduktion auf 15 Prozent bedauerlich.

Auch die ökonomischen Folgen für die Verlage dürften durch diese Änderung nicht entscheidend anders ausfallen, zumindest wenn man den diesbezüglichen Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Begründung des Gesetzesentwurfs folgt. Demnach kommt es nämlich ebenso gut in Betracht, „dass gesetzlich nicht erlaubte Nutzungen schlicht unterbleiben würden. Dann erhielte der Rechtsinhaber, und zwar weder der Verlag noch

⁴ Haucap, J., Loebert, I., Spindler, G., & Thorwarth, S. (2016): Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht. DICE Ordnungspolitische Perspektiven, No. 86, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/144535/1/863760678.pdf>

der Autor (sofern diesem vertraglich ein Honorar zusteht), keinerlei Vergütung“ (BT-Drs.18/12329, S. 29; vgl. dazu auch Haucap et al. 2016).

Lizenzvorrang bei Einzelbestellungen gem. § 60e Abs. 5: Ebenfalls anders als im Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf für § 60g einen Vorrang vertraglicher Bestimmungen für den „Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5“ vor. Gerade die Position großer Wissenschaftsverlage, die in vielen Disziplinen über de-facto Monopolstellungen bei zentralen Zeitschriften verfügen und diese auch durch Bündelung bei ihren Subskriptionsangeboten ökonomisch zu verwerten wissen,⁵ wird dadurch gestärkt, während vor allem kleinere Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die stärker auf Einzelbestellungen angewiesen sind, dadurch in ihrer Arbeit behindert werden.

Der Verweis von Verlagsseite auf einen unzulässigen Eingriff in den Primärmarkt von Wissenschaftsverlagen greift hier zu kurz. Angesichts der nur mit Marktversagen erklärbaren Profitsituation weniger, marktbeherrschender Wissenschaftsverlage (vgl. wiederum u.a. Haucap et al., 2016) scheint hier ein Eingriff durchaus gerechtfertigt, ja notwendig. Letztlich braucht es für Bildungs- und Forschungseinrichtungen Alternativen zu unangemessenen bepreisten Verlagsangeboten, um marktbeherrschende Verlage zu angemessenen Angeboten zu bewegen und gleichzeitig Anreize setzen, verstärkt auf neue verlegerische Dienstleistungen und Angebote zu setzen. Die laufenden Vertragsverhandlungen mit Elsevier im Rahmen des Projekt DEAL machen dabei deutlich, wie entscheidend pauschal vergütete Alternativen für ausgewogene Verhandlungspositionen zwischen großen Verlagen und Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzesvorrang des § 60g: Ganz prinzipiell ist der in §60g normierte Vorrang gesetzlicher vor vertraglichen Bestimmungen oder gar nur der Möglichkeit „einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen“, wie es derzeit in §53a für den Kopienversand auf Bestellung festgehalten ist, für den Erfolg des Gesetzesentwurfs von entscheidender Bedeutung. Denn in Forschung und Lehre ist regelmäßig der Zugang zu einem spezifischen Werk von essenzieller Bedeutung für den individuellen und letztlich kollektiven Erkenntnisprozess und ggf. -fortschritt.

⁵ Vgl. z.B. Larivière, V., Haustein, S., & Mongeon, P. (2015): The Oligopoly of Academic Publishers in the Digital Era. PLoS One 10(6), e0127502, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0127502>

Der Gesetzesvorrang des §60g lässt sich deshalb auch aus genau jener Eigentümlichkeit des Wissenschafts- und Bildungsbereichs heraus rechtfertigen, die auch die Notwendigkeit entsprechender Schranken- und Ausnahmetatbestände ganz prinzipiell begründet. Anders als bei anderen Nutzungskontexten urheberrechtlich geschützter Werke (z.B. Unterhaltung) lässt sich der Zugang zu einem individuellen Werk im Bereich von Wissenschaft und Lehre eben nicht einfach durch ein anderes, z.B. ähnliches Werk substituieren. Es kommt auf den Zugang zum konkreten Werk an. Diesen Zugang zu fairen Konditionen sicherzustellen, kann mittels des in § 60g vorgeschlagenen Gesetzesvorrang bewerkstelligt werden – macht gleichzeitig aber die oben kritisierte Einschränkung im Bereich von Einzelbestellungen so problematisch.

Ein Fortschritt ist diesbezüglich aber der Umstand, dass hinkünftig nur abgeschlossene Verträge einen Lizenzvorrang begründen und nicht mehr die bloße Möglichkeit einen solchen Vertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Denn eine derartige Einschätzung ist in der Praxis nicht nur mit Aufwand verbunden, sondern für individuelle Nutzer kaum möglich.

Eine Alternative zu einem Gesetzesvorrang der Schrankenbestimmung könnte im übrigen nur, wie in anderen Bereichen mit Monopolisierungstendenzen, in der Einrichtung umfassender Aufsichts- und Regulierungsbehörden bestehen, um umfassenden Zugang bei tatsächlich angemessene Preisgestaltung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Formulierung des Gesetzesvorrangs bleibt anzumerken, dass die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung, wonach sich der Rechtsinhaber nicht auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, berufen kann, die Gefahr einer Doppelvergütung beinhaltet. Insbesondere größere Verlage könnten demnach in Bündelverträgen auf einer Berücksichtigung von Nutzungshandlungen bei Lizenzzahlungen bestehen, die eigentlich von den gesetzlichen Regelungen und entsprechender Pauschalvergütungen gedeckt sein sollten. Die Formulierung des Referentenentwurfs, in der entsprechende Vereinbarungen als „unwirksam“ klassifiziert wurden, hätte eine Doppelvergütung erschwert. Inwieweit nämlich Verlagsverträge mit einzelnen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Zuge einer Erhebung für die Pauschalvergütung angemessen Berücksichtigung finden können, ist fraglich.

D) Fazit

Fest steht, dass eine Anpassung des Urheberrechts entsprechend des Regierungsentwurfs einen Fortschritt verglichen mit dem Status quo bedeuten würde. Dass die bestehende Rechtslage unzeitgemäß und für massive Rechtsunsicherheit verantwortlich ist, wird auch kaum bestritten. Und selbst wenn die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich möglicher wirtschaftlich nachteiliger Folgen vor allem für Lehrbuchverlage tatsächlich absehbar sein sollten – was alles andere als klar ist –, ließe sich mit entsprechender Anpassung von Pauschalvergütungen unkompliziert gegensteuern.

Wermutstropfen der vorgeschlagenen Regelungen ist der Verzicht auf eine Generalklausel und die damit verbundene größere Flexibilität und Zukunftsoffenheit der urheberrechtlichen Bestimmungen für Wissenschaft und Lehre. Dies dürfte relativ bald zu neuen Problemen und diesbezüglichen Reformbestrebungen führen.



Univ.-Prof. Dr. Leonhard Dobusch

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Stellungnahme
zum Entwurf eines UrhWissG (BT-Drs. 18/12329) und zum Antrag über die Verleihbarkeit digitaler Medien in öffentlichen Bibliotheken (BT-Drs. 18/5405)

Zusammenfassung

I. Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz – UrhWissG) (BT-Drs. 18/12329)

1. Der Entwurf sollte um eine generalklauselartige Bestimmung (**Öffnungsklausel**) ergänzt werden. Dies würde eine sachgerechte Lösung von alltäglichen Fallkonstellationen ermöglichen, die hinsichtlich ihrer Interessenlage mit den gesetzlich geregelten Fällen vergleichbar sind. Außerdem würde sie das Gesetz behutsam für künftige Entwicklungen öffnen.

2. Positiv und wichtig ist, dass angemessene **Lizenzangebote keinen Vorrang vor gesetzlichen Erlaubnistatbeständen** genießen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E). Im Vergleich zum RefE stärkt die Regelung des RegE zum Verhältnis von Schranken zu vertraglichen Vereinbarungen die Position der Verlage und sonstigen Verwerter bereits deutlich. Unglücklich ist, dass Verträge, die die Schrankennutzung einschränken oder erschweren, nach § 60g Abs. 1 UrhG-E relativ (statt absolut) unwirksam sein sollen. Das kann zu einer Benachteiligung der Rechtsinhaber führen.

3. Die Grundentscheidung, die die Bundesregierung zur Modalität der **Vergütung** getroffen hat, ist zu begrüßen. Allerdings sollte § 60h Abs. 1 UrhG-E um einen Satz 3 ergänzt werden. Er sollte bestimmen, dass begleitende Vervielfältigungen, wie sie etwa an elektronischen Semesterapparaten oder bei der Bereitstellung an Terminals vorgenommen werden, gemeinsam mit der vorrangigen Verwertungshandlung zu vergüten sind. Dies würde die Vertragsverhandlungen für die Rechtsinhaber erleichtern.

4. Hinsichtlich des **Maßes der erlaubten Nutzung** für Zwecke von Unterricht und Lehre (§ 60a Abs. 1 UrhG-E) sind die Änderungen, die die Bundesregierung gegenüber dem RefE vorgenommen hat, nicht zu beanstanden. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dürfen nach dem RegE nun jedoch grundsätzlich nur bis zu 15% eines Werkes genutzt werden (§ 60c Abs. 1 UrhG-E). Dies ist eine deutliche, sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht, die auch der RefE nicht vorgesehen hatte. Eine Begründung dafür findet sich im RegE nicht.

Nicht verständlich ist zudem, dass Bibliotheken im Kopienversand maximal 10% eines Werkes vervielfältigen (§ 60e Abs. 5 UrhG) und Bibliotheken sowie die in § 60f UrhG-E genannten Nutzer an Terminals lediglich Ausdrücke von bis zu 10% eines Werkes ermöglichen dürfen (§§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG-E), obwohl zu Zwecken (eigener) wissenschaftlicher Forschung Vervielfältigungen teilweise in deutlich höherem Umfang und auch durch Dritte gestattet sind.

5. Zu begrüßen ist, dass der Entwurf, wie das geltende Recht auch, keine **Bereichsausnahme für Lehrbücher** vorsieht (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E).

6. **Text und Data Mining** sollten, anders als derzeit in § 60h Abs. 1 UrhG-E vorgesehen, vergütungsfrei zulässig sein. Die Schranke setzt nämlich voraus, dass der Berechtigte Zugang zu dem urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterial hat. Durch die erlaubte Nutzung entsteht Rechtsinhabern also höchstens ein nomineller Schaden. Auch der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt sieht keine Vergütungspflicht vor.

7. § 60e Abs. 1 UrhG-E privilegiert nur die **Vervielfältigung durch die Institutionen** selbst, es dürfen nicht Dienstleister mit der Herstellung beauftragt werden. Sonstigen Nutzern ist die hingegen – wie allen Nutzern nach geltendem Recht – erlaubt. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

8. Anders als nach geltendem Recht ist der **Kopienversand an kommerzielle Nutzer** nicht mehr zulässig (§ 60e Abs. 5 UrhG-E). Es ist fraglich, ob dies beabsichtigt ist.

9. Nach § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E ist die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren **Familien, nicht aber für ihre Freunde und/oder Partner**, vergütungsfrei zulässig. Das ist nicht zeitgemäß. Die Wiedergabe sollte für Angehörige von Bildungseinrichtungen und für sonstige Personen, die persönlich mit diesen verbunden sind, freigestellt werden.

10. Der Begriff der „**Katalogisierung**“ in § 60e Abs. 1 UrhG-E suggeriert einen engeren Anwendungsbereich als der Begriff der „Vervielfältigung“ in § 58 Abs. 2 UrhG, der durch die Gesetzesnovelle gestrichen werden soll. Hier sollte der Gesetzgeber wenigstens in der Begründung klarstellen, dass damit keine sachliche Einschränkung beabsichtigt ist.

11. Die Unterscheidung in § 60a Abs. 1 UrhG-E zwischen (Schul-)Unterricht und (Hochschul-)Lehre ist unglücklich gewählt und unsauber umgesetzt. Der Begriff „**Lehre**“ sollte gestrichen werden. Die Begründung könnte klarstellen, dass „Unterricht“ auch den Unterricht an Hochschulen, also auch die Lehre, umfasst.

12. Die Formulierung, nach der „**einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift**“ genutzt werden dürfen (§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG-E), ist missverständlich. Besser wäre es, wenn der Gesetzgeber bestimmen würde, dass vollständige Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften genutzt werden dürfen, pro Zeitschrift jedoch maximal eine bestimmte Anzahl an Beiträgen. Dieser Formulierung sollte sich der Gesetzgeber auch in § 60e Abs. 5 UrhG-E bedienen.

II. Antrag Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in öffentlichen Bibliotheken sicherstellen (BT-Drs. 18/5405)

Der Antrag ist im Grundsatz begrüßenswert. Allerdings ist er in seiner jetzigen Fassung zu pauschal. Vorzugswürdig wäre es, wenn (lediglich) § 27 Abs. 2 UrhG modifiziert würde, um eine E-Lihe zu gestatten. Dabei hat der Gesetzgeber die Vorgaben zu beachten, die der EuGH in VOB/Stichting Leenrecht (C-174/15) aufgestellt hat.

I. Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz – UrhWissG) (BT-Drs. 18/12329)

Der Entwurf der Bundesregierung ist wohl überlegt, im Wesentlichen konsequent umgesetzt und sorgsam begründet. Die Hauptleistung des UrhWissG besteht darin, dass es die Rechtssicherheit für alle Beteiligten – Forschende, Lehrende, Lernende, Urheber, Verlage und Infrastruktureinrichtungen im Bildungsbereich – deutlich erhöht. Sollte die Verabschiedung des Gesetzes nicht gelingen, wäre eine wichtige Chance vertan, denn: Die bestehenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände zugunsten von Bildung und Forschung sind kaum praxistauglich. An verschiedenen Stellen des Urheberrechtsgesetzes finden sich Schranken, welche die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Zwecke des Unterrichts und der Forschung sowie durch Infrastruktureinrichtungen wie Bildungseinrichtungen, Bibliotheken, Museen und Archive privilegieren. Teilweise sind sie in unteren Absätzen langer Normen versteckt (vgl. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 2 Nr. 3; Abs. 3 UrhG). Dem Nutzer wird es dadurch unnötig schwer gemacht, den betreffenden Erlaubnistatbestand zu finden. Zudem enthalten die Normen viele kleinteilige, aber unbestimmte beschränkende Tatbestandsmerkmale. Sie haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt und Anlass zu langwierigen und teuren Rechtsstreitigkeiten gegeben. Überdies sind die geltenden Schranken unflexibel. Teilweise sind sie nicht technologieneutral formuliert, teilweise sind sie ausschließlich auf analoge Nutzungsmöglichkeiten ausgerichtet. Öffnungsklauseln, die auch die Nutzung neuartiger Technologien gestatten würden, existieren nicht.

In Teilfragen ist der Entwurf gleichwohl noch verbesserungswürdig. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen.

1. Fehlen einer Öffnungsklausel

Der Koalitionsvertrag sieht die Schaffung „einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ vor. Alle Entwürfe, die in den letzten Jahren zum Thema unterbreitet wurden, haben ebenfalls dafür plädiert, die geltenden Schranken durch eine Generalklausel zu ersetzen oder den Schrankenkatalog zumindest um eine Öffnungsklausel zu ergänzen. Die Bundesregierung hat sich für eine andere Regelungsmethode entschieden: Um die Rechtssicherheit so weit wie möglich zu erhöhen, hat sie präzise Einzeltatbestände geschaffen. Diese Tatbestände hat sie nicht um eine Öffnungsklausel ergänzt.

Das ist sehr bedauerlich. Eine Öffnungsklausel würde eine sachgerechte Lösung von alltäglichen Fallkonstellationen ermöglichen, die hinsichtlich ihrer Interessenlage mit den gesetzlich geregelten Fällen vergleichbar sind, sich aber nicht unter die strikten Voraussetzungen der Einzeltatbestände subsumieren lassen. Ein Beispiel findet sich unten in den Erörterungen zum Maß der erlaubten Nutzung. Zudem würde eine solche Klausel das Recht behutsam gegenüber künftigen technologischen Entwicklungen öffnen.

2. Verhältnis von Schranken zu vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E)

a) Wichtig und richtig ist, dass (angemessene) *Lizenzangebote* den Schranken nach § 60g Abs. 1 UrhG-E nicht vorgehen. Ein solcher Vorrang würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit und, infolgedessen, zur Unternutzung urheberrechtlich geschützter Werke führen. Nutzer vermögen in aller Regel nicht zu beurteilen, ob ein Angebot eines Verlages für ein bestimmtes Nutzungsverhalten, etwa die Nutzung von einer Seite eines Buches, angemessen ist. Schließen sie gleichwohl einen Lizenzvertrag ab, und verpflichten sie sich damit zur Zahlung überhöhter Preise, verstoßen sie unter Umständen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben. Vermutlich werden sie deswegen auf eine Nutzung des betreffenden Werkes verzichten und womöglich auf kostenlose Online-Quellen ausweichen. Rechtsinhaber erhalten dann gar keine Vergütung.

b) Ansonsten gilt: Hinsichtlich des Verhältnisses von gesetzlichen Erlaubnistatbeständen und vertraglichen Vereinbarungen unterscheidet sich der Regierungsentwurf vom Referentenentwurf. Die Bundesregierung hat die Rechte der Verlage deutlich gestärkt, und zwar, *de facto*, zu Lasten der Urheber.

Nach dem RefE wären vertragliche Vereinbarungen, die eine gesetzlich erlaubte Nutzung für Zwecke von Forschung und Lehre betreffen, unwirksam gewesen. Der Bereich der Schrankenutzung sollte also vertraglichen Vereinbarungen entzogen sein. Wenn etwa ein Verlag und eine Universität einen Nutzungsvertrag geschlossen hätten, nach dem die Universität bis zu 50% eines Werkes vervielfältigen darf, wäre diese Vereinbarung im Hinblick auf Vervielfältigungen von bis zu 25% unwirksam gewesen (§ 60a Abs. 1 Ref-E gestattete die Nutzung von bis zu 25% eines Werkes). Hinsichtlich dieser Nutzungen hätte die Universität darum eine Vergütung an die VG Wort entrichten müssen. Die VG Wort hätte die Vergütung an Autoren und an Verlage ausgeschüttet. Für Nutzungen, die mehr als 25% und bis zu 50% umfassen, hätte die Universität die im Vertrag festgesetzte Vergütung an den Verlag leisten müssen.

§ 60g Abs. 1 Reg-E öffnet den Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzungen nun für vertragliche Vereinbarungen. Die Norm bestimmt lediglich, dass sich der Rechtsinhaber auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, nicht berufen kann. Ein Vertrag wie der oben genannte ist mithin vollumfänglich wirksam. Darum ist auch die Vergütung insgesamt nach Maßgabe des Vertrages und also an den Verlag zu entrichten. An die VG Wort fließen keine Zahlungen. Wenn der Verlag, wie im Wissenschaftsbereich nicht selten, dem Autor für dessen Leistung keine Vergütung schuldet, erhält der Verlag mithin die kompletten Gelder, die die Universität für die Nutzungen, welche – ohne Vertrag – auf gesetzlicher Grundlage erlaubt gewesen wären, entrichtet.

c) Mit dieser Änderung des § 60g Abs. 1 UrhG-E hat die Bundesregierung nicht nur Kritik von Verlagen Rechnung getragen, dass ihnen Anreize zur Entwicklung eigener Verlagsprodukte genommen würden. Weil der gesetzliche Vergütungsanspruch nach dem RefE der Disposition des Rechtsinhabers entzogen gewesen wäre, hätten Wissenschaftler ihr Werk Bildungs- und Forschungseinrichtungen nicht entgeltfrei *open access* zur Verfügung stellen können. Für die Nutzung im Rahmen des gesetzlichen Erlaubnistatbestands hätte eine Einrichtung auch dann eine angemessene Vergütung gem. § 60h UrhG-E zahlen müssen, wenn der Rechtsinhaber eine solche Vergütung nicht hätte haben wollen. Dies ist gewiss ein Vorteil. Das Ergebnis hätte allerdings auch erreicht werden können, indem Open Access-Angebote und Nutzungsrechtseinräumungen an Arbeit- bzw. Dienstgeber vom Schrankenvorrang ausgenommen worden wären.

d) Selbst wenn der Gesetzgeber die Regelung des RegE ohne inhaltlichen Änderungen beibehalten möchte, sollte er § 60g Abs. 1 UrhG-E umformulieren. Er könnte Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, für unwirksam erklären oder, anders herum formuliert, Lizenzverträgen explizit nur dann Vorrang gegenüber den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen einräumen, wenn sie die dort gewährten Befugnisse des Nutzers nicht einschränken oder erschweren. Bei der von der Bundesregierung gewählten Formulierung ist auch ein Vertrag, der zum Nachteil des Nutzungsberechtigten von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand abweicht, grundsätzlich wirksam. Der Rechtsinhaber darf sich lediglich nicht auf diese Vereinbarung berufen, etwa wenn der Nutzer sich weigert, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten. Für den Nutzer bedeutet dies, dass er für die gesetzlich privilegierte Nutzung gar keine Vergütung entrichten muss, weil er der Verwertungsgesellschaft gegenüber geltend machen kann, dass er vertraglich zur Nutzung berechtigt ist. Ihm ist die Berufung auf den Vertrag nämlich nicht verwehrt.

3. Vergütung

a) Hinter dem Streit um die Modalität der Vergütung verbirgt sich ein Streit um die angemessene Vergütungshöhe. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hofft, dass die öffentliche Hand bei einer Pauschalvergütung weniger entrichten muss als bei einer Einzelabrechnung. Die Rechtsinhaber nehmen an, dass sie bei einer Einzelabrechnung mehr Geld erhalten. Dieser Streit hat mit der Entscheidung für eine pauschale oder eine Einzelvergütung nur mittelbar zu tun. Weil nach dem Regierungsentwurf umfangreichere Nutzungen gestattet sind als nach geltendem Recht, muss die Vergütung, wenn der Regierungsentwurf Gesetz wird, höher ausfallen als bislang. Ob die Vergütung pauschal oder nutzungsbezogen entrichtet wird, sollte die Höhe der Vergütung aber theoretisch nicht beeinflussen.

Die Wahl des Vergütungsmodells kann aber die Ausschüttungspraxis der VG Wort beeinflussen. Bislang schüttet die VG Wort die erhaltenen Gelder pauschal aus. Würden die Nutzer jede einzelne Nutzung jedes einzelnen Werkteils an die VG Wort melden, könnte die VG Wort ohne nennenswerten eigenen Aufwand nutzungsbezogener ausschütten.

Allerdings darf der Aufwand der Einzelerfassung und -abrechnung nicht so hoch sein, dass er die Nutzer davon abhält, Werke gemäß der gesetzlichen Erlaubnistatbestände zu nutzen. Bei dem Modellprojekt der Universität Osnabrück, das in der Entwurfsbegründung genannt wird, überstiegen die Kosten der Einzelerfassung die Gebühr, die aufgrund der Schrankennutzung an die VG Wort zu erbringen war, um ein mehrfaches. Selbst wenn die Erfassung künftig effizienter gestaltet würde, steht zu befürchten, dass ein erheblicher Teil der Gelder, die Nutzern für die Schrankennutzung zur Verfügung stehen, für die Erfassung verausgabt würde anstatt an die Rechtsinhaber zu fließen.

Die Regierung beschreitet darum einen Mittelweg. Nach § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG-E soll es genügen, wenn die angemessene Vergütung als pauschale Vergütung entrichtet wird oder aufgrund von repräsentativen Stichproben nutzungsabhängig erfolgt. Eine Einzelabrechnung, wie sie der Börsenverein gefordert hatte, schreibt die Norm also nicht vor. Sie lässt den Vertragsparteien etwaiger neu zu verhandelnder Rahmenverträge aber Spielräume, die es ermöglichen, Erfassung und Ausschüttung empirisch deutlich fundierter auszugestalten als dies nach geltendem Recht der Fall ist. Die Grundentscheidung der Bundesregierung ist damit nicht zu beanstanden.

b) Anlass zu Nachjustierungen gibt aber die Anordnung in § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG-E, nach der Vervielfältigungen nach den §§ 54 bis 54c UrhG zu vergüten sind. Dem Wortlaut nach würde dies auch bei hybriden Nutzungen gelten, also bei Nutzungen, die mehr als nur ein Verwertungsrecht betreffen. Solche Nutzungen finden insbesondere in elektronischen Semesterapparaten (§ 60a Abs. 1 UrhG-E) und an Terminals (§ 60e Abs. 4 UrhG-E) statt. Werke werden dort nicht nur öffentlich zugänglich gemacht. Auch Annex- und Anschlussvervielfältigungen sind gestattet.

Nach § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG-E sind diese begleitenden Vervielfältigungshandlungen getrennt von der öffentlichen Zugänglichmachung zu vergüten. Damit werden einheitliche Nutzungsarten künstlich aufgespalten, und Rechtsinhaber erhalten zwei Vergütungsschuldner: Über die Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung müssen sie mit der KMK verhandeln, über die Vergütung für die begleitenden Vervielfältigungen mit dem BITKOM. Dies birgt erhebliches Streitpotential und verkompliziert die Vergütungsverhandlungen unnötig.

Der Gesetzgeber könnte beispielsweise bestimmen, dass Vervielfältigungen im Zusammenhang mit elektronischen Semesterapparaten und der Bereitstellung von Werken an Terminals von § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG-E ausgenommen sind. Eine weniger Rechtssicherheit schaffende Alternative bestünde darin generell festzulegen, dass begleitende Vervielfältigungen gemeinsam mit der vorrangigen Verwertungshandlung zu vergüten sind. Mit einer solchen Korrektur würde der Gesetzgeber zugleich den durch das UrhWissG entstehenden zusätzlichen Druck auf das System der §§ 54 bis 54c UrhG verringern. Das erscheint insbesondere im Hinblick auf die – dogmatisch und europarechtlich fragwürdige – Kappungsgrenze des § 54a Abs. 4 UrhG sinnvoll.

4. Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen

a) Auch hinsichtlich des Maßes der erlaubten Nutzungen hat sich die Bundesregierung für möglichst große Rechtssicherheit entschieden. Nach geltendem Recht ist die Nutzung von „kleinen Teilen“ oder „Teilen“ gestattet. Oft greift die Erlaubnis nur dann, wenn und soweit die Nutzung zu einem bestimmten Zweck „geboten“ ist. Dies hat zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten Anlass gegeben. Der Ersatz dieser unbestimmten Rechtsbegriffe durch feste Prozentangaben ist daher konsequent.

Zugleich bedeutet dies eine erhebliche Einbuße an Flexibilität. Die Nutzer haben feste Prozentangaben, an denen sie sich orientieren können. Ein Mehr an Nutzung ist auch im Einzelfall nicht gestattet. So dürfen beispielsweise für eine Plagiatskontrolle von Prüfungsarbeiten keine ganzen Werke vervielfältigt werden, obwohl es für den automatisierten Vergleich zwischen der Prüfungsarbeit und anderen Werken unerlässlich ist, Vergleichswerke vollständig zu durchsuchen. Hier wirkt sich das Fehlen einer Öffnungsklausel besonders nachteilig aus.

b) Zudem unterscheidet sich der Regierungsentwurf beim Maß der erlaubten Nutzungen erheblich vom Referentenentwurf. Hinsichtlich der erlaubten Nutzungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre (§ 60a Abs. 1 UrhG-E) ist die Änderung nicht zu beanstanden. Hier hatte der Referentenentwurf eine erhebliche Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht vorgesehen. Grundsätzlich hätten bis zu 25% eines Werkes zustimmungsfrei genutzt werden dürfen. Nach geltendem Recht ist zur Veranschaulichung des Unterrichts die Nutzung von „kleinen Teilen“ eines Werkes gestattet. Üblicherweise werden unter „kleinen Teilen“ 10 bis 20% eines Werkes verstanden, der BGH hat sich bei Schriftwerken für bis zu 12% ausgesprochen. Nach dem Regierungsentwurf ist nun grundsätzlich die Nutzung von bis zu 15% gestattet.

c) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60c Abs. 1 UrhG-E) dürfen nach dem Regierungsentwurf jedoch ebenfalls grundsätzlich nur bis zu 15% genutzt werden. Dies ist eine deutliche Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht. Danach ist die Nutzung von „Teilen“ eines Werkes gestattet. Die Schiedsstelle des DPMA hat, darauf weist auch der Referentenentwurf in seiner Begründung hin, für den Gesamtvertrag Hochschulen zu § 52a UrhG eine Nutzung von bis zu 25% als erlaubt angesehen. Auch nach dem Referentenentwurf hätten bis zu 25% eines Werkes zustimmungsfrei genutzt werden dürfen.

Im RegE findet sich keine Begründung für diese Einschränkung. Sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Nutzung von Werken für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung greift deutlich weniger stark in den Primärmarkt der Rechtsinhaber ein als die Nutzung im Unterricht. Dies ist auch der Grund, warum das geltende Recht hier Nutzungen in höherem Umfang gestattet.

d) Nicht verständlich ist auch folgende Unterscheidung: Wie eben erwähnt, dürfen für die in § 60c Abs. 1 UrhG-E genannten Zwecke der wissenschaftlichen Forschung – auch durch Dritte – bis zu 15% eines Werkes vervielfältigt werden. Für die eigene wissenschaftliche Forschung ist die Nutzung von bis zu 75% eines Werkes gestattet (§ 60c Abs. 2 UrhG-E), vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden (§ 60c Abs. 3 UrhG-E). Bedient sich der Nutzer nun einer Bibliothek, bestellt das Werk also im Kopienversand, darf diese aber maximal 10% vervielfältigen (§ 60e Abs. 5 UrhG). Auch an Terminals dürfen Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen nur Ausdrücke von bis zu 10% eines Werkes ermöglichen (§ 60e Abs. 4 UrhG-E).

e) Zur Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b Abs. 1 UrhG-E) dürfen bis zu 10% eines Werkes genutzt werden. Anders als im restlichen Entwurf erfolgen die Nutzungen hier für kommerzielle Zwecke. Insbesondere bei Filmwerken kann eine Nutzung in diesem Umfang einen erheblichen Eingriff in Verwertungsinteressen darstellen.

5. Keine Bereichsausnahme für Lehrbücher

Das geltende Recht kennt, anders als für Schulbücher, keine Bereichsausnahme für die Nutzung von Lehrbüchern zur Veranschaulichung des Unterrichts. So soll es nach dem Regierungsentwurf auch in Zukunft bleiben (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E). Dies ist eine gute Entscheidung, denn zwischen dem Schul- und dem Lehrbuchmarkt bestehen erhebliche Unterschiede. Der Schulbuchmarkt ist oftmals auf ein Bundesland begrenzt. Der Markt für Lehrbücher umfasst in vielen Fächern den gesamten deutschsprachigen Raum oder geht sogar darüber hinaus.

Hinzu kommt, dass Schulbücher nur in der Schule, Lehrbücher aber auch in Forschung und Praxis verwendet werden. Schließlich ist eine saubere Unterscheidung zwischen Lehrbüchern und sonstigen wissenschaftlichen Werken zwar in den Rechtswissenschaften einigermaßen praktikabel. In anderen Fächern ist sie aber mit erheblichen Problemen verbunden. Je nach Fach gelten unterschiedliche Materialien als Lehrbuch. Außerdem könnten Verlage ihre Werke für die Schrankennutzung sperren, indem sie sie als Lehrbücher deklarieren.

Gleichwohl ist den Bedenken der Verlage zuzugestehen, dass die Nutzung eines Lehrbuches zur Veranschaulichung des Unterrichts eher den Primärmarkt des Werkes betrifft als die Nutzung anderer Werke zum selben Zweck. Die im Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung des Nutzungsumfangs hätte sich also bei Lehrbüchern stärker bemerkbar gemacht als bei anderen Werken. Indem der Regierungsentwurf das Maß der erlaubten Nutzung verringert hat, hat er den Bedenken der Verlage hinreichend Rechnung getragen.

6. Text und Data Mining

a) Mit § 60d UrhG-E schlägt die Regierung eine Schranke vor, welche das Text und Data Mining privilegiert. Sie ist ohne Vorbild im deutschen Recht. Ob und wann Text und Data Mining urheberrechtlich relevant sind, hängt vom konkreten technischen Verfahren ab. Bei der Erstellung des zu minierenden Korpus ist regelmäßig zumindest das Vervielfältigungsrecht betroffen. Die Schaffung einer Text und Data Mining-Schranke ist grundsätzlich zu befürworten.

Allerdings sollten Text und Data Mining, anders als derzeit in § 60h Abs. 1 UrhG-E vorgesehen, vergütungsfrei zulässig sein. § 60d UrhG-E gewährt dem Berechtigten nämlich keinen Anspruch auf Zugang zu dem urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterial, sondern setzt voraus, dass der Berechtigte bereits rechtmäßig Zugang zu dem Material hat. Durch die erlaubte Nutzung für Zwecke der nicht kommerziellen Forschung entsteht also höchstens ein nomineller Schaden für den Rechtsinhaber. Darum sieht auch der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vor, dass Text und Data Mining vergütungsfrei zulässig sein sollen (COM(2016) 593 final, Erwägungsgrund 13).

b) Zudem sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine unionsrechtliche Text und Data Mining-Schranke künftig auch Handlungen zum Zwecke der Innovation und nicht nur der (nichtkommerziellen) Forschung privilegiert.

7. Vervielfältigung durch Dritte (§ 60e Abs. 1 UrhG-E)

§ 60e Abs. 1 UrhG-E privilegiert nur die Vervielfältigung durch die Institution *selbst*. Nach geltender Rechtslage dürfen Institutionen und sonstige Nutzer auch Dienstleister mit der Vervielfältigung beauftragen. Künftig soll dies nach §§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 3 UrhG-E nur sonstigen Nutzern gestattet sein. Diese Beschränkung wird nicht begründet. Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt.

8. Kopienversand für kommerzielle Nutzer (§ 60e Abs. 5 UrhG-E)

Nach geltendem Recht dürfen Bibliotheken Werke auch kommerziellen Nutzern wie Gewerbetreibenden oder Freiberuflern für deren eigenen Gebrauch im Wege des Post- oder Faxversands zur Verfügung stellen (§§ 53a Abs. 1 S. 1 i.V.m. 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG). Künftig ist dies nach § 60e Abs. 5 UrhG-E nicht mehr gestattet. Es ist fraglich, ob diese Änderung beabsichtigt ist.

9. Family and Friends (§ 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E)

Nach § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E ist die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien, nicht aber für ihre Freunde, vergütungsfrei zulässig. Sobald Freunde und/oder Lebenspartner einer Veranstaltung beiwohnen, wird also eine Vergütung fällig. Das ist nicht zeitgemäß. Die Wiedergabe sollte für Angehörige von Bildungseinrichtungen und für sonstige Personen, die persönlich mit diesen verbunden sind, freigestellt werden.

10. Katalogschanke (§ 60e Abs. 1 UrhG-E)

Vorteilhaft an der Neuregelung ist, dass nunmehr auch Filme und technische Skizzen katalogisiert werden dürfen und der Katalog nicht mehr in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstellung stehen muss.

Allerdings: Der Begriff der „Katalogisierung“ in § 60e Abs. 1 UrhG-E suggeriert einen engeren Anwendungsbereich als der Begriff der „Vervielfältigung“ in § 58 Abs. 2 UrhG, der durch die Gesetzesnovelle gestrichen werden soll. Hier sollte der Gesetzgeber wenigstens in der Begründung sicherstellen, dass dies nicht zu einer sachlichen Einschränkung führt.

11. „Lehre“ (§ 60a Abs. 1 UrhG-E)

Die Unterscheidung in § 60a Abs. 1 UrhG-E zwischen (Schul-)Unterricht und (Hochschul-)Lehre ist unglücklich gewählt und unsauber umgesetzt. Der Begriff der „Lehre“ hat keine Grundlage in der InfoSoc-Richtlinie und findet sich bislang auch nicht im Urheberrechtsgesetz. Dort ist lediglich von Unterricht die Rede. In § 60a Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG-E werden jeweils nur Lehrende, nicht auch Unterrichtende genannt, obwohl dem Sinne der Norm nach auch letztere berechtigt werden sollen. Dies könnte in der Praxis für Verwirrung sorgen. Der Begriff „Lehre“ sollte daher gestrichen werden. Die Begründung könnte klarstellen, dass „Unterricht“ auch den Unterricht an Hochschulen, also auch die Lehre, umfasst.

12. „einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift“ (§§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3, 60e Abs. 5 UrhG-E)

Nach §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG-E dürfen „einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift“ genutzt werden. Die Formulierung erweckt den Eindruck als dürften lediglich Beiträge aus ein und derselben Zeitschrift genutzt werden, nicht aber Beiträge aus mehreren Zeitschriften. Tatsächlich aber will das Gesetz keine solche Beschränkung aussprechen, sondern sicherstellen, dass nicht ganze Ausgaben einer Zeitschrift, sondern höchstens einzelne Beiträge verwendet werden. Dies würde deutlicher werden, wenn die Normen bestimmen würden, dass Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften vollständig genutzt werden dürfen, aus ein und derselben Zeitschrift jedoch maximal eine bestimmte Anzahl.

Dieser Formulierung sollte sich der Gesetzgeber auch in § 60e Abs. 5 UrhG-E bedienen. Dort findet sich die Formulierung „einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind“. Sie unterscheidet sich von der in §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG-E verwendeten Formulierung. Es ist nicht erkennbar, dass hiermit ein inhaltlicher Unterschied beabsichtigt ist.

II. Antrag Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in öffentlichen Bibliotheken sicherstellen (BT-Drs. 18/5405)

Der Antrag adressiert ein wichtiges und aktuelles Thema, nämlich die Rolle öffentlicher Bibliotheken im digitalen Zeitalter. Der EuGH hat letztes Jahr in VOB/Stichting Leenrecht (C-174/15) entschieden, dass die Vermiet- und Verleih-Richtlinie (2006/115/EG) auch Bücher in elektronischer Form erfasst. Er ebnete damit den Weg für die Mitgliedstaaten, eine (vergütungspflichtige) Schranke zu schaffen, die Bibliotheken den Verleih von E-Books gestattet.

Die Bundesregierung sollte sich dieses Themas annehmen. Der Antrag ist daher im Grundsatz begrüßenswert. Allerdings ist er in seiner jetzigen Fassung zu pauschal, regt er doch an, „die §§ 17 und 27 des Urheberrechtsgesetzes auf nichtkörperliche Medienwerke auszuweiten“. Das urheberrechtliche Verbreitungsrecht und der Erschöpfungsgrundsatz, die in § 17 UrhG geregelt sind, müssen nicht unbedingt verändert werden, um eine E-Leihe zu ermöglichen. Die Frage der digitalen Erschöpfung ist höchst umstritten. Sie sollte nicht – quasi nebenbei – im Zuge einer Regelung zur E-Leihe beantwortet werden.

Vorzugswürdig wäre es, wenn (lediglich) § 27 Abs. 2 UrhG modifiziert würde, um eine E-Leihe zu gestatten. Die Norm müsste dafür auch die für die Bereitstellung notwendigen Eingriffe in Verwertungsrechte für zulässig erklären. Bei der Änderung hat der Gesetzgeber die Vorgaben des EuGH zu beachten. Er muss also sicherstellen, dass nur (einzelne) E-Books aus rechtmäßigen Quellen verliehen werden, dass ein Exemplar jeweils immer nur von einem Nutzer gleichzeitig gelesen werden kann („one copy, one user“) und dass das Exemplar dem Nutzer nach Beendigung der Leihfrist nicht mehr zur Verfügung steht.

Katharina de la Durantaye

Berlin, den 24. Mai 2017

Die Ausführungen zum Entwurf für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft basieren auf einem Aufsatz, den die Verfasserin in GRUR 2017, 558-567 veröffentlicht. Dort finden sich auch Nachweise für viele der hier getroffenen Aussagen.

Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zu dem Vorschlag der Bundesregierung für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)¹

23. Mai 2017

Kurzzusammenfassung: Es wird dem Rechtsausschuss empfohlen, der Vorlage der Bundesregierung als Schritt in die richtige Richtung zuzustimmen, nach Möglichkeit unter Rücknahme der gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen.

Zusammenfassung: Die Stellungnahme unternimmt es, den Stand des geltenden Wissenschaftsurheberrechts und den jetzigen Reformentwurf der Bundesregierung (RegE) unter den Kriterien der Rechtssicherheit, der Zukunftsorientierung und des Interessenausgleichs zu bewerten. Die Analyse kommt, übereinstimmend mit den meisten zu dem Referentenentwurf abgegebenen Stellungnahmen, zu dem Ergebnis, dass sich dieser tatsächlich durch große Rechtssicherheit und entsprechend größere Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen durch die betroffenen Akteure auszeichnet.

Rechtssicherheit geht aber oft, und so auch hier, mit einem Verlust an Zukunftsorientierung einher. Der vorliegende Entwurf mag an manchen Stellen Verbesserungen zugunsten von Nutzungshandlungen in Bildung und Wissenschaft bringen. Allerdings gehen sie, wenn überhaupt, nur geringfügig über den Status quo des bestehenden Urheberrechts und der Rechtsprechung hinaus. Vor allem aber ist nicht zu verkennen, dass es nicht gelungen ist, ein Wissenschaftsurheberrecht vorzulegen, welches anerkennt, dass so gut wie alle Handlungen für Information, Kommunikation und Kollaboration in Wissenschaft und Bildungsumgebungen, aber auch in den Vermittlungsorganisationen wie Bibliotheken tendenziell vollständig elektronisch verlaufen.

Die zahlreichen in dem Vorschlag noch vorhandenen Einschränkungen einer freizügigen Nutzung sind sehr stark dem geschuldet, dass das alte Paradigma der gedruckten (Buch)Information noch immer stark dominant ist und auch die Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft (mit der Ausrichtung auf die Anzahl der verkauften Exemplare) sich noch nicht davon gelöst haben. Es ist absurd anzunehmen (wie es leider durch den Börsenverein und jetzt auch in der Presse [FAZ, ZEIT, Tagesspiegel, etc.] durch offensichtlich wahrheitswidrige Behauptungen geschieht), dass der jetzige Entwurf die Marktwirtschaft aushebelt oder dass sogar die Verlage enteignet werden – ganz im Gegenteil, auch der

¹ Um diese Stellungnahme bin ich als Person bzw. als Prof. emeritus für Informationswissenschaft im Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz gebeten worden. Dies nehme ich entsprechend wahr. Alle Aussagen hier sind von mir persönlich zu verantworten. Es dürfte jedoch allgemein bekannt sein, dass ich seit vielen Jahren Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ bin (<http://urheberrechtsbuendnis.de/index.html.de>). Daher dürften die hier vertretenen Positionen, obgleich in diesem konkreten Fall nicht mit der Lenkungsgruppe des Aktionbündnisses abgesprochen, weitgehend identisch mit denen des Aktionbündnisses sein. Auch sind sie sicherlich in hohem Maße nicht zuletzt dem intensiven Diskurs innerhalb des Aktionsbündnisses geschuldet.

jetzige Vorschlag ist, wenn auch geringer als in den zurückliegenden Reformen des Ersten und Zweiten Korbs, eher als (rechtlich fragwürdige) Beihilfe für die Verlagswirtschaft und als Unterstützung deren Partikularinteressen anzusehen. Der Interessenausgleich geht weiter stark zugunsten der Verlags- und Medienwirtschaft aus. Die Verlags- und Pressewirtschaft kann sich nicht beklagen.

Aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft ist es enttäuschend, dass die Politik es offensichtlich noch nicht für geboten gehalten hat, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung an sich zugesagte Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit einer umfassenden genehmigungsfreien Nutzungserlaubnis zu realisieren. Trotzdem ist der jetzige Vorschlag ein Schritt in die richtige Richtung und wird, nicht zuletzt auch wegen der dadurch erreichten Rechtssicherheit, des klaren Vorrangs von rechtlich verbindlichen Schrankenregelungen und des Vorrangs von Pauschalvergütung, auch von mir unterstützt.

Es ist derzeit in Sachen Urheberrecht, sowohl in der EU als auch in der WIPO, vieles im Fluß. Es ist zu begrüßen, dass es offenbar vorgesehen ist, den jetzigen Vorschlag nach vier Jahren noch einmal zu überprüfen. Dies sollte aber jetzt nicht durch eine Befristung wie damals bei § 52a UrhG geschehen. Es wird angeregt, eine umfassende Studie in Auftrag zu geben, durch die auch empirisch begründete Daten bereitgestellt werden können, um einen zeitgemäßen und produktiven Zusammenhang zwischen dem Informations-, Kommunikations- und Kollaborationverhalten in Bildung und Wissenschaft und den darauf ausgerichteten Geschäftsmodellen der Verlags- und Medienwirtschaft herzustellen. Davon können nur beide Seiten Nutzen ziehen. Dass dies tendenziell vollständig in elektronischen Umgebungen sich ereignet, dürfte trotz einiger Buch-Mahner unbestritten sein.

1. Übersicht

Diese Stellungnahme enthält im wesentlichen zwei Hauptteile.

Im ersten Teil versuche ich, die derzeit noch gültigen Regelungen von 2003 und 2008 unter Anwendung von Kriterien wie Rechtssicherheit und Handhabbarkeit, Zukunftsorientierung und Interessenausgleich zu bewerten und diese Kriterien auch auf die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Informations- bzw. Publikationsmärkte zu stellen. Das gleiche Verfahren wird dann auf den gegenwärtigen Reformvorschlag angewendet. Dabei stellen sich zahlreiche Fragen, und der Zweifel bleibt doch bestehen, ob der jetzige Vorschlag wirklich als Durchbruch zu einem zeitgemäßen Wissenschaftsurheberrecht anzusehen ist.

Im zweiten Teil gehe ich auf einige Aspekte des Reformvorschlags ein, die besonders kontrovers und aggressiv von Seiten der Verwerter diskutiert wurden. Die Abgeordneten des Bundestags bzw. die Mitglieder des Rechtsausschusses sollten sich nicht durch unerträgliche falsche Behauptungen aus der Verlags- und Pressewirtschaft (zuletzt durch FAZ mit ganzseitigen Anzeigen, ZEIT, Tagesspiegel) irritieren lassen. Diese Versuche verzerren auf unerträgliche Weise nicht nur die Intention des Reformversuchs, sondern stellen auch einige der tatsächlichen Regulierungsvorhaben bewusst oder mangels besseren Wissens falsch dar.

Für diese Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags verzichte ich darauf, auf die umfassend von verschiedenen Seiten vorgebrachten Verbesserungsvorschläge für den RegE wie vorher für den RefE im Detail einzugehen.² Diese Vorschläge sind weder vom BMJV im RefE noch vom Kabinett im RegE berücksichtigt worden und sind für die aktuelle Diskussion offensichtlich nicht als relevant angesehen worden. Das ist bedauerlich. Allerdings werde ich in Abschnitt 2.2.2 einige Fragen stellen, die hoffentlich den Rechtsausschuss bewegen werden, den RegE noch einmal zugunsten von Bildung und Wissenschaft zu verbessern.

Ebenso muss ich wohl darauf verzichten, Sie als Mitglieder des Rechtsausschusses davon zu überzeugen, dass es besser wäre, wenn Sie den jetzigen Vorschlag in das umwandeln würden, was dieser derzeit nicht ist, nämlich in eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, bei der die Nutzung von rechtmäßig in der Regel von den Bibliotheken erworbenen und bereitgestellten Materialien keiner anderen Beschränkung unterworfen ist, als sie durch Zwecke der Forschung oder für Aufgaben der Lehre legitimiert ist. Wieso, so darf und muss man wohl fragen, sollte die Politik entscheiden dürfen, ob 10, 12, 15, 25 oder 75% vom Werkumfang ausreichend sind?

Für die aktuelle Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags macht es leider keinen Sinn mehr, umfassendere Reformen einzufordern. So sehe ich mich in der etwas merkwürdigen Situation, dass meine, in zahlreichen Publikationen ausgeführten Vorstellungen für eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS) (aber auch die in den vielen anderen Vorschläge für eine ABWS) sich in dem jetzigen Vorschlag nur sehr unzureichend wiederfinden, dass ich mich aber trotzdem für den jetzt zur Beratung anstehenden RegE-Vorschlag als Schritt in die richtige Richtung einsetze. Wie groß der Schritt dann tatsächlich ist, wird man erst am Endprodukt sehen.

2. Zu den Herausforderungen an ein Urheberrecht, das akzeptiert werden kann

Ein jedes Vorhaben für ein neues Gesetz ist eine Herausforderung an die dafür zuständigen Organe, einerseits *Rechtssicherheit* für das Handeln der betroffenen Akteure zu schaffen, andererseits aber auch das Gesetz soweit wie möglich durch die Orientierung an den zu erwartenden (nicht zuletzt technologischen) Entwicklungen *zukunftsfest* zu machen. Zukunftsfest für die Urheber, für die Nutzer (hier in Bildung und Wissenschaft), aber auch für die Verwerter in der weiteren Publikationswirtschaft und für die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Vermittlungs- bzw. Gedächtnisorganisationen wie Bibliotheken, Archive und Museen.

An diesen beiden Kriterien *Rechtssicherheit* und *Zukunftsorientierung* entscheidet sich in erster Linie, ob ein Gesetz taugt und mit Akzeptanz rechnen kann. Sicherlich kommen weitere Kriterien hinzu – beim Urheberrecht traditionell auch das Ziel des *Interessenausgleichs* zwischen den verschiedenen durch dieses Recht betroffenen Akteursgruppen.

² Die vom BMJV erbetenen Stellungnahmen (natürlich auch die ablehnenden) sind dokumentiert unter: <http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>.

2.1. Zu den Defiziten der bisherigen Urheberrechtsreformen

Die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen beiden Urheberrechtsreformen von 2003 und 2008 (erster und zweiter Korb) sind, darüber sind sich so gut wie alle Experten einig, allen drei Kriterien nicht gerecht geworden. Die Erwartung an die lange zugesagte und immer wieder verzögerte Reform des Wissenschaftsurheberrecht war und ist entsprechend groß.“

[Wer die Darstellung der Defizite des aktuellen „Wissenschaftsurheberrechts“ nicht lesen will bzw. dies nicht braucht, kann gleich mit Abschnitt 2.2 fortfahren.]

2.1.1. Keine Rechtssicherheit

Der Beweis für mangelnde *Rechtssicherheit* des bestehenden Wissenschaftsurheberrechts braucht hier nicht weiter erbracht zu werden. Sehr bald wurde nach den Reformvorhaben 2003 und 2008 deutlich, dass z.B. die §§ 52a, 52b, 53 und 53a UrhG selbst von Rechtsexperten kaum verstanden bzw. zweifelsfrei ausgelegt werden konnten geschweige denn von den durch das Gesetz Betroffenen, also den in den Bibliotheken Tätigen, den Forschern und Lehrenden.

Sicherlich auch nervig für den Gesetzgeber und die Regierung, dass in den letzten Jahren zahlreiche Prozesse über die verschiedenen Instanzen bis zum Bundesgerichtshof geführt wurden – nicht gegen das Urheberrechtsgesetz selber, sondern von Verlagen gegen das Ausmaß der Anwendung der verschiedenen Schrankenregelungen vor allem durch die Bildung und Wissenschaft zuarbeitenden Bibliotheken. Durch einige Urteile des Bundesgerichtshofs ist einige Rechtsklarheit z.B. für die Intension und Extension der Nutzungserlaubnisse und über Anschlussoperationen wie Drucken und Speichern geschaffen.

Diese Festlegungen durch die Gerichte sind überwiegend in dem jetzigen Vorschlag aufgenommen und so Gesetzesrealität, nicht nur Rechtsprechungsrealität geworden. Es ist sehr zu begrüßen, dass damit die Politik wieder die Initiative zur Gestaltung der Rechtswirklichkeit im Urheberrecht übernommen hat. Dazu gehört auch der im Vorschlag im Prinzip bekräftigte Vorrang von rechtlich verbindlichen Schrankenregelungen gegenüber Lizenzregelungen der Verlagswirtschaft. (vgl. aber dazu Abschnitt 2.4.2) Ebenso die klare Entscheidung zugunsten der Pauschalabrechnung für schrankenbedingte Nutzungshandlungen (wobei allerdings wohl gar nicht erwogen wurde, ob solche Vergütungen vor allem bei der Lehre überhaupt sinnvoll oder nötig sind). (vgl. Abschnitt 2.4.1)

2.1.2. Wenig Zukunftsorientierung

Von Zukunftsorientierung konnte bei den bisherigen Reformen kaum gesprochen werden. Die oben erwähnten §§ des Urheberrechtsgesetzes trugen nur sehr unzureichend dem Rechnung, dass schon 2003 und erst recht 2008 Informationsprozesse sowie die für Kommunikation und Kollaboration vor allem in der Forschung und zunehmend in Unterrichtssituationen, aber auch bei den Vermittlungsorganisationen tendenziell vollständig elektronisch ablaufen.

Dazu (aus den vielen unzeitgemäßen Einschränkungen) nur zwei Hinweise:

- a) Der Zugriff auf digitalisierte Bestände der Bibliotheken ist nach § 52b UrhG nur von bestimmten Terminals in den Räumen der Bibliotheken erlaubt, obgleich natürlich jedermann in Bildung und Wissenschaft über die technischen Voraussetzungen für den orts- und zeitunabhängigen Zugriff verfügt (diese Einschränkung soll übrigens jetzt weiter gelten.vgl. Abschnitt 2.2.2)
- b) Die Norm für den Dokumentversand durch Bibliotheken (§ 53a UrhG) erlaubt nur die Versendung als traditionelle Kopie oder als grafische Datei, nicht als vollelektronische (das wird jetzt in § 60eE aufgehoben. (vgl. aber Top 3 in Abschnitt 2.2.2)

Die Ursache für diese Behinderungen ist nicht zuletzt darin zu sehen, dass offensichtlich in den Köpfen der zuständigen Politiker, aber auch bei der Verlagswirtschaft weiterhin das analoge Publikationsmodell als vorherrschend und damit als schutzwürdig angesehen wurde. (wohl auch noch wird). (vgl. dazu Abschnitt 2.4.1) Nur so lassen sich so merkwürdige Regelungen wie die der Bestandsakzessorietät (nur an so vielen Terminals darf Einsicht in digitalisierte Objekte gegeben werden, wie die Bibliothek gedruckte Werke erworben hat). Oder die Regelung, dass ganze Werke dann frei für den privaten Gebrauch genutzt werden dürfen, wenn sie *manuell abgeschrieben* (nicht etwa persönlich eingescannt) werden. (vgl. § 53, Abs. 4 UrhG – das ist übrigens auch weiter gültig, wenn der jetzige Vorschlag Gesetz werden sollte)

2.1.3. Kein Interessenausgleich

Von einem ausgewogenen Interessenausgleich kann ebenfalls kaum die Rede sein. Das intensive (und man kann es nicht anders sagen: verleumderisch-demagogische) Lobbying der Verlage bzw. des Börsenvereins war 2003 äußerst erfolgreich und war dafür verantwortlich, dass aus einem Referentenentwurf des damaligen Justizministeriums, welcher ursprünglich keine Umfangsrestriktionen für die Nutzung vorsah, eine unübersichtliche Regelung mit vielen Einschränkungen zu Lasten von Bildung und Wissenschaft wurde.

2008 wiederholte sich das. Anstatt eines von der damaligen Bundesregierung angestrebten *wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts* wurde ein die alten Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft unterstützendes Urheberrecht: für Bildung und Wissenschaft kein Ermöglichungs- sondern ein Verhinderungsgesetz.

Letzteres gilt, wenn auch wohl nicht beabsichtigt, auch für die Verlagswirtschaft. Sie ist durch das sie schützende Urheberrecht eher daran gehindert worden, mit überzeugenden Innovationen auf den elektronischen Wissenschaftsmärkten tätig zu werden. Das bisherige Urheberrecht, ohnehin in Gefahr von einem Urheberrecht zu einem Handelsrecht zu werden, schützt sehr stark überkommene, aber damals schon und erst recht heute, obsoletere Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft. Das ist kein wirklicher Interessenausgleich, sondern eine (rechtlich an sich kaum zulässige) Beihilfe für die Verlagswirtschaft durch die Politik.

2.2. Urheberrechtsreform UrhWissG 2017 – der Vorschlag der Bundesregierung

Der jetzige Vorschlag für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), welches in seinem Kern, den §§ 60aE-60hE, auf Bildung und Wissenschaft ausgerichtet ist, leistet zweifellos einen gewichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und damit zur besseren Handhabbarkeit der verschiedenen Normen durch die Nutzenden.

2.2.1. Rechtssicherheit

Rechtssicherheit wird im jetzigen Vorschlag erreicht,

- a) nicht zuletzt durch den weitgehenden Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe,
- b) durch eine klare Ausrichtung der verschiedenen Normen auf die jeweilige Zielgruppe und
- c) durch die Bündelung der bislang unübersichtlich verstreut eingebrachten Normen.

Über diesen Vorteil sind sich so gut wie alle Stellungnahmen zu dem Vorschlag einig. Eine Nutzung im Umfang von 15% des jeweiligen Werkes ist, um nur dieses Beispiel zu nennen, gegenüber gegenüber der Unbestimmtheit der „kleinen Teile eines Werks“ eindeutig und sollte nicht mehr Gegenstand eines Rechtsstreits werden. Der Vorteil der Rechtssicherheit durch die neuen Regelungen ist nicht zu unterschätzen. Ist aber in jedem Fall dadurch Entscheidendes gewonnen?

2.2.2. Nur begrenzte Zukunftsorientierung

Rechtssicherheit ist kein Zweck in sich selbst. Insbesondere sind Schrankenregelungen daran zu messen, ob die rechtssicheren Regelungen den gegenwärtigen und sich abzeichnenden Nutzungserwartungen der davon Betroffenen gerecht werden. Aber auch daran, ob die gegebene Rechtssicherheit innovative Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft eher befördert oder zukunftsfeindlich verhindert.

Gehen wir mit einigen Fragen darauf ein, ob den auf weitgehend ungehinderte Nutzung abzielenden Erwartungen der Akteure in Bildung und Wissenschaft durch die neuen Vorschläge in den §§ 60aE-60hE des RegE entsprochen werden kann:

- 1) Bringt die jetzige 15%-Regelung zugunsten von Forschung und Lehre (entsprechen den §§ 60aE und §60cE) einen wirklichen Nutzungsfortschritt?. Der Zugewinn gegenüber der jetzigen (durch den Bundesgerichtshof festgelegten) Erlaubnis von 12% beträgt gerade mal 3%. Kann wirklich davon die Rede sein, dass dadurch nun die kommerziellen Verwertungsinteressen massiv eingeschränkt würden? Auch 25%, wie im RefE vorgesehen und vom Bundesrat vorgeschlagen, wäre zwar eine Verbesserung, aber keine wirkliche Lösung.
- 2) Hätte nicht das Verbot des externen Zugriffs auf digitalisierte Bestände der Bibliotheken durch eine etwas intelligentere Begründung aufgehoben werden können, ohne damit unionsrechtliche Vorgaben zu verletzen? (s. dazu weiter unten in diesem Abschnitt)
- 3) Wäre es nicht möglich das zu mindestens zu erwägen, was unionsrechtlich sogar schon jetzt möglich wäre, nämlich die Vergütungspflichtigkeit für Zwecke des Unterrichts ganz auszusetzen?. Die EU-Kommission in ihrem aktuellen Vorschlag sieht zudem hier keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedsländer, und Länder in der EU wie Estland, die auch auf InfoSoc 2001 verpflichtet sind, machen die Nutzung für Zwecke der Ausbildung genehmigungs- und vergütungsfrei. Warum ist das ein nicht hinterfragbares Muss in Deutschland?
- 4) War es nötig, Text and Data Mining (TDM) in § 60dE Anwendungen vergütungspflichtig zu machen, wo doch der Schaden für die Rechtsinhaber durch TDM-Nutzung minimal ist? So sieht es auch die entsprechende Passage (Erwägungsgrund EG 13) des Vorschlags der EU-Kommission vor.

- 5) War es nötig, die kommerzielle Anwendung von TDM von der Privilegierung auszuschließen bzw. wäre es nicht möglich gewesen, die an sich erwünschte Zusammenarbeit von öffentlich finanzierter und privat finanzierter Forschung in Sachen TDM eindeutiger zu definieren?
- 6) Sollte nicht auch bei TDM-Anwendungen das informationsethische Prinzip der Überprüfbarkeit der Ergebnisse eindeutig im Gesetz geschützt werden?
- 7) War es nötig, in § 60eE den Bibliotheken den (kosten-/gebührenpflichtigen) Versand von Artikeln oder Teilen von Werken (10%) an kommerzielle Interessenten zu untersagen? Das kann nicht im öffentlichen Interesse an informationell abgesicherter Arbeit in der Wirtschaft liegen.
- 8) Warum wurde in den RegE noch keine gesetzliche Grundlage auch für die nicht-kommerzielle Ausleihe von elektronischen Medien vor allem, aber nicht nur durch öffentliche Bibliotheken getroffen, obgleich dies nach der EuGH-Entscheidung (Rs. C 174/15) für die jeweiligen Nationalstaaten möglich ist? Die Zeit für eine rechtliche Regelung drängt, da die Bibliotheken derzeit gänzlich auf die jeweilige Zustimmung der Verlage angewiesen sind. Es liegen überzeugende Vorschläge von Seiten der Bibliotheken vor.

Das BMJV hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es an sich weitergehendere offene Nutzungsmöglichkeiten für wünschenswert gehalten hat, dass die unionsrechtliche Vorgaben aber keine weitergehenden bzw. die Einschränkungen zurücknehmenden Regelungen erlaubten. Ebenso wird der Dreistufentest als Begründung dafür angebracht, dass weitergehende Regelungen für ein zukunftsweisendes Wissenschafturheberrecht bei anfälligen Klagen dagegen keinen Bestand haben dürften.³ Beide Begründungen können nicht wirklich überzeugen.

Die meisten weiter bestehenden Nutzungsbeschränkungen könnten durch eine offensivere Interpretation der Vorgaben aus der EU-InfoSoc-Richtlinie von 2001 und durch die Veränderungen im öffentlichen Bewusstsein für den Umgang mit Wissen und Information, die sich auch in der Rechtsprechung bis hinauf zum EuGH, aufgehoben werden. Z.B. der externe Zugriff auf die digitalisierten Objekte der Bibliotheken wäre dann zu erlauben, wenn Bibliotheken als das angesehen werden, was sie tatsächlich mehr und mehr sind, nämlich als elektronische, virtuelle Bibliotheken, zum denen man über VPN von extern und gesichert zugreifen kann. Das externe Terminal verhält sich durch diese technische Möglichkeit so als ob es ein Gerät in den physischen Räumen der Bibliothek ist. Warum nutzte die Bundesregierung nicht diese plausible, technisch zeitgemäße und Auslegung des Begriffs des Raumes? Wäre es nicht sinnvoll gewesen auszutesten, ob sich nicht auch die Gerichte durch diese virtuelle Interpretation überzeugen lassen würden?

³ Die bislang überwiegend restriktive Interpretation des Dreistufentests, der heiligen Kuh des Urheberrechts, ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht als zwingend anzusehen. (Vgl. Geiger, Christophe; Gervais, Daniel; and Senftleben, Martin. "The Three-Step Test Revisited: How to Use the Test's Flexibility in National Copyright Law." (2013). PIJIP Research Paper no. 2013-04 –

<http://digitalcommons.wcl.american.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1041&context=research>)

Die erste und dritte Stufe (Sonderfall und Interesse der Autoren) sind ohnehin unproblematisch für eine liberalere Auslegung. Für die zweite Stufe kann sicherlich die Frage gestellt werden, was denn heute die normale Verwertung ist. Angesichts der Tatsache, dass auch zunehmend mehr Verlage auf Open-Access-Publikationen setzen, kann man davon ausgehen, dass schon in naher Zukunft, zunächst für Zeitschriften, dann auch auch für größere Werke, die Verwertung auf freie Nutzung abzielt und eine bisherige proprietäre traditionelle kommerzielle Nutzung und die klassischen Finanzierungsmodelle der Verlagswirtschaft eher der Sonderfall sein werden.

Es wäre schon zeitgemäß und möglich gewesen, ein Wissenschaftsurheberrecht auf den Weg zu bringen, welches nicht mehr den Partikularinteressen einiger Akteure aus dem Verlags- und Medienbereich größere Aufmerksamkeit gibt als den weitaus bedeutenderen Interessen von Bildung und Wissenschaft an freier elektronischer Verfügbarkeit von öffentlich gemachtem Wissen von jedem Ort und zu jeder Zeit. Diese Interessen sind ja tatsächlich die Interessen der Allgemeinheit und nicht zuletzt auch die Interessen der allgemeinen Wirtschaft. Deren Innovationsfähigkeit hängt auch von der durch ein offeneres Bildungs- und Wissenschaftsurheberrecht unterstützten Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und der Verfügung über exzellent, auf dem aktuellen Stand des Wissens ausgebildete Personen ab.

Interessenausgleich ohne Setzen von Prioritäten und mit unzureichender Zukunftsorientierung führt nicht zu funktionierenden Gesetzen.

2.3. Zwischenfazit

Es wird vom BMJV und der Bundesregierung angegeben, dass es durch den jetzigen Vorschlag wesentliche Fortschritte gegenüber den jetzt noch bestehenden Regelungen gibt.

Angesichts der zahlreichen Fragen, die in Abschnitt 2.2.2 gestellt werden (und welche Antworten darauf aus meiner Sicht hätten gegeben werden sollen, sind aus dem rhetorischen Charakter der Fragen leicht abzuleiten) muss dann doch die entscheidende Frage gestellt werden, ob der jetzige Entwurf tatsächlich einen Gewinn gegenüber dem Status quo bringt – zumal wenn man zu dem Status quo auch das zählt, was durch BGH und EuGH in ihrem Verständnis vor allem zu den §§ 52a und 52b UrhG festgelegt wurde. Gehe ich nur kurz auf die für Bildung und Wissenschaft zentralen §§ 60aE und 60cE ein. Die Bibliotheksvertreter mögen selber darlegen, ob die Regelungen in § 60eE tatsächlich eine Verbesserung ihrer Situation und ihrer Leistungsfähigkeit bringen oder, wie es mir scheint, partiell eine Verschlechterung.

Unterm Strich bleibt durch § 60cE (Wissenschaftliche Forschung) nur die Erhöhung von 12 auf 15% in Abs. 1. Die Privilegierung für Dritte zur Zwecke der Qualitätsüberprüfung (Reviewing?) in Abs. 1, 2 ist im Grund nutzlos, da auch hier die 15%-Beschränkung gilt (?). Die (leicht albern wirkende) 75%-Erlaubnis zur Vervielfältigung eines Werke für die eigene wissenschaftliche Forschung ist gegenüber der jetzigen Regelung in § 53 UrhG sogar ein Rückschritt, da dort für die Vervielfältigung eines Werks für die eigenen wissenschaftlichen nicht-kommerziellen Zwecke keine Umfangsbegrenzung vorgesehen ist. Abs. 3 regelt genau das, was auch schon in § 52a UrhG privilegiert war, nämlich die genehmigungsfreie, aber vergütungspflichtige Nutzung von kleineren Werken wie von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften.

Bei § 60aE Unterricht und Lehre sieht es etwas freundlicher aus. Hier ist der Vorschlag des BGH aufgegriffen worden, dass es jetzt in Abs. 1 nicht mehr „im“ Unterricht heisst, sondern „des“ Unterrichts (besser wäre „für“ gewesen), so dass jetzt klar ist, dass auch Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Prüfungsvorbereitungen gemeint sind. Abs. 1, No. 2 und 3 erweitern sinnvollerweise den Kreis der Privilegierten (andere Lehrende an der gleichen Einrichtung und Dritte, die dem Unterricht zuarbeiten). Ebenso ist gut, dass in Abs. 4 die

Bestimmung von „Bildungseinrichtungen“ erweitert und damit präzisiert wurde (ob vollständig, sei dahingestellt).

2.4. Zu einigen offenbar besonders angegriffenen Aspekten des Vorschlags der Bundesregierung

2.4.1. Enteignung durch Schrankenregelungen?

Die Polemik, dass die jetzt vorgeschlagenen Schrankenregelungen (mit der 3%-igen Erhöhung) zu einer Enteignung der Wissenschaftsverlage und nun auch zu einer Enteignung der Presseverlage führen würden, hat nichts mit der Realität zu tun und sollte auch vom Rechtsausschuss einfach als Polemik ignoriert werden, zumal ja ein Gutteil der neuen Regelungen, so wie die erlaubnisfreie Nutzung von kleineren Werken wie Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften, schon seit Jahren Bestandteil des Urheberrechtsgesetzes war und keinerlei sonderliche Abwehrreaktionen hervorgerufen hatte.

Trotzdem sei noch auf folgenden Sachverhalt hingewiesen, der in der Öffentlichkeit oft nicht wahrgenommen wird und daher zu Missverständnissen führt: Schrankenregelungen wie die durch §§ 60aE und cE, aber auch § 60dE (TDM) sind keineswegs ein Freibrief für den illegalen Zugriff auf publizierte Werke (Piraterie). Nichts könnte falscher sein. Über Schranken können nur solche Werke für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden, für die die Bibliotheken oder andere Vermittlungsinstitutionen schon über Kauf oder Lizenz bezahlt haben. Die Öffentlichkeit hat also schon für diese Werke gezahlt.

Daraus folgt auch, dass sehr wohl bezweifelt werden kann, ob eine Vergütungsregelung für schrankenbedingte Nutzungen überhaupt erforderlich ist. In den USA z.B. fällt für Nutzungen entsprechend der allgemeinen Fair-Use-Schranke, aber auch entsprechend spezieller Schrankenbestimmungen wie Teach Act oder die für Bibliotheken keine Vergütung an. Aber natürlich haben die Bibliotheken vorab erhebliche Summen über Clearing-Stellen an die Verlage entrichtet. Das tun Bibliotheken in Deutschland mit ca. 1 Mrd Euro Pro Jahr ebenso. Vielleicht sollte dieser Hinweis auch bei dem Streit um Pauschal- oder Individualvergütung beachtet werden. (vgl. Abschnitt 2.4.3)

2.4.2. Vorrang von gesetzlichen Schrankenregelungen

Wie schon erwähnt, halte ich es für eine wichtige und richtige Regelung in § 60gE, das zunächst durch das BMJV der Vorrang von gesetzlichen Schrankenregelungen gegenüber Verlagslizenzen behauptet wird. Leider ist dieser prinzipielle Vorrang durch Änderungen, die jetzt im RegE vorgenommen wurden, relativiert worden. Hier haben sich offenbar wieder interessenausgleichsverletzend Verlagsinteressen durchgesetzt. Ich fordere den Rechtsausschuss, diese Änderungen wieder zurückzunehmen.

Im Grund ist diese Debatte auf die Dauer nicht zielführend. Der Streit hatte sich weitgehend daran entzündet, dass die Verlage den Bibliotheken die Digitalisierung eines in ihrem Bestand befindlichen Buches und die Nutzung dieser Digitisate entsprechend den Schrankenbestimmungen dann untersagen wollte, wenn es es für die elektronische Nutzung ein Verlagsangebot gibt. Der juristische Streit darüber ist hin und her gegangen. Entschieden ist aber derzeit, dass ein bloßes Verlagsangebot noch nicht ausreicht, vor allem solange es

nicht klar ist, ob dieses Angebot angemessen ist und wenn der Aufwand, das Angebot in Erfahrung zu bringen und es dann auszuhandeln, zu groß ist.

Ein Großteil der Probleme der Informationswirtschaft, auch bezüglich Vergütung, würde gelöst sein, wenn für das, was in Bildung und Wissenschaft gebraucht wird, nämlich die umfassende direkte uneingeschränkte elektronische Versorgung mit Wissen und Information, entsprechende, nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für Bildung und Wissenschaft akzeptable Geschäfts- und Lizenzmodelle entwickelt und zum Einsatz kommen würden. Das ist die technische und soziale Herausforderung, und das muss dann rechtlich klar geregelt werden. Dies kann nicht alleine den Lizenzierungsregelungen der Verlage überlassen bleiben, wie man derzeit an der Diskussion um die Auseinandersetzung des E-Lending vor allem in den öffentlichen Bibliotheken erkennen kann.

Dazu noch ein Nachtrag: Der Protest gegen die umfassende Tendenz zu digitalen Produkten und Dienstleistungen in Bildung und Wissenschaft und das Beharren auf gedruckten Produkten auch dort kann nur leerlaufen. Das klassische, gedruckte Buch in Bildung und Wissenschaft muss und sollte nicht untergehen – obgleich es natürlich keineswegs die quasi naturgegebene Form für die Kommunikation von Wissen ist. Aber es ist ein Sonderfall und ein Luxusprodukt geworden, wofür diejenigen, die Wissen gedruckt auf Papier sehen wollen (Autoren und Verleger), selber die Finanzierung sichern müssen. Der Öffentlichkeit sind keine finanziellen Belastungen weiter zuzumuten, die sich daraus ableiten, dass unsinnig gewordene Mehrfachkopien von Druckwerken erworben und auf langen Regalen gespeichert werden müssen. Und Bildung und Wissenschaft ist nicht länger zuzumuten, dass man nach dem Willen des Gesetzgebers nur bestimmte Teile solcher Werke (bis zu 15%) dann in digitaler Version genutzt werden dürfen.

Im RegE hat das Prinzip der Rechtssicherheit Vorrang gehabt, weniger die Ausrichtung auf die zukünftige Entwicklung. Unter dieser Perspektive ist es richtig, dass gesetzlichen Schrankenregelungen Vorrang gegenüber denen über Lizenzen gegeben wird. Das hat für den Informationsmarkt bzw. für Verlage keine negativen, schon gar nicht monetär beeinträchtigenden Auswirkungen.

2.4.3. Vergütung über Pauschalerhebung und –abrechnung⁴

Im Vorschlag des RegE für das UrhWissG ist Vergütung für Nutzungen entsprechend den verschiedenen Schrankenbestimmungen bis auf wenige Ausnahmen vorgesehen. Die Frage, *ob* überhaupt vergütet werden sollte, stellt sich derzeit offenbar nicht. Auch die Rolle der Verwertungsgesellschaften für Einsammeln und Ausschütten wird im Prinzip nicht in Frage gestellt. Um die Frage, *wie* vergütet werden soll, besteht seit Jahren ein heftiger Streit – nicht so sehr um die Höhe der jeweiligen Vergütung, sondern ob pauschal abgerechnet oder jede Nutzungshandlung einzeln erhoben, abgerechnet und dann nach Möglichkeit auch an

⁴ Die Ausführungen in diesem Abschnitt stützen sich weitgehend auf einen Artikel im Tagesspiegel-online vom 27.3.2017 unter dem Titel „Die individuelle Vergütung der Autoren taugt nicht für Hochschulen“ – <http://www.tagesspiegel.de/wissen/streit-um-das-urheberrecht-die-individuelle-verguetung-der-autoren-taugt-nicht-fuer-hochschulen/19577030.html>.

den Autor des jeweils genutzten Werks gegeben wird. Der RegE hat sich im Konflikt zwischen Pauschal- und Individualvergütung eindeutig für Erstere entschieden.

Diese Entscheidung hat massive Kritik von der Verlagswirtschaft hervorgerufen. Das verwundert, da nach den entsprechenden Gerichtsentscheidungen Verlage nicht automatisch an den Ausschüttungen der VG-Wort beteiligt werden dürfen. Auch in quantitativer Hinsicht ist die Aufregung nicht recht zu verstehen.

Die Vergütung nach den direkten Nutzungen wie durch Schrankenerlaubnisse hat an dem Gesamtanteil der Vergütung, welches die öffentliche Hand für das eigentliche Geschäft der Verlage (Verkauf und Lizenz) aufbringt, nur einen sehr geringen Anteil (geschätzt knapp 3%).

Zudem ist sehr deutlich in den letzten Jahren eine Verschiebung bei der Nutzung von Materialien im Zuständigkeitsbereich der VG-Wort und der Nutzung von Werken/Daten außerhalb des VG-Wort-Bereichs festzustellen: War das Verhältnis 2007 noch 75 Prozent zu 25 Prozent zugunsten des VG-Wort-Bereichs, so machte 2015 genau umgekehrt die Nutzung von Materialien außerhalb der VG-Wort-Zuständigkeit 78 Prozent aus.

Praktisch wichtiger ist aber, dass eine Individualvergütung an den Hochschulen einfach nicht durchsetzbar ist. Das haben die Erfahrungen im letzten Jahr gezeigt, als die Zumutung eines zwischen VG-Wort und Kultusministerkonferenz (KMK) vereinbarten Rahmenvertrags, der die Individualvergütung vorsah, zu einem massiven Protest in den Hochschulen⁵ geführt hatte und der Beitritt zu diesem ab dem 1.1.2017 vorgesehenen Vertrag verweigert wurde. Den Lehrenden ist die Einzelerhebung und -abrechnung nicht zuzumuten. Sie werden auf digitale Semesterapparate verzichten, und die Studierenden werden ein Problem haben und in die Copyshops gehen müssen oder sich die Materialien über kostenlose, offene, kaum legale Internetdienste besorgen. Sollte das UrhWissG jetzt durch eine Änderung wieder die Individualvergütung vorsehen, sind zweifellos ähnliche chaotische Zustände in den Hochschulen zu erwarten

Durch die Ergebnisse des Pilotprojekts an der Universität Osnabrück zur Einzelerfassung von Texten nach § 52a UrhG liegen klare empirische Daten vor, dass Einzelerfassung und – vergütung keine Lösung an den Hochschulen sein kann. Es ist mehr als fraglich, ob die Individualabrechnung bei den Schrankennutzern mit dem hohen bürokratischen Aufwand und die Individualabrechnung der VG-Wort mit den betroffenen Urhebern so effizient organisiert werden können, dass am Ende die verschobenen Summen größer sind als die Transaktionskosten für Erhebung und Abrechnung. Zu den Transaktionskosten gehört auch, dass durch den individuellen Nachweis der jeweiligen Nutzung ein Rechtfertigungsdruck entsteht, der kaum mit Wissenschafts- und Lehrfreiheit zu vereinbaren ist.

Gegen die Pauschalvergütung wird auch das Gerechtigkeitsproblem angeführt. Natürlich ist die Ausschüttung nach dem Gießkannenprinzip nicht ideal. Aber ist es gerecht⁵, den Autor eines Standardlehrbuchs der Sinologie mit vielleicht 200 Studierenden 100 Mal schlechter zu bezahlen als den Autor eines Standardlehrbuchs der Betriebswirtschaftslehre, nur weil letzterer einen vielleicht 100 Mal größeren Markt hat? Zu Ende gedacht, führt das zu einem Verschwinden von Lehrbüchern gerade in den kleinen Fächern, was ja angeblich durch die

⁵ Diesen Hinweis verdanke ich Prof. Nikolaus Forgó von der Universität Hannover.

Individualabrechnung verhindert werden soll. Zudem würde die Individualabrechnung mit der überproportionalen Bezahlung weniger Lehrbuchautoren gerade in diesen Fächern die Entstehung alternativer Lehr- und Lernformate vermutlich behindern, weil die Verlage (und die wenigen Autoren) keinerlei Anreiz haben, sich hier anzupassen/zu verändern.

Im RegE ist die Möglichkeit von repräsentativen Stichproben zur Erhebung der Daten. Das kann ein Hinweis auf die einzuschlagende Richtung sein. Ich schlage daher vor, ein Moratorium von vielleicht drei Jahren mit Pauschalvergütung im Gesetz vorzusehen. Diese Frist könnte genutzt werden, um festzustellen, ob technisch vollautomatische Verfahren entwickelt werden und zum Einsatz kommen können.. Natürlich sollten die Hochschulen bzw. ihre Vertretungen daran beteiligt werden. Die Entwicklung sollte aber nicht auf die Hochschulen abgewälzt werden. Der Bürokratieberg darf nicht für die Hochschulen zu einem Softwareberg werden.

Eine nicht ganz unwichtige Nebenbemerkung: Vergütung über Schrankenregelungen ist für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen kein wirkliches direktes Problem, da sie dafür nicht aufkommen müssen. Es ist die Aufgabe der Träger der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, der Wissenschaftsorganisationen, der Informationswirtschaft und der Verwertungsgesellschaften solcher Finanzierungs- und Abrechnungsmodelle zu entwickeln und vom Recht absichern zu lassen, die eine gänzlich uneingeschränkte genehmigungsfreie Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke erlauben. Bildung und Wissenschaft (und indirekt damit auch die allgemeine Wirtschaft) dürfen nicht für das gemeinsame, man kann nicht anders sagen Versagen dieser Organisationen zu unbegreiflichen und unangebrachten Beeinträchtigungen büßen müssen.

2.4.4. Web-Harvesting durch die Nationalbibliothek

Dem neuen § 16aE des Gesetzes zur deutschen Nationalbibliothek wird vor allem durch die Anzeigen der Herausgeber und Geschäftsführer vorgeworfen, dass dadurch das Archiv-Geschäftsmodell der FAZ vernichtet würde. Dem haben sich andere Presseorgane wie ZEIT und Tagesspiegel angeschlossen. Die Nationalbibliothek darf und soll durch diese neue Norm im Internet umfangreiches Web-Harvesting betreiben. Das hierdurch aufzubauende Zitationsarchiv von Bibliotheken (nicht nur für Zeitungsartikel, sondern auch für Beiträge in den Sozialen Medien) ist für die Wissenschaft wichtig, da nur so Zitate dauerhaft nachprüfbar bleiben.

Durch die zum Glück leicht verständliche Begründung des RegE zu dieser Norm wird es offenkundig, dass hierdurch keinesfalls „das Archivgeschäft der Zeitungsverlage“ zerstört werden soll. Aufgreifen darf die Nationalbibliothek nur das, was frei im Netz verfügbar ist, und das nicht, wozu die kommerziellen Anbieter dauerhaft den Zugriff auf die früheren Materialien garantieren.

Sorge die FAZ (und alle Presseverlage) doch dafür, dass ihre Beiträge in dem hervorragenden FAZ-Archiv (und in allen anderen Pressearchiven, am besten dann durch eine Meta-Datenbank) dauerhaft zugänglich bleiben. Dann haben die Presseverleger nichts zu befürchten, denn, wie gesagt, die Aufnahme in das Zitationsarchiv gilt „nur für den Fall, dass Inhalte nicht dauerhaft zugänglich sind.“ Allerdings ist auch für Presse-Archive der Anspruch nicht haltbar, dass für die einmal im Internet freigestellten Artikel nun kommerzielle Privatisierungsansprüche geltend gemacht werden.

Ist vor allem das Web-Harvesting durch die Nationalbibliothek nicht recht und billig? Wie sonst kann die elektronische Kommunikation (nicht nur in Zeitungen, sondern auch in sozialen Netzwerken) für Forschung und zukünftige Generationen verfügbar gehalten werden? Das ist die Aufgabe der Nationalbibliothek. Das Bundesverfassungsgericht der FAZ stellt das sehr klar und diese Argumentation gilt auch für die Schrankenregelung im Internet allgemein:

„Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut. Im Blick auf diese soziale Bedeutung stellt es ein legitimes Anliegen dar, die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.“ (Entscheidung des BVerfG in: BVerfGE 58, 137 (148 f.) mit Hinweis auf BVerfGE 31, 229)

3. Fazit

In dieser Stellungnahme sind an vielen Stellen Bedenken gegen die neuen Urheberrechtsregelungen durch den RegE vorgetragen worden. Diese Bedenken sind möglicherweise einer weiteren Perspektive geschuldet, der sich BMJV und Bundesregierung derzeit noch nicht haben zu eigen machen wollen/können. Das Gesamtpaket, nicht nur der Kern des Vorschlag, enthält gute, für Bildung und Wissenschaft nützliche Vorschläge. Dazu gehört z.B. die Klarstellung, dass auch Abbildungen durch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt sind; ebenso die wichtige Erweiterung der Aufgaben und Rechte der Nationalbibliothek.

Als gegenwärtig wichtige Positionierung und als Plus zu werten sind die Entscheidungen

- a) für den Vorrang von rechtlich verbindlichen Schrankenregelungen
- b) für den Vorrang der Pauschalvergütung gegenüber der Individualvergütung
- c) die Berücksichtigung der jüngsten Entscheidungen der obersten Gerichte (EugH und BGH)
- d) zugunsten von Rechtssicherheit, einfache Handhabbarkeit der Regelungen und klare Zielausrichtung auf die jeweilige Nutzergruppe.

Daher sollte das Gesamtpaket auf jeden Fall noch in dieser Legislaturperiode zu einem parlamentarischen Abschluss gebracht werden.

4. Nach vier Jahren ein neuer Anlauf?

Der jetzige Vorschlag muss und wird nicht das letzte Wort sein. Es ist derzeit in Sachen Urheberrecht, sowohl in der EU als auch in der WIPO, vieles im Fluß. Es ist daher zu begrüßen, dass es offenbar vorgesehen ist, den jetzigen Vorschlag nach vier Jahren noch einmal zu überprüfen. Das sollte jedoch nicht, wie es fatalerweise über viele Jahre mit dem § 52a geschehen ist, durch eine Befristung geschehen. Dies würde dem angestrebten Ziel der Rechtssicherheit widersprechen. Die Prüfung sollte ohne Vorgaben erfolgen, so dass sie auch

zu dem Ergebnis führen kann, dass für Bildung und Wissenschaft weitergehende Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke sinnvoll und möglich sind, wie sie von vielen Organisationen im wissenschaftlichen Umfeld vorgeschlagen wurden.

Zuletzt wird angeregt, eine umfassende Studie in Auftrag zu geben, durch die auch empirisch begründete Daten bereitgestellt werden, um einen zeitgemäßen und produktiven Zusammenhang zwischen dem Informations-, Kommunikations- und Kollaborationverhalten in Bildung und Wissenschaft und den darauf ausgerichteten Geschäftsmodellen der Verlags- und Medienwirtschaft herzustellen. Davon können nur beide Seiten Nutzen ziehen. Dass dieser Zusammenhang tendenziell vollständig in elektronischen Umgebungen sich ereignet, dürfte unbestritten sein.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts

an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-
Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. bedankt sich für die ihm gewährte Gelegenheit, zum Regierungsentwurf eines Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG-E) Stellung nehmen zu können. Er hatte die Hoffnung, dass die Bundesregierung einen modernen, innovativen und nachhaltigen Lösungsvorschlag für einen zeitgemäßen Umgang mit Bildungs- und Wissensmedien vorlegen würde. Der vorgelegte Entwurf hat trotz der vom Börsenverein und anderen Betroffenen geäußerten Kritik den wesentlichen Schwächen des vorhergehenden Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nicht abgeholfen. Er führt deshalb auch nicht zu der dringend erforderlichen Anpassung des Urheberrechtes an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, sondern entzieht jeglichem nachhaltigen und zukunftsgerichteten Wirken von Urhebern und Verlagen für dieses Ziel die Grundlage. Aus Sicht des Börsenvereins sollte der Vorschlag inhaltlich nicht weiterverfolgt, sondern zugunsten vorhandener überzeugenderer Konzepte aufgegeben werden.¹

Die folgende Stellungnahme des Börsenvereins gliedert sich in drei Teile. Zunächst wird an einem Beispiel aus der Praxis aufgezeigt, wie sich eine Verwirklichung des Regierungsentwurfs auf die Produktionsbedingungen für hochwertige Bildungsmedien auswirken würde. Danach werden allgemein die kritischen Punkte des Vorschlags angesprochen. Im dritten Abschnitt der Stellungnahme werden Detailanmerkungen zu Einzelnormen des UrhWissG-E gemacht, die im zweiten Teil nicht zur Sprache gekommen sind.

¹ Solche besseren Lösungsvorschläge enthält z.B. die (auf Anregung des Börsenvereins entstandene) Untersuchung des Kieler Ordinarius' Haimo Schack „Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft“, ZUM 2016 Heft 3, 266 – 284. Denkbar wäre, die inhaltlichen Lösungsansätze von Schack mit den im Grundansatz überzeugenden Überlegungen des BMJV zu einer übersichtlicheren Systematik der Schrankenvorschriften zu verbinden.

1. Beispielsfall² zu den Auswirkungen des UrhWissG-E

a) Sachverhalt

Ein kleiner Wissenschaftsverlag entwickelt mit drei fachlich und didaktisch ausgewiesenen Urhebern ein Konzept für ein neuartiges Lehrbuch zur Einführung in die Geschichte der Psychologie. Das gut 500-seitige Buch entsteht in jahrelanger Arbeit der AutorInnen – häufig nachts und am Wochenende – und unter hohen Investitionen des Verlags (alleine die angestellte Lektorin arbeitet über 200 Stunden an dem Werk). Da sich der Titel primär an Psychologiestudenten richtet, wird er sehr günstig für 24,90 EUR als Hardcover angeboten. Das Lehrbuch erhält begeisterte Leserrezensionen und großen Zuspruch von Psychologiedozenten.

An der Fernuniversität Hagen schreiben sich Jahr für Jahr ca. 4.500 Studierende im Bachelor-Studiengang Psychologie ein und belegen den Kurs "Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte". Der Dozent dieses Kurses stellt den Studierenden 12 vollständige Beiträge mit insgesamt 75 Seiten des Buches auf der elektronischen Lernplattform der Fernuniversität als PDF-Datei zum Lesen, Ausdrucken und Abspeichern zur Verfügung. Die Texte aus dem Buch werden dabei nicht ergänzend zu, sondern anstelle eigener, von der Fernuniversität finanzierter und von deren Lehrkräften erarbeiteter Inhalte verwendet. Im Begleitmaterial zur Veranstaltung weist der Dozent darauf hin, dass es sich dabei um „alle prüfungsrelevanten Kapitel“ aus dem Buch handele. Auf ein Lizenzangebot für die Nutzung einer digitalen Fassung des Titels, das der Verlag unterbreitet, geht die Fernuniversität nicht ein.

b) Rechtliche Würdigung nach den Vorschriften des UrhWissG-E

Jeder Bildungseinrichtung ist nach § 60a UrhG-E gesetzlich gestattet, bis zu 15 Prozent größerer urheberrechtlich geschützter Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugeben. Die Fernuniversität Hagen darf aufgrund dieser gesetzlichen Erlaubnis bis zu 75 Seiten des Lehrbuchs des kleinen Verlags in den digitalen Semesterapparat der Einführungsveranstaltung für Psychologiestudenten einstellen.

Die Hochschule ist nicht verpflichtet, ein ihr unterbreitetes angemessenes Angebot anzunehmen und über die Nutzungen einen Lizenzvertrag mit dem Verlag abzuschließen. Im Gegenteil: Eine Lizenzvereinbarung für eine nach § 60a UrhG-E zulässige Nutzung wäre gemäß § 60g UrhG-E von Gesetzes wegen unwirksam. Dies gilt ausdrücklich auch für Lizenzen für Lehrbücher, obwohl diese speziell für Nutzungen durch Hochschulen und Studierende konzipiert sind und jenseits dieses Kundenkreises

² Sachverhalt nach BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie

keinen anderen Markt haben. (Eine Bereichsausnahme gibt es nur für Schulbücher, § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E, nicht jedoch für Lehrbücher.)

Eine Pflicht der Hochschule, das Lehrbuch vor der Einstellung in sein Intranet käuflich zu erwerben und selbst zu digitalisieren, besteht nicht. Die Universität kann sich für ihre elektronische Lernplattform auch digitalisierte Teile des Werkes (Digitalisate) per Dokumentversand mailen lassen (§ 60e Abs. 5 UrhG-E), da Bibliotheken berechtigt sind, jedermann ohne Genehmigung des Verlags bis zu 10 Prozent (hier: 50 Seiten) größerer urheberrechtlich geschützter Werke für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke zu übermitteln. Ebenfalls zulässig wäre beispielsweise die Nutzung eines im Besitz des Dozenten befindlichen Digitalisats, der für seine wissenschaftliche Forschung bis zu 75 Prozent des Buches (hier: 375 Seiten) ohne Zustimmung der Werkberechtigten vervielfältigen darf (§ 60c Abs. 3 UrhG-E). Eine derartige digitale Kopie könnte der Dozent z.B. in einer Universitätsbibliothek ziehen, die als Sammelbibliothek ihres Bundeslandes einen gesetzlichen Anspruch auf die kostenlose Ablieferung von zwei Pflichtexemplaren durch den Verlag hat.

Die 4.500 Studierenden sind unter § 53 UrhG dazu berechtigt, die von ihrer Hochschule in den digitalen Semesterapparat eingestellten urheberrechtlich geschützten Werke bzw. Werkausschnitte abzuspeichern oder auszudrucken. Im UrhWissG-E wird die „Hintereinanderschaltung“ separater Erlaubnistatbestände ausdrücklich zugelassen. Es ist deshalb z.B. denkbar, dass das vom Verlag abgelieferte gesetzliche Pflichtexemplar eines Lehrbuchs von der Sammelbibliothek digitalisiert und per Dokumentversand in Ausschnitten deutschlandweit an alle Bildungseinrichtungen verbreitet wird. Die Bildungseinrichtungen können die Digitalisate dann wiederum in digitale Semesterapparate einstellen. Von dort dürfen alle begünstigten Nutzer die Werkausschnitte digital oder analog vervielfältigen. Auf keiner dieser Stufen ist der Erwerb einer Lizenz von den Werkberechtigten erforderlich.

c) Vergütung von Urhebern und Verlag

aa) Urheber

Die drei Urheber des Lehrbuchs erhalten für die oben aufgelisteten gesetzlich gestatteten Nutzungen Ausschüttungen der VG WORT. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in § 60h Abs. 3 UrhWissG-E statuiert wurde, dass durch die begünstigten Einrichtungen keine werk- und nutzungsbezogene Abrechnung³, sondern nur eine pauschale Zahlung an die Verwertungsgesellschaften gefordert ist. Damit erhält die VG WORT zwar Geld für die Intranetnutzungen an allen deutschen Hochschulen. Die

³ Werk- und nutzungsbezogen abgerechnet werden lediglich die Dokumente, die Bibliotheksversanddienste an ihre Besteller übermitteln; dabei fällt eine Einmalgebühr an, die davon unabhängig ist, welchen Umfang und welchen normalen Marktpreis ein versandtes Werk hat.

Höhe dieser Summe wird aber nicht davon beeinflusst, wie viele und welche urheberrechtlich geschützten Werke tatsächlich genutzt wurden und ob dies einmalig oder wiederholt geschieht.⁴ Aufgrund der Nichtübermittlung der in den nutzenden Einrichtungen vorhandenen Daten an die Verwertungsgesellschaften können diese die eingehenden Pauschalzahlungen nur unter allen wissenschaftlichen Werken (bzw. deren Autoren) aufteilen. Die drei Urheber des Lehrbuchs bekommen also nicht etwa eine Vergütung dafür, dass insgesamt 337.500 Seiten digitaler Vervielfältigungen und eine vermutlich ähnlich hohe Zahl ausgedruckter Seiten aus ihrem Werk an der Fernuniversität genutzt wurden (und vermutlich praktisch alle Verkäufe ihres Buches an dortige Studierende substituiert haben). Vielmehr bekommen sie wie alle bei der VG WORT gemeldeten wissenschaftlichen Autoren nur einen je gleichen Anteil an der von den Hochschulen resp. der Kultusministerkonferenz gezahlten Pauschalsumme. Da bei der VG WORT über 500.000 Texturheber, darunter viele Zehntausende wissenschaftlicher Autoren, gemeldet sind, bekommt jeder dieser Ausschüttungsberechtigten – auch dann, wenn seine Werke tatsächlich an keiner Hochschule genutzt wurden – nur eine geringe (ein- oder zweistellige) Summe als sog. angemessene Vergütung.

bb) Verlag

Der Verlag erhält für sämtliche eben aufgeführten, nach dem UrhWissG-E gesetzlich erlaubten Nutzungen durch die Hochschule oder ihre Studierenden keine Vergütung oder sonstige Kompensation für seine Investitionen. Lizenzerlöse kann er bei der Fernuniversität nicht erzielen, weil aufgrund des Vorrangs der Schrankennutzungen keine wirksamen Lizenzverträge für die Nutzungen abgeschlossen werden können. An den sog. angemessenen Vergütungen, die für die Nutzungen unter § 60a UrhG-E bzw. § 53 UrhG von Hochschulen bzw. Geräteindustrie an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften wie die VG WORT gezahlt werden, wird der Verlag derzeit – aufgrund der aktuellen Rechtsprechung von Europäischem Gerichtshof und Bundesgerichtshof – nicht beteiligt. Unter Umständen kann der Verlag darauf hoffen, dass künftig bei manchen seiner Bücher die Urheber bereit sind, gemäß § 27a VGG bei Werkanmeldung bei der VG WORT einer Beteiligung des Verlags an ihren Ansprüchen zuzustimmen. Diese Möglichkeit besteht bei vor Ende 2015 erschienenen Werken aus administrativen Gründen nicht.⁵ Selbst wenn dies der Fall wäre, würde die sog. angemessene Vergütung für den Verlag aufgrund der geplanten Abschaffung werk- und nutzungsbezogener Vergütungen im Hochschulbereich extrem gering ausfallen. Ein Verlagsanteil von 20 Euro an der Pauschalsumme, die für alle Nutzungen in digitalen Semesterapparaten an die VG WORT fließen soll, entspräche – selbst

⁴ Bei sog. nutzungsabhängigen Berechnungen soll die Gesamtzahl mittels von repräsentativen Stichproben geschätzt werden.

⁵ Auch für Bücher, die nach 2016 erschienen sind, kann die Zustimmungslösung voraussichtlich frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 eingerichtet werden, da die VG WORT derzeit aufgrund der erwähnten Urteile damit überlastet ist, knapp 100 Millionen EUR Ausschüttungen aus den Jahren 2012 bis 2015 von Verlagen zurückzufordern.

wenn es nirgends sonst zu Nutzungen des Werkes gekommen wäre – einer „angemessenen Vergütung“ von nur ca. 0,000059 Euro pro an der Fernuniversität Hagen vervielfältigter Seite.

cc) Ergebnis

Im Ergebnis erhält der Verlag bei Anwendung der Vorschriften des UrhWissG-E für die gut 650.000 Seiten, die alleine an der Fernuniversität Hagen aus seinem Werk vervielfältigt wurden, keine Vergütung. Die Autoren des Buches erhalten – aufgrund des Verzichts auf nutzungsbezogene Abrechnungen – für die erfolgten Nutzungen über die VG WORT voraussichtlich nur einen niedrigen zweistelligen Eurobetrag. Weitere Erlöse aus ihrem Werk, insbesondere solche aus Lizenzen, können Urheber und Verlag hinsichtlich der Nutzungen an der Fernuniversität Hagen nicht erzielen.

d) Bewertung

Projekte wie das Lehrbuch „Meilensteine der Psychologie“ in unserem Beispielsfall können nur im Zusammenwirken kompetenter Urheber mit fachkundigen und risikobereiten Verlagen entstehen. Als privatwirtschaftliche Unternehmen sind Verlage darauf angewiesen, ihre Investitionen zu refinanzieren und Unternehmergewinne zu erzielen. Bereits die 2003 eingeführte problematische Vorschrift des § 52a UrhG hat dazu geführt, dass der Alfred Kröner-Verlag nach einem jahrelangen, beim Bundesverfassungsgericht noch immer anhängigen Rechtsstreit gegen die Fernuniversität Hagen seine über hundertjährige Tradition als Herausgeber von Lehrbüchern und Nachschlagewerken aufgeben und auf andere Publikationsfelder ausweichen musste. Eine Novellierung des Urheberrechts, die das wohlverstandene Interesse der Bildungseinrichtungen, ihrer Angehörigen und unserer Wissensgesellschaft im Auge hat, müsste darauf abzielen, die Entstehung hochwertiger Bildungsmedien zu fördern. Stattdessen wollen die Verfasser des UrhWissG-E auch noch die vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil „Meilensteine der Psychologie“ aufgestellten Anforderungen an die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitalen Semesterapparaten – wie den Vorrang angemessener Lizenzangebote von Verlagen oder die Verpflichtung der Hochschulen zu werkbezogenen Abrechnungen – abschaffen. Der Entwurf lässt offen, wie unter diesen Rahmenbedingungen noch qualitätsvolle Bildungsmedien entstehen sollen.⁶

⁶ Deswegen ist es besonders zu bedauern, dass schon das BMJV bei seinen Arbeiten am Referentenentwurf die einschlägige Studie der EU-Kommission „Assessing the economic impacts of adapting certain limitations and exceptions to copyright and related rights in the EU“ (http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/140623-limitations-economic-impacts-study_en.pdf) vollständig außer Acht gelassen hat. Diese kommt auf der Basis einer eingehenden Marktanalyse hinsichtlich der Erweiterung von Wissenschaftsschranken zu dem Schluss „*In particular it is not clear that the incentives for content creation would be sufficiently preserved ...*“. Statt sich auf die profunde EU-Studie zu stützen, zieht das BMJV wiederholt die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung kommissionierte Untersuchung von Haucap et al. heran, ohne deren methodisch außerordentlich fragwürdiges Vorgehen kritisch zu reflektieren.

2. Allgemeine Anmerkungen zum Regierungsentwurf

a) Wissenschaftliche Urheber sollten nicht Urheber zweiter Klasse sein

Die dem Regierungsentwurf zugrunde liegende Annahme, dass es in den Bereichen Bildung und Wissenschaft nicht auf ein starkes Urheberrecht ankommt, weil die meisten Autoren nicht primär im Hinblick auf ein Honorar, sondern für ihre Reputation arbeiten und durch eine Anstellung in einer Einrichtung finanziell abgesichert sind, ist falsch. Wissenschaftliche Autoren werden nicht gezwungen, ihre Projekte Verlagen anzuvertrauen, sondern sie tun dies, weil sie die Leistungen, die Verlage für die Kreation, Veredelung und Sichtbarmachung ihrer Werke erbringen, als unverzichtbar empfinden. Wenn in manchen Wissenschaftsbereichen z.B. für Beiträge zu wissenschaftlichen Zeitschriften dem Urheber nichts gezahlt wird (werden kann), bedeutet das nicht, dass man die Zeitschriftenbeiträge deshalb nicht urheberrechtlich schützen muss. Diese Zeitschriften und die wertvollen Dienste, die sie den wissenschaftlichen Communities erbringen, gibt es nur deshalb, weil wissenschaftliche Autoren ihrem Verlag urheberrechtliche Befugnisse übertragen können, die im Markt der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Bibliotheken etc. etwas wert sind. Wenn die bisherigen Nachfrager in den Märkten die Erzeugnisse von Autoren und Verlagen künftig nicht mehr zu Marktpreisen einkaufen müssen, sondern der Staat sich auf der Basis gesetzlicher Erlaubnisse diese Leistungen zu eigen machen kann, fällt das Interesse von privaten Unternehmern weg, Angebote für diese Märkte zu entwickeln. Wissenschaftliche Autoren werden dann mangels eines starken Urheberrechts keinen kompetenten Partner für optimale Veröffentlichungen mehr finden.

Bei den Verfassern von Lehrbüchern und Bildungsmedien, die von ihren Verlagen seit je angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden, wird die Motivation, ihre wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten in hochwertige Ausbildungsliteratur zu investieren, absehbar deutlich sinken. Nach den Erkenntnissen einer 2016 veröffentlichten Langzeitstudie ⁷ hat eine 2003 erfolgte Gesetzesänderung, mit der sich der norwegische Staat den überwiegenden Teil der Rechte an Patenten und Startup-Unternehmen gesichert hat, die von Professoren an norwegischen Universitäten entwickelt werden, deren Zahl halbiert und deren Qualität und Erfolg drastisch verschlechtert. Bei Lehrbüchern, die von den meisten Lehrenden überwiegend in ihrer Freizeit und am Wochenende geschrieben werden, würden die Regelungen des Regierungsentwurfs vermutlich zu noch wesentlich stärkeren Negativeffekten führen.

⁷ Hans K. Hvide, Benjamin F. Jones: University Innovation and the Professor's Privilege, NBER Working Paper No. 22057, März 2016

Insgesamt würde die der Gesellschaft bislang zur Verfügung stehende Vielfalt an hochwertiger und optimal zugänglicher Lehr- und Wissenschaftsliteratur bei Umsetzung des Regierungsentwurfs in absehbarer Zeit vom Markt verschwinden. In Folge des Rückgangs oder Wegfalls wissenschaftlicher Veröffentlichungen wird zwangsläufig die praktische Nutzung von Forschungsergebnissen zurückgehen und damit eine wirtschaftliche Schwächung des Standortes Deutschland die Konsequenz sein. Dass die öffentliche Hand eine ähnlich effiziente und wettbewerbsfähige Veröffentlichungslandschaft aufbauen kann wie private, marktwirtschaftlich motivierte Unternehmen, ist mehr als fraglich. Ordnungspolitisch wären Veränderungen solcher Art jedenfalls nicht erstrebenswert.

b) Urheberrechtsschranken ohne Kompensation verfassungsrechtlich bedenklich

Es irritiert, dass eine massive Ausweitung von Urheberrechtsschranken in einem Moment erfolgen soll, in dem die Wissenschaftsverlage nicht nur von kompensierenden Einnahmen aus VG Wort und VG Bild-Kunst weitgehend abgeschnitten, sondern für die Vergangenheit sogar Rückforderungen in dreistelliger Millionenhöhe ausgesetzt sind. Die Teilhabe der Verlage an den verwertungsgesellschaftspflichtigen gesetzlichen Vergütungsansprüchen ist notwendig, damit die Einführung von neuen und die Ausweitung von bestehenden Urheberrechtsschranken auf sie keine verfassungswidrigen enteignenden Auswirkungen hat. Im UrhRWissG-E heißt es zwar „Die Reform geht hierbei davon aus, dass der Verleger auch künftig an der angemessenen Vergütung beteiligt werden kann.“ Die bloße theoretische Möglichkeit einer solchen Beteiligung⁸ genügt indes – ebenso wie die nun in § 142 UrhWissG-E vorgesehene Evaluierung – nicht. Jeder schwere gesetzliche Eingriff in Eigentumsrechte und Primärmärkte bedarf vielmehr eines bei Inkrafttreten der neuen Schrankenregelungen bereits bestehenden Ausgleichsanspruchs zugunsten der Betroffenen. Im Rahmen der Reform des Urhebervertragsrechts hat der deutsche Gesetzgeber erklärt, dass er die Schaffung eines Beteiligungsanspruchs der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen erst dann als möglich ansieht, wenn der europäische Richtliniengeber das sog. Repebel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs korrigiert hat. Wenn dem so ist, muss diese Korrektur abgewartet werden, bevor Urheberrechtsschranken erweitert bzw. neu geschaffen werden können, die die Nutzung von Rechten und Leistungen von Verlagen gestatten sollen. Es reicht nicht aus, mit einem lapidaren Satz in der Begründung ein korrigierendes Tätigwerden des Unionsgesetzgebers als bereits geschehen vorauszusetzen, obschon das Ob und Wie einer solchen Korrektur tatsächlich noch im Ungewissen liegen.

⁸ Die im Dezember 2016 mit der Reform des Urhebervertragsrechts geschaffene nationale Übergangsregelung für die Verlegerbeteiligung in Verwertungsgesellschaften gibt den Verlagen keinen verbindlichen Beteiligungsanspruch. Vielmehr erhalten sie lediglich dann Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften, wenn der Autor eines Werks dieses bei einer Verwertungsgesellschaft meldet und dabei aus freien Stücken einer Beteiligung des Verlags zustimmt, die seine Ausschüttungen (bei wissenschaftlichen Werken) halbiert.

c) Vorrang von Schrankennutzungen vor angemessenen Lizenzangeboten von Verlagen verfehlt

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass sich Nutzungen unter den neuen Schrankenvorschriften gegenüber Lizenzverträgen durchsetzen (§ 60g: „Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“). Statt gemäß des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips angemessenen Lizenzangeboten von Verlagen den Vorrang zu garantieren, sollen sich Urheberrechts-schranken im Bildungs- und Wissenschaftsbereich im Regelfall gegenüber lizenzvertraglichen Regelungen über verlegte Werke behaupten. Auf diese Weise wird verhindert, dass neuartige Bedürfnisse z.B. in der Lehre an Hochschulen mit innovativen Verlagsprodukten befriedigt werden können. In vielen Bereichen (z.B. beim Dokumentversand durch Bibliotheken) werden darüber hinaus bestehende, gut funktionierende Märkte absichtlich zerstört.

Dieser Regelungsansatz verstößt nicht nur gegen ein tragendes Grundprinzip unserer Verfassung, sondern ist ein großer Schritt aus einem privatwirtschaftlich versorgten Bildungsmarkt hinein in ein Staatsverlagswesen. Der Wissenschafts-, Bildungs- und Bibliotheksstandort Deutschland ist entscheidend auf die Innovationskraft privatwirtschaftlichen Wettbewerbs und auf private Investitionen angewiesen. Verlage haben bereits weite Teile ihres Verlagsprogramms digitalisiert und werden das in ihrem ureigenen Interesse sowie in dem der Autoren weiter tun. Die nationale und internationale Wettbewerbssituation der Verlage wird dabei immer neue, innovative Lösungen erzeugen. So haben bspw. Verlage juristische Buch- und Zeitschriftentitel in Online-Datenbanken zusammengefasst und durch den Einsatz technischer Verlinkungsprogramme wie durch manuelle Arbeit untereinander mit Internetlinks versehen. Bei den Abfragen durch die Nutzer greift die Programmierung auf umfassende, eigens redaktionell erarbeitete Thesaurus-Daten zurück, die für eine Thematik semantisch miteinander verbundene Stichworte zuordnen und so sichern, dass die Ergebnisliste auch Inhalte enthält, die sachlich mit den abgefragten Begriffen in Verbindung stehen. Bei der Verlinkung ergänzen die Verlage die digitalisierten Inhalte durch Urteilsvolltexte und Gesetze, die eine effektive Nutzung erst möglich machen. Die angezeigten Ergebnislisten werden nach einer inhaltlich gestalteten Relevanz mit einem Ranking versehen, das auch auf Metadaten zurückgreift, die von den Verlagen bei der eigens für die Onlinelösung erarbeiteten Datenstrukturierung im besonderen Format mit den Inhaltsdokumenten verknüpft werden. Umfangreiche Rechercheergebnisse können nach fachspezifischen Kriterien (z. B. einem bestimmten Obergericht oder einer einschlägigen Veröffentlichungsform) gefiltert werden. In anderen Wissenschaftszweigen gehen die digitalen Angebote in ihrer Leistungsstärke noch weiter bzw. entwickeln sich ähnlich. Es erscheint schwer vorstellbar, dass die vom Gesetzent-

wurf begünstigten öffentlich-rechtlichen Institutionen ebenbürtige Onlinelösungen entwickeln und bereitstellen werden. Dann aber ist ein Nachrang oder sogar eine Unwirksamkeit privater Lizenzierungen nicht nur sachlich verfehlt, sondern im Sinne des Wissenschafts- und Bildungsstandortes sogar kontraproduktiv. Private Investitionen, die im Interesse der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dringend erwünscht sein müssen, werden dadurch behindert und gleichzeitig der Fehlallokation öffentlicher Mittel Vorschub geleistet. Vor diesem Hintergrund muss es bei der privatautonomen Gestaltung der vertraglichen Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte bleiben. Vertragliche und privatwirtschaftliche Lösungen müssen ihren Vorrang vor öffentlich-rechtlichen Eingriffen behalten.

d) Bereichsausnahme für Lehrbücher geboten

Autoren und Verlage von Schulbüchern arbeiten für einen eng abgegrenzten Markt, der zerstört wird, wenn die Schulen/Schüler Bücher nicht kaufen bzw. lizenzieren müssen, sondern von Gesetzes wegen ohne einen Erwerb zum Marktpreis nutzen dürfen. Deshalb bleibt die Nutzung von Schulbüchern von der Schrankenregelung ausgenommen (Bereichsausnahme). Dasselbe gilt allerdings auch für Lehrbücher für Studierende, für die es ebenfalls nur einen einzigen Markt gibt. Soll dieser Bedarf künftig kostenlos über Schrankennutzungen befriedigt werden, können Verlage nicht mehr in die Entwicklung von Lehrbüchern investieren, die für Studierende und für freies, selbstbestimmtes Lehren und Lernen unverzichtbar sind. Lehrbücher und vergleichbare Primärmarktprodukte sollten deshalb ebenfalls unter den Schutz einer Bereichsausnahme gestellt werden. Es ist auch unproblematisch möglich, eine Bereichsausnahme für Lehrbücher so zu formulieren, dass Anwendungsklarheit bei den Nutzern in Bildungs- und Forschungseinrichtungen besteht.

e) Pauschalzahlungen verschaffen Urhebern keine angemessene Vergütung

Das deutsche Urheberrechtsgesetz ist im Kern so angelegt, dass der Urheber dann, wenn sein Ausschließlichkeits- bzw. geistiges Eigentumsrecht zu Gunsten bestimmter Nutzergruppen beschränkt wird, als Entschädigung in der Regel eine „angemessene Vergütung“ erhält. Diese wird über Verwertungsgesellschaften administriert. Um einen Berechtigten (Autor oder Verlag) angemessen vergüten zu können, müssen die Verwertungsgesellschaften zunächst einmal wissen, wessen Werke von den begünstigten Schrankennutzern (in Bildung und Wissenschaft) überhaupt genutzt worden sind. Je näher die Nutzung unter einer Urheberrechtsschranke der Primärnutzung durch Urheber und Verlag kommt, desto wichtiger ist es, dass die gesetzliche Vergütung nicht pauschal (wie bei der Privatkopie), sondern werkbezogen erfolgt. Deshalb hat z.B. der Bundesgerichtshof die Hochschulen verpflichtet zu erfassen, welche (Lehr)Bücher sie im Intranet von Lehrveranstaltungen den Teilnehmern

ausschnittsweise kostenlos bereitstellen – denn nur so kann die VG Wort dafür sorgen, dass Autor und Verlag für die vermutlich erhebliche Zahl unterbliebener Käufe wenigstens einen kleinen Ausgleich bekommen. Eines der Ziele einer modernen Infrastruktur für die digitale Lehre, an dem in den letzten Jahren intensiv gearbeitet wurde, ist in diesem Zusammenhang die Errichtung eines nutzerfreundlichen Portals, das solche Werkmeldungen und angemessenen Vergütungen ermöglicht.⁹ Im Bereich Dokumentversand durch Bibliotheken bestehen derartige Strukturen bereits seit längerem und ermöglichen punktgenaue Zahlungen und Abrechnungen bei massenweisen Nutzungen. Warum der Gesetzgeber zum Schaden des Urhebers eine Vergütung auf Basis werkbezogener Nutzung unterbinden möchte, ist nicht nachvollziehbar. Die kollektive Verwertung ohne titelscharfe Abrechnung führt zum Gießkannenprinzip: Belohnt wird nicht Qualität und Prägnanz von Inhalten, sondern deren individuelle Länge und die schiere Quantität von verlegten Werken, unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage. Es ist deshalb ein verfehltes Anreizsystem, dass die Bundesregierung in § 60h Abs. 3 des Entwurfs den nutzenden Einrichtungen grundsätzlich nur noch Pauschalzahlungen auferlegen will – mit der Folge, dass eine angemessene Vergütung von Autoren und Verlagen gerade in primärmarktnahen Bereichen wie dem Lehrbuch künftig unmöglich würde.

f) Vorrang angemessener Lizenzangebote und werkbezogene Abrechnungen sind praxisgerecht

In der Diskussion um Bildungs- und Wissenschaftsschranken taucht häufig seitens der Befürworter weitgehender Schranken bei pauschaler Vergütung das Argument auf, eine individuelle Lizenzierung und/oder Abrechnung sei den Hochschulen in Deutschland nicht zuzumuten. Auch der Regierungsentwurf enthält zu § 60h UrhG-E die Aussage: „Erfahrungen in der Praxis [...] haben gezeigt, dass die Erfassung einzelner Nutzungsvorgänge auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.“¹⁰ Ebenso wird die Befürchtung geäußert, Wissenschaftsverlage könnten bei Festschreibung eines Lizenzvorrangs aufgrund der ihnen aus dem Urheberrecht am Werk zufließenden monopolartigen Stellung unangemessen hohe Gebühren fordern und dadurch faktisch den freien Werkzugang zu angemessenen Bedingungen für die begünstigten Einrichtungen vereiteln.

⁹ Im Musikbereich ist die Erfassung einzelner digitaler Nutzungen schon seit vielen Jahren Standard. Die GEMA sieht im Online-Bereich gleich mehrere Tarife vor, die die Erfassung einzelner Streams zur Voraussetzung haben (z.B. GEMA Tarif vr-od9). Nach diesen Tarifen werden u.a. die Streaming-Plattformen Spotify oder iTunes Music abgerechnet, deren Einzelstreams weltweit im Milliardenbereich liegen. Trotz dieser riesigen Datenmengen kann jede Nutzung einzeln zugeordnet und den jeweiligen Werkberechtigten abgerechnet werden. Dies Beispiel zeigt, was durch die Verhandlung und Einführung technischer Standards zwischen Verwertungsgesellschaften und Werkanbietern möglich ist, wenn der Gesetzgeber zum Schutz der Urheber werkbezogene Abrechnungen verlangt.

¹⁰ In seinem FAQ-Papier zum sog. Unirahmenvertrag zwischen Kultusministerkonferenz und VG WORT hat sich der Börsenverein detailliert mit den Erfahrungen aus dem Modellprojekt zur nutzungsbezogenen Meldung an die VG WORT auseinandergesetzt, das im vergangenen Jahr an der Universität Osnabrück durchgeführt wurde, siehe <http://www.boersenverein.de/de/portal/Unirahmenvertrag/1259701>

Diese Einwände können aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

- In vielen Ländern – wie z.B. den USA oder Australien, aber auch im asiatischen Raum – ist es seit langem eine Selbstverständlichkeit, dass Hochschulen vor jedem Semester die Nutzungsrechte benötigter, aber noch nicht lizenzierter Inhalte (teilweise sogar für Papierkopien) über eine online-Meldung auf von Verwertungsgesellschaften angebotenen Plattformen erwerben. Während in Deutschland nach der Einführung des § 52a UrhG der Lehrbuchmarkt um ca. 30 Prozent eingebrochen ist, sind die Marktverhältnisse im Bereich Lehrbuch in diesen Staaten intakt. Marktführer für solche Lösungen im angloamerikanischen Raum (insbesondere in Nordamerika) ist das Copyright Clearance Center. Dort können sich Hochschulen per „Get it now“ alle gewünschten PDFs praktisch sämtlicher großen Verlage online bestellen und dazu sogleich auch eine administrativ einfach zu handelnde Jahreslizenz ordern.¹¹ Ein Beispiel für eine ähnliche One-Stop-Shop-Lösung im asiatischen Raum ist Singapur mit seiner Verwertungsgesellschaft CLASS.¹² Es ist nicht ersichtlich, warum in Deutschland nicht ohne weiteres ähnliche Lösungen mit gleichem Erfolg praktiziert werden können. Zudem erscheint es nicht unverhältnismäßig, dass das von der VG WORT entwickelte und an der Universität Osnabrück getestete System pro Lehrveranstaltung durchschnittlich 3,78 Minuten Zeit zum Eintragen aller nötigen Angaben zum elektronischen Semesterapparat erforderte.¹³
- In keiner der führenden Bildungsnationen sind Probleme bekannt geworden, dass von Verlagen unangemessen hohe Lizenzgebühren für die Lizenzierung von Inhalten elektronischer Semesterapparate verlangt werden. Es leuchtet nicht ein, warum diese gerade in Deutschland auftreten sollten, wo es derzeit in den meisten Fächern noch konkurrierende Inhalte und damit Substitutionsmöglichkeiten und Wettbewerb gibt.
- Bisher am Markt vorhandene Lizenzangebote von Verlagen, namentlich auf der spezialisierten Plattform www.digitaler-semesterapparat.de, sind nicht nur marktgerecht, sondern auch günstig (zwischen 1 und 9 Cent pro Buchseite pro Teilnehmer pro Semester bei einem gewichteten Mittel von gut 3 Cent).
- Verlage und vergleichbare Werknutzer sind aufgrund der §§ 32, 32a UrhG gesetzlich verpflichtet, ihre Urheber angemessen zu vergüten. Der Schutz der Autoren geht dabei so weit, dass Verwerter unter bestimmten Umständen Urheber nachhonorieren müssen, obwohl sie ihnen bereits die vertraglich vereinbarten Vergütungen gezahlt haben. Unternehmen der Kreativwirtschaft werden

¹¹ <http://www.copyright.com/academia/>

¹² https://library.smu.edu.sg/sites/default/files/library/download/Copyright_Forms_and_Information/copyright_faq.pdf

¹³ <http://www.boersenverein.de/de/portal/Unirahmenvertrag/1259701>, dort Frage 2

vom Gesetzgeber also einer massiven Rechts- und Kalkulationsunsicherheit ausgesetzt, damit das Urheberrecht der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes dienen kann (§ 10 UrhG). Vor diesem Hintergrund erschließt es sich nicht, warum die öffentliche Hand als Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke nach gänzlich anderen Maßstäben behandelt werden soll, obwohl sie vielfach der einzige Nachfrager für wissenschaftliche Werke ist und nur einer ungleich geringeren Rechtsunsicherheit ausgesetzt wird.

- Die vom Gesetzgeber zu prüfenden Regelungsmöglichkeiten dürfen sich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip, und auch wegen des urheberrechtlichen Dreistufentests nicht auf die Alternativen „Vorrang angemessener Lizenzen“ versus „Pauschalabgeltung“ beschränken. Vielmehr ist der Gesetzgeber gehalten, dritte Möglichkeiten zu nutzen, bevor er die verfassungsrechtlich geschützten Rechte von Urhebern und Verlagen mit einer nicht individuell vergüteten Schranke beschneidet. Solche dritten Lösungswege könnten zum Beispiel die kartellrechtliche Gruppenfreistellung von Rahmenverträgen über Hochschullizenzen zwischen Wissenschaftsverlagen / Börsenverein und Kultusministerkonferenz oder die Erweiterung der Inhalte kollektiver Rahmenverträge von Verwertungsgesellschaften und Nutzern sein¹⁴.

g) Vorgesehener Nutzungsumfang (immer noch) zu weit und irreführend begründet

Der Entwurf enthält an verschiedenen Stellen prozentuale Angaben dazu, in welchem Umfang Nutzungen aus urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung zulässig sein sollen. All diesen Angaben ist gemeinsam, dass sie weitgehend und ohne jede vorherige evidenzbasierte Forschung frei gegriffen sind.¹⁵ So sollen z.B. 15 Prozent von (Lehr-)Büchern für Studierende kostenlos in das Intranet einer Lehrveranstaltung gestellt werden. Eine absolute Obergrenze ist dabei nicht vorgesehen, so dass bei mehrbändigen Werken wie z.B. großen juristischen Kommentaren auch die Einstellung ganzer Bände mit mehr als 1000 Seiten von der gesetzlichen Erlaubnis erfasst würde. Ebenfalls möglich ist das Kompilieren der Inhalte verschiedener (Lehr-)Bücher zu einem Vorlesungsskript oder Reader, der den Studierenden den eigenen Erwerb solcher Angebote erspart.

Zur Begründung der Umfänge heißt es teilweise, dass diese bereits jetzt in den Rahmenverträgen der VG Wort mit der Kultusministerkonferenz zu den derzeitigen Schrankenbestimmungen so vereinbart

¹⁴ Die letztgenannte Lösung hat Schack, s. Fußnote 1, entwickelt und eingehend erläutert.

¹⁵ Aus Sicht des Börsenvereins würde eine sachgerechte gesetzgeberische Lösung sowohl auf empirischen Untersuchungen zum tatsächlich gebotenen Bedarf der Nutzer als auch zu den durch steigende Umfänge ausgelösten Schäden im Primärmarkt aufsetzen. Leider hat das BMJV keinen dieser beiden Aspekte durch seriöse Analysen in den Märkten ergründen lassen.

seien. Dabei wird verschwiegen, dass die aktuellen Rahmenverträge auf dem geltenden Recht basieren. Dieses sieht z.B. bei den Intranetnutzungen vor, dass angemessene Lizenzangebote von Verlagen vorrangig beachtet werden müssen. Insofern kommt es momentan auf die Vereinbarungen zum maximalen Nutzungsumfang in den Rahmenverträgen nur dann an, wenn ein Verlag für eines seiner Bücher kein Lizenzangebot macht, bspw. weil der wesentliche Absatzmarkt für einen Roman nicht die Nutzungen in Bildung und Wissenschaft sind. Künftig würden die geplanten Schrankenbestimmungen aber gerade auch diejenigen Werke umfassen, deren einziger Markt Nutzungen in Bildung und Wissenschaft sind – und für die in Rahmenverträgen ohne Lizenzvorrang niemals derartig weitgehende Umfänge akzeptiert worden wären oder künftig akzeptiert werden würden.

In der Begründung des Referentenentwurfs wurde zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass der ursprünglich in § 60a UrhWissG-E vorgesehene Umfang von 25 % an die bisherige Definition von „Teilen“ eines Werkes in § 52a UrhG anknüpft. Die Nutzung von „Teilen“ eines Werkes war aber bislang ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, während zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen nur „kleine Teile“ von maximal 10 % genutzt werden dürfen. Die sonstige Begründung der Entwurfsverfasser, die Ausweitung erscheine „angemessen angesichts des Ziels, Unterricht und Forschung einen erleichterten Zugang zu verschaffen“, genügt zur Rechtfertigung eines gravierend weiterreichenden Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht von Urhebern und Verlagen nicht. Um das Gebotensein einer Erweiterung der Nutzungsgestattung um 50 % stichhaltig zu begründen, müsste empirisches Datenmaterial vorliegen, aus dem sich ergibt, dass die bisher ermöglichte Nutzung kleiner Teile von Werken für die Lehre an Bildungseinrichtungen absolut nicht ausreichend war. Dies ist aber bisher, soweit ersichtlich, nirgends auch nur behauptet worden – nicht einmal von der Kultusministerkonferenz bei ihren Verhandlungen mit Schulbuchverlegern oder VG WORT. Dagegen liegt auf der Hand, dass eine Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung von bis zu 15 % von Büchern durch Bildungseinrichtungen ohne gleichzeitige zahlenmäßige Obergrenze die Erlösmöglichkeiten gerade von Werken massiv einschränkt, die in Lehre und Ausbildung ihren Primärmarkt haben (siehe Beispielsfall oben 1.).

h) Änderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf

aa) Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Artikel 4)

Ein zentraler Kritikpunkt des Börsenvereins an dem Gesetzesvorhaben betrifft den Umstand, dass Verlage derzeit wegen der fehlenden europarechtlichen Grundlage nicht an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt werden können, s.o. Die Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des UrhWissG auf den 1. März 2018 heilt diese Problematik der entschädigungslosen Enteignung der (Wissenschafts-)Verlage nicht. Einerseits kann niemand mit Sicherheit sagen, ob bis

März 2018 auf europäischer Ebene wirklich eine wirksame Korrektur der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften erfolgt ist. Es ist verfassungsrechtlich geboten, den Rechtsrahmen für die Beteiligung von Verlagen an der sog. angemessenen Vergütung für Urheberrechtsschranken erst wiederherzustellen, bevor Schranken neu geschaffen bzw. wesentlich erweitert werden. Andererseits bedarf die europäische Korrekturregelung (Art. 12 des Richtlinienentwurfs zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) in jedem Fall der nationalen Umsetzung, da in Brüssel derzeit nur über eine Kann-Bestimmung gesprochen wird. Wenn der deutsche Gesetzgeber von einer Änderung des europäischen Rechtsrahmens bis März 2018 überzeugt ist, wäre es aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, in das UrhWissG-E Regelungen aufzunehmen, mit denen den Verlagen auf nationalrechtlicher Ebene ein gesetzlicher Beteiligungsanspruch an Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften garantiert wird, und diese Bestimmungen ebenfalls zum 1.3.2018 in Kraft treten zu lassen. Dass dies seitens der Bundesregierung unterblieben ist, zeigt die Unausgewogenheit des ganzen Gesetzesvorschlags.

bb) Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren (§ 142 UrhWissG-E)

Mit Evaluierungsklauseln im Zusammenhang mit Urheberrechtsschranken haben die Wissenschaftsverlage nachhaltig schlechte Erfahrungen gesammelt. Bei dem 2003 in das UrhG aufgenommenen § 52a UrhG wurde die Gültigkeit dreimal nacheinander im Hinblick auf notwendige Evaluierungen befristet verlängert. Letztlich konnten die Auswirkungen dieser Regelung nie wirklich evaluiert werden, weil – wie es auch jetzt vorgesehen ist – sich die öffentliche Hand von Anfang an darum drückt, die von ihr in Bildungs- und Forschungseinrichtungen genutzten Werke zu melden (obwohl dies in allen führenden Bildungsnationen seit je Standard ist, s.o.). Wenn niemand weiß, welche Werke in welchem Umfang unter den Schrankenbestimmungen genutzt werden, kann aber auch keine wie auch immer gestaltete Evaluierung erfassen, ob eine angemessene Entschädigung von Urhebern und Verlagen erfolgt ist. Bei dem jetzt vorgesehenen Regelwerk müsste sich der Gesetzgeber sogar von vorneherein eingestehen, dass gerade keine angemessene Entschädigung erfolgt bzw. erfolgen kann.

cc) Reduzierung des Ausmaßes der zulässigen Nutzung von 25% auf 15%

Die Reduzierung des Ausmaßes der zulässigen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke ist insofern nur eine sehr geringfügige Verbesserung, als 15 Prozent immer noch viel sind und zudem nach wie vor keine absolute Obergrenze für zulässige Nutzungen von Buchausschnitten vorgesehen ist. 15 Prozent des Münchener Kommentars zum BGB (13 Bände mit jeweils um die 3.000 Seiten) reichen aus, um z.B. den Teilnehmern einer Vorlesung zum Allgemeinen Teil des BGB den einschlägigen Kommentarband komplett ins Intranet zu stellen. Für die Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des

Schuldrechts, des Sachenrechts oder des Erbrechts wäre das ebenfalls von neuem möglich, so dass praktisch das gesamte Werk ohne angemessene Vergütung genutzt werden könnte. Abgesehen davon scheint der jetzt gewählte Wert von 15 Prozent für die Praxis ungeeignet, weil sich von den Schrankenbegünstigten mit ihm nicht leicht rechnen lässt.

dd) Vorrang abgeschlossener Lizenzverträge über die Nutzung von Werken an Bibliotheksterminals und beim Kopienversand durch Bibliotheken

Der Vorrang abgeschlossener Lizenzverträge im Anwendungsbereich von Schrankenbestimmungen privilegiert nicht die Verlage (denen ausschließlich ein Vorrang angemessener Lizenzangebote helfen würde), sondern die schrankenbegünstigten Einrichtungen. Abgesehen davon dient diese Änderung im Wesentlichen der Korrektur eines handwerklichen Fehlers im Referentenentwurf, bei dessen Abfassung eine zwingende Vorschrift der EU-Info-Richtlinie übersehen worden war. Es bleibt dabei, dass bei unverändertem Inkrafttreten des UrhWissG-E auf breiter Front mit dem Auslaufenlassen bzw. der Kündigung bestehender Lizenzverträge durch Bibliotheken, Hochschulen und sonstige Einrichtungen zu rechnen ist. Ein Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten über Lizenzverträge, die eine angemessene Vergütung von Urhebern und Verlagen garantieren, ist für die öffentliche Hand in der Regel schlichtweg teurer als umfassende Nutzungen unter der gesetzlichen Erlaubnis durch Schrankenbestimmungen, die mit (vergleichsweise niedrigen) Pauschalzahlungen abgegolten werden können, wodurch Urheber und Verlage für ihre Leistungen nicht fair vergütet werden. Abgesehen davon führt die Anforderung, dass Nutzungsverträge ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals oder den Kopienversand auf Bestellung betreffen müssen, damit der Vertragsvorrang greift, zu einem Maximum an Bürokratieaufbau sowohl in den nutzenden Einrichtungen als auch in den Verlagen. Bibliotheken und Verlagen verlangt diese Regelung ab, dass sie statt eines umfassenden Lizenzvertrags ggf. mehrere getrennte Nutzungsverträge abschließen und administrieren müssen, obwohl dies mit wesentlich höherem Aufwand verbunden ist. Vom gebündelten Bezug von Leistungen verschiedener Verlage über einen Fachinformationsdienstleister aus dem Buchhandel werden Bibliotheken durch die Regelung tendenziell abgeschreckt.

3. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

a) §§ 60b, 62 Abs. 4 UrhWissG-E (Unterrichts- und Lehrmedien)

Die Neuregelung der gesetzlich erlaubten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkauschnitte für Unterrichts- und Lehrmedien gehört aus Sicht des Börsenvereins zu den wenigen sehr gelungenen Teilen des Regierungsentwurfs. Gegenüber der geltenden Rechtslage werden einerseits längst überholte Formalanforderungen des § 46 UrhG ersatzlos gestrichen und dadurch unnötige Administrationstätigkeiten eliminiert. Andererseits werden die Verlage von Lehrbüchern endlich mit Schulbuchverlagen in ihren rechtlichen Befugnissen gleichgestellt. Wie der Verband Bildungsmedien, dessen Stellungnahme zu § 60b UrhWissG-E sich der Börsenverein ausdrücklich anschließt, meinen wir, dass die Regelung noch gewinnen würde, wenn man auch noch auf das Kriterium der „Sammlung“ verzichten würde. Dadurch könnten auch kürzere, monographische Lehr- und Unterrichtsmedien bzw. deren Verfasser vom gesetzlichen Privileg profitieren. Der Schutz der Berechtigten der genutzten Werke ist durch die 10 % Obergrenze für die Entnahme und die werkbezogene angemessene Vergütung in jedem Fall ausreichend sichergestellt. Ebenso plädiert der Börsenverein dafür, die bewährte geltende Regelung hinsichtlich der Nutzung von Musiknoten urheberrechtlich geschützter Werke in Schulbüchern nicht ohne Not aufzugeben.

b) § 60c UrhWissG-E (Wissenschaftliche Forschung)

Mit Absatz 2 wird Wissenschaftlern die Vervielfältigung von 75 % auch von solchen Werken gestattet, die für wissenschaftliche Zwecke verfasst und verlegt worden sind. Dabei wird einerseits der Kreis der Begünstigten so weit gefasst, dass dieser auch noch den „Privatgelehrten“ abseits jeder formalen Qualifikation einschließt. Andererseits wird auf das angeblich Rechtsunsicherheit stiftende Kriterium des Gebotenseins der Vervielfältigung verzichtet, dass sich in diesem Zusammenhang seit vielen Jahrzehnten als einschränkendes Korrektiv bewährt hat. Hier wird im Kleinen die große Linie des Gesetzentwurfs sichtbar, zugunsten von angeblicher Anwendungssicherheit für den Nutzer berechnete, auch verfassungsrechtlich relevante Interessen der Berechtigten an urheberrechtlich geschützten Werken vollständig auszublenden. Für alle Einrichtungen, an denen Forscher arbeiten, sollte es ohne weiteres möglich sein, Werke anzuschaffen, deren Inhalt zu 75 % für laufende Forschungsarbeiten relevant ist und die zu angemessenen Preisen über übliche Bestellwege erhältlich sind. Indem der Regierungsentwurf Wissenschaftlern mit der Entbindung von einer Prüfüberlegung im Einzelfall vermeintlich etwas Gutes tut, ermuntert er ihre Arbeitgeber dazu, für notwendige Arbeitsmittel keine ausreichende Finanzierung bereit zu stellen, sondern angestellte Forscher stattdessen zum wirtschaftlichen Nachteil von Urhebern und Verlagen auf massenweises Kopieren zu verweisen.

c) § 60d UrhWissG-E (Text und Data Mining)

Zu der Regelung des Text und Data Mining in § 60d schließt sich der Börsenverein der Stellungnahme seines internationalen Kollegenverbands STM an. Wie dieser hält er den Regelungsvorschlag für verfrüht, solange die derzeit laufenden Beratungen in der EU über einen europarechtlichen Rahmen für die automatisierte Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke zu Forschungszwecken noch andauern. Zu begrüßen ist immerhin, dass die Bundesregierung eine Urheberrechtsschranke für Text und Data Mining auf nichtkommerzielle Anwendungen beschränken will. Ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte hingegen, dass Bibliotheksbestände, die durch Pflichtablieferungen von Verlagen entstanden sind, als Ursprungsmaterial für Vervielfältigungen und öffentliches Zugänglichmachen unter einer Schranke für Text und Data Mining verwendet werden können.

d) § 60e UrhWissG-E (Bibliotheken)

Die derzeitige Praxis einiger Universitätsbibliotheken, die den Status von Pflichtexemplarsbibliotheken ihres Bundeslandes haben, von den Verlagen aufgrund gesetzlicher Anordnung kostenlos abgelieferte Neuerscheinungen im Präsenzbestand verschleiß zu lassen, sollte im ersten Absatz der Vorschrift nicht noch dadurch „belohnt“ werden, dass erhaltssichernde Kopien gemacht werden dürfen statt die fraglichen Werke erwerben zu müssen. Sinnvoll wäre es daher, eine Formulierung aufzunehmen, wonach die Schranke nur greift, wenn ein Ersatz am Markt nicht auf übliche Weise erworben werden kann.

Mit der Regelung im vierten Absatz zum maximalen Umfang der Vervielfältigungen durch Nutzer von Bibliotheksterminals bemüht sich die Bundesregierung erkennbar um eine ansatzweise Korrektur der verfehlten Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Ulmer-Verlag ./. TU Darmstadt. Zugleich schreiben die Entwurfsverfasser damit aber ausdrücklich fest, dass Urheberrechtsschranken „in Reihe geschaltet“ und damit Nutzungsszenarien legalisiert werden, die bei der Verabschiedung der EU-Richtlinie 2001/29 zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie) nie vorgesehen waren. Verfassungsrechtlich geboten wäre stattdessen eine Klarstellung, wonach die Nutzungsmöglichkeit unter einer Schrankenregelung jedenfalls dann nicht der Ausgangspunkt für eine weitere Schrankennutzung sein kann, wenn – wie im Fall Ulmer-Verlag ./. TU Darmstadt gegeben – ein angemessenes Lizenzangebot des Rechteinhabers vorliegt. Durchgreifenden Bedenken begegnet auch die Streichung der bislang in § 52b UrhG geltenden Regel, dass pro erworbenem Exemplar nur je ein gleichzeitiger Werkzugang in einem Terminal zulässig ist. Dieser Grundsatz, der immerhin schon für eine Verdoppelung der Nutzerzugriffe pro von der Bibliothek gekauftem Buch sorgt, wird im UrhWissG-E stillschweigend eliminiert. Damit würde es Bibliotheken genügen, jedes Buch nur je

einmal zu kaufen, um es ihren Nutzern beliebig oft gleichzeitig elektronisch zugänglich machen zu können. Das lässt keinen Raum mehr für Lizenzangebote der Werkberechtigten zu marktgerechten Preisen.

Oben (unter 2 c) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Regelung in Absatz 5 ohne Not funktionierende Abläufe bei der Lizenzierung des digitalen Dokumentversands durch Bibliotheken zerstört, um diese durch einseitig nutzerorientierte Vorgaben zu ersetzen, die berechnete Interessen von Urhebern und Verlagen ignorieren. Sinnvoll wäre, es inhaltlich bei der jetzigen Regelung in § 53a UrhG zu belassen.

e) Änderung des Patentgesetzes

In den letzten Jahren hat die VG WORT in Kooperation mit dem amerikanischen Copyright Clearance Center, das diesen neuartigen Lizenztyp ursprünglich entwickelt hat, die „VG WORT Digital Copyright Lizenz“ auf den Markt gebracht.¹⁶ Sowohl Urheber als auch Verlage haben der VG WORT dafür Rechte eingeräumt, weil sie ermöglichen wollen, dass Großnutzern – z.B. in der Industrie – bestimmte digitale Nutzungen von gekauften oder lizenzierten Verlagsinhalten ermöglicht werden, ohne dass dafür eine Einzelprüfung des jeweiligen Lizenzvertrags notwendig ist. Dieses Angebot stößt auf sehr positive Resonanz und gilt zu Recht als Modell, mit dem umfassende digitale Nutzungen kostengünstig mit dem Interesse der Rechteinhaber am Vorrang von Lizenzen in Einklang gebracht werden können. Jedes Jahr entscheiden sich (auf freiwilliger Basis) mehr und mehr Industrieunternehmen in Deutschland für den Erwerb dieser Lizenz. Das Angebot ist auch dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vorgestellt worden, weil es eine Lösung für dessen Probleme mit der gesetzlichen Dokumentationspflicht des Stands der Technik in Patentverfahren sein kann. Soweit dem Börsenverein bekannt ist, war das DPMA an dem Angebot interessiert, konnte sich mit den Lizenzgebern aber noch nicht auf eine von beiden Seiten als angemessen empfundene Jahresgebühr einigen. Nunmehr sieht der UrhRWissG-E vor, dass dem (dem BMJV direkt unterstellten) DPMA gesetzlich erlaubt werden soll, sämtliche nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenstände ohne Erwerb einer Lizenz für ihre Zwecke zu nutzen, und zwar ganz unabhängig davon, ob man zuvor z.B. eine Zeitschrift abonniert hat, deren Beiträge man dokumentieren muss. Das wirft die Frage auf, warum eine gesetzliche Lösung geschaffen wird, obwohl ein funktionsgleiches Lizenzangebot von Urhebern und Verlagen verfügbar ist. Es wäre sinnvoll, die Kosten für eine marktübliche Lizenzgebühr (sowohl für den ursprünglichen Erwerb des Inhalts im Buchhandel als auch für die spezielle digitale Nutzung) auf

¹⁶ Dazu ausführlich: Martin Schäfer / Robert Staats, Jenseits der Privatkopie – Die kollektive Lizenzierung von betriebsinternen digitalen Nutzungen, in: ZUM 2015, Heft 7, S. 533 – 538

die Antragsteller in Patentverfahren umzulegen, statt Autoren und Verlage insoweit zu enteignen und um die Früchte und den Wert ihrer Arbeit zu bringen.

Frankfurt am Main, 27. April 2017

RA Prof. Dr. Christian Sprang
Justiziar